33934

718

C. C. Witten

Historical.
EKF

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.

Jahrgang 1859.

(Mit einer Stammtafel.)

Hannover 1860.

In der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

Redactionscommission:

Archivar Dr. Schaumann,
Archivsecretair Dr. Grotefend,
Dr. Onno Klopp.

Inhalt.

I.

Ueber eine Notiz des Chronicon picturatum des Botho, die Stadt Hannover betreffend, mit besonderer Beziehung auf die Grafen von Schwalenberg.

Vom Legationsrath a. D. **von Alten.**

In dem Chronicon picturatum des Botho (Leibnit. SS. R. Br. III, 346) findet sich eine, die Stadt Hannover in ihren frühesten Zeiten betreffende Angabe, welche, wie es scheint, bisher nicht hinreichend ist berücksichtigt worden, da man sie in der Form, in welcher sie vorliegt, weder benutzen konnte noch wollte. Das Ungenaue und Unwahre, welches Botho oder dessen Quellen der ursprünglich gewiß anders lautenden Nachricht beigemischt haben, springt nämlich so sehr in die Augen, daß der erste Eindruck uns geneigt macht, die ganze Notiz mit Mißtrauen zu behandeln, vielleicht als völlig erdichtet zu beseitigen. Unserer Ansicht nach ist jedoch der Kern der Nachricht historisch wahr, nur die Nebenumstände sind durch Verwechslung mit späteren Ereignissen sehr entstellt worden. Es möge demnach hier der Versuch gestattet sein, durch ausführliche Erörterung der einschlagenden Umstände diesen wahren Kern zu erfassen. Botho sagt zum Jahr 1156: „De stad Honover was gans slym, wente yd was eyn greveschopp unde het dè greve van Lauwenrode, de vorstorven alle; do nam de greveschopp in hertoge Hinrick de Lauwe to Sassen unde leyt de stad beteren, unde de borch de heyt Lauenrode unde lach, dar nu de Nygenstadt licht vor Honover over der Leyne."

In dieser Nachricht ist ersichtlich Irrthümliches mit Wahrem zusammengeworfen. Ganz erfunden hat sie Botho

schwerlich; dieser Annahme widerspricht seine mehr und mehr anerkannte Sorgfalt im Verwenden älterer Nachrichten. Dagegen aber scheint er zwei Begebenheiten, die etwa um 100 Jahre auseinander liegen, vermengt zu haben. Spuren der früheren zeigen sich: in der ausdrücklichen Angabe des Jahrs 1156, in der Nennung Herzog Heinrichs des Löwen, endlich in der Nachricht von dem Uebergange der damals unbedeutenden Stadt Hannover und ihrer Umgegend an diesen Herzog. Für die spätere Begebenheit wäre dagegen festzuhalten: ein ähnliches sich wiederholendes Zurückfallen dieses Gebiets an einen Nachkommen Herzog Heinrichs, der, wie der Letztere, Oberlehnsherr über diese Gegend war, und zwar diesmal nach Entfernung (Entsagung) des oder der Grafen von Lauenrode.

Da dies letztere Ereigniß uns wenigstens einigermaßen bekannt ist, so bleibt nur übrig, das Betreffende hier zusammenzustellen, um sodann davon das auf die frühere Begebenheit Bezügliche in Botho's Notiz absondern zu können.

Wir wissen nun, daß Herzog Otto das Kind im Jahre 1241 der Stadt Hannover Privilegien ertheilte und bei dieser Gelegenheit bemerkte: die Stadt sei damals (oder kurz zuvor) wieder unter seine directe Botmäßigkeit gekommen (Or. Guelf. IV, 184). Hängt dieser Uebergang, wie wahrscheinlich ist, mit dem wichtigsten Ereigniß der Regierung Herzog Otto's, mit der Ueberweisung seiner sämmtlichen, bisher freies Erbgut bildenden Gebiete an das Reich, und mit deren Rücknahme als deutsches Reichslehn zusammen, so wäre die Stadt zwischen 1235 und 1241 dem Herzoge botmäßig geworden. Aus dem fraglichen Gnadenbriefe geht ferner ziemlich bestimmt hervor, daß es die Grafen von Lauenrode, namentlich Graf Conrad II. von Lauenrode, waren, welche die Voigteigewalt über Hannover als herzogliches Lehn inne gehabt hatten. Es heißt dort: „Omnia pheoda collata a comite Conrado et ecclesiastica beneficia possessoribus rata erunt, bona vero quae comes Conradus in pignore obligavit vel alicui exposuit, nobis, dum ea solverimus, reddi debent.“ und in der zweiten Ausfertigung, welche der Stadt günstiger ist, ist der erstere Satz erweitert: „Omnia pheoda collata a comite Conrado vel

ab uxore sua, et ecclesiastica beneficia possessoribus rata erunt;“ der zweite Satz, der ein onus für die Stadt enthielt, fehlt gänzlich.

In Betreff der ecclesiastica bona wissen wir ferner, daß noch 1238 Warmann, Pfarrer zu St. Georg (Marktkirche) in Hannover, zur Veräußerung eines auf der Wedeme (area dotalis) dieser Kirche belegenen Hauses der Erlaubniß des Grafen Conrad von Roden, als Patrons dieser Kirche, und seiner Brüder Heinrich und Conrad bedurfte (Cal. VI, 19.). Was wiederum beweist, daß diese Familie damals im Besitze der Stadt war. Daß zu gleicher Zeit bei jenem Uebergange die neben der Stadt in der jetzigen Neustadt (auf dem Berge) belegene Burg Lauenrode, so wie die dazu gehörige Voigtei (Grafschaft?), ebenfalls in die Hände des Herzogs Otto kam, unterliegt keinem Zweifel. Auch ist wahrscheinlich, daß der Herzog alsbald die Stadt und Burg, nach Botho's Ausdruck, „bessern“, d. h. ihre Befestigungen ausbessern und verstärken ließ. Wir wissen ferner, daß von dieser Zeit an die Herzöge von Lüneburg Voigte über die Stadt und den zubehörigen Landstrich einsetzten (Johann von Brunsrode war der erste derselben), während die Personen, welche vor dieser Zeit als Voigte in Hannover erscheinen, deutlich als Gräflich Roden'sche Ministerialen bezeichnet sind und also als Voigte dieser Grafen fungirten. Dahin gehört: Winandus de Honovere (wohl v. Wagenzelle), der um 1225 mit Graf Conrad von Roden beim Bau der Feste Ricklingen anwesend war; dann Lambert v. Honovere (dem Ministerialgeschlechte v. Roden angehörig), einer der Bürgen für Graf Conrad von Roden 1230 und 1235 bei Verpfändung der s. g. kleinen Grafschaft an Bischof Conrad von Hildesheim; endlich Hildebrandus advocatus de Honovere (wohl v. Herbergen), der unter den Rittern des Grafen Conrad von Roden (Limmer) 1236 erscheint und in demselben Jahre ausdrücklich dapifer comitis genannt wird (vergl. Hannov. Urkundenbuch № 4 Not. 3, № 5 Not. 1, № 6 u. 8, und № 9 Not. 5). Endlich zeigt es sich wiederholt, daß die Burg Lauenrode dem Herzoge Albert, Otto's Sohn, seit 1252 mehrfach zum Aufent-

halte diente. Bemerkt muß aber werden, daß der Ausdruck Botho's: „de greve van Lauwenrode, de vorstorven alle“, wonach das Aussterben dieses Geschlechts Veranlassung des Uebergangs gewesen, selbst auf dies spätere Ereigniß angewandt, keineswegs genau ist, denn, falls auch der Tod des Grafen Conrad III. (im August 1239) die unmittelbare Veranlassung zu dieser Aenderung gewesen wäre, so lebten doch dessen Brüder, die Grafen Heinrich und Conrad IV., noch eine Reihe von Jahren, und führten den Namen „von Lauenrode“ fort; abgesehen davon, daß die andere Linie dieses Geschlechts, die der Grafen von Wunstorf, noch mehrere Jahrhunderte nach dieser Begebenheit blühete.

Die Belege für das hier Gesagte wird eine spätere Bearbeitung der Geschichte der Grafen von Roden und Wunstorf liefern müssen. Es kam hier nur darauf an, ein Ereigniß ins Gedächtniß zu rufen, das dem Botho vorgeschwebt haben muß, als er seine Notiz zum Jahre 1156 machte, um daran darzuthun, wie er durch die Aehnlichkeit zweier, etwa ein Jahrhundert auseinander liegenden Begebenheiten, verleitet, dazu hat kommen können, die Burg Lauenrode und das darnach sich nennende Grafengeschlecht in eine Zeit zu versetzen, wo weder die Burg als solche, noch auch der Name derselben als Geschlechtsnamen bestanden haben.

Diese Burg nämlich, wonach später die dazu gehörige Voigtei und das sie inne habende Geschlecht der Grafen von Roden benannt wurden, ist schwerlich vor dem Anfange des XIII. Jahrhunderts erbaut worden. Sie selbst wird nicht vor dem Jahre 1215 erwähnt, jedoch bezeichnet Graf Hildebold von Limmer schon etwas früher, aber keinenfalls früher als 1210, seinen Bruder Conrad II. als Grafen von Lauenrode.

Auch eine andere Erwägung macht es unwahrscheinlich, daß schon Graf Conrad I. von Roden, der Vater der Ebengenannten, dem allem Anscheine nach die Stadt Hannover und die dortige Voigtei durch Herzog Heinrich zu Lehen gegeben worden, etwa kurz nach dieser Belehnung die Burg Lauenrode erbaut und ihr den Namen ertheilt habe. Aus der Erzählung nämlich von dem Zuge König Heinrichs gegen

die Stadt Hannover im Jahre 1189, wie das Chronicon Stederburgense sie am ausführlichsten giebt, geht mit ziemlicher Gewißheit hervor, daß damals weder die Burg Lauenrode noch auch überhaupt eine irgend namhafte Befestigung an ihrer Stelle zwischen Leine und Ihme bestanden haben könne; ja auch die Stadt Hannover selbst war damals noch nicht befestigt, denn König Heinrich, der nicht einmal die vor der Stadtmauer von Braunschweig belegenen Häuser einzunehmen vermocht hatte, konnte Hannover ohne Weiteres einäschern und dann von dort, auf der damals jedenfalls schon bestehenden Handels- und Heer-Straße, über die Leine ziehen, um die Burg zu Limmer zu belagern. Es gingen, um dies beiläufig zu erwähnen, jedenfalls schon Brücken über die Leine und die Ihme; aber von einer Burg, welche zwischen beiden belegen, den Vorüberzug des Kaiserlichen Heers leicht hätte hindern oder doch genügend erschweren können, ist durchaus nicht die Rede. Statt dessen findet sich, daß König Heinrich den Grafen Conrad in seiner Burg zu Limmer angreifen will, daß diese aber, obgleich der Belegenheit nach keineswegs sehr fest, dem Könige so viel Widerstand entgegensetzt, daß er schimpflicher Weise abziehen muß. Diese Burg Limmer galt also damals als Schirm und Schutz der Stadt Hannover und als Stützpunkt des dort gebietenden Grafen.

Dies Alles zeigt zur Genüge, daß Hannover 1189 noch nicht befestigt war; daß eine Burg zu Lauenrode noch nicht bestand; und daß die Botmäßigkeit über die Stadt und Umgegend damals schon sich, allerdings als Lehn des Herzogs Heinrich des Löwen, in den Händen seines Feldherrn, des Grafen Conrad von Roden, des Eigenthümers der Burg Limmer, befand.

Um nun auf Botho's Angabe zurückzukommen, so würde, wenn wir somit ausscheiden, was er offenbar durch Hineintragen eines weit späteren Ereignisses Irrthümliches hineingemengt hat, doch immer übrig bleiben, daß um das Jahr 1156 der Landstrich, der später die Voigtei Lauenrode hieß und als solcher wirklich im Besitz der Grafen von Roden war, nebst der damals noch unbedeutenden Stadt Hannover,

in den unmittelbaren Besitz des Herzogs Heinrich des Löwen übergegangen oder zurückgefallen sei. Der Letztere wird sodann, in Folge dieses Rückfalls, seinen treuen Heerführer, den Grafen Conrad I. von Roden, mit jener Voigtei belehnt haben, so daß im Jahre 1241 oder kurz zuvor, nach dem Tode des Grafen Conrad III., des Enkels dieses Conrad I., wiederum ein ganz ähnliches Ereigniß eintreten konnte, indem Herzog Otto das Kind, Heinrichs Enkel und Erbe, nochmals seine Oberlehnsherrlichkeit geltend machte. Nicht zu übersehen ist hierbei, daß Botho dieses späteren Ereignisses bei den betreffenden Jahren mit keinem Worte Erwähnung thut.

Wir haben in den alten Urkunden verschiedene Andeutungen darüber, daß sowohl die Billunger als auch Herzog (Kaiser) Lothar in diesem Landstrich, wie im ganzen Marstem-Gau, Oberlehnsherren gewesen und nur etwa mit dem Bischof von Minden derartige Rechte zu theilen hatten. Diese Nachrichten hier zusammenzustellen, würde zu weit führen. Herzog Heinrich, als Erbe ihrer Besitzungen und Rechte, namentlich derjenigen Lothars, hatte ohne Zweifel dasselbe oberlehnsherrliche Anrecht daran. Nur bleibt ungewiß, ob beim Jahre 1156 an ein Aussterben des bisher von den Herzögen mit jener Voigtei (Grafschaft?) belehnten Dynasten-Geschlechts zu denken sei, oder ob ein Rückfall durch Aufhebung oder Verwirkung des Lehnsnexus, also etwa wegen Felonie und in Folge des Urtheils eines Lehnshofes und des Richterspruchs des Herzogs, eingetreten sei.

Es ist einleuchtend, daß diese Frage den Angelpunkt einer Untersuchung über Botho's betreffende Notiz bilden muß, indem wo möglich zu erforschen ist, ob irgend ein Dynasten-Geschlecht, welches hier hätte betheiligt sein können, um das Jahr 1156 ausgestorben ist, oder im andern Falle, ob etwa ein solches Geschlecht zu eben dieser Zeit sich einer Felonie gegen den Herzog Heinrich schuldig gemacht habe, wegen welcher es von demselben seiner Lehen, zu denen dann die Voigtei um Hannover gehörte, hat entsetzt werden können.

So weit nun unsere geringen Kenntnisse der hier bezüglichen Umstände reichen, sind wohl nur 3 bis 4 Geschlechter

zu nennen, welche wegen ihrer Besitzthümer in dieser Gegend für den fraglichen Fall in Betracht zu ziehen wären; es sind dies die Edelherren von Ricklingen, die Grafen von Lockum und von Hallermund, und die Grafen von Schwalenberg, womit vielleicht ein um Ronnenberg begütertes und dort eine Dingstätte habendes Geschlecht zusammenhing.

Bevor wir jedoch einen Blick auf diese Geschlechter werfen, ist es erforderlich, die Jahrszahl 1156, welche Botho so bestimmt seiner Angabe voranstellt, ins Auge zu fassen. Ob sie ganz streng zu nehmen, ist nämlich bei näherer Durchsicht der übrigen Ereignisse, welche Botho unter demselben Jahre zusammenstellt, einigermaßen zweifelhaft; andererseits weichen die richtigeren Daten doch nur um so wenige Jahre von dem angenommenen ab, daß im Ganzen Botho's Glaubwürdigkeit dadurch nur noch fester gestellt wird.

Botho erzählt zu diesem Jahre zunächst: „In dussem jare wan bischopp Wychman to Meydeborch Brandeborch." Die Einnahme Brandenburgs durch den Erzbischof Wigmann von Magdeburg (seit 1152) und durch Markgraf Albrecht den Bären fällt freilich erst ins Jahr 1157; da jedoch Botho die Einnahme zu letzterem Jahre noch einmal erzählt (wohl nach den Annales Palidenses), so ist wahrscheinlich, daß irgend eine andere von ihm benutzte Chronik jenes frühere Datum hatte. — Er sagt ferner: „In dussem jare starff de hoge here Ludolff van Waltmerode, unde syne sone wart geslagen twischen Osterode unde Hertesbarge." Der Tod des Grafen Ludolf von Wöltingerode erfolgte nach den Annales Palidenses (Pertz, M. h. G. XVI, p. 86) und (aus ihnen) den Ann. Stederburg. schon im Jahre 1153 am 20. Februar, und die ersteren setzen auch den Tod seines Sohnes des Grafen Ludiger von Wöltingerode anscheinend ins Jahr 1152. Sie sagen nämlich: „Liudolfus de Waltingerode, precipuus magnatuum sui temporis, longevus obiit 10. Kal. Martii. Hujus filius Liudegerus in dissensione ducis et marchionis occisus inter Osterrodense castrum et Hircesberg, voluntate patris ad cenobium Palidense delatus, ibidem tumulatus est." Der dissensio ducis

et marchionis erwähnen dieselben Annalen ganz richtig zum Jahre 1152 mit den Worten: „Contentio principum, Heinrici ducis et Adelberti marchionis, propter hereditates comitum Bernhardi (de Plötzke) et Heremanni (de Winzenburg) mutuis depredationibus et incendiis plurimum leserat regionem“ etc. und sie erzählen auch die Entscheidung dieses Streits durch den neuen Kaiser Friedrich auf dem Reichstage zu Würzburg im October 1152.

Da nun Graf Hermann von Winzenburg erst am 29. Januar 1152 ermordet war, so muß die Fehde und das Treffen zwischen Osterode und Herzberg, worin Graf Lüdeger blieb, jedenfalls ins Jahr 1152 fallen. (Havemann, Gesch. I, p. 166 Not., macht aus diesem Lüdeger einen Grafen von [auf?] Werningerode.)

Botho giebt nun die uns hier beschäftigende Notiz über Hannover und fährt dann fort: „Unde by dusser tyd storven vele bischoppe to Kollen, to Mentze, to Trere, to Utrecht, eyn greve to Plotzecke wart geslagen.“

Auch diese Angaben treffen nicht genau das Jahr 1156. Nach Mooyer's Onomasticon etc. starb Erzbischof Arnold II. von Köln im Jahre 1156 am 14. Mai (vergl. Ann. Stederb.); der Erzbischof Heinrich I. von Mainz starb am 1. September 1153 (vergl. Ann. S. Petri Erpesfurdenses); Erzbischof Adalbero von Trier starb 1152 am 15. oder 18. Januar (Ann. Magdeb. und Gesta Trevirorum; Mon. h. G. VIII, 258); Bischof Hermann von Utrecht starb am 27. März 1156 (Ann. Palid.); endlich Graf Conrad von Plötzke fiel 1155 in einen Hinterhalt der Slaven und kam dabei um (Ann. Palid.).

Die nun im Chronicon picturatum folgende längere Erzählung der Kämpfe zwischen den dänischen Königen Waldemar und Swen hat Botho dem Chronicon Slavorum entnommen, welches sie (SS. R. Br. II, 608) zu den Jahren 1153 und 1154 mittheilt. Die Schlacht bei Wiborg fand jedoch erst am 23. October 1157 Statt (Böttiger, Herzog Heinrich d. L. p. 174).

Ebenso sind die Verhandlungen des Herzogs mit Graf Adolf von Schauenburg wegen des abgebrannten Lübeck und wegen Anlage einer neuen Stadt (Lauenburg, jetzt Dorf Herrnburg) an der Wacknitz fast wörtlich aus dem nächsten Capitel des Chronicon Slavorum übersetzt. Doch scheinen allerdings diese Verhandlungen erst ums Jahr 1156 begonnen zu haben, und die hier erwähnten Privilegien, die Herzog Heinrich der Stadt Lübeck gab, datiren um mehrere Jahre später (um 1163).

Uebersehen wir nun diese Vergleichung der Angaben Botho's zum Jahre 1156 mit den Zeitbestimmungen unserer übrigen Quellen, so zeigt sich, daß er in ziemlich vielen die richtige Jahrszahl getroffen, und daß er in den übrigen nur um so wenige Jahre von den oben erwähnten Quellen abweicht, daß, wollen wir auch nicht das Jahr 1156 genau festhalten, doch mit allem Grund die Mitte der funfziger Jahre des XII. Jahrhunderts (1155, 1156 oder 1157) als der Zeitpunkt jener Begebenheit kann in Anspruch genommen werden, welche, als einen Wechsel in den Abhängigkeits-Verhältnissen des damaligen Städtchens Hannover herbeiführend, uns hier beschäftigen soll. Erwähnt muß noch werden, daß für das in Frage stehende Ereigniß allein die Quelle, woraus Botho schöpfte, nicht aufzufinden ist, während sich die Annales Palidenses, die Annales Stederburgenses und das Chronicon Slavorum für die übrigen Notizen deutlich als Quellen herausstellen.

Müssen wir sonach etwa den Anfang der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts als den Zeitpunkt der fraglichen Begebenheit festhalten, so bleibt nun noch übrig, die Dynasten-Geschlechter ins Auge zu fassen, deren Beziehungen zur Stadt Hannover und ihrer Umgegend uns Anhaltspunkte geben könnten, um Botho's Angabe daran zu knüpfen.

Wie erwähnt, treten uns hier die Edelherren von Ricklingen zunächst entgegen. In einer Bearbeitung der wenigen Nachrichten, welche sich über dieselben vorfinden, in der Zeitschrift des histor. Vereins für 1858, 1. Hft. S. 1 ff., ist nachzuweisen versucht, daß sie in dem noch jetzt dicht vor

Hannover liegenden Dorfe Ricklingen — nicht aber in der erst später erbauten Burg Ricklingen unweit Blumenau — ihren Stammsitz hatten und daß sie in der Nähe Hannovers reich begütert waren. Man hätte also wohl einigen Grund, diese Edelherren als mit dem erblichen Voigteirechte über diese Gegend belehnt ansehen zu dürfen. Allein, wenngleich dies Geschlecht noch zu den Zeiten Heinrich des Löwen ausstarb, so erfolgte dies Ereigniß doch erst um 1180, also wenigstens 25 Jahre später als die uns beschäftigende Begebenheit fällt.

Ueberdies finden wir die Gebrüder Reimbert und Dietrich von Ricklingen von 1148 bis zu ihrem Absterben so unausgesetzt in nahen und befreundeten Beziehungen zum Herzog, daß man nicht annehmen kann, derselbe habe ihnen (oder ihrem Vater) die Voigtei über Hannover als Strafe einer Untreue oder eines Verbrechens abgenommen.

Graf Burchard von Lockenem (Loccum), an welchen sodann zunächst gedacht werden könnte, ward schon 1130 ermordet, also 20 bis 25 Jahre vor dem von Botho bezeichneten Zeitpunkte und selbst noch vor Herzog Heinrichs Regierungsantritt.

Graf Wulbrand I. von Hallermund, anscheinend sein Nachfolger in seinen Lehen, wenn nicht selbst sein Erbe in seinen allodialen Besitzungen, ist zu wenig bekannt, um entscheiden zu können, ob er sich der Art gegen den Herzog benommen, daß dieser ihm zur Strafe seine Lehen, namentlich etwa die Voigtei über Hannover, entzogen habe. Mit seinen drei Söhnen starb dies Geschlecht im Mannsstamme wieder aus; der erste, Graf Burchard II., starb vor 1183 an einer beim Turnier erhaltenen Wunde zu Bentheim; der zweite, Ludolf, 1191 auf der Rückkehr vom heiligen Grabe; der dritte, Wulbrand, schon 1189 in Antiochien noch während des Kreuzzuges. Nach ihrem Absterben könnten ihre Lehen füglich dem Herzoge heimgefallen sein, allein es wäre zu einer Zeit geschehen (1183—1191), die für Botho's Jahrszahl wiederum entschieden nicht paßt. Uebrigens zeigen verschiedene Urkunden der jüngeren, durch die weibliche Descendenz von ihnen abstammenden Hallermunder, daß sie in der Umgegend,

namentlich in Linden, nicht unbedeutend begütert waren. So stand ihnen namentlich das Patronat über die Kirche zu Linden noch 1285 gemeinsam mit den Grafen von Roden zu (Cal. IX, 34), und die von Ilten hatten dort verschiedene Güter von ihnen zu Lehen (1329, Cal. VI, 131; Moser, Dipl. Belust. V, 357. — 1361, Hannov. Magazin de 1843 p. 654 und de 1844 № 93).

Dazu kommt noch, daß Afrodisia, die Gemahlin des Grafen Conrad III. von Roden, ihrem Siegel nach zu urtheilen, dem Geschlechte der Hallermunder angehörte (Cal. VI, 18. Not.) und daß nach dem Wortlaut des schon berührten Privilegs Herzog Otto's für die Stadt Hannover de 1241 sie Besitzungen innerhalb dieser Stadt gehabt haben muß, denn dort heißt es: „Omnia pheoda collata a comite Conrado vel ab uxore sua ... rata erunt“ (Hannov. Urkundenbuch № 11 p. 14).

Geht nun aus Vorstehendem die geringe Wahrscheinlichkeit der Annahme hervor, daß Botho ein die Ricklinger oder die Hallermunder betreffendes Ereigniß im Auge gehabt habe, als er zum Jahre 1156 des Rückfalls des Städtchens Hannover an den Herzog Heinrich erwähnt, so treten uns dagegen die Grafen von Schwalenberg mit ungleich mehr Wahrscheinlichkeit als das von uns gesuchte Dynastengeschlecht entgegen, wenn wir die über dasselbe vorhandenen Nachrichten durchlaufen. Zu diesen Nachrichten gehört zunächst die Notiz, daß ein diesem Geschlecht wahrscheinlich angehörender Graf Hermann schon 954 ein Comitat im Marstemmegau inne hatte (Erhard, R. W. № 57), besonders aber das zweimalige Erscheinen des Grafen Widekind (III.) von Schwalenberg in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts als Gerichtsgraf in eben diesem Gau ganz in der Nähe der Stadt Hannover. Wir rechnen ferner dahin die urkundlich feststehende Einziehung sämmtlicher Lehen, welche dieses Grafen Sohn Widekind (IV.) vom Herzog Heinrich inne hatte, im Jahre 1157 und die hierauf folgende fortdauernde Feindschaft Widekinds gegen den Herzog. Es ist endlich der Umstand hervorzuheben, daß die Schwalenberg, insbesondere die Nachkommen dieses

Widekind IV., von dieser Zeit an (bis etwa 1365) noch mannigfaltige Besitzungen in der fraglichen, ihnen übrigens ganz entlegenen Gegend zwischen Leine, Weser und Deister inne hatten, die aber sämmtlich freies Eigen oder auch Bischöflich Mindensches Lehen, nicht aber Herzogliches Lehen waren, und meist während dieses Zeitraums an Klöster vergabt wurden.

Die vorstehenden Behauptungen zu begründen, ist es freilich erforderlich, auf die früheste Geschichte der Schwalenberger etwas ausführlicher einzugehen, zumal da uns die bisherigen Arbeiten über dieselben (Grupen, Origg. Pyrmont.; Wenck, Hess. Landes-Geschichte; Varnhagen, Grundlage der Waldeckischen Geschichte und Andere) in Hinsicht auf die hier in Frage kommenden Umstände so ziemlich im Stich lassen und überhaupt noch viel Zweifelhaftes enthalten. Selbst derjenige Forscher, der sich in neuester Zeit zur Erläuterung seiner Urkundenwerke auch mit dem Stammbaum der Schwalenberger beschäftigt hat — von Hodenberg — hat noch mancherlei Angaben, die verschiedentlich zu Bedenken Anlaß geben. Man vergleiche Hodenberg, Hoyer Urkb. VIII, № 10, p. 19; Cal. Urk. VII, № 6 Not., № 10 Not., № 21 Not.; Cal. I, № 4 Not., № 35 Not., № 42 Not., № 47 u. 48 Not.

Die frühesten Spuren dieses Geschlechts betreffend, ist Folgendes anzuführen. Der schon erwähnte Graf Hermann erscheint 940 (19. April) in einer Urkunde Kaisers Otto I. als Gerichtsgraf im Huetigau (Wettigau), als Nachbar des Abts Folkmar von Corvey (Falke, Tradd. Corb. p. 209); im Jahre 954 aber wird er, als Otto I. dem Kloster Visbeck seine Güter bestätigt, als Inhaber eines Comitats im Tilithigau und eines andern im Marstemmegau genannt (Erhard, R. W. № 57 und ebenso in der wörtlichen Wiederholung dieses Privilegs durch Kaiser Conrad im Jahre 1025, Erhard, l. c. № 110).

Diesem Hermann aber einen Grafen Bardo, fidelis des Kaisers Otto III., anzureihen, wie v. Hodenberg thut, mit welchem Bischof Bernward von Hildesheim einen Tausch hinsichtlich seines Grafschaftsbezirks zwischen Leine und Weser

am 11. September 1001 einging (Urk. des Königl. Archivs in Hannover), ist jedenfalls bedenklich; denn daß etwas später (1043) ein anderer Bardo als Sohn eines allerdings wohl hierher gehörigen Grafen Hermann erscheint, kann doch bei dem häufigen Vorkommen des Namens Bardo (man vergleiche die Traditiones Corb.) kaum in Anschlag kommen. Insbesondere aber ist zu berücksichtigen, daß das Comitat inter fluvios Lagenam et Wiseram doch in der Diöcese Hildesheim, offenbar also im Gudingo und nicht im Marstemme oder Tilithi liegen mußte; um so mehr, da Godefridus (miles Kaisers Heinrich), der als Sohn dieses Bardo bezeichnet wird, dem Kaiser am 26. März 1013 Güter zu Ledhi in der Grafschaft des Ludolf resignirt (Or. Guelf. IV, 434 Not.). Dies Ledhi aber, später zu Gronau gezogen, lag jedenfalls im Gudingo; Graf Ludolf wird der neue vom Bischof Bernward mit Bardo's Grafschaft belehnte Gerichtsgraf sein.

Dieser Godefridus, filius Bardonis comitis, wird übrigens auch von Bischof Egilbert von Minden, also frühestens 1055 erwähnt, als Schenker eines praedium zu Adelberinghusen (nach v. Hodenberg: Albringhausen bei Bassum) an das Martini-Kloster zu Minden (Erhard, §. 1069, № 147).

Bardo wie Gottfried sind somit den Schwalenbergern gewiß fremd, da diese, so viel bekannt, im Gudingo nicht begütert waren.

Wenn ferner v. Hodenberg (Hoy. VIII, 10. p. 19) einen Grafen Hermann, filius Gerbergae (um 1017), hierher zieht (nach Thietmar's Chronik p. 852 u. 869), so können wir wiederum dem nicht beistimmen. Dieser Graf Hermann gehörte, eben als Sohn der Gerberga, Stifterin von Kloster Odingen, dem Geschlechte der Grafen von Werl und Westphalen an. Man vergl. darüber Seibertz, Diplomatische Geschichte der alten Grafen von Westphalen zu Werl und Arnsberg p. 13—40.

Mit mehr Sicherheit dürfen wir dagegen einen Grafen Hermann, Gerichtsgrafen im Wettigau, hierher zählen, der in einer Urkunde de 1014 (Falke, Tradd. Corb. p. 703) erscheint; derselbe, der auch Gerichtsgraf im Sächsischen Hessen-

gau war, wo ein Hof Nedere 1017 in seinem Grafschafts-bezirke lag (Falke l. c. p. 67).

Er mag in eben diesem Jahre gestorben und seine Witwe könnte jene Frideruna gewesen sein, welche 1018 nebst ihrem Sohne Widekind und zwar durch ihren Voigt Thiatmar Güter zu Nederi (dem oben erwähnten Orte), Assiberg und Haldugun an Paderborn überwies (Vita Meinwerci p. 130 № 112).

Widekind, Friderunens Sohn, kommt vielleicht 1024 als Widukind comes unter den Zeugen des Bischofs Meinwerk vor (Erhard §. 933). Er war auch Gerichtsgraf im Wettigau und Tilithi. Dies zeigt eine Schenkungs-Urkunde Kaisers Conrad an die Kirche zu Paderborn, worin Güter zu Bennanhusen (Behnhausen), Valebroch und Dadanbroch überwiesen werden, zu Goslar am 19. Februar 1031 (Falke l. c. p. 211). Noch in demselben Jahre am 3. August erscheint Widekind wieder als Graf im Wettigau, wo ein von Kaiser Konrad ebenfalls an Paderborn geschenktes Gut Sannanabiki (Sandbeck) belegen war (Falke l. c. p. 527).

Der schon genannte Graf Thiadmar, wohl der Frideruna Bruder, oder etwa auch sein Sohn gleiches Namens, erscheint auch 1042 in naher Beziehung zum Grafen Widekind. Als damals Bischof Bruno von Minden das Moritzkloster daselbst stiftete, überwies er unter Anderen 6 Hufen, quos Thiadmarus comes pro se et Widekindo comite ihm übergeben; ferner ein praedium, quod Widekindus comes in Buthingdorpe besessen hatte (Spilcker, Grafen v. Wölpe p. 144). Buthingdorpe, Budingdorp ist vielleicht das jetzt wüste Bodendorf, das bei Frille belegen war (Archiv f. Niedersachsen 1846 p. 362), oder wohl eher das bei Barsinghausen befindliche Bantorf (Mooyer, Alte Grafsch. Schaumburg p. 40).

Graf Widekind mag damals (1042) schon todt gewesen sein, da sein Sohn Hermann im folgenden Jahre schon über Familiengüter disponirt. 1043 nämlich, als Abt Trutmar von Corvey der Kirche zu Horohusen bei ihrer Einweihung Zehnten im Hessengau schenkte, fügte Graf Hermann Güter in Suafharan und Haran im Almengau und zu Heriwardeshusen im Ittergau hinzu, und zwar zu seines Vaters Widekind,

seiner Gemahlin Bertha, und seiner Söhne Bardo, Widekind und Heinrich Seelenheil, datum in monte Eresburg (Seibertz I, 98 Not. — Falke p. 210). Vielleicht ist es dieser Graf Hermann, der zwischen 1052 und 1076 auch eine Grafschaft im Navelgau hatte (Erhard §. 1061 № 144).

Den hier erwähnten Bardo, seinen Sohn, ist v. Hodenberg (Hoy. VIII, 10. p. 19) geneigt für den Stammvater der Grafen von Stumpenhausen zu halten. Hermanns jüngster Sohn Heinrich könnte, wenn er 1043 noch sehr jung war, derselbe Graf Heinrich sein, der urkundlich von 1103 bis 1113 vorkommt und mit großer Sicherheit als Stammhalter der Schwalenberger betrachtet werden kann.

Möglicher Weise könnte Heinrich als Graf Hiddico um 1092 vorkommen. Vor diesem machte Marquard, Abt von Corvey 1081—1106, und bis 1092 auch Bischof von Osnabrück, eine Schenkung an die Kirche zu Eresburg (Erhard № 160). Doch könnte unter dem Grafen Hiddico auch Graf Heinrich der Dicke von Nordheim zu verstehen sein, falls erwiesen wäre, daß die Schirmvoigtei über Corvey von seinem Vater, Grafen Otto von Nordheim († 1083), an ihn und nicht an seinen Bruder Grafen Siegfried III. übergegangen. Da jedoch Heinrichs Vater, Graf Hermann, wie eben bemerkt, thätig war bei Gründung der dicht bei Eresburg belegenen Kirche zu Horohusen und da wiederum Heinrichs Sohn, Graf Widekind, wie wir noch sehen werden, in verschiedenen Beziehungen zu Eresburg stand, so möchte dies für den Schwalenberger entscheiden. Er tritt sonach in der Urkunde schon als eigentlicher (functionirender) Voigt von Corvey auf, während die Nordheimer als Nachkommen (in weiblicher Abstammung) der Braunschweigschen Brunonen advocati principales von Corvey waren.

Graf Heinrich wird 1102 Voigt des Bisthums Paderborn genannt und bestätigte als solcher eine Schenkung an das Kloster Abdinghof unter Königsbann (Falke l. c. p. 213). Wie die Voigtei des Bisthums Paderborn, welche früher von den Grafen von Werl in Besitz gehalten war, an unsern Heinrich übergegangen, ist noch nicht aufgeklärt.

In einer andern Urkunde, worin Bischof Heinrich von Paderborn das Kloster Bocke (später zu Flechtorf) bestätigte, nachdem es 1104 durch den Grafen Erpo von Padberg gestiftet war (Schaten, A. P. I, 653), wird Graf Heinrich wiederum Voigt von Paderborn genannt. Nach Schaten fiele diese Urkunde schon ins Jahr 1101, allein da Erkanbert darin als Abt zu Corvey vorkommt, er aber diese Würde erst 1106 erhielt, so muß das Datum nach 1106 fallen (Echard l. c. §. 1303).

Graf Heinrich war, wie schon erwähnt, Vice-advocatus des Klosters Corvey, während Graf Siegfried IV. von Nordheim dort Oberschirmherr war. Beide fungirten als solche am 16. Juni 1113 bei Gelegenheit einer Schenkung des Grafen Conrad (wohl von Everstein) von Gütern zu Stahlo (Falke l. c. p. 212). Hier finden wir auch zuerst des Sohnes dieses Heinrichs, nämlich des Grafen Widekind III., Erwähnung gethan, der uns noch mehrfach beschäftigen muß: „testibus Sigifrido comite et advocato, Heinrico comite vice-advocato et filio ejus Widekindo," sagt die Urkunde.

Auch am folgenden Tage (17. Juni 1113) erscheinen Vater und Sohn, indem sie ihr beneficium, das sie vom Stifte Corvey hatten (also wohl das Lehen, worin die Gegenleistung des Klosters für das Amt eines Vice-Voigts bestand), gegen andere Güter vertauschen. Die Schwalenberger geben ab: die villicatio (Hauptmeyerhof) in Urthorp (Udorf in der Cansteinschen Börde, oder Udorf [auch Udictorp], jetzt in der Stadt Pyrmont aufgegangen), die Zehnten unter und über Eilenhuson (Eilhausen im Waldeckschen), 2 Hausstellen in Horohusen (Horhausen bei Stadtberg) und das officium zu Hatopo (?). Sie erhielten dafür das Dorf Wigartinchusen, 2 Hufen zu Osinctorp (Ossendorf an der Diemel bei Bethen), 2 Hufen zu Swicpechtinchusen (?), eine Mühle in Horhausen, den Zehnten zu Reinecke (Renegge, Amts Eisenberg), den Zehnten in Elfringhusen (Elferinghausen bei Corbach), in Flassegere (?) und 2 Hufen in Mulehusen (Mühlhausen, wohl das im Amte Arolsen belegene). Der Handel geschah zu Corvey „sub advocato comite Sigefrido" (Falke l. c. p. 406).

Wir werden des Schirmherrn-Amts des Grafen Siegfried von Nordheim noch mehrfach erwähnen müssen. Er war darin seinem Großvater, dem schon genannten Otto von Nordheim, Herzoge an der Weser und in Bayern (letzteres 1061—1070), gefolgt, der namentlich 1063 in jener Eigenschaft das Kloster Corvey gegen die Versuche des Erzbischofs Adelbert von Bremen und Hamburg vertheidigte, dasselbe seinem Erzstifte einzuverleiben (Lambertus p. 166 und Chron. Laurisham. bei Freher p. 77), und der auch 1078 als Schirmherr vorkommt (Falke l. c. p. 608). Diese Würde der Nordheimer scheint an dem Corveyer Schlosse Desenberg gehaftet zu haben; es ward wohl aus diesem Grunde 1070 von König Heinrich IV. belagert (Lambert p. 177). Graf Siegfried III. erscheint als Corveyer Obervoigt 1106 (Erhard, Urk. № 176), Graf Siegfried IV. 1113 (Falke l. c. p. 212), 1114 (Falke l. c. p. 708), 1115 (Erhard № 184), 1116 und 1119 (Erhard № 185).

Graf Widekind also findet sich, wie erwähnt, zuerst 1113 und zwar zweimal neben seinem Vater Heinrich genannt. Der Letztere wird vor 1116, Mai 5., gestorben sein, indem zu dieser Zeit Widekind schon selbst als Viceadvocatus von Corvey genannt wird (Erhard l. c. № 185). Uebrigens erscheint er noch früher, nämlich am 11. Juni 1115 als erster Zeuge des Abts Erkanbert von Corvey (Erhard № 184), in dessen Verordnung wegen des Marktgeldes zu Höxter, also bei keiner gerichtlichen Handlung. Finden wir somit den Grafen Widekind sogleich nach seines Vaters Tode als dessen Nachfolger in der Würde als Viceadvocatus von Corvey, so ging dagegen die Schirmvoigtei über Paderborn nicht sofort auf ihn über, denn 1118 finden wir einen Grafen Friedrich als solchen functionirend und zwar an der Dingstätte zu Balhornon bei Paderborn, und neben ihm unsern Widekind nur als Zeugen (Wigand, Archiv III, p. 100), und ebenso 1123 am 18. Juni (Wigand, Archiv III, 102; Erhard № 192), als ein Freier Wighard sich und sein Gut zu Othen dem Kloster Abdinghof zu Eigenthum gab. Dieser Friedrich wird der um diese Zeit mehrfach genannte Graf

von Arensberg sein, und nicht etwa ein älterer Bruder Widekinds. Wenn die Nachricht der Corveyer Annalen (p. 8) begründet ist, war er ein Schwestersohn des älteren Grafen Siegfried (III.) und mag durch dessen Einfluß dieses Amt erlangt haben. Nach dem Annal. Saxo p. 761 wäre er 1124 gestorben, allein da Graf Widekind schon am 18. November 1123 als Voigt von Paderborn genannt wird, so muß Graf Friedrich, sein Vorgänger, schon zwischen dem 18. Juni und 18. November 1123 gestorben sein. Von letzterem Datum an finden wir also den Widekind in beide Aemter seines Vaters eingetreten und den Grundsatz der Erblichkeit derselben nach einigem Schwanken sonach anerkannt (Erhard l. c. № 194). Auch seine Dingstätte (zu Balhornon) war dieselbe, wo Graf Friedrich bisher zu Gericht gesessen. Dort bestätigte nunmehr Graf Widekind unter Königsbann die Incorporation der Kirche zu Atlon (Attelen bei Lichtenau) in das Kloster Abdinghof durch den Grafen Bernhard und dessen Sohn Amelung und Bruder Volcold von Malsburg (wohl dem Dynastengeschlechte von Nidda angehörig?).

Es ist noch nachzuholen, daß Graf Widekind auch am 15. Mai 1120 als Viceadvocatus von Corvey vorkommt, neben dem Grafen Siegfried von Nordheim, als erstem Schirmvoigt, und den Grafen Conrad von Everstein und Bernhard von Waldeck [nicht Graf genannt] (Grupen, Or. Pyrm. p. 167; Erhard № 188).

Erst 1126, am 10. Mai, findet sich Graf Widekind wieder. Damals erwarb Abt Erkanbert von Corvey das Schloß Itter im Ittergau nebst Zubehör von den edlen Schwestern Riclinde und Friderune, suscipiente advocato comite Sigefrido et viceadvocato Widekindo (Erhard № 198). Unterm 17. Mai 1127 beurkundet Bischof Heinrich von Paderborn, daß der dortige Abt Hamuko einen Hof neben der Kirche zu Atlon durch Tausch erworben habe und dieser Tausch zu Balhornon im Grafenstuhl des Widekind, Voigt des Paderborner Stifts, unter Königsbann bestätigt sei (Erhard l. c. № 201). Als derselbe Bischof seine Zustimmung am 16. Juli 1127 ertheilte, wie das Kloster Abdinghof

von einem gewissen Wicnand ein Gut zu Hengeldere erkauft hatte, fügt er hinzu: „Wicnandus veniens in presentiam advocati Widekindi de Sualenbergh, tradidit eadem bona — Acta Balhornon." (Erhard l. c. № 203).

In demselben Jahre 1127 war Widekind Zeuge für den Abt Erkanbert von Corvey (Erhard l. c. № 204).

Zu Anfang des folgenden Jahrs 1128 wird Bernhard von Oesede den Bischofssitz zu Paderborn bestiegen haben, nachdem sein Vorgänger Heinrich am 14. October 1127 verstorben war. Bernhard war ein naher Verwandter unsers Widekind und er scheint gleich zu Anfang seiner Amtsthätigkeit sein Bestreben darauf gerichtet zu haben, den Letzteren und dessen Gemahlin Luttrudis zu bereden, ein Kloster an ihrem alten Grafensitz Schwalenberg zu stiften. Diese damals in ein Kloster verwandelte Burg lag in dem jetzigen Orte Oldenburg im Lippischen. Das jetzige Schwalenberg ist neueren Ursprungs.

Der Bischof konnte schon am 15. August 1128 diese Stiftung, welche Sanctae Mariae Monasterium — Marienmünster — genannt wurde, bestätigen. Er nennt den Widekind „vir nobilis et catholicus, nobis propinqua consanguinitate conjunctus, et uxor ejus Luttrudis." Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Letztere eine Tochter des Edelherrn Ludolf v. Oesede, eines Bruders des Bischofs, war (Erhard № 205), so daß dieser den Widekind bald nepos (Erhard № 218), bald avunculus (Erhard № 234) nennen konnte.

Am 11. April 1129 war Graf Widekind Zeuge dieses Bischofs, als er die Privilegien des Klosters Abdinghof bestätigte. Es geschah zu Paderborn (Erhard № 207), und am 13. Juni desselben Jahrs erscheint Graf Widekind neben dem Grafen Siegfried von Nordheim (de Homburg) unter den Zeugen Kaiser Lothars zu Goslar bei Bestätigung des Verkaufs des Dorfs Abbenrode im Harzgau durch Pfalzgraf Friedrich von Sachsen an Gevehard v. Lochtene (Schaten Ann. P. I, 501). Auch noch am 5. Februar 1130 war Widekind beim Kaiser zu Goslar, als Letzterer dem Erzbischof Norbert von Magdeburg die Abtei Alsleben im Tausch gegen

Schloß Scharzfeld überwies (Or. Guelf. II, 503). Dagegen hielt Widekind wieder am 5. August 1130 ein Grafending zu Balhornon, worin er einen Tausch bestätigte, welchen Abt Hamuko von Abdinghof mit der Witwe des Volcold von Malsburg (Liutgarde) und ihrem Sohn Bertold wegen Güter zu Nattusungon und Atlon gemacht hatte (Erhard № 211).

Nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren finden wir den Grafen Widekind wieder genannt, 1135. Damals hatte er sich, nach einer Urkunde Bischofs Bernhard, mit dem Kloster Abdinghof wegen des Zehnten zu Atlon, den er anscheinend als Schirmvoigt des Klosters Corvey bezog und den er weiter verlehnet hatte, verständigt. Der Bischof sagt: Nach seines Vorgängers Heinrich Tode decima de eadem curti per vim exigebatur a quodam Fritherico de Glindfelde, quasi ex parte advocati tunc temporis, Widukindi de Sualenberge, quia idem Frithericus reliquam decimam de eadem villa ab ipso advocato in beneficium habebat. Ego Bernhardus episcopus prefatum Widukindum, nepotem meum, conveni... (Erhard l. c. № 218). Friedrich von Glindfeld wird noch mehrfach unter den edlen Vasallen Corveys genannt, so 1037 und 1041 (Schrader, Dynasten ꝛc. S. 231 u. 232).

Endlich findet sich Graf Widekind auch noch am 21. März 1136 zu Paderborn als erster Zeuge des dortigen Bischofs bei Verlegung des Klosters Iburg nach Gerden (Erhard № 219).

Widekind soll sodann, nach dem Nekrolog des von ihm gegründeten Klosters Marienmünster am 11. Juni 1137 gestorben sein. Seine Witwe Luttrudis, die jedenfalls 1149 noch lebte (Schaten I, 781), soll nach demselben Nekrologe am 22. März, wahrscheinlich 1152, verstorben sein.

Somit finden wir den Grafen Widekind von 1113 bis 1137, zunächst als Vicevoigt des Stifts Corvey, dann seit 1123 als Schirmvoigt des Bisthums Paderborn, und zwar wird er in der Mehrzahl der von beiden Stiftern uns erhaltenen Urkunden als gegenwärtig erwähnt. Es ist also einleuchtend, daß sein eigentlicher Wirkungskreis in der Gegend

dieser Stifter belegen war; daß er dort sich vorzugsweise aufhielt, wie denn dort auch der Mittelpunkt seiner Besitzungen sich befand.

Um so auffallender müssen uns dieserhalb jene beiden schon erwähnten Urkunden erscheinen, in denen unser Widekind als Gerichtsgraf in einer ihm völlig entlegenen Gegend, nämlich zwischen Leine und Ihme in der Nähe Hannovers, das eine Mal auf der Malstätte zu Linden, das andere Mal zu Linderte erscheint. Die erste, von dem Bischof Withelo von Minden ausgestellte Urkunde, muß hiernach im Allgemeinen zwischen 1097 und 1119 fallen. Da jedoch darin Lothar von Supplingenburg schon als Herzog genannt wird, fällt sie nach 1106; da sodann Bischof Withelo von seinem Gegenbischof Gottschalk (von Diepholz) während der Jahre 1107 bis 1112 vom Bischofssitz verdrängt war, muß sie wohl nach 1112 fallen; da unser Widekind nicht vor dem Jahre 1113 auftritt und damals auch noch neben seinem Vater, da endlich es aus der allgemeineren Geschichte wahrscheinlich ist, daß Herzog Lothar erst nach seinem Siege am Welfesholz 1115 sich mit den innern Angelegenheiten seines Herzogthums beschäftigen konnte, so haben wir allen Grund, die Urkunde erst nach 1115 anzusetzen. Die Urkunde handelt von der Schenkung von Vorwerken und Eigenbehörigen an drei (nicht mehr nachzuweisenden) Orten, zu Liusnen, Batmere und Wallenthorpe, an das Bisthum Minden. Die Schenkung geschah seitens der Edelfrau Reginhilde, der Witwe des Grafen Erpo, welche zuerst ihre Güter auf der Gerichtsstatt des Grafen (wohl Vicedom's) Everhard (von Landesberg?) in der Landschaft (pagus, Untergau) Scapevelden an der Weser bei Frille (Mooyer, Alte Grafschaft Schaumburg p. 48) an Minden überwies. Die Schenkung ward sodann bestätigt im Mallus des Grafen Widekind, in loco Lindem im Gau Marsteme, in Gegenwart des Herzogs Lothar, des Grafen Adolf des Aeltern von Schaumburg († 1129), des Grafen Burchard (von Lockenem, ermordet 1130) und vieler andern Edlen und Freien, die des Engerschen Rechts kundig (Würdtwein, Subs. VI, 320).

Wir finden also zu Linden (vor Hannover) einen Freigrafenstuhl, wo Graf Widekind unter Königsbann eine Schenkung fernliegender Güter aussprechen konnte. Er mußte hiernach diesen Grafenstuhl vom Herzoge Lothar selbst, als dem Herzoge in Sachsen, und indirect vom Reiche zu Lehen haben, und konnte ihn nicht, wie etwa der ebengenannte Mindener Vicedom Everhard seine Gerichtsstätte bei Frille, vom Stift Minden zu Lehen tragen. Ein Umstand, der uns fernerhin noch von Gewicht sein wird.

Es ist sehr zu bedauern, daß wir über die Familie der hier genannten Reginhilde, die jedenfalls einem Grafengeschlechte des Marstemegaus angehörte, so wenig Nachrichten vorfinden. Auch würde es zu weit führen, das wenige Vorhandene hier zu erörtern, wenn auch möglicher Weise daraus einiger Gewinn für die uns beschäftigende Aufgabe zu erwarten wäre, namentlich wenn die hier fragliche Familie, wie v. Hodenberg annimmt, mit den Grafen von Stumpenhausen und diese wieder mit den Schwalenbergern zusammenhinge.

Es sei nur erwähnt, daß sowohl der Reginhilde Mann Erpo, als ihr Sohn Dietrich, damals (nach 1115) todt waren; daß des Erpo Bruder, Graf Gerbert, ihr als Mundiburd diente und daß ihre Tochter Ricwara damals geistlich zu Wunstorf war, in welchem Kloster diese später Aebtissin wurde. Aus einer zu Bischof Werners Zeiten (also nach 1153) ausgestellten Urkunde (Würdtwein, Subs. VI, 317) ersehen wir noch, daß Reginhilde auch ihre curtis zu Holzhausen bei Hausberge dem Stifte Minden gegen Belassung des lebenslänglichen Nießbrauchs daran für sich und ihre Tochter Ricwara überwiesen hatte, und daß Letztere sodann als Aebtissin zu Wunstorf diesen Hof dem Bischof Werner gegen das bischöfliche Servitium zu Wunstorf und gegen jährlich 10 Talente aus dem Servitium zu Ronnenberg vertauschte. Wenn man den Inhalt der früheren Urkunde, namentlich die Stipulationen wegen des Nießbrauchs an dem praedium zu Liusnen, ferner wegen des Hospitiums und der praebenda plenaria, die ihnen zu ihrem Unterhalt vom Domcapitel zu gewähren waren, genau ansieht, so möchte es fast scheinen, als ob

dies letztere praedium mit der curtis Holzhausen zusammenfiele.

Die Erwähnung des Servitiums in Ronnenberg ist auch insofern von Interesse, als der schon genannte Graf Gerbert in einer Urkunde des Bischofs Siegward von Minden, die zwischen die Jahre 1121 und 1129 fällt, als Gerichtsgraf zu Ronnenberg auftritt, also nicht fern von den beiden Gerichtsstühlen, die um eben diese Zeit dem Widekind von Schwalenberg zustanden.

Einen Geschlechtsnamen für diese Familie zu finden, ist bisher nicht gelungen. Die Taufnamen erinnern auffallend an die Stifter des Klosters Wunstorf, den Bischof Dietrich von Minden (um 870) und seinen Bruder den Presbyter Erpo. Hierher zu ziehen ist ferner wohl jener Edle Dietrich, der 1124 als Voigt eben dieses Klosters genannt wird. Auch jener Graf Gerbert von Varsflethe ist zu berücksichtigen, der etwas später (um 1167) zweimal mitten unter Edlen dieser Gegend, in einer Urkunde Herzogs Heinrich wegen des praedium Veldun (Vehlen) und sodann in der Schenkungsurkunde des Mirabilis vorkommt (Wippermann, Reg. Schaumb. № 48 und 51). Er war vielleicht Sohn des Edelherrn Dithmar von Varesfleth, der 1151 mit dem Herzoge Heinrich auf dem Reichstage zu Würzburg war und dort ebenfalls neben Edlen dieser Gegend (Dietrich von Ricklingen, Dietrich von Grove und Dietrich von Holthusen) die Uebertragung der Abtei Ringelheim an das Bisthum Hildesheim bezeugte (Or. Guelf. III, 440). Der Geschlechtsname Varesfleth gehört seiner Form nach allerdings nicht dieser Gegend an, sondern mehr dem Landstrich am Ausfluß der Weser und Elbe in das Meer; andererseits ist daran zu erinnern, daß ein Ort mit einem ähnlichen Namen (etwa Varelsen) nahe bei Ronnenberg gelegen haben muß, wovon später noch das Varelser Holz Zeugniß gab.

Auch der Name Thietmar ist uns oben schon wiederholt in Verbindung mit den Schwalenbergern vorgekommen. Wir finden ihn wiederum in der zweiten Urkunde, welche von einer Dingstätte zwischen Leine und Ihme Kunde giebt, woselbst

Graf Widekind zu Gericht saß. In derselben beurkundet Bischof Siegward von Minden (1121—1140) die Schenkung, welche die edle Matrone Gerburge und ihr Sohn Thietmar, als ihr Erbe und Mundiburd, an Minden gemacht hatte. Sie betraf Erbgüter zu Geinhusen (Jeinsen Amts Calenberg), Langrothere (Langreder Amts Wennigsen) und Hanhurst (Honhorst zwischen Rodenberg und Wunstorf), deren Uebertragung vor Graf Widekind von Schwalenberg und vielen Edlen und Freien zu Lindard (Linderte) im Marstemegau Statt gefunden hatte (Würdtwein VI, 324). War der genannte Thietmar derselbe, der 1138 mit seiner Schwester Gerburg und seiner ungenannten Mutter vorkommt, indem ihm damals das Domcapitel zu Münster ein Haus in Versatz gab (Erhard l. c. № 230), so gehörte er etwa den Edelherren von Büren an, die übrigens im Marstemegau schwerlich begütert waren. War er dagegen Sohn jenes Thietmar miles, ministerialis regis, der um 1100 in vico Hogen wohnte und dessen Sohn durch ein Wunder am Grabe des heil. Bernward zu Hildesheim geheilt wurde, so würden wir durch diesen vicus Hogen wieder den Stammsitzen der Schwalenberger näher geführt, denn uns scheint der Name im Dorfe Hagen an der Weser etwas unterhalb Bodenwerders sich wiederzufinden, nicht aber im Städtchen Hoya, wie v. Hodenberg will (Hoy. VIII, 18). Erwähnt sei noch, daß des bekannten Edelherrn Mirabilis Schwester Gerburge hieß, und daß unter den Ländereien, welche er um 1167 an Minden schenkte, 2 Hausstellen und der Zehnten zu Honhorst sich befanden (Wippermann, Reg. Schaumb. № 47).

Bischof Siegward nennt in der angeführten Urkunde unsern Widekind ausdrücklich de Swalenberg, so daß über dessen Person kein Zweifel sein kann. Daß er ihn, nachdem er ihn als Gerichtsgrafen im Freiding zu Linderte bezeichnet hat, noch einmal als Zeuge aufführt, ist ungewöhnlich. Neben Widekind erscheint sein Namensgenosse, der Edelvogt vom Berge, dessen Todesjahr (1127, 11. Juni) somit das Datum unserer Urkunde auf eine vor 1127 liegende Zeit feststellt. Die ferneren Zeugen Everhard, Bernhard und Cuono waren

wahrscheinlich jene Edelherren von Landesberg, in deren Familie das Amt eines Vicedoms des Stifts Minden erblich war. Ob hierauf der Zusatz beim Namen Cuono's „super ipsa predia advocatus“ sich bezieht, ist nicht recht klar. Die vergabten Ländereien waren Erbgüter der Gerburge (hereditario jure possederant); sie waren Freigüter, da sie in einem Freidinge (nobilium et liberorum judicio) aufgelassen wurden. Thietmar war auch nicht geistlich, da er Mundiburd seiner Mutter war; wie bedurften er oder seine Güter eines Voigts? Ferner gab der Bischof die fern von Minden belegenen Güter zu Jeinsen und in Langreder den Schenkgebern auf ihre Lebzeiten zurück und behielt nur das näher gelegene praedium zu Honhorst zu eigener Benutzung. Wie fanden sich nun dessenunerachtet diese fern von einander liegenden Güter unter ein und demselben Voigt zusammen? Und wäre die Ueberwachung derselben nicht vielmehr zu den Functionen des ebenfalls anwesenden bischöflichen Edelvoigts Widekind vom Berge zu zählen gewesen?

Graf Widekind von Schwalenberg hatte also zwei Gerichtsstätten unfern des linken Leineufers, die eine an der Ihme zu Linderte, die andere zu Linden, dem damals kleinen Städtchen Hannover am rechten Leineufer gegenüber. Die Grenze zwischen den Herzogthümern Engern und Ostfalen (Bisthümer Minden und Hildesheim), welche der Leine vom Einfluß der Haller in dieselbe gefolgt war, bog dicht oberhalb Hannovers von deren rechtem Ufer ab, beschrieb jedoch, ehe sie wieder eine nördliche Richtung annahm, einen so engen Kreis um das Städtchen Hannover, daß darin und in seiner noch zu Engern gehörigen Umgegend schwerlich noch zu einer andern Voigtei und einem andern Gerichtsbezirk Platz war, als derjenigen, deren Mittelpunkt oder Dingstätte sich eben zu Linden befand. Wir gründen auf diesen Umstand die Annahme, daß Graf Widekind, der Gerichtsgraf in Linden, auch um 1115 Voigteirechte über die Stadt Hannover übte.

Wir sind hiermit wieder bei der Notiz des Chronicon picturatum angelangt; müssen nunmehr aber noch mit

den Nachkommen des Widekind, insofern sie um das fragliche Jahr 1156 lebten, uns beschäftigen. Als Kinder Widekinds stellen sich nämlich heraus: 1) Graf Volquin von Schwalenberg (1137—1178); 2) Graf Widekind IV. (1148—1186); 3) Graf Gottschalk, der früh geistlich wurde (wohl gezwungen) und der noch 1195 und 1197 als Domprobst zu Paderborn vorkommt (Schaten, Ann. Pad. zu diesen Jahren); ferner 4) die Luttrudis, Gemahlin des Edelvoigts Everwin von Rheda und somit Mutter des Edelvoigts Widekind von Rheda, und endlich 5) eine Godekinde, welche einen Edelherrn (Grafen) von Noringe (Nüring?) geheirathet zu haben scheint (Kindlinger, Münst. Beitr. III, 1. Urk. p. 107).

Graf Volquin von Schwalenberg erscheint zuerst am 19. Juni 1137 bei einem Tauschcontract des Abts Volkmar von Corvey mit dem Abt Hartwich von Flechtorf neben dem Grafen Siegfried von Nordheim. Abt Volkmar nennt hier einen (Grafen) Hermann (etwa von der Lippe oder von Ravensberg?) als Voigt von Flechtorf, dann den Grafen Siegfried als Voigt von Corvey, sodann den Grafen Volquin ohne weitere Bezeichnung. Vom Grafen Widekind, seinem Vater, ist nicht die Rede, was dazu paßt, daß dieser am 11. Juni dieses Jahrs verstorben sein soll. Ist nun Volquin, und nicht vielmehr sein jüngerer Bruder Widekind zweiter Schirmvoigt von Corvey geworden, so mag die Anführung seines Namens gleich neben dem des Grafen Siegfried dies andeuten sollen (Schrader, Dynastenstämme I. p. 230). Auch bei der Bestätigung dieses Tausches durch Bischof Bernhard von Paderborn, am 7. Juli 1137, waren beide Grafen, Siegfried und Volquin, zugegen (Schaten, Ann. Pad. I, 521). Nur steht Graf Siegfried hier ohne nähere Bezeichnung, während Volquin advocatus genannt wird. Offenbar weil der Bischof ihn als seinen eigenen Voigt (also von Paderborn) bezeichnen, die voigteiliche Würde seiner Zeugen in Bezug auf Corvey aber nicht hervorheben wollte. Neben beiden stehen die Grafen Hermann und Bernhard (von der Lippe) in der Zeugenreihe voran.

In zwei anderen Urkunden jenes Bischofs vom 12. October

1138 findet sich Volquin wieder als Zeuge (Erhard l. c. № 227, 228). In der zweiten wird er principalis advocatus (des Stifts Paderborn) genannt, und neben ihm erscheint der Edelherr Thietmar von Büren als eigentlicher Voigt.

Im Jahre 1140 steuerten Volquin und Bischof Bernhard (der ihn hier seinen nepos [Großneffen], und seinen Vater Widekind avunculus nennt) dazu bei, daß das Kloster Marienmünster die Zehnten zu Catshem und Asserinchusen kaufen konnte (Erhard l. c. № 234). Auch 1143 diente Volquin dem Bischof wiederholt als Zeuge, so am 16. April (advocatus principalis) und später (Erhard l. c. № 236, 241, 242).

Im Jahre 1144 war Graf Siegfried IV. von Nordheim gestorben, am 17. October, wie gewöhnlich angenommen wird, doch findet er sich schon am 10. Juli bonae memoriae genannt (Schrader, Dynast. Urk. № 9. p. 232). Uebrigens soll seine Witwe Richenza schon am 27. November desselben Jahrs ihren zweiten Mann, den Grafen Heinrich von Assel, geheirathet haben, was doch wohl unglaublich, falls Siegfried erst am 17. October gestorben. Seine Besitzungen wurden von seinen geistlich gewordenen Geschwistern, dem Abt Heinrich von Corvey und der Aebtissin Judith von Kemnade und Gesike, an die Gebrüder von Winzenburg, den Grafen Hermann und den eben genannten Grafen Heinrich (v. Assel), verkauft.

Falls nun anzunehmen, daß das Amt eines zweiten Schirmvoigts über Corvey auf Volquin von seinem Vater übergegangen, obgleich hierfür kein bestimmtes Zeugniß vorliegt, so scheint jenes Ereigniß den Grund zu jenen Streitigkeiten abgegeben zu haben, worunter die Stadt Eresburg (Stadtberg) damals aufs Neue so hart zu leiden hatte. Möglich jedoch, daß Volquin hierbei nicht als Corveyer Voigt auftrat, sondern daß er eben nur voigteiliche Rechte über diese Stadt, als welche er von Corvey zu Lehn erhalten, geltend machen wollte. Nach Siegfrieds Tode nämlich wollte sein Bruder, Abt Heinrich, allem Anscheine nach keinen advo-

catus principalis wieder ernennen, während Graf Heinrich von Arensberg als Erbe seiner Urgroßmutter, die eine Schwester des Grafen Siegfried III. von Nordheim gewesen, Ansprüche auf dieses Amt machte, namentlich sich aber unter diesem Vorwande der Stadt, Probstei und Burg Eresburg, die an seine Besitzungen grenzte, bemächtigen wollte, auch zu diesem Zweck Burgmänner dorthin verlegte; wie auch sein Großvater, Graf Friedrich von Arensberg, um 1115 wegen Eresburg im Zwist mit Corvey gelebt hatte, wobei die Stadt gänzlich eingeäschert wurde (Mon. Pad. p. 109, Erhard l. c. §. 1414). Graf Volquin stand auf Seiten des Abts Heinrich und beide zogen um Weihnachten 1145 vor Eresburg. Der Abt wollte die Sache in Güte beilegen, Volquin aber wandte Gewalt an und zerstörte, freilich ohne Wissen und Zuthun des Abts, die Stadt und Burg, nachdem er gesehen, daß kein anderes Mittel blieb, die von den Einwohnern unterstützten Arensberger von dort zu vertreiben (Grupen, Or. Pyrm. p. 43; Erhard l. c. §. 1640).

Der Abt Heinrich ward bald darauf abgesetzt und der Abt Wiebald dem Kloster Corvey vom Kaiser Conrad aufgedrungen. Dieser mag den Grafen Hermann von Winzenburg, nachdem er des Grafen Siegfrieds Hinterlassenschaft erworben, auch als des Letzteren Nachfolger im obersten Schirmherrnamte über Corvey anerkannt haben. Wenigstens sehen wir, daß König Conrad, als er 1147 die Klöster Kemnade und Fischbeck jener Abtei incorporirt, bemerkt, er habe sie übergeben „in manum abbatis Wibaldi et marchionis Adelberti de Brandenburg, qui vice comitis Hermanni de Winzenburg, Corbeyensis monasterii advocati, eandem donationem .. suscipiebat“ (Erhard l. c. № 259).

Graf Volquin wohnte 1148 am 13. Juli der großen Fürstenversammlung zu Gandersheim bei (Or. Guelf. III, 443) und soll sich, wenn wir den der hierauf bezüglichen Correspondenz bei Martene (Amplissima coll. II, 248, 257) beigefügten Datums-Angaben trauen wollten, noch in eben diesem Jahre großer Erpressungen gegen die Einwohner der Stadt Höxter schuldig gemacht haben. Es scheint jedoch, als

ob diese Ereignisse später fallen, und wir wollen demnach zuvor erwähnen, daß Volquin 1149 Manches zur Stiftung des Klosters Willebadessen beitrug. Bischof Bernhard von Paderborn sagt darüber (Schaten l. c. p. 543; Erhard §. 1736 u. 1855): „dem von ihm gegründeten Frauenkloster habe ein Ministerial der Schwalenberger ein Vorwerk zu Willebadessen geschenkt, das aus Gütern zusammengesetzt gewesen, welche theils von Ludolf von Oesede (des Bischofs Bruder) relevirten, theils vom Grafen Volquin (advocatus), weshalb auch dessen Mutter und sein Bruder Widekind consentirt hätten. Volquin erhielt als Entschädigung 20 Mark und den Zehnten zu Ahusin." Auch diese Urkunde zeigt, daß der Grundbesitz im Dorfe Willebadessen ursprünglich den Edelherren v. Oesede gehört habe und daß, wenn Volquin und Widekind von Schwalenberg dort begütert waren, dieser Besitz durch ihre ebenfalls consentirende Mutter Luttrudis auf sie übergegangen, daß also diese Letztere dem Geschlechte der Edlen v. Oesede angehören mußte.

Noch im Jahre 1151, jedenfalls aber vor 1153, wo Erzbischof Heinrich von Mainz, an den der betreffende Brief gerichtet ist, abgesetzt wurde (Martene II, p. 428, 468), stellt der Abt Wicbald dem Grafen Volquin das günstige und zu den folgenden Ereignissen wenig stimmende Zeugniß aus, daß er sowohl als sein Vater Widekind sich vielfach um das Stift Corvey verdient gemacht habe: „quod Volquinus de Swalenberg multas et amplas possessiones habet a Corbeyensi ecclesia et tam ipse quam pater quondam suus Widekindus fideliter ac familiariter predecessoribus nostris et nobis tum propter vicinitatem tum propter industriam suam servire consueverunt."

Dies gute Zeugniß ward bei der Gelegenheit ausgestellt, als Graf Volquin seine Gemahlin Lutgardis, des Grafen Poppo von Reichenbach Tochter, verstoßen wollte, weil sie mit der fallenden Sucht behaftet wäre und weil deshalb ihre Ehe ungültig sei, da er vor Eingehung derselben den Eltern seiner Frau insinuirt habe, daß er die Ehe nicht anerkennen werde,

falls sich herausstelle, was das Gerücht sage, daß sie nämlich mit jener Krankheit behaftet sei.

Volquin war jedenfalls seit 1144 mit dieser Lutgarde verheirathet, da ihn Graf Poppo in diesem Jahre bei der Stiftung des Klosters Aulesburg als seinen Tochtermann anführt (Falke l. c. p. 399). Warum erhob er nun nach mindestens 7jähriger Ehe diese Beschwerde? Es ist zu vermuthen, daß Lutgarde ihm keine Kinder gebracht hatte, oder auch, daß eine andere reiche Heirath ihn verlockte. — Dies könnte eine Erbtochter aus dem ältern Waldecker Hause gewesen sein, weil wir sehen, daß Volquins ältester Sohn Widekind bald nach seinem ersten Auftreten (1177) und kurz nach Volquins Tode (1178?), nämlich im April 1180, auf dem so bedeutsamen Reichstage zu Gelnhausen (Or. Guelf. III, 101) und sodann auch 1184 (Erhard §. 2139) und später sich de Waldegge nennt. Der Letztere konnte auch, wenn er etwa 1152 aus dieser zweiten Ehe geboren war, recht wohl bei seines Vaters Tode 1178 selbständig sein. Wobei auch zu erwähnen, daß 1185 Widekind und seine Brüder, als sie bei Stiftung des Klosters Marienfeld von Seiten ihres Vetters, des Edelvoigts Widekind v. Rheda, und dessen Mutter Lutrudis (ihres Vaters Schwester) dieser neuen Stiftung die Kirche in Stapellage zuwandten, als junge unverheirathete Leute bezeichnet werden: „Widekindus quoque de Sualenberg cum fratribus suis Herimanno, Volquino et Henrico, cum alios adhuc non haberent heredes et pro aetatis integritate libero fruerentur dispositionis arbitrio .... (Falke l. c. p. 227).

Diese Waldeckerin wäre dann etwa die Tochter jenes Bernhard von Waldeck gewesen, der 1120 und 1141 erscheint (Grupen, Or. Pyrm. p. 168; Kindlinger, Münst. Beitr. II, Urk. № 159). Ob sie aber schon bei ihrer Verheirathung eine Erbtochter gewesen, wird deshalb zweifelhaft, weil wir beim Jahre 1173 einem dominus Adolfus comes de Waltheke begegnen (Erhard № 362), der, wenn auch auffallender Weise nur dies eine Mal erscheinend, doch wohl demselben Geschlechte zugezählt werden muß. Vielleicht war

er ihr Bruder und starb vor 1180 ohne Kinder, so daß seiner Schwester Söhne ihn beerbten. Uebrigens scheint Volquins Oheim, Bischof Bernhard, bei dieser Scheidungs-Angelegenheit besonders streng gegen ihn verfahren zu sein, so daß Abt Wicbald des Grafen Klagen über ihn nicht ungerechtfertigt findet und auch Erzbischof Heinrich von Mainz eine Vermittlung glaubte eintreten lassen zu müssen (Martene II, 427 und 468). Dies hinderte aber nicht, daß nicht Volquin sich bald wieder mit dem Bischof aussöhnte, denn 1153 finden wir ihn und seinen Bruder Widekind als Zeugen des Bischofs bei Gründung des Klosters Hardehausen (Erhard §. 1802 und №. 289) und sodann auch bei der Bestätigung eines Güter-Erwerbes seitens des Klosters Gerden (Erhard №. 290).

Dagegen scheint Volquin noch 1151, in Verbindung mit seinem Bruder Wittekind, seine Feindseligkeiten gegen die Besitzungen des Stifts Corvey, namentlich gegen die Stadt Höxter erneuert zu haben, und zwar noch während der Abwesenheit des Abts Wicbald, denn auf dessen Klage erließ Pabst Eugen († Ende 1153) schon am 9. Januar 1152 in dieser Angelegenheit ein Schreiben an den Bischof Bernhard (Martene II. p. 506).

Die Ursache dieser Zerwürfnisse kann also nicht, was übrigens nahe läge, in den vermehrten Ansprüchen gesucht werden, welche die Schwalenberger nach der im Januar 1152 erfolgten Ermordung des Corveyer advocatus principalis, des Grafen Hermann von Winzenburg, etwa erheben mochten und die dadurch unterstützt hätten werden können, daß Herzog Heinrich der Löwe, der nunmehr die Nordheimer Erbschaft als wiederum erledigt und als ihm durch Erbgang zugefallen betrachtete, die Schwalenberger mit der alleinigen Schirmvoigtei über Corvey belehnen mochte. Vielleicht hängt damit zusammen, daß Volquin (zwar nur advocatus Paderbornensis genannt) 1153 Zeuge der Urkunde war, wodurch Herzog Heinrich eine an das Kloster Gerden gemachte Schenkung bestätigte, als aus früher Winzenburgschen (also von den Nordheimern herstammenden) Lehnsstücken bestehend: „Notum quod

Hermannus comes, qui hereditatem Sigefridi comitis a legitimis heredibus emptam possedit, villam quandam Hampenhusen de eadem hereditate — ecclesiae sancti Petri tradidit (Or. Guelf. IV, 528).

Uebrigens spricht Pabst Eugen in seinem erwähnten Schreiben allein vom Grafen Widekind als dem Ruhestörer und Kirchenschänder. Dieser habe den Kirchhof des Klosters Corvey gewaltsam überfallen, für 100 Mark Wachs geraubt und die Capelle am Eingange des Kirchhofs entweihet (Martene II, 506).

Ob zwei Beschwerdeschriften der Stiftsherren von Corvey an ihren abwesenden Abt Wiebald, welche Martene uns in seiner Sammlung aufbewahrt hat (II, 248 und 250), und welche Klagen über die vom Grafen Volquin den Untergebenen des Klosters zugefügten Gewaltthätigkeiten enthalten, mit diesem Raubzuge des Grafen Widekind zusammenhängen, ist schwer zu bestimmen. Beide Schreiben tragen in der Sammlung die Jahrszahl 1148, allein das eine ist von einem Prior E. und einem Probste A. ausgestellt; das zweite dagegen von einem Probste W. und einem Dekan A. Nun steht fest, daß 1147 ein Walter Prior zu Corvey war (Martene II, 311); ferner daß 1151 und noch 1155 der dortige Prior Heinrich und der Probst Adelbert hieß (Erhard l. c. № 278 u. 302). Hiernach möchte das letztere der beiden Schreiben dem ersteren im Datum voranstehen müssen. Allein auch dies letztere muß vor Ende Januars 1152 geschrieben sein, denn damals ward Graf Hermann von Winzenburg ermordet, und von ihm berichten die Stiftsherren, daß er, so wie sie, die Rückkehr des Abts dringend wünsche.

Auch dieser Umstand, daß der Abt abwesend war während jener Gewaltthätigkeiten, giebt uns keinen Anhaltspunkt, denn Wiebald war gar häufig in Staatsgeschäften von Corvey entfernt, so z. B. im Sommer 1147 auf einem Zuge gegen die heidnischen Slaven; so im August 1149 bei Kaiser Conrad zu Frankfurt und Bamberg; so im August 1151, wo er eine Gesandtschaftsreise nach Rom unternahm, von der er erst im Januar 1152 nach Deutschland heimkehrte; so war

er im Frühling 1153 wieder beim neuen Kaiser Friedrich I., ging im Frühjahr 1155 wieder nach Italien zur Krönung desselben, und im August desselben Jahrs ward er selbst nach Constantinopel als Abgesandter geschickt, von wo er erst Ende des Jahrs zurückkam.

In dem ersten der fraglichen Briefe klagt Probst W. mehr im Allgemeinen, daß Graf Volquin die Zinspflichtigen des Stifts so sehr bedrücke, daß sie lieber in der Welt betteln gehen wollten, als länger auf des Klosters Gütern sitzen bleiben. Namentlich seien auch des Probstes Einkünfte so geschmälert, daß er je eher je lieber seiner Prälatur entsagen wolle.

Im zweiten Schreiben wird specieller berichtet, daß Graf Volquin, auf den doch der Abt besonders seine Hoffnung gesetzt habe, als solle er das Stift beschirmen und beschützen, von den Einwohnern von Hözter 150 Mark erpreßt habe; daß er ferner den Hofmeyer zu Immenkhusen so arg habe mißhandeln lassen, daß dieser kaum das Leben gerettet habe, und dies wegen Meyergefälle, womit Volquin seine Ministerialen belehnt habe; denn das sei so seine Art, die Seinigen mit den Gütern und Meyerleuten des Klosters zu belehnen.

Augenblicklich scheinen dessen unerachtet die von den beiden Schwalenbergern verübten Bedrückungen ungeahndet geblieben zu sein. Der neue Kaiser Friedrich war von wichtigeren Geschäften in Anspruch genommen; der Abt mischte sich fortwährend in die Reichs-Angelegenheiten; jene Gewaltthätigkeiten mochten in der Menge von Anfeindungen und Spoliationen, denen damals das Stift Corvey von Seiten der Anhänger der abgesetzten Nordheimer Geschwister, des Abts Heinrich und der Aebtissin Judith (v. Kemnade), ausgesetzt war, vergessen werden; endlich hatten offenbar die Schwalenberger sowohl an Herzog Heinrich als an dem Bischof Bernhard einen starken Rückhalt, — so mochte es kommen, daß entweder erst erneuerte Gewaltthätigkeiten, die vielleicht 1155 vorkamen, den Abt zwangen, die Sachen noch 1156 vor Kaiser und Reich zu bringen, oder aber, daß er damals erst Muße und passende Gelegenheit fand, seine Klagen wegen dieser früheren Vorgänge zu erheben.

Daß Volquin auch fernerhin mit dem Herzog Heinrich auf gutem Fuße blieb, wie dies eben angedeutet, zeigt sich darin, daß Volquin im folgenden Jahre 1154 beim Herzog zu Goslar sich befand, als dieser Schenkungen an das Kloster Riechenberg machte (Or. Guelf. III, 452). Oder war Graf Volquin nur etwa in Angelegenheiten des Klosters Petri et Pauli zu Paderborn beim Herzog? denn Bischof Bernhard beurkundet 1154, als er einen Streit dieses Klosters mit dem Edelherrn Bertold v. Nidda wegen einiger Hufen zu Atlon entscheidet, daß der betreffende Tausch früher vom Grafen Wittekind (von Schwalenberg, dem Vater) bestätigt worden (vergl. oben zum Jahre 1135); daß dann aber der Streit vor den Herzog Heinrich gekommen sei und daß vor diesem Graf Volquin, als Voigt jenes Klosters, die Anrechte desselben beschworen habe (Erhard l. c. № 298).

Im Mai des folgenden Jahrs 1155 war Graf Volquin mit seinem Bruder Wittekind zu Paderborn beim Bischof, und in demselben Jahre ward er, als das Kloster Arolsen durch die Edelfrau Gepa v. Itter gestiftet wurde (die Jahrszahl 1131 ist unrichtig), zum Voigt dieses Klosters, jedoch mit Ausschließung der Erblichkeit dieses Amts, ernannt (Wenk, Hess. Landesgeschichte II. p. 998). Am Ende dieses Jahres müssen nun die Brüder Volquin und Wittekind sich zu den erneuerten Gewaltthätigkeiten gegen das Stift Corvey haben hinreißen lassen, deren Folgen uns bei der hier vorliegenden Frage ganz besonders interessiren und die bei Besprechung des Grafen Wittekind weiter unten genauer angegeben werden sollen.

Volquin scheint jedoch nur wenig dabei implicirt und keiner Bestrafung ausgesetzt gewesen zu sein, so daß er selbst 1157 beim Herzoge Heinrich ein gutes Wort für seinen Bruder einlegen konnte (Martene II, 588). Er mag sich schon im Juli 1156, wo er zu Braunschweig mit seinem Bruder und seinem Oheim, Bischof Bernhard, beim Herzoge war, von aller Schuld gereinigt haben (Falke l. c. p. 223).

Da uns überhaupt hier nur das Verhältniß des Grafen Volquin zum Herzoge Heinrich interessirt, so mögen einige

Urkunden, welche uns seine Beziehungen zum Bischof Bernhard als Verwandter, als Voigt von Paderborn und als Lehnsmann zeigen, übergangen werden. Man sehe sie nach bei Erhard R. W. № 314, §. 1859, № 316, §. 1869, № 326. Es sei nur noch erwähnt, daß um 1160 Volquin als Lehnsmann des Herzogs seine Zustimmung gab, als dieser dem Kloster Hardehausen ein Gut zu Hodagessen tauschweise überließ, welches Volquin bisher zu Lehn gehabt (Wigand, Fehmgericht p. 222). Weit wichtiger scheint auf den ersten Anblick eine Urkunde, welche die Orig. Guelf. (III, 484) uns mittheilen, indem darin die Anwesenheit der Gebrüder Volquin und Widekind zu Hannover beim Herzog Heinrich im Jahre 1163 constatirt wird. Bei näherer Erwägung zeigt sich jedoch, daß dieser Aufenthalt in Hannover mit den jenen Grafen damals etwa noch zustehenden Voigteirechten oder Gerichtsstühlen in der Nähe Hannovers schwerlich etwas zu thun hatte. Es handelte sich nämlich um eine alte Streitigkeit über einen vom Stift Corvey früher dem Kloster Flechtorf verkauften Zehnten, in dessen ruhigem Besitze Flechtorf beeinträchtigt war (ungewiß von wem?) und welcher Streit wichtig genug geworden war, um sowohl den Pabst Victor als den Kaiser Friedrich zu veranlassen, bei Herzog Heinrich auf eine schiedsrichterliche Beilegung desselben zu dringen. Der Herzog sagt: „nos, spiritu Dei et monitione domini nostri papae Victoris et victoriosissimi imperatoris Friderici commoniti.“ Hiernach ist einleuchtend, daß vom Herzoge eine besondere Tagefahrt wegen dieser Verhandlung, die an Kaiser und Pabst gediehen war, hatte angesetzt werden müssen, und da dort Bischof Evergisus von Paderborn als Oberhirt der Klöster Corvey und Flechtorf in Person erschien, so ist auch erklärlich, daß er seinen Voigt Volquin mitbrachte. Ja, es traf sich, daß Graf Volquin auch zugleich Schirmvoigt der beiden streitenden Klöster selbst war, wenn nicht etwa sein Bruder Widekind wegen Corveys diese Functionen mit ihm theilte; „cum advocati essent ejusdem loci (Hörter)“ sagt Wicbald in seiner späteren Beschwerdeschrift an Kaiser Friedrich (Martene II, 530). Man vergleiche auch die

Urkunde de 1166 in der Zeitschrift für vaterl. Geschichte VIII, 58, wo der Abt Conrad von Marienmünster in Bezug auf Kloster Flechtorf sagt: „advocatus eorum et noster, Folquinus Sualenbergensis et frater suus Widekindus“; wonach also Volquin Voigt über Marienmünster und Flechtorf war. Erst Graf Hermann (von Waldeck 1183—1223, Volquins dritter Sohn) ließ sich 1195 die Voigtei über Flechtorf durch Erzbischof Adolf von Köln abkaufen (vergl. die eben genannte Zeitschr. VIII, 33).

Endlich war auch Graf Volquin schon 1137 am 7. Juli, als der hier wieder streitig gewordene Tausch vom Bischof Bernhard bestätigt worden, als Zeuge gegenwärtig gewesen, siehe oben. Gründe genug, um anzunehmen, daß Volquin, so wie auch wohl sein Bruder, nur um der fraglichen Angelegenheit willen nach Hannover gekommen waren. Auch alle übrigen nach Hannover berufene Personen waren, bis auf den Bischof von Minden, aus der Paderborner Diöcese, so der Abt von Corvey, der Abt des Klosters in Paderborn, endlich die Grafen Otto und Heinrich von Ravensberg und die Grafen Heinrich und Friedrich von Arensberg. Vielleicht waren eben diese Letztern diejenigen, welche bisher das Kloster Flechtorf im Genuß seiner Zehnten gestört hatten; doch ist noch zu bemerken, daß auch am 18. October 1163, als Herzog Heinrich zu Erteneburg den Friedensschluß zwischen den deutschen und dänischen Kaufleuten bewirkte, dort die Grafen Heinrich von Arensberg und Heinrich von Ravensberg bei ihm waren (Urkundenbuch der Stadt Lübeck p. 4). Fällt nun die Tagefahrt nach Hannover in eben diese Zeit, so waren jene beiden Grafen noch wohl seit jenem Zuge an die Elbe oder zum Zweck desselben beim Herzog.

1166 war Volquin, so wie sein Bruder Widekind, wiederum beim Herzog Heinrich, als dieser dem Kloster Amelungsborn einen Hof zu Adeloldesheim schenkte (Falke, Tradd. p. 223), und 1167 waren beide, wie es scheint, in Hildesheim, denn eine vom dortigen Bischof Hermann ausgestellte Urkunde wegen einer dem Godehardikloster gemachten Schenkung, bei welcher unsere beiden Grafen nebst den Grafen Berenger und

Friedrich von Poppenburg (Schwägern dieses Bischofs) zugegen waren, scheint zu Hildesheim selbst ausgestellt zu sein (Gruppen, Or. Pyrm. p. 58).

Wenn es hiernach scheinen möchte, als ob auch Graf Volquin damals mit seinem Bruder und dem Bischofe Hermann dem Bunde der Feinde des Herzögs angehört habe, die in diesem Jahre ganz Niedersachsen gegen ihn aufhetzten, so zeigt doch eine andere Urkunde das gute Einvernehmen Volquins zum Herzoge. In demselben Jahre nämlich oder zu Anfang 1168 nach jetziger Jahrsberechnung, weil damals Herzog Heinrich wegen seiner Vermählung mit Mathilde von England in Minden war, resignirt Graf Volquin auf des Herzogs Begehr diesem eine Curie in Velden (Vehlen im Bückeburgschen) zu Gunsten des Klosters Obernkirchen, womit Volquin den herzoglichen Schenken Heinrich weiter belehnt hatte (Wippermann, Reg. Schaumb. № 51 und 55). Dies ist der einzige Fall, wo uns ein Lehnsstück Volquins aufstößt, das zwischen Weser und Leine belegen und vom Herzoge Heinrich relevirte; freilich lag es noch immer fern genug von Hannover, so wie von den Grafenstühlen zu Linden und Linderte. Daß die Schwalenberger jedoch in der Gegend von Velden oder Vehlen noch andere Besitzungen hatten, zeigen die ältesten Urkunden über die Güter-Erwerbungen des Klosters Loccum; davon weiter unten.

Im August 1173 fanden sich bei einer Kirchenversammlung zu Paderborn, zu welcher auch Herzog Heinrich kam, die Brüder Volquin und Widekind ein; dies zeigen 2 Urkunden des Bischofs Evergisus (Erhard № 362 u. 367). Dagegen waren sie im Mai dieses Jahrs nicht beim Kaiser Friedrich und beim Herzoge auf dem Fürstentage zu Goslar (Kindlinger, Sammlung merkw. Nachr. p. 142).

Seit dieser Zeit erscheint Graf Volquin auffallend selten in den Urkunden; nur eine Urkunde von 1177 zeigt uns, daß er damals noch lebte, denn Bischof Evergisus von Paderborn sagt darin in Bezug auf mehrere dem Kloster Gerden bestätigte Zehnten: „quarum primam (scil. decimam) in Val-

husen (Wöhlsen bei Gerden) Wernerus de Brack in beneficio tenuit a domino Volquino et fratre ipsius Widekindo de Swalenberch, et ipsis eam resignavit. Ipsi vero eam mihi resignaverunt et in recompensationem ... duodecim marcas ... acceperunt.“ Als Zeugen werden aufgeführt Widekindus de Swalenberg senior et Widekindus junior nebst Anderen. Volquin war also nicht zugegen, lebte aber jedenfalls und ließ sich durch seinen ältesten Sohn Widekind, der hier zuerst auftritt und sich bald darauf de Waldecke nennt, vertreten (Schaten, A. P. I. p. 590).

Es ist demnach die Angabe eines Corveyer Nekrologs, welche Falke (p. 224) anführt und wonach Volquin 1178 gestorben wäre, wohl als richtig anzunehmen. Seine 4 Söhne, der eben genannte Widekind, Hermann, Volquin und Heinrich, traten 1185 unter den Namen de Schwalenberg völlig selbständig auf (Erhard № 451), und im Jahre 1189 wurden für ihn, wie für seinen Vater Widekind, Memorien zu Paderborn angeordnet (Schaten l. c. ad hunc annum).

Das vorstehend über den Grafen Volquin Vermerkte zeigt uns, um zu dem Zwecke dieser Arbeit zurückzukommen, daß er, so weit dies zu übersehen, fortwährend zum Herzog Heinrich in guten Beziehungen gewesen; sodann aber auch, daß nur ein einziges Lehensstück nachzuweisen, welches, im Buckigau, also in der Nähe des Marstemegaus, gelegen, in den Händen Volquins sich befand und damit überhaupt auf Besitzungen desselben in der Nähe der uns interessirenden Gegend schließen ließe. Wir müssen jetzt untersuchen, ob sich in Betreff seines Bruders Widekind nicht mehrere Momente auffinden lassen, welche auf den Uebergang des Städtchens Hannover aus seinen Händen in die des Herzogs deuten könnten. Vorher sei aber noch erwähnt, daß die Origg. Guelf. (III, 533) in der Urkunde, wodurch Herzog Heinrich die St. Johannis-Capelle zu Lübeck 1175 stiftet, unter den Zeugen einen comes Heinricus de Swalenburg aufführen. Nach Leverkus, Bischöflich Lübecker Urkundenb. p. 15 № XI, steht im Original der Urkunde: „comes Heinricus de Suuaceburg, wonach es klar ist, daß hier Graf Heinrich von

Schwarzburg gemeint sei, derselbe, der auch im Jahre 1164 zu Lübeck dem Herzoge als Zeuge diente (Or. Guelf. III, 494). Ein Graf Heinrich von Schwalenberg existirte ums Jahr 1175, war aber noch nicht dispositionsfähig.

Graf Widekind von Schwalenberg, des Grafen Widekind III. jüngerer Sohn, erscheint zuerst 1148 am 13. Juli als Zeuge neben seinem Bruder Volquin, als sich die Aebtissin von Gandersheim vom Grafen Hermann von Winzenburg für das damals in Angriff genommene Schloß Schiltberg tauschweise 14 Hufen Landes geben ließ (Or. Guelf. III, 443). Er war auf dem damals zu Gandersheim gehaltenen Fürstentage zugegen.

Daß er 1149 bei Gründung des Klosters Willebadessen nebst seinem Bruder und seiner Mutter Luttrudis an der Begabung desselben Theil genommen, haben wir oben schon gesehen (Schaten, A. P. I, 544).

Aber schon zu Anfang dieses Jahrs 1149, am 8. Februar, war er gegenwärtig zu Corvey, als Dietrich, der comes villae Huxariae, von dem Reiner vom Thor (de Porta) zum Zweikampf herausgefordert, durch einen Reinigungseid und Stellung von Bürgen sich von einem ihm aufgebürdeten Verdachte befreien mußte. Er war nämlich der Mitwissenschaft an einem gegen den Abt von Corvey verübten Pferdediebstahl angeklagt. Den Zweikampf, wozu er gefordert, hielten die Standesgenossen (condomestici) der Streitenden in diesem Falle für unzulässig, und auf ihr Gesuch setzte Abt Wicbald ein aus acht Corveyer Ministerialen gebildetes Schiedsgericht nieder, welches sich dann für den Reinigungseid und Stellung von Bürgen entschied. Dieser Dietrich comes villae hörte keinem Dynastengeschlechte an, sondern war Stadtrichter zu Höxter, wie schon 1115 Abt Erkanbert einen solchen eingesetzt hatte („comes qui nostra dispensatione villae (Huxariae) praefuerit“ Erhard l. c. № 184). Er so wie sein Ankläger Reiner de Porta erscheinen 1147 unter den Corveyer Ministerialen, welche sich zu Beisteuern verpflichteten, um die verpfändeten Schätze des Klosters allmählich wieder einzulösen (Erhard l. c. № 263).

Daß Widekind, so wie Graf Adelbert von Everstein, bei diesem Anlaß nobiles pueri genannt werden, beweist, daß er noch jung war und somit seinem Bruder Volquin, der 1137 als völlig dispositionsfähig auftritt, im Alter bedeutend nachstand (Martene l. c. II, 324, 330; Erhard l. c. §. 1732).

Wir haben schon gesehen, daß, als Pabst Eugen am 9. Januar 1152 an den Bischof Bernhard von Paderborn wegen der Gewaltthätigkeiten seines Verwandten und Parochianen Widekind gegen das Kloster Corvey schrieb, dies auf persönliches Gesuch des Abts Wicbald geschehen war, der zu Ende 1151 beim Pabst in Rom war, und dort eine große Menge Klagen über die Feindseligkeiten des abgesetzten Abts Heinrich und seiner Anhänger gegen das Kloster vorzubringen hatte.

Die erst Ende Januar 1152 erfolgte Ermordung des Oberschirmvoigts von Corvey, Grafen Hermann von Winzenburg, konnte also, so wenig als der am 15. Februar desselben Jahrs eingetretene Tod des Kaisers Conrad, Einfluß auf diese Spoliationen und Kirchenschändungen haben (Martene II, 506). Auch muß Bischof Bernhard, trotz des Auftrages des Pabstes, den Widekind zum Ersatz des der Stadt Höxter zugefügten Schadens bei Strafe des Bannes anzuhalten, nicht eben sehr streng gegen seinen Großneffen aufgetreten sein, denn in den Jahren 1153, 1154 und 1155 (Mai) sehen wir wiederholt den Widekind sich beim Bischof einfinden und ihm als Zeugen dienen; vergl. Schaten, A. P. I, 554; ferner Kindlinger, Münst. Beitr. III. Urk. p. 43 und p. 49; endlich Schaten, l. c. p. 562.

Gebessert hat er ihn noch weniger, wie die folgenden Ereignisse zeigen, denn noch in dem letzteren Jahre 1155 machte sich Graf Widekind sogar eines Todschlags an dem schon genannten Stadtrichter Dietrich zu Höxter schuldig.

Abt Wicbald war damals auf einer Gesandtschaftsreise nach Constantinopel abwesend. Kaum nach Deutschland zurückgekehrt, eilte er nach Corvey, wo die Wirren den höchsten Grad erreicht hatten. Gegen Ende des Jahrs schrieb nun

Wicbald an den Kaiser Friedrich über den traurigen Zustand seines Stifts und klagte namentlich auch, daß Widekind von Schwalenberg den Stadtrichter Dietrich, welcher doch dem Kaiser auf seinem Römerzuge (in eben diesem Jahre) treu gedient habe, bei der Ausübung seines richterlichen Amts und vor der Kirche zu Hörter erschlagen habe (Martene l. c. I, 577).

Hier lagen offenbar ältere Streitigkeiten wegen der Ausübung der Gerichtspflege und der Voigteirechte zu Hörter zum Grunde, bei denen sich Graf Widekind mit Gewalt Recht verschaffen wollte. Hatte doch schon 1150 (Februar) auf Wicbalds Klage über die Anmaßungen seiner dapiferi und pincernae (namentlich eines Rabano und seines Bruders Ludolf), welche sich Burggrafen nennen ließen und den Burgbann selbst innerhalb der Klostermauern von Corvey ausüben wollten, der Kaiser Conrad zu Speier ein Urtheil zur Abhülfe solcher Klagen finden lassen (Martene II, 607).

Ob bald nach diesem Todschlage Widekind die Stadt Hörter aufs Neue mit einem Ueberfalle heimgesucht habe, und zwar diesmal in Verbindung mit seinem Bruder Volquin, oder ob von der früheren Gewaltthat die Rede war, als nunmehr, etwa im Mai 1156, Abt Wicbald eine sehr dringende Klage beim Kaiser Friedrich einreichte, steht nicht fest. Daß diese Klageschrift aber ins Jahr 1156 und nicht, wie Martene sie datirt, ins Jahr 1152 gehöre, beweist der Titel Imperator, der Friedrich beigelegt wird, da dieser 1152 noch Römischer König war (Erhard l. c. §. 1843).

Abt Wicbald beklagte sich, daß die Brüder Volquin und Widekind die Stadt Hörter mit bewaffneter Hand überfallen und 3 Tage lang dort gehauset hätten, daß sie die Umgegend verwüstet, für mehr als 900 Mark Schaden gethan, von den reicheren Einwohnern über 253 Mark an Lösegeld erpreßt, endlich die Mauern und Befestigungen zerstört hätten, welche doch mit besonderm Privileg des Kaisers Conrad errichtet worden; dies Alles, obgleich die Brüder eben die Schirmvoigte dieser Stadt gewesen und keine Klage gegen die Stadt gehabt hatten (Martene l. c. II, 530). Von oben erwähntem

Todschlag ist nicht die Rede. Der Kaiser antwortet dem Abte, daß er dem Unfuge auf das Kräftigste steuern wolle und daß die Sache auf dem Reichstage zu Würzburg zur Verhandlung kommen solle. Wirklich erhielt Wicbald auf diesem Reichstage, der in der Pfingstwoche des Jahrs 1156 abgehalten wurde, auf seine Klage den Urtheilsspruch der Reichsfürsten, daß die zerstörten Festungswerke von Höxter wieder herzustellen seien (Martene l. c. II, 530). Diesen Entscheid that der Kaiser selbst den Bürgern von Höxter zu wissen, mit dem Bemerken, daß ihnen volle Genugthuung werden solle, daß er sie der Verpflichtung, die den Grafen von Schwalenberg versprochenen Lösegelder auszuzahlen, entbinde, und daß er ihnen empfehle, ihre Befestigungen unter Kaiserlichem Schutze wieder aufzubauen (Martene II, 537, 538).

Abt Wicbald berichtet noch insbesondere an den Bischof Bernhard von Paderborn, wie dessen Verwandten und Lehnsmannen, die Grafen von Schwalenberg, die Kirchen und Kirchhöfe zu Höxter geschändet, Lösegelder erpreßt, Befestigungen niedergerissen hätten; wie dieserhalb auf dem Fürstentage zu Würzburg ein Gericht über sie gehalten und der Kaiser seinen Marschall nach Höxter geschickt habe, um die Wiederherstellung der Festungswerke zu überwachen. Der Bischof solle seine Untergebenen und Lehnsleute von jeder Behinderung dieses Werks abhalten und die Schuldigen bestrafen (Martene II, 539).

Noch finden wir eine Mittheilung des Kaiserlichen Notars Heinrich an den Abt, wonach Volquin und Widekind auf den Bartholomäustag (24. August) vor den Kaiser nach Worms geladen wären (Martene l. c. p. 539). Es war dies vielleicht auf dem Kaiserlichen Hoftage zu Bamberg am 1. Juli geschehen.

Daß also um diese Zeit noch kein Urtheil gegen die Schwalenberger gefällt, und noch weniger Herzog Heinrich damals schon mit Vollstreckung desselben betrauet war, macht es begreiflich, daß diese Brüder noch am 25. Juli dieses Jahrs sich beim Herzog in Braunschweig einfinden konnten.

Wir sehen dies aus einer Urkunde, worin der Herzog bezeugt, das Gut Hethvelde von den Gebrüdern (oder Klosterbrüdern?) von Amelungsborn wieder an sich gelöset zu haben, und worin der Bischof Bernhard von Paderborn, der Kaiserliche Canzler Reinhold von Dassel, damals Domprobst zu Münster, der Graf Adolf von Schauenburg und unsere beiden Grafen als Zeugen genannt werden (Falke p. 223). Daß aber auch der Kaiserliche Canzler sich damals in Braunschweig eingefunden, deutet doch wohl an, daß auch die eben besprochene Angelegenheit dort verhandelt worden ist. Warum nun dieselbe auf dem Reichstage zu Worms im August 1156 nicht zur Entscheidung gekommen, ist unbekannt. Daß dies nicht geschehen, zeigt ein weiteres Antwortschreiben des Kaisers auf erneuerte Klagen des Abts Wicbald, dem die vielfachen Angriffe und Anfeindungen, denen sein Stift fortwährend ausgesetzt war, die größte Noth machten. Nunmehr sollte, sagt der Kaiser, auf dem neuen Reichstage zu Würzburg am 13. October, wo der Abt erscheinen möge, mit aller Strenge verfahren werden (Martene l. c. p. 537).

Auf diesem Fürstentage wird Herzog Heinrich d. L. mit der Bestrafung des Grafen Widekind beauftragt worden sein, denn im folgenden Jahre 1157 meldete er dem Kaiser: Er habe im Lehensgerichte zu Corvey (in rogationibus, d. h. in der Woche nach Sonntag Rogate, also vom 5. bis 12. Mai 1157) über Widekind von Schwalenberg Gericht gehalten und auf Fürbitte des Bischofs Bernhard von Paderborn, so wie des Grafen Volquin (Widekinds Bruder, von dessen eigener Bestrafung also nicht mehr die Rede war) und Anderer, die Strafe dahin gemildert, daß Widekind habe geloben müssen, noch vor dem Jacobitage (25. Juli) Deutschland bis an den Rhein meiden zu wollen, auch ohne Erlaubniß des Herzogs nie zurückzukehren, bevor er nicht dem Abte den zugefügten Schaden vergütet habe; auch sei Widekind verurtheilt, der Witwe und den Kindern des ermordeten Stadtrichters Dietrich zu Hörter Genugthuung zu leisten. Endlich habe der Herzog ihm das Schloß Desenberg (bei Warburg an der Diemel), womit er ihn früher belehnt gehabt, ohne sich auf die Zusage einer

bedingungsweisen Rückgabe oder auf Begnadigungsanträge einzulassen, ein für alle Mal aberkannt und es als heimgefallen wieder an sich genommen, so daß nunmehr Widekind, der schon früher aller seiner vom Herzoge relevirende Lehen nach Lehnsrecht verlustig geworden sei, nun auch diese Burg eingebüßt habe: „Castrum meum Desenberg, remota omni conditione vel verbo gratiae, recepi; sicque is, qui prius beneficia sua beneficiali jure a me perdidit, hoc quoque dimisit" (Martene l. c. II, 588; Or. Guelf. III, 459).

Diese letzten Worte des Berichts des Herzogs enthalten, unserer Ansicht nach, den Schlüssel zu der Frage, welche in der vorliegenden Arbeit besprochen werden sollte. Man erwäge nämlich Folgendes: Graf Widekind verlor im Mai 1157 auf dem Lehnstage zu Corvey durch Richterspruch Herzogs Heinrich alle Lehen, welche er bisher von diesem besessen hatte; also auch jene Voigteien oder Gerichtsstühle in der Nähe der Stadt Hannover, welche schon sein Vater Widekind von den Vorgängern des Herzogs zu Lehen gehabt hatte. Der Zeitpunkt, Mai 1157, während das hier bestrafte Vergehen etwa im Jahre 1155 oder doch vor dem Maimonat 1156 geschehen war, paßt sehr genau zu der von Botho angegebenen Jahrszahl 1156.

Daß Graf Widekind vorzugsweise diejenigen Güter seines Vaters bei der Theilung mit seinem Bruder erhalten, welche in der Nähe der Stadt Hannover lagen, soll noch weiter unten nachgewiesen werden. Sobald also zugestanden wird, daß, wer bis 1156 Dinggraf auf der Gerichtsstelle zu Linden dicht vor Hannover und sodann zu Linderte, etwas weiter aufwärts an der Ihme, gewesen, auch Voigteirechte in Hannover und seiner Umgegend, natürlich so weit diese zu Engern (Diöcese Minden) gehörte, geübt haben werde, so wird auch der fernere Schluß nicht abzuweisen sein, daß auch diese letzteren Rechte, als vom Herzog Heinrich relevirende Lehnsstücke, demselben damals heimgefallen seien, als im Mai 1157 durch Urtheilsspruch eines Lehnsgerichts dem bisherigen Inhaber alle vom Herzog ihm übertragenen Lehen aberkannt wurden.

Wir müssen jedoch das Verhältniß des Grafen Widekind

zum Herzoge bis zum Tode des Ersteren verfolgen, um auch darüber klar zu werden, daß nicht etwa eine spätere Rückerstattung dieser Lehen eingetreten, indem ja nach unserer, gleich Anfangs geäußerten Ansicht, die Stadt und Voigtei Hannover nach dem fraglichen Ereigniß vom Herzoge an den Grafen Conrad von Roden, seinen treuen Anhänger, überwiesen worden wäre.

Zunächst finden wir in dieser Beziehung, daß Graf Widekind sich dem Richterspruche des Herzogs keineswegs freiwillig gefügt habe, wenngleich seine Lehen, namentlich der Desenberg, in die Hände des Letzteren übergegangen waren. Der Abt Wicbald muß dieserhalb sich wiederum beschwerend an den Herzog gewandt haben, denn dieser antwortete ihm noch 1157 (1167 ist jedenfalls falsch, Wicbald starb ja schon am 19. Juli 1158), daß er gern in allen Stücken seinen Wünschen nachkommen wolle; daß er ihn namentlich im Besitz der curtis Papenheim, der wahrscheinlich von Widekind gefährdet war, schützen wolle und dieserhalb seinen Burgmannen (castellanis) auf dem Desenberg bestimmten Auftrag ertheilt habe. (Diese Burg war also vom Herzoge in Besitz genommen worden.) Graf Widekind aber solle, sobald der Herzog von seinem Kriegszuge zurückgekehrt sein werde (er war mit dem Kaiser in Italien), angehalten werden, zu erfüllen, was er vor dem Herzoge gelobt habe, allenfalls mit Gewalt, aber jedenfalls zu ihrer, des Abts und des Herzogs, Zufriedenheit: „Quod autem dominus Widekindus coram nobis promisit et non persolvit, post reditum nostrum ab expeditione, etsi non gratis, tamen in beneplacito vestro et nostro persolvet“ (Martene l. c. II, 595).

Diesmal scheint der Herzog durchgedrungen zu sein, denn bis zum Jahre 1163 zeigt sich Graf Widekind von nun an in keiner Urkunde. Er wird wahrscheinlich auf einige Jahre in die Verbannung gegangen sein. Uebrigens starb, wie schon bemerkt, unterdessen sein Ankläger, Abt Wicbald, im Juli 1158, und Herzog Heinrich, nachdem er Widekinds Lehen als ihm aberkannt zu sich genommen, hatte vielleicht keinen Grund, ihn noch länger fern zu halten. So finden wir zuerst 1163

unsern Widekind wieder, nur vir nobilis genannt, nicht comes, als er „aus besonderer Zuneigung" zum neuen Bischof Evergis von Paderborn (auch Widekinds Großoheim; Bischof Bernhard, war am 16. Juli 1160 gestorben) und zu dem Edelvoigt Everwin von Freckenhorst und Liesborn, der sein Schwager war, dem letzteren Kloster ein Zehntablösung im Dorfe Mulenbeck gestattete (Erhard l. c. № 328).

Ebenso fand er sich 1163 auf der Tagefahrt zu Hannover vor dem Herzoge ein, als, wie oben schon berichtet, ein alter Streit der Klöster Corvey und Flechtorf geschlichtet werden sollte (Or. Guelf. III, 485). Befand er sich nur im Gefolge des Bischofs Evergis? war er als Voigt von Corvey bei dem Handel nothwendig? oder wollte er versuchen, den Herzog zur Rückgabe seiner Lehen zu bewegen? Wir können darüber nicht entscheiden.

Auch im Jahre 1166 fand sich Widekind nebst seinem Bruder beim Herzoge ein, als dieser dem Kloster Amelungsborn den Hof Adeloldesheim schenkte; allein der Zorn gegen den Herzog machte sich noch in demselben Jahre, sobald sich die erste Gelegenheit dazu fand, beim Grafen Widekind Luft.

Es gehört der allgemeinen Geschichte an, zu berichten, wie bis dahin die vom Löwen vielfach gebändigten und gedemüthigten Fürsten und Prälaten ihren Haß und Neid wegen seines innigen Verhältnisses zum Kaiser hatten zügeln müssen; wie aber, als der Kaiser im Herbste 1166 wiederum nach Italien zog, dieselben sich zu einem mächtigen Bunde einigten, um ihren Gegner von allen Seiten zugleich anzugreifen. Zwar zersprengte des Herzogs Schnelligkeit, Vorsorge und Tapferkeit diesmal noch das Bündniß seiner Feinde, doch scheint sich Graf Widekind, der ausdrücklich unter ihnen genannt wird (das Chronicon Slavorum nennt ihn Widekind de Dasenberg, SS. R. Br. II, 623), während dieser Kämpfe des Desenbergs wieder bemächtigt und des Herzogs Burgmannen von dort vertrieben zu haben, denn nachdem die übrigen Feinde vom Herzoge niedergeworfen waren, treffen wir diesen im Jahre 1168 damit beschäftigt, die für uneinnehmbar gehaltene Burg zu belagern. Erst als Heinrich

Bergleute aus seinem Rammelsberge herbeigerufen, welche den Belagerten durch einen Stollen das Trinkwasser abgruben, wurden Widekind und seine Burgmannen gezwungen, sich dem Herzoge zu ergeben (SS. R. Br. II, 626; Havemann, Gesch. I, 197; über den Desenberg vergl. Schrader, Dynastenstämme p. 186).

Wenn er noch vor dieser Belagerung, im Jahre 1167, wie wir oben gesehen, nach Hildesheim gekommen war, so mochte er Ursache haben, mit Bischof Hermann, einem der eifrigsten Widersacher des Herzogs, sich in Einvernehmen zu setzen (Grupen, Or. Pyrm. p. 59).

Wiederum vergehen mehrere Jahre, während welcher wir vom Grafen Widekind Nichts erfahren, so daß auch nicht zu erkennen ist, ob derselbe wegen seiner Feindseligkeit, nachdem er in die Hände des Herzogs gerathen, eine Strafe erlitten. Nur als im Jahre 1173 Heinrich einer Fürsten- oder Kirchen-Versammlung zu Paderborn beiwohnte, traten ihm dort die Gebrüder von Schwalenberg und wohl auch noch Andere von seinen früheren Gegnern entgegen (Schaten l. c. I, 585; Erhard № 368).

Im Jahre 1177 resignirte Graf Widekind, zusammen mit seinem Bruder Volquin, der hier zum letzten Male erscheint, dem Bischof zu Paderborn den Zehnten zu Valhusen zu Gunsten des Klosters Gerden. Es zeigt sich in eben dieser Urkunde auch Volquins ältester Sohn, Widekind junior, neben unserm Widekind, der dieserhalb senior genannt wird (Schaten l. c. I, 590, siehe oben).

Daß Beide an dem 1180 nach dem Reichstage zu Gelnhausen ausbrechenden Kriege der westfälischen Großen gegen Herzog Heinrich sich betheiligten, steht außer Zweifel. Graf Widekind von Schwalenberg hörte namentlich zu den am 1. August 1180 auf dem Hallerfelde bei Osnabrück vom Herzog Besiegten, deren Fahnen nach Braunschweig gebracht wurden (SS. R. Br. II, 645; Korneri Chronicon ad a. 1181).

Widekind, sein Neffe, der sich jetzt de Waldecke nannte, war am 13. April auf dem schon erwähnten Reichstage, soll

sodann am 14. Mai in der Schlacht bei Weißensee vom Herzoge gefangen, aber bald pro gratia imperatoris entlassen worden sein (Gobel. Pers. VI. cap. LX. p. 228; Schaten I, 594), und war am 10. August desselben Jahrs beim Erzbischof Philipp von Cöln unsern Braunschweig, in expeditione Saxonica (Or. Guelf. III, 559).

Am 1. December 1181 finden wir den Grafen Widekind zu Erfurt beim Kaiser Friedrich. Er gehörte zu den Grafen und Herren, welche dort zum Nachtheil Herzogs Heinrich, aber auch des Kaisers selbst, der die Herrschaft Homburg als durch des Herzogs Aechtung dem Reiche verfallen gern eingezogen hätte, dagegen aber zu Gunsten des Bischofs Adelog von Hildesheim den jedenfalls bedenklichen Nachweis führten, daß das Schloß Homburg seit mehr als 30 Jahren Hildesheimsches Lehn gewesen (Or. Guelf. III, 111 und 548). Freilich hatte Graf Hermann von Winzenburg, nachdem er dies Schloß 1144 mit dem übrigen Nachlaß des letzten Nordheimers zu Herzogs Heinrich Nachtheil erkauft hatte, im Jahre 1150 dasselbe, um die Wiederbelehnung mit der ihm aberkannten Winzenburg zu erlangen, dem Stift Hildesheim zu Lehen aufgetragen (Or. Guelf. III, 444). Nur fragte sich, wie weit Herzog Heinrich verpflichtet war, diesen Handel anzuerkennen.

In eben diesem Jahre 1181 wird Graf Widekind sich beim Bischof Anno von Minden aufgehalten haben. Er war nämlich dessen Zeuge, als derselbe beurkundete, daß sein Lehensmann Ulrich v. Bothmer ihm zu Gunsten des Klosters Loccum den Zehnten zu Thiewardestorpe (Deistorf, jetzt ausgegangen zwischen Wunstorf und Gümmer) resignirt habe (Calenb. Urk. III, 7). Die Resignation geschah zu Wunstorf; ein Datum führt die Urkunde jedoch nicht. Nun wissen wir aber, daß Bischof Anno sich 1181 in Wunstorf aufhielt (vergl. Cal. IX, 35), und somit wird es erlaubt sein, auch diese Urkunde und zugleich die Anwesenheit Widekinds in dieser Gegend in das Jahr 1181 zu setzen.

Wenn wir nun weiter erfahren, daß Widekind (hier senior genannt) dem Kloster Loccum um diese Zeit Schen-

kungen machte, zuerst den Zehnten in Bredenhorst (jetzt wüst bei Meringen und Schlüsselburg), dann ein Gut (praedium) ebendaselbst, so hat es wohl kein Bedenken, diese Schenkungen in eben diese Zeit zu setzen (Cal. III, 7). Daß sie vor 1183 fallen, geht aus der Urkunde Cal. III, 9. hervor.

Es möge bei diesem Anlaß bemerkt werden, daß wenn das von den Schwalenbergern gestiftete Kloster Marienmünster auch in dem nahe gelegenen Colenfeld bei Wunstorf schon um 1173 eine Curie besaß, welche 3 Talente jährlichen Zins aufbrachte, auch diese Besitzung aller Wahrscheinlichkeit von den Schwalenbergern herrührte (Cal. III, 3). Ueber die Curie von 10 Hufen in Colenfeld nämlich, so wie über 2 Hufen im nahegelegen Ewippe, über 4 Hufen in Meringen (bei Schlüsselburg) und über 2 Hufen zu Marslo (Feldmark von Leese an der Weser) stand den Schwalenbergern noch 1252 die Voigteigerechtsame zu, welche das Kloster Marienmünster damals ablöste (Cal. III, 161), so daß wahrscheinlich alle diese Grundstücke zu der ursprünglichen Dotation dieses Klosters de 1128 gehörten. Sie alle gingen 1152 an das Moritzkloster zu Minden über (Cal. III, 163), worauf dieses wieder 6 Hufen davon im Jahre 1269 an Loccum verkaufte (Cal. III, 303).

Im Jahre 1184 beurkundete Bischof Siegfried von Paderborn die vom Erzbischof Conrad von Mainz getroffene Entscheidung eines Streits zwischen den Klöstern Herse und Gerden. Damals war Graf Widekind zu Paderborn anwesend (Erhard l. c. §. 2153 u. № 449).

In demselben Jahre suchte Erzbischof Philipp von Köln, nachdem ihm in Folge der Aechtung Heinrichs des Löwen das Herzogthum in Westphalen und Engern zugesprochen war, diesen Erwerb zu sichern und zu schirmen. Zu dem Ende kaufte er den Schwalenbergern ihr Allod, das Gut Udistorp (Oestorf) ab und bauete in dessen Bezirk ein Schloß, das er Petri mons, Petersberg, nannte. In dem hierüber am 2. April 1184 abgeschlossenen Vertrage sagt er, daß, weil dies neue Schloß innerhalb der Grafschaft Widekinds, des Bruders Volquin von Permunt belegen, er diesem Widekind und dessen Erben die Hälfte desselben als Lehen übertragen

habe, wogegen Graf Widekind sein Eigen zu Lowenhusen (Lovensen bei Pyrmont) dem Erzstifte Köln übergeben und als Lehen wieder übertragen erhalten habe. Wegen der Besetzung der andern Hälfte des Schlosses wurden bestimmte Normen festgesetzt. Der Erzbischof sagt ausdrücklich, daß er das Schloß zu Ehren des Petrus, Schutzpatron des Sifts Köln, Petri mons benannt habe; auffallend ist jedoch dabei, daß er dem Grafen Volquin hier den Namen de Perremunt beilegt, ein Name, der nach Ausweis der bis jetzt über ihn bekannt gewordenen Urkunden von diesem Grafen, der überdies damals todt war, niemals geführt worden ist. Auch nannten des Volquins Nachkommen sich niemals de Perremunt, wohl aber schon des Widekind Sohn Gottschalk, jedoch selbstverständlich auch erst nach der hier in Frage stehenden Belehnung. Ja, des Volquin Sohn Widekind, der unter den Zeugen dieser Urkunde vorkommt, wird schon mit dem damals von ihm angenommenen Namen de Waldege aufgeführt, so daß die fragliche Stelle vielleicht zu lesen ist: „infra jurisdictionem dom. Widekindi, fratris Volquini, de Perremunt, d. h. unter der Gerichtsbarkeit Herrn Widekinds von Permunt, Bruders des Volquin.

Nun ist nicht zu verkennen, daß wenn der Beiname dieses Schlosses „die schelle (scheele) Pirmont“ aus dieser frühen Zeit stammt, dieser Umstand darauf deuten würde, daß es im Gegensatz zu einer schon bestehenden Burg so benannt sei; auch erwähnt schon Grupen (Origg. Pyrmont. p. 18), daß am Iberg, beim jetzigen Städtchen Pyrmont, eine Stelle noch den Namen „der Borgberg, der Borgwald“ führe. Dennoch ist die Absichtlichkeit nicht zu verkennen, mit welcher Erzbischof Philipp die Namen Petri mons und Permunt neben einander stellt, als ob das erstere nur ein Anklang, eine Alliteration an das letztere sein solle. Er sagt: „A Petro namque Petri mons nuncupatum est. Quoniam autem hoc ipsum castrum infra comitatum et jurisdictionem domini Widekindi fratris Volquini de Permunt erat, dimidietatem castri eidem Widekindo et heredibus suis in perpetuum possidendum jure feodali concessimus“ (siehe den besten

Abdruck bei Varnhagen Urk. p. 11). Auch hat diese Wortspielerei wenig Erfolg gehabt, denn schon Pabst Lucius III. nennt in seiner Bestätigungsurkunde für die vom Erzbischof Philipp gemachten neuen Erwerbungen das castrum Piremont cum allodio de Ozendorf et ministerialibus (Grupen, Or. Pyrm. p. 21), und der Erzbischof bezeichnet im März 1185 in einer sogleich zu erwähnenden Urkunde den Ausstellungsort als apud Pyerremont belegen (Cal. III, 12). Am 5. März dieses Jahrs finden wir nämlich den Erzbischof bei diesem Schlosse, wohl mit dessen Bau beschäftigt, anwesend. Damals hatte Adelheid, Gemahlin des Grafen Adolf von Schauenburg und Tochter des verstorbenen Grafen Otto von Assel und Winzenburg und der Salome von Heinsberg (Nichte des Erzbischofs), ein Grundstück von 18 Hufen Landes nebst einer Mühle zu Oedelum (Amts Steinbrück im Hildesheimschen), das aus dem Nachlaß ihres Vaters stammte, dem Kloster Loccum geschenkt. Der Erzbischof bestätigte diese Schenkung, data apud Pyerremont. Im folgenden Jahre 1186 aber, als die Gräfin Adelheid gestorben war und dadurch ihr und ihres Vaters Nachlaß der Wittwe des Letzteren, der Gräfin Salome zugefallen war, hatte diese den Nachlaß, namentlich die Herrschaft Assel, dem Stifte Hildesheim verkauft, mit Ausnahme der an Loccum geschenkten Ländereien, welche aus diesem Anlaß noch einmal vom Erzbischofe dem Kloster Loccum bestätigt wurden (Cal. III, 12 u. 13).

Bei der Ausstellung der ersten Urkunde finden sich unter den Zeugen: Widekindus de Sualinberg et filius ejus Widekindus, also der uns hier beschäftigende Widekind und sein ältester Sohn, die sich beide aber nicht de Perremunt nennen; unter der zweiten Urkunde vom nächsten Jahre findet sich nur ein Widekinnus de Sualenberc, ob der Vater oder der Sohn, bleibt zweifelhaft. Eben so ungewiß ist es, ob Widekind der Vater oder der Sohn gemeint sei, wenn wir zum Jahre 1186 zweimal Widekind von Schwalenberg neben Widekind von Waldeck als Zeugen des Bischofs Siegfried von Paderborn finden. Daß der Schwalenberger jedoch dem Waldecker vorangestellt wird, scheint zu beweisen, daß hier noch der Oheim

und nicht der Vetter des Waldeckers gemeint sei (Falke l. c. p. 889; und Harenberg, Gandersh. Chr. p. 1702). Dies sind aber jedenfalls die letzten Spuren von dem älteren Widekind, dem Bruder Volquins.

So sehen wir denn, daß Widekind, nachdem ihm in einem Lehensgericht alle vom Herzog Heinrich herrührenden Lehnstücke abgesprochen waren, bis an sein Ende in offener oder versteckter Feindschaft gegen denselben verharrt ist. Wir haben nachweisen können: seinen hartnäckigen Ungehorsam gegen den Richterspruch des Herzogs, sein offenes feindliches Auftreten gegen denselben und sein Bündniß mit den Feinden desselben im Jahre 1166, seine Wiederbesetzung des Desenbergs und trotzige Vertheidigung desselben 1168, seine fernere Auflehnung gegen den Herzog nach dessen Aechtung 1180 und als Folge davon Widekinds Gefangenschaft nach der Schlacht auf dem Halreveld, aus der er nicht durch eigene Gefügigkeit, sondern pro gratia imperatoris befreit wurde. Wir haben endlich seine ferneren feindlichen Bestrebungen wider Heinrich verzeichnet, zumeist auf dem Reichstage zu Erfurt 1181, und sein wiederholtes Zusammenhalten mit den Feinden desselben, namentlich mit dem Erzbischofe Philipp von Köln, dessen Lehensmann er sogar wurde, um als Burggraf auf der von diesem erbauten, speciell gegen Heinrich gerichteten Burg Perremunt dem Herzoge Trotz bieten zu können. Eines Mehreren bedarf es wohl nicht, um darüber klar zu sein, daß Widekind der herzoglichen Lehen, deren er 1157 verlustig gegangen, und besonders derjenigen, die, zwischen Deister und Leine belegen, den Stammlanden und der Hausmacht des Herzogs näher lagen, nicht wieder habhaft geworden sei.

Es sei, um hier auch des dritten Bruders des Volquin und Widekind von Schwalenberg zu erwähnen, auf eine Urkunde hingewiesen, welche bisher von den Bearbeitern der Geschichte dieser Grafen (Grupen, Varnhagen ꝛc.) nicht benutzt ist. Sie findet sich in Kindlinger's Münsterschen Beiträgen III. 1. Bd. Urk. p. 107. Godescalk (von Schwalenberg), Domprobst zu Paderborn (vergl. auch Erhard l. c. № 552, die Zeugen; und Grupen, Or. Pyrm. p. 62

№ 6), überweist darin im Jahre 1197 seine Güter zu Untrup und Havicbrock dem Kloster Marienfeld, welches, wie wir wissen, von seiner Schwester Luttrudis und deren Sohn, dem Edelvoigt Wedekind von Rheda, 1185 gestiftet war. Er sagt, daß in der Kirche zu Unkincthorp (Untrup? etwa das Urthorp obiger Urkunde de 1113, und das Udistorp der Urkunde von 1184?) welche er ebenfalls cum dote übergiebt, seine Vorfahren begraben seien, und nennt als seine gesetzlichen Erben und Miterben obiger Güter nicht seine Brüder, sondern seine Schwestern, die eben genannte Luttrude („advocata de Rethe") und Godekinde de Noringe, also wohl einem der Grafen von Noring, die in der Wetterau ansässig waren, vermählt. Die Uebertragung geschah vor dem Freigrafen Lambert zu Herrebrukke unweit Mattenheim.

Von seinem Bruder Volquin sagt der Domprobst endlich noch: Es sei nicht erforderlich gewesen, daß einer der Söhne seines längst verstorbenen älteren Bruders Volquin ihm als Mundiburd oder auctor beistehe, weil dieser durch richterliches Erkenntniß des Herzogs Heinrich die Fähigkeit, sein Mundiburd zu sein, verloren habe, da er sich viele Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten gegen ihn erlaubt habe. So habe er, der Domprobst, sich einen andern passenden Mann, den Edelherrn Otto von Odeslo, zum Fürsprech erwählt. Den Gerichtsstuhl des Freigrafen Lambert aber habe er gewählt, weil der Königsbann, worin die fraglichen Güter belegen, seit mehr als 3 Jahren nicht verwaltet (ausgeübt) sei, da der betreffende Freigraf Suether seit so langer Zeit selbst in den Bann gethan sei. Von dem andern Bruder, Widekind, ist gar nicht die Rede. „Volquini et (etiam?) majoris (etwa minoris oder junioris?) nostri fratris diu defuncti filiorum mundiburdius sive auctor nobis esse nullus debuit, quia ille judiciali sententia piae memoriae ducis Henrici mundiburdii auctoritatem adhuc superstes perdiderat; inde scilicet quod multas nobis violentias atque injurias intulisset. Unde et convenientem nobis auctorem, Ottonem de Odeslo virum nobilem, justa sententia providit. In jurisdictione autem Lamberti comitis causam

istam consummavimus, quia jam triennio bannum regium, sub quo bona predicta sita sunt, nullus administrabat, Suethero ejusdem banni administratore tanto tempore in excommunicatione detento ...."

Nachdem im Vorstehenden die Wahrscheinlichkeit der Annahme dargethan ist, daß die Schwalenberger im Jahre 1156 oder 1157 die ihnen mindestens seit Anfang des XII. Jahrhunderts in der Nähe Hannovers als Lehen der Herzöge in Sachsen zustehenden Grafenstühle und damit die Voigtei über diesen damals kleinen Ort verloren haben, ist diese Annahme noch dadurch zu kräftigen, daß wir Spuren von bedeutendem Allodialbesitz, so wie von ansehnlichen Bischöflich Mindenschen Lehensstücken nachweisen, welche ihnen auch noch nach jenen Jahren in diesen ihren Stammsitzen und übrigen Hauptbesitzungen so entlegenen Gegenden zwischen Leine und Weser und zu beiden Seiten des Deisters zugestanden haben. Es wird sich zeigen, daß eben jene Linie der Schwalenberger, welche von Widekind (IV.) von Schwalenberg, dem von Herzog Heinrich bestraften Sohne Widekinds III., Dinggrafen zu Linden und Linderte, abstammte — die Herren von Perremunt und von Colrebeck —, die fraglichen Besitzungen vorzugsweise inne hatte; so daß dadurch wahrscheinlich wird, daß Widekind IV. in der Theilung mit seinem Bruder Volquin auch die beiden genannten Grafenstühle (und die Voigtei zu Hannover) zugetheilt erhalten habe.

Graf Widekind V. von Schwalenberg (und Perremunt) wird seinen Vater Widekind IV., dessen Tod bald nach 1186 gesetzt werden muß, nur um eine kurze Zeit überlebt haben, denn auch er erscheint nur noch 1189 als Widekind von Perremunt (Erhard № 467). Dennoch haben wir eine wichtige Handlung von ihm zu berichten, die Stiftung des Klosters Barsinghausen am Deister. Das Jahr der Stiftung ist unbekannt; wahrscheinlich geschah sie bald nach des Vaters Widekind IV. Tode, als alle Hoffnung geschwunden war, die von diesem der Familie entfremdeten Voigteien und Gerichtsplätze vom Herzoge Heinrich zurück zu erhalten und als somit

es den einzelnen zerstreuten Besitzungen in dieser Gegend an einem Halt- und Mittelpunkte fehlte. Auch muß die Stiftung zwischen 1185 und 1206 fallen, denn Bischof Thetmar von Minden, welcher während dieser Jahre regierte, sagt, daß Graf Widekind (V.) ihm seine dortigen Lehensgüter zum Zweck der Gründung des Klosters aufgelassen habe (Cal. I, 4). Es scheint jedoch dies zur Ehre der heiligen Maria gestiftete Kloster schon 1193 bestanden zu haben, denn der Ausdruck „ecclesia sanctae Dei genitricis Virginis Mariae in Berchinghusen," an welche damals Güter (zu Eidenhusen und Nienstedt) verkauft wurden, bedeutet doch wohl kaum die (damals etwa schon bestehende) Kirche zu Barsinghausen, sondern wohl schon das Kloster selbst; dies um so mehr, als 1216 bei Bestätigung der Erwerbungen des Klosters eben diese Güter zu Eidenhusen und Nienstedt vorangestellt werden (Cal. I, 2 u. 12).

Im Jahre 1203 überließ dann Graf Gottschalk von Perremunt, des eben genannten, damals jedenfalls schon verstorbenen Widekind V. Bruder (1187—1255), dem Bischof Thetmar seine Voigteirechte über das Kloster, welches damals schon einen Probst Bodo hatte (Cal. I, 4). Mit welchen Gütern Graf Widekind das Kloster ausstattete, ist leider nicht zu erkennen, nur sehen wir aus der päbstlichen Bestätigungs-Urkunde de 1216 (Cal. I, 12), daß die Zahl der damals schon dem Kloster gehörenden Grundstücke und Zehnten sehr bedeutend war. Vielleicht hörte zum Beispiel der Zehnten über Kleinen Ricklingen (jetzt wüst, zwischen Großen Ricklingen und Bornum, Cal. I, 6, 33, 247) zu den Schwalenberger Gütern, so auch das Dorf Eydenhusen, das seitdem zu Barsinghausen gezogen ist.

Graf Gottschalk bestätigte auch im December 1221 die Schenkung von Gütern zu Bredenhorst (den Zehnten und ein praedium), welche sein Vater Widekind senior (IV.) an Loccum, wohl um 1181 (siehe oben), gemacht hatte (Cal. III, 7, 8, 45), und dieser Vergabung fügten, mit seiner und seiner Söhne Gottschalk und Hermann Genehmigung, später (1239) seines Bruders (etwa des Widekind V. ?) Söhne Bernhard

(Dei gratia!), Widekind und Friedrich von Colrebecke noch 5 dahin gehörige Holzgerechtsame (echtworde) hinzu. Zu gleicher Zeit wurden 5 Hufen zu Meringen an Loccum cedirt („ex consensu ... patrui nostri, domini Godescalci de Perremunt et filiorum ejus Godescalci et Hermanni“ Cal. III, 75.).

Ferner resignirte Graf Gottschalk 1225 dem Bischof von Minden zu Gunsten des Klosters Barsinghausen seinen Zehnten zu Barchusen (wohl Barrigsen bei Gr. Munzel), nachdem seine Aftervasallen Ritter Heinrich v. Westenem und Dietrich Blome mit 70 Mark abgefunden worden waren (Cal. I, 14).

Auch für das Kloster Wennigsen ließ Graf Gottschalk von Perremunt 1234 am 30. Mai dem Bischofe zu Minden den Zehnten zu Husen (wüst bei Argestorf und Wennigsen) auf (Cal. VII, 6), und um 1236 schenkte er diesem Kloster einmal das Obereigenthum an einer Hufe zu Megethevelde (wüst bei Bennigsen am Deister), welche Kloster Mariensee verkauft hatte (Cal. VII, 3. u. 7), sodann den Zehnten zu Lemmedhe (Lemmie im Kirchspiel Gerden; Cal. VII, 10 u. 11), der ebenfalls Mindener Lehen war. Die letztere Resignation nahmen Gottschalk et sui heredes vor, jedenfalls die Grafen Gottschalk II. und Hermann IV.

Wenn nun im Jahre 1239 am 1. März die Gebrüder G. et H. comites de Perremunt als Oberlehnsherren dem Kloster Barsinghausen das Eigenthum einer Curie zu Everloh (im Kirchspiel Ronnenberg) übertragen, welche Offemia, eine Bürgerin zu Hannover, dem Kloster geschenkt hatte, nachdem sie dieselbe vom Ritter Ludolf v. Wulvinghusen zu Lehen getragen, so kann hier doch nur vom Grafen Gottschalk I. die Rede sein, und muß diesem hiernach auch ein Bruder Hermann zugetheilt werden (Cal. I, 20). Einmal nämlich lebte er nach obiger Loccumer Urkunde (Cal. III, 75) nicht nur in diesem Jahre, sondern auch, wie uns spätere Urkunden zeigen, noch ziemlich lange nach dieser Zeit; ferner kann der neben ihm hier auftretende Bruder H. wohl nur als Hermann gedeutet werden, wie die Umschrift des Siegels ausdrücklich sagt: „Sigillum Goscalci et Hermanni de Pirre....“ Dieses Siegel endlich

den gleichnamigen Söhnen des Gottschalk I. zutheilen zu wollen, wie v. Hodenberg es thut, die, wenn sie auch um diese Zeit dispositionsfähig waren (vergl. Cal. III, 75), doch in vorliegender Urkunde gar nicht, nicht einmal als zustimmend genannt werden, ließe sich schwerlich rechtfertigen, und zwar um so weniger als diese beiden jüngern Gottschalk II. und Hermann IV. im Jahre 1251 kein gemeinsames Siegel, sondern getrennte führten (vergl. Cal. III, 154. Not.) Uebrigens scheinen die Brüder Gottschalk I. und Hermann III., wenigstens der Letztere, nach dieser Urkunde de 1239 ihren Wohnsitz zu Lügde und nicht auf Perremunt gehabt zu haben.

Am 27. März 1240 erhielten Graf Gottschalk der Vater, sein jüngerer Sohn Hermann und seines Bruders Sohn Bernhard (jedenfalls de Colrebecke) eine Curie zu Marsberge (wüst bei Loccum und Schlüsselburg) resignirt, um sie an Loccum zu überweisen (Cal. III, 82), und im Jahre 1241 verzichtet Graf Gottschalk I. mit seinem ältesten Sohn Gottschalk II. auf alle Ansprüche an Güter zu Meringen und Marsberge, welche das Kloster Loccum wider seinen Willen gekauft hatte. Daß hier Graf Gottschalk der Vater mit eben demselben, die Umschrift „Sigillum Goscalci et Hermanni de Pirre....“ führenden, Pettschaft wie 1234, 1236 und 1239 siegelt, zeigt, daß er einen Bruder Hermann gehabt haben muß, und beweist ferner, daß der Vater und nicht seine Söhne dies Siegel führten (Cal. III, 84).

Wenn wir nun noch eine undatirte Urkunde finden, in welcher die Gebrüder Gottschalk und Hermann, comites de Peremunt, zu Gunsten Loccum auf ihre Rechte an den Gütern zu Marsberge verzichten (Cal. III, 85) und dabei zweier getrennter Siegel sich bedienen, ganz wie im Jahre 1251 (Cal. III, 154. Not.), so sind diesmal wohl eben die jüngeren Grafen dieses Namens, Gottschalk II. und Hermann IV., vielleicht erst nach ihres Vaters Tode, die Aussteller dieser Urkunde.

Verzichte auf die eben genannten Güter zu Marsberge und Meringen (namentlich ein Werder in marchia Meringen) seitens der Brüder Bernhard und Friedrich v. Colrebeck aus

Liebe zu ihrem dritten Bruder Widekind, der offenbar geistlich war, etwa zu Loccum oder Marienmünster, kommen um das Jahr 1244 vor. In dem ersten derselben (Cal. III, 98) nennen diese Brüder den Grafen Volquin III. von Schwalenberg ihren dominus et cognatus und siegeln mit seinem Pettschaft. In dem zweiten (Cal. III, 99) nennt Graf Volquin sie seine consanguinei. In dem dritten (Cal. III, 100) erscheinen Volquin und seine Söhne Adolf und Albert als Zeugen; von ihrem Consens ist jedoch nicht die Rede. Dagegen gab dieser Graf Volquin, Adolfs von Waldeck Bruder, dessen Großvater Volquin I. ein Bruder Widekinds IV., des Großvaters der Colrebecker, gewesen, mit Zustimmung seiner Gemahlin Ermengard und seiner Söhne 1245 dem Kloster Wennigsen eine Hufe zu Wennigsen selbst, sodann den Zehnten zu Dagerdessen (Degersen Amts Wennigsen). Der letztere war Mindener Lehen, die erstere wohl Eigen (Cal. VII, 19, 20, 21). Bernhardus dictus de Colrebecke war einer der Zeugen.

Noch einmal ließ sich das Kloster Loccum auf die verschiedenen Grundstücke zu Marsberge und Meringen im Jahre 1251 einen Verzicht leisten, theils von den Brüdern Bernhard und Friedrich von Colrebecke, theils von den Brüdern Grafen Gottschalk und Hermann von Peremunt (Cal. III, 154). Diese Ländereien hatte Ritter Arnold Blome (Flos) von ihnen zu Lehen gehabt, es waren also weder dieselben, welche des Ritters Engelbert Theneke Söhne inne gehabt hatten (Cal. III, 83 und 98), noch jene, die der Ritter Gottschalk v. Holtorf oder Ritter A. v. Megethevelde zu Lehen getragen (Cal. III, 83, 99). Ueberdies erstreckte sich dieser Verzicht noch auf 13 Hufen zu Om (ausgegangener Ort, wonach sich wahrscheinlich die Familie v. Oheimb nennt, jetzt noch das „Oehmer Holz" im Kirchspiel Leese). Die Gebrüder v. Colrebeck führten kein eignes Siegel, die Brüder von Perremunt jeder ein eigenes und nicht das von ihrem Vater gemeinsam mit seinem Bruder Hermann geführte. Uebrigens geschah der Verzicht zu Wunstorf vor dem Grafen Ludolf von Wunstorf und seinen dortigen Burgmannen.

Wenn nun im folgenden Jahre das Kloster Marienmünster die Voigteirechte über 10 Hufen in Colenfeld, 2 Hufen in Ewippe (dicht daneben), 4 Hufen bei Meringen und 2 Hufen in Marslo (beide bei Leese) vom Grafen Heinrich von Sternberg und Grafen Widekind von Schwalenberg ablöste, so haben wir schon oben gesehen, daß die Curie in Colenfeld schon 1173 diesem Kloster gehörte. So wie sie gehörten auch wahrscheinlich die übrigen Grundstücke zur ursprünglichen Dotation des Klosters seitens der Schwalenberger (Cal. III, 3 und 161). Die Ablösung der Voigteirechte geschah, damit die Ländereien dem Moritzkloster zu Minden verkauft werden könnten (Cal. III, 163).

Graf Heinrich von Sternberg, der nebst seiner nicht benannten Ehefrau diese Rechte cedirte, war der älteste Sohn des Grafen Volquin III. von Schwalenberg (Zeitschr. des hist. Vereins 1857, S. 56). Wer aber der andere Cedent, Graf Widekind von Schwalenberg, dessen Mutter consentirte, sei, ist nicht entschieden. Widekind, der spätere Bischof von Osnabrück (1266—1270), war doch wohl 1252 schon geistlich, und es lebte damals doch noch sein Vater Graf Adolf I. von Waldeck; oder war es Widekind von Colrebecke, der zwar geistlich war, aber wohl in eben dem Kloster Marienmünster, welches den Verzicht von den Schwalenbergern zu erlangen suchte?

Am 6. Juli 1255 verkaufte Graf Ludolf senior von Hallermund, mit Zustimmung seines Sohnes Ludolf junior und dessen Frau Jutta, ferner seines Schwiegervaters (gener) Grafen Gottschalk I. von Perremunt und dessen Söhne Gottschalk II. und Hermann IV., dem Kloster Barsinghausen eine dem Mindener Stifte zinspflichtige Curie von 6 Hufen zu Gestorf. Er bestätigte zugleich die dem Kloster von seiner verstorbenen Gemahlin Kunigunde von Perremunt gemachte Schenkung von 4 Hufen zu Alecforde (Alferde Amts Calenberg), 3 Hufen zu Gestorf und 3 Hufen zu Bodensuedhe (Bodensen im Kirchspiel Adensen unter der Hallerburg) [Or. Guelf. IV, praef. p. 39; Cal. I, 28]. Graf Ludolf senior starb wenige Monate darauf und ward am 15. November zu

Loccum begraben (Cal. III, 185). Im nächsten Jahre, 1256, stellte wegen dieser Vergabung der Gräfin Kunigunde hinsichtlich der 3 Hufen zu Gestorf Graf Hermann von Peremunt noch eine Urkunde aus, worin er sagt, daß Kunigunde auf ihrem Sterbebette (in extremis) ihm diese Curie zu jenem Zwecke überwiesen habe und daß sein Bruder Gottschalk (II.), so wie seine Cognaten Bernhard und Friedrich von Colrebeck zugestimmt hätten (Cal. I, 29).

Am 30. März 1258 beurkundet Bischof Wedekind von Minden von Hannover aus, daß er ein Entsagungsschreiben vom Grafen Gottschalk senior von Perremunt erhalten habe, wonach dieser mit Consens seiner Söhne Gottschalk und Hermann das Obereigenthum an 3 Hufen zu A penes Scowenburg (Ahe im Kirchspiel Steinbergen unter der Schauenburg) ihm unter dem Beding resignirt habe, daß der Bischof dafür 3 Hufen zu Reddissen (Redderse im Kirchspiel Gerden, Amts Wennigsen) dem Kloster Wennigsen gebe (Cal. VII, 39; Würdtwein, Subs. VI, 407). Diese Güter zu Redderse waren dem Bischof 1255 von dem Ritter Conrad von Winninghausen resignirt worden (Cal. VII, 30).

Am 23. Juli 1258 resignirten die Edelherren von Brüninghausen ihren Lehnsherren, dem Grafen Gottschalk von Perremunt und seinen Söhnen G. et H. zu Gunsten Barsinghausens den Zehnten von 3 Hufen zu Eydingehusen (dicht bei Barsinghausen). Am 30. Juli desselben Jahrs resigniren dann, nicht der Vater, sondern die Söhne Gottschalk II. und Hermann VI. von Perremunt wiederum von Luthe (Lügde) aus, dem Bischofe von Minden diese Ländereien zu Gunsten Barsinghausens. Jeder der Brüder führt sein eignes Siegel.

Hier wird zum letzten Mal des Gottschalk I. Erwähnung gethan, während noch in demselben Jahre 1258 seine Söhne Hermann IV. und Gottschalk II., sammt ihrem (*sic*) Sohne (H. et G. fratres, comites in Peremunt . . . declaramus quod nos et filius noster H. . . .) zu Wunstorf auf ihre Ansprüche an eine Curie zu Leese und an die Fähre bei Borthere

(am linken Ufer der alten Weser bei Stolzenau) zu Gunsten Loccums verzichteten (Cal. III, 191).

Da beide Grafen einen Sohn Namens Hermann hatten, ist unentschieden, welcher gemeint sei. Daß beide in diesem Jahre, wohl kurz nach ihres alten Vaters Tode, noch andere Veräußerungen vornahmen, zeigen v. Hodenberg, Hoy. I, 17 und ferner Harenberg, Gandersh. p. 1711. Wegen der an Barsinghausen überwiesenen Güter zu Gestorf finden sich noch mehrere Entsagungen an Ansprüchen daran seitens verschiedener Familienmitglieder.

1264 verzichtet Graf Hermann IV. von Peremunt, mit Zustimmung seiner Frau Hedwig und seiner Söhne Hermann VI. und Conrad, auf eine Kornrente aus der Curie zu Gestorf, auch auf die Güter in Bodensethen (Bodensen), endlich bestätigt er die letztwillige Schenkung seiner Schwester Kunigunde [von Hallermund] (Cal. I, 42; vergl. oben 1255 Juli). Hermanns IV. Bruder Gottschalk II. war um diese Zeit wohl todt, wenigstens wird er 1265 bonae memoriae genannt (Or. Pyrm. p. 89 unten).

Am 22. Februar 1268 beurkunden die Brüder Adolf und Albert, Grafen in Sualenberg, von der Veste Schwalenberg aus, daß ihre consanguinei, die Brüder Bernhard und Friedrich von Colrebecke, ihren Ansprüchen auf 3 Höfe mit 9 Hufen zu Gestorf entsagt hätten (Cal. I, 47). Davon hätte Kunigunde (von Hallermund) die eine zu ihrem Begräbniß geschenkt, die andern wären vom Grafen Hermann (wohl VI.) verkauft worden. Auch die Gebrüder Gottschalk III., Hermann V. und Hildebold (also Gottschalks II. Söhne) und sodann Graf Conrad (also Hermanns VI. Bruder) hätten zugestimmt (Cal. I, 48).

Im Jahre 1285 überließen dieselben Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg mit Zustimmung ihrer Brüder Volquin, Bischofs zu Minden, und Günther, Probsts zu Magdeburg, dem Grafen Otto von Everstein das Obereigenthum von 10 Hufen zu Gestorf (der Hof hieß Geradesroth), noch einer Hufe dort, auch das Patronatrecht der Kirche, zu dem

Zweck, diese Güter an Loccum zu überweisen (Cal. III, 444 und 445).

Auch 1293 schenkten die Grafen Hermann, Conrad und Hildebold (Ersterer und Letzterer Gottschalks II. Söhne, Conrad des Hermann IV. Sohn) eine Curie in Kleinen Gestorf von 55 Joch und 1 Kothe an das Kloster Wennigsen, nachdem Ritter Bertram von Harboldessen sie ihnen resignirt hatte (Cal. VII, 89).

Am 10. März 1312 schenkten Graf Albrecht von Schwalenberg (Volquins III. Sohn) und Günther II., seines verstorbenen Bruders Adolf ältester Sohn, der Kirche zu Wennigsen das Obereigenthum über 3 Hufen zu Megedevelde (das Meddefelder Holz findet sich noch nördlich von Völksen, südwestlich von der Bennigser Burg). Dieser Schenkung consentirten die Brüder Heinrich und Albrecht, des genannten Grafen Albrecht Söhne, am 12. Juni desselben Jahrs (Cal. VII, 101 u. 103). Auch Graf Heinrich, Günthers Bruder und Domherr zu Hildesheim, gab seine Einwilligung. Am 15. April 1312 gaben Graf Hermann von Perremunt, sein Bruder Hildebold und sein Sohn Gottschalk IV. an Wennigsen das Obereigenthum von 3 Hufen zu Eydenhusen (Cal. VII, 102), und 1317 resignirte Artus v. Regenborn eine Curie mit 4 Hufen und 2 Hofstellen zu Spolholtensen (Pott-Holtensen Amts Wennigsen) zu Gunsten Wennigsens an Hermann und Hildebold von Perremunt (Cal. VII, 110).

Eine curtis von 3 Hufen ward 1323 von den Gebrüdern v. Winninghusen dem Grafen Gottschalk IV. von Perremunt resignirt zu Gunsten Barsinghausens. Sie lag in dem jetzt wüsten Orte Sperse, zwischen Gerden und Ronnenberg; da 1328 die Schwestern Beata und Jutta von Perremunt, Stiftsdamen zu Gandersheim, dieser Schenkung consentirten, so werden dies Schwestern des genannten Gottschalk IV. gewesen sein (Cal. I, 140, 141, 155). In diesem alten Orte Sperse hatte auch die andere Linie der Schwalenberger Grundstücke. Im Jahre 1329 resignirte nämlich Artus von Regenborn, ebenfalls zu Gunsten Barsinghausens, 2 Hufen daselbst an den Grafen Heinrich von Schwalenberg, ohne

Zweifel den ältesten Sohn des Grafen Albrecht (1246—1315). Die Kinder dieses Grafen Heinrich (IV.), nämlich Bernhard II., Heinrich VII. und Widekind (VIII.), so wie Wilberg und Ermgard, Klosterfrauen zu Mariensee, Becka, Ehefrau des Ritters Aschwin v. Steinberg, endlich Jutta und Mechtildis, Stiftsdamen zu Gandersheim, consentirten (Cal. I, 159, 160, 161, 162, 163, 164). Auch 1325 genehmigte dieser Graf Heinrich VI. den Verkauf von 3 Aeckern, gelegen zwischen Lüdersen und Disbere (beide bei Bennigsen), seitens des Pfarrers zu Völksen, dessen Kirche ex antiquo pacto jährlich 10 solidi an die Grafen von Schwalenberg zu entrichten hatte (Cal. I, 144, 147, 149). Eine Kothstelle mit 3 Hufen Landes in eben diesem Dorfe Völksen (am Deister), so wie einige Ländereien zu Werbecke (bei Schulenburg) nebst den dazu gehörigen Leuten, wurden 1343 vom Grafen Heinrich (wohl des vorigen Sohn) an Beyer v. Rössing verkauft (Cal. VI, 140, 144, 145).

Und wie denn die Besitzungen dieses Grafen Heinrich VII., als des Letzten seiner Linie, um 1365 an Paderborn und Lippe übergingen, so übertrug er auch in eben diesem Jahre den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Braunschweig und Lüneburg zu Celle alle seine Leute und den an der rechten Seite der Weser liegenden Theil seiner Güter. Leider sind die Orte, wo sie lagen, in der Urkunde nicht angegeben (Urkunde des Königl. Archivs zu Hannover; vergl. Vaterl. Archiv 1833 p. 433).

Vom Grafen Gottschalk IV. von Perremunt wissen wir endlich noch, daß er 1331 mit seinem Bruder Hermann dem Kloster Barsinghausen das Obereigenthum an einer Kothe zu Herteringehusen (Hartiehausen, nordwestlich von Barsinghausen) mit 7 Joch Landes gab (Cal. I, 166, 167; Vaterl. Archiv 1833 p. 425), und daß er sodann 1342 den halben Zehnten zu Beckedorf (Amts Rodenberg) dem Kloster Obernkirchen überwies (Wippermann, Obernkirchen № 252). Seine Vettern, die Brüder Hermann und Heinrich von Perremunt, schenkten noch 1357 dem Kloster Barsinghausen das Patronat über die St. Alexanderskirche zu Luttringhausen bei

Bantorf (Cal. I, 220, vergl. 251) und dieses Hermann Großsöhne, Heinrich und Moritz, schenkten 1433 demselben Kloster eine Kothe zu Bantorf (Bodinchtorpe) mit Zubehör (Cal. I, 267).

Dies sind die Veräußerungen von Schwalenbergschen Gütern zwischen Leine, Weser und Deister, von denen es uns möglich gewesen ist, Nachrichten zu sammeln. Uebersehen wir die Reihe derselben, so theilen sie sich vornehmlich in 4 Gruppen.

Die erste Gruppe umfaßt jenen Gütercomplex, aus welchem die Dotation des Klosters Barsinghausen hervorgegangen, dessen einzelne Bestandtheile aber aus der Bestätigungsurkunde von 1216 nicht zu erkennen sind. Aus späterer Zeit treten diesem noch hinzu Ländereien in Hartiehausen 1331, in Beckedorf 1342, in Luttringhausen 1357 und in Bantorf 1433.

Die zweite Gruppe stößt östlich an die erstere; sie erstreckt sich von der nördlichen Deisterabdachung bis ins Innere des Marstemegaus. Wir rechnen dahin Ländereien bei Barrigsen 1225, Husen 1234, Lemmie 1236, Everloh 1239, Wennigsen circa 1245, Degersen 1245, Pottholtensen 1317, Sperse 1329, Lüdersen und Disbere 1325, dann bei Colenfeld (Dotation des Klosters Marienmünster) 1128, auch 1252, 1269, Ewippe (daneben) 1252.

Die dritte Gruppe zieht sich um den östlichen Abfall des Deisters in der Nähe von Bennigsen. Wir finden hier Liegenschaften in Megedefeld circa 1236, 1312, Gestorf (bedeutende Güter) 1255, 1256, Groß- und Klein-Gestorf getrennt 1264, 1268, 1285, 1293, Bodensen 1255, 1264, Eidingehusen 1258, 1312, Völksen 1343, Werbeke 1343.

Die vierte Gruppe endlich liegt entfernter, am rechten Weserufer in dem äußersten nordwestlichen Winkel des Marstemegaus. Dahin gehören Grundstücke zu Bredenhorst 1181, 1221, 1239, Meringen 1239, 1241, 1251, 1252, Marsberg 1240, 1251, Om 1251, Marslo 1252, Leese und Borthere 1258.

...er Grafen ...eitschrift des Hist. Vereins f. N.=S. 1859. Seite 64.)

Hermann
...u 940; Graf in Marstemme...

Hermann
...in Wettigau 1014; Graf in...
...a; Wittwe 1018; etwa Thi...

Widekind
...031 (bis); Zg. V. Meinwerk...

Hermann
...043; besitzt Güter im Almen...
Gem.: Bertha 1043.

...einer Oda?

Widekind
jung 104... † vor Mai 1116.

...1113, 1128; Graf von Sch... ...von Corvey 1116, 1120, 1126; Voigt zu Paderborn
Wittwe 1149.

...Schwalenberg; 1148—1186
...155 den Stadtrichter Dietrich...
...Neffen Widekind V.; Freun...
...in Paderborn 1184 und 11...

...om-
...born
...97.

Luttrudis
Gem.: Ewerwin, Edelvoigt von Frekenhorst.

Godekinde
Gem.: Graf von Noringen (in der Wetterau).

Widekind (V....
...von Schwalenberg und Pirre...
...1186; stiftet Kloster Barsing...

...e Jahre an Corvey 1190;
...er Wennigsen 1234; begabt
...58 in Lügde.
...hter.

(Hermann III.?)
(1239 zu Lügde.)

?

...n Colrebeck
zu Loccum
...münster 1244.

Friedrich
1239, 1244,...

Kunigunde
† vor 1155.
...raf Ludolf II. von Hallermund (1195—1255).

Lutgarde
1239.

...halk III.
...vor 1270.

Herman...
1256—...
Gem.: Lutg...

...ertold
...256?
...nhard?

...schalk IV.
1323, 1342.

Beata
geistlich zu G...
1313, ...

II.

Dieterich, Bischof von Wirland, der Sohn eines Hildesheimischen Bürgers.

Vom Archivsecretair Dr. C. L. Grotefend.

Unser verehrtes Mitglied, Herr C. F. Mooyer in Minden, hat über den Bischof Dieterich von Wirland in den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen, Bd. IX, 1, alle ihm zugänglich gewordenen Nachrichten zusammengestellt, ohne jedoch ein festes Resultat darüber zu erlangen, woher derselbe stamme und welcher Familie er angehöre. Auch ich hatte ihm, da mich der, trotz seiner entfernten geistlichen Chargen, offenbar aus Niedersachsen stammende Bischof interessirte, zu dieser verdienstlichen Arbeit diejenigen Materialien zukommen lassen, welche mir damals zu Gebote standen; das Erscheinen des Aufsatzes aber regte mich zu neuen Nachforschungen an, und ich glaube nunmehr im Stande zu sein, die beiden oben angedeuteten Fragen vollständig zu lösen.

Bevor ich indeß zu dem eigentlichen Zwecke meiner Untersuchungen übergehe, möge es mir erlaubt sein, den 31 Regesten und Urkunden des Bischofs Dieterich, welche Herr Mooyer zusammengebracht hat, noch zwei bisher ungedruckte Urkunden aus dem Königlichen Archive zu Hannover hinzuzufügen, in deren einen, zu Hildesheim am 10. Juli 1252 ausgestellten, Bischof Dieterich dem Marien-Magdalenen-Kloster zu Hildesheim eine Indulgenz von 60 Tagen und einem Fasten von Seiten des Erzbischofs Gerhard von Mainz (1251—1259), als dessen Stellvertreter (cujus vices gerimus), gewährt, während er in der anderen, im Februar 1257 zu Höxter

ausgestellten, demselben Kloster eine gleiche Indulgenz verleiht, ohne dabei auf sein Verhältniß zum Erzbischofe von Mainz zurückzukommen.

1.

Hildesheim, 1252. Juli 10.

Bonitate divina Theodericus episcopus Vironensis Christi fidelibus universis salutem in Dei filio Ihesu Christo. Licet is, de cujus munere venit, ut a fidelibus suis digne sibi et laudabiliter serviatur, de habundancia pietatis sue, que merita supplicum excedit, et vota multo majora et meliora suis retribuat, quam merentur, quibusdam tamen illectivis muneribus, indulgenciis videlicet et remissionibus, fideles suos frequentius attrahit, remunerat et invitat; hinc est, quod inspecta necessitate dilectarum nobis in Christo sororum ad Sanctam Mariam Magdalenam in Hildensheim degencium, que propter Christum pauperem extreme ferunt sarcinam paupertatis, omnibus vere penitentibus et confessis, qui manum eis ad suas inopias sublevandas porrexerint adjutricem, ex parte venerabilis domini G. archiepiscopi Maguntini, cujus vices gerimus, et nostra LX[a] dies unamque karenam de injunctis sibi penitentiis, accedente consensu venerabilis domini H. Hildenseimensis episcopi, in nomine Domini misericorditer relaxamus. Datum Hildenseim in die sanctorum septem fratrum anno Domini M⁰. CC⁰. LII⁰. presentibus in perpetuum valituris.

(Siegel abgefallen.)

2.

Höxter, 1257. Februar.

Bonitate divina Th. episcopus Vironensis. Notum esse cupimus Christi fidelibus universis, quod nos, dilecti nobis in Christo prepositi Brunonis sanctimonialium beate Marie Magdalene in Hildensem favorabilibus precibus inclinati, omnibus vere penitentibus et confessis, qui locum predictarum monialium cum cordis contritione et humilitate duxerint visitandum, quique eidem manum porrexerint adjutricem, LX[a] dierum uniusque carene indulgentiam, acce-

dente consensu venerabilis domini episcopi Hildensemensis, in nomine Domini misericorditer relaxamus. Datum Huxarie mense Februarii anno Domini M⁰. CC⁰. LVII⁰, pontificatus nostri anno XI⁰.

(Anhängend das Siegel.)

Für die Lebensgeschichte Dieterichs ist die erste dieser Urkunden darum besonders merkwürdig, weil wir in ihr unsern Bischof schon im Jahre 1252 als Stellvertreter des Erzbischofs Gerhard von Mainz antreffen, während andere Nachrichten (und so auch Mooyer) die Uebertragung dieses Amtes erst dem Jahre 1253 zuschreiben. Die Annales Erphordenses bei Pertz, Monumenta Germaniae histor. Scriptt. T. XVI. p. 39, — eine Quelle, welche Mooyer noch nicht benutzen konnte und auch in dem Schannatschen Abdrucke nicht benutzt hat — erzählen zum Jahre 1253: Hoc etiam anno Maguntinus cuidam Theodorico episcopo de Minorum fratrum ordine vices suas in Thuringia commisit; qui Erphordie septimana pentecostes [Juni 8—14.] ordines celebravit, ac in festo apostolorum [Juli 15.] ad fratres Predicatores sacras virgines velavit; und auf der folgenden Seite: Eodem anno Theodoricus dictus episcopus 4. Idus Julii [Juli 12.] in claustro beate Marie virginis capellam [consecravit], sequentique die [Juli 13.] cum sollemni processione cleri juxta fontem, in quo dominicum corpus fuerat inventum, ad ecclesiam construendam primarium posuit lapidem. Diese beiden Notizen beziehen sich auf unseren Dieterich von Wirland und sprechen deutlich vom Jahre 1253, wiewohl Falkenstein, Thüringische Chronik S. 974, die zweite ausdrücklich in das Jahr 1252 setzt. Daß beide wirklich nicht in das Jahr 1252 gehören, zeigt das Datum unserer Urkunde № 1, der 10. Juli 1252. Es läßt sich nicht erwarten, daß Dieterich, der doch am 14. Juni in Erfurt verweilte, am 10. Juli in Hildesheim hätte thätig sein und am 12. Juli schon wieder in Erfurt eine feierliche Handlung vornehmen können. Die Erfurter Annalen konnten auch das Datum der Weihungen und Einweihungen genau wissen und werden sich nur in der

Angabe über die Uebertragung der vices episcopales unrichtig ausgedrückt haben, die nach unserer Urkunde nicht erst 1253, sondern schon im Jahre 1252 erfolgt war. Es ist zu bedauern, daß Quix in seiner Geschichte der ehemaligen Reichsabtei Burtscheid S. 244 von dem im Jahre 1252 ausgestellten Ablaßbriefe des Bischofs Dieterich für Burtscheid (vergl. Mooyer a. a. O. S. 33. № 5.) nur eine dürftige Inhaltsangabe giebt, und daß diese nur die Jahrszahl, nicht auch den Monat oder den Tag der Ausstellung enthält, auch des Ausstellungsortes nicht erwähnt, der doch sonst von unserem Dieterich nicht übergangen zu werden pflegt; wir würden aus ihm vielleicht noch etwas Interessantes über Dieterich erfahren können.

Wenn man bloß die Annales Erphordenses vor Augen hat, könnte man versucht werden, auch noch eine dritte Notiz derselben hierher zu ziehen, welche unmittelbar auf die zuletzt angeführte folgt: Hoc anno 3. Nonas Octobris [October 5.] dedicata est basilica beate Virginis Erphordie ab episcopo Theoderico, tribus aliis episcopis cooperantibus, quorum unus erat de ordine Cisterciensium, alter de ordine Minorum, tertius de ordine domus Teutonice. Allein das Erfurter Chronicon Sanpetrinum (bei Mencken Scriptt. III, p. 264), das dieselbe Notiz mit geringen Abweichungen aufgenommen hat, setzt statt des Namens „Theoderico" die Bezeichnung „Nuwenburgense", und da in dem benachbarten Bisthum Naumburg damals (1242—1272) Dieterich II., Markgraf von Meißen, den Bischofssitz inne hatte, so mag man immerhin dieser Angabe Glauben schenken, dürfte auch wohl in dem mitwirkenden Bischofe de ordine Minorum kaum unseren, allerdings diesem Orden angehörenden Bischof Dieterich von Wirland finden wollen, da dieser vermöge seiner Stellung in der Mainzer Diöcese bei dieser Gelegenheit nicht sich einem Bischofe der Magdeburger Diöcese untergeordnet haben würde.

Von geringerer Bedeutung für die Lebensgeschichte Dieterichs ist die Urkunde № 2; indeß ist es doch interessant, den Bischof wenige Wochen vor Aufsetzung seines Testaments,

welche, nach der Auswahl der darin ernannten Testatoren zu urtheilen, in Hildesheim selbst vorgenommen ist, von Höxter aus für Hildesheim thätig zu sehen.

Wir gehen nun zu der Urkunde über, welche, wie schon länger anerkannt ist, allein uns bei der Bestimmung der Abstammung unseres Bischofs leiten kann, zu seinem Testamente, das wir nach einem im hiesigen Königlichen Archive befindlichen Hildesheimschen Copialbuche*) hier folgen lassen:

3.

[Hildesheim] 1257. März 11.

Bonitate divina Theodericus episcopus Vironensis. Notum esse cupimus Christi fidelibus universis, tam presentibus, quam futuris, quod nos karissimos in Christo Jo[hannem] Montis et Al[bertum] Sancte Crucis prepositos, Hartmannum scolasticum, germanum nostrum, magistrum Jo[hannem], consanguineum nostrum, et dominum Volradum de Goslaria, canonicos Hildensemenses, testatores nostros constituimus super omnibus rebus nostris mobilibus et immobilibus, ut, secundum quod eis prescripserimus, vel, si forsan ex negligentia nullum scriptum dederimus, de consilio fratris Henrici, capellani nostri, taliter ordinent et disponant, ut de hoc in districto examine eterno Deo vivo et vero reddere valeant debitam racionem. Si vero peregrinacionibus vel aliis occupacionibus aliquem vel aliquos ex ipsis in hiis exequendis contigerit impediri, W[ernerum] prepositum de Alesborch, S[ibodonem] de Schartfelde, H[eidenricum] cellerarium, Jo[hannem] plebanum vel Flo[rentium], canonicos Hildensemenses, unum ex hiis prenominatis quilibet supra dictorum testatorum substituat loco sui. Recognoscimus autem et tenore presencium protestamur, quod nec dominus Pad[erbornensis]

*) Ich bemerke dies ausdrücklich, einestheils weil dadurch Dieterichs enger Zusammenhang mit Hildesheim erwiesen wird, anderntheils weil es von Verschiedenen, z. B. von Gadebusch, Livländische Jahrbücher I, S. 280 besonders monirt ist, daß Gruber es publicirt habe, ohne anzugeben, „wo es herrühre“.

episcopus, nec abbas Corbejensis, nec aliquis hominum in reculis nobis a Deo collatis aliquid habet juris, quod non de diocesi nostra, nec de patrimonio, sed de officio et de bonorum hominum subsidio et nobilium dono ea, que possedimus, habebamus; unde nolumus, ut aliquis hominum aliquid sibi juris usurpet. Ad omnem ambiguitatis scrupulum ammovendum presenti pagine sigillum nostrum decrevimus apponendum. Datum et actum anno Domini M⁰. CC⁰. LVII, in dominica, qua cantatur *Oculi mei semper.*

Zwei unter den in dieser letztwilligen Verfügung genannten Personen sind es, welche vorzüglich zu berücksichtigen sind, der scholasticus Hartmannus, welchen Dieterich seinen leiblichen Bruder, germanum, nennt, und der magister Johannes, welcher ein Blutsverwandter, consanguineus, Dieterichs heißt. Es war Herrn Mooyer in seinem obengenannten Aufsatze S. 22—27 gelungen, über die übrigen zugleich genannten Hildesheimischen Domherren etwas Sicheres zu ermitteln, nur über diese beiden eben bezeichneten sah er sich nicht im Stande, Genügendes zu finden, und zwar in Betreff des magister Johannes, wie es scheint, nur deshalb, weil er den Titel magister nicht auf den darauf folgenden Namen Johannes, wie der Gebrauch es erfordert, sondern auf den vorhergehenden scholasticus Hartmannus bezog. Die beiden Urkunden № 23 und 24 des Marienroder Urkundenbuches machten mir Lust, die sämmtlichen mir zugänglichen Hildesheimischen Urkunden, welche aus dem zweiten und dritten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts herrühren, durchzumustern, und ich habe nun aus der großen Zahl dieser Urkunden nur drei ausgewählt, durch deren Einsicht die vollständige Gewißheit nicht nur über sämmtliche hier in Frage kommenden Domherren, sondern auch darüber erlangt wird, daß Bischof Dieterich von Wirland der Sohn eines Hildesheimischen Bürgers aus der Familie de Minda ist. Die erste der ausgewählten Urkunden (№ 4.) ist einem Originale des Königl. Archivs entnommen, die zweite (№ 5.) einem Copialbuche des Klosters

Reinhausen, die dritte (№ 6.) dem Klosterarchive zu Wienhausen.

4.

Hildesheim, 1253. April 19/25.

Heinricus Dei gratia Hildensemensis episcopus omnibus presentes litteras inspecturis salutem in nomine Salvatoris. Quamquam veritatis substantia verborum suffragia non requirit, consulte tamen scripturam facimus, per quam geste rei veritas clarius elucescat. Notum itaque esse volumus et constare, quod, cum dilecta in Christo Adelheidis, relicta Arnoldi dicti de Minda, civis Hildensemensis in Domino defuncti, tres mansos in villa Drispenstede cum decima eorundem, excepto dimidio manso de dictis tribus mansis, qui tantummodo decimatur, quos a nobis et pueri ejus in feodo tenuerunt, nonaginta talentis Hildensemensis monete nostre ecclesie vendidisset, ipsa et Hartmannus ejus filius, qui jam ad annos discretionis pervenerat, nobis in presentia nostri capituli resignarunt. Nos autem, tali resignatione recepta, eosdem tres mansos et eorum decimam, preter decimam dimidii mansi, de quo decima dari solet, pro reverentia beate Virginis necnon et anime nostre remedio donavimus nostre ecclesie supradicte cum omni jure, quod eidem relicte et pueris ejus in ipsis mansis competere videbatur, sperantes, ut, unde ecclesie nostre temporale solatium, inde nobis crescat meritum apud Deum. Licet igitur de predictorum trium mansorum et decima eorum, sicut dictum est, venditione satis sit pluribus manifestum, tamen nos, ut notum nocius faceremus, et ne falsitas prejudicet veritati, pagine presenti nostrum sigillum, quod parem vim habet cum testibus, duximus apponendum. Testes vero hujus resignationis ac nostre donationis sunt isti: Ludolphus de Wåldenberg, prepositus major, Conradus de Insula, quondam prepositus Montis sancti Mauritii, Reinoldus de Dasle, quondam prepositus major, magister Geroldus de Minda, Heidericus de Sulinge, Johannes plebanus, Florentius, Hartmannus de Minda, sacerdotes; Heinricus de Scalkenberg,

Heinricus de Antiquo foro, Magister Johannes domini Volcmari Divitis, dyaconi; Sigebodo de Scartvelde, Conradus de Alta fago, scolasticus, Wernerus de Bortvelde, Heinricus de Driburch, Hermannus de Wåldenberg, Otto de Eversten, Hildebrandus de Uslaria, Hermannus de Dasle, Volcwinus de Sualenberg, Heinricus dictus Mortificator, subdyaconi, omnes canonici nostri; Otto de Suanenbeke, Theodericus de Rotthinge, Hildebrandus de Drispenstede, Hugo de Holthusen, milites; Heinricus de Minda, Heinricus Elye, burgenses Hildensemenses. Actum in capitulo nostro Hildensem, anno Domini M⁰. CC⁰. LIII⁰, XIII⁰. Kalendas Maji, pontificatus nostri anno septimo. Ad hec Heinricus de Minda, Heinricus Elye, Heinricus dictus Burmester, Volcmarus Dives, Berterammus de Domo, Albertus de Dampmone, burgenses Hildensemenses, in manus videlicet Heidenrici de Sulinge, Johannis plebani, Florentii, Hartmanni de Minda, sacerdotum; Heinrici de Scalkenberg, magistri Johannis domini Volcmari Divitis, dyaconorum; Heinrici de Driburch, Hermanni de Wåldenberg, Ottonis de Eversten, Hildebrandi de Uslaria, Hermanni de Dasle, Volcwini de Sualenberg, subdyaconorum, canonicorum nostrorum; Theoderici de Rotthinge, Theoderici et Hugonis fratrum de Holthusen, Ludolphi de Borssem, Heinrici de Bledenem, militum, in nostra presentia fide data manualiter promiserunt, quod, cum alii pueri ejusdem relicte Arnoldi de Minda superius memorati annos discretionis attingent, jam dictos tres mansos in villa Drispenstede absque difficultate qualibet renunçiantes, ecclesie nostre de ipsis tribus mansis et eorum decima plenam warandiam prestabunt. Presentes etiam erant, cum hec fierent, Lůppoldus et Theodericus fratres dicti de Stockem et alii quam plures. Preterea hoc est additum huic facto, quod, si predictorum fidejussorum aliquis medio tempore clauserit diem extremum, alius fidejussor subrogabitur, quem capitulum nostrum duxerit acceptandum. Actum Hildensem coram nobis in curia domini Florentii, canonici nostri, que vergit ad occiduam partem urbis versus

monasterium dilectorum in Domino fratrum Minorum; Anno gratie M⁰ CC⁰ LIII⁰, VII⁰. Kal. Maji, pontificatus nostri anno septimo.

(An Fäden von rother und gelber Seide das ovale Siegel des Bischofs.)

5.

Hildesheim, 1253. Septbr. 30.

L[udolfus] Dei gracia prepositus, G[eroldus] decanus et totum capitulum Hildensemensis ecclesie omnibus, ad quos pervenerit presens scriptum, salutem in Ihesu Christo. Quoniam varios successus temporum varii rerum comitantur eventus, decet ea, que fiunt sub tempore, scriptis et testimoniis autenticis confirmari, ne simul cum tempore a memoriis hominum evanescant. Notum igitur esse volumus presentibus et futuris, quod nos monasterio in Reynhusen ordinis sancti Benedicti, Maguntine diocesis, de licencia et consensu venerabilis patris domini Hinrici, nostri episcopi, bona ecclesie nostre sita in villa Sneen, videlicet quatuor mansos cum omnibus eorum attinenciis ac juribus, que predictis bonis in areis, in campis, in pascuis, in pratis et nemoribus titulo nostre ecclesie competebant, necnon et libera ab omni onere advocatorum vendidimus pro sexaginta marcis examinati argenti, publice protestantes, quod dictum monasterium in Reynhusen debeat memorata bona in Sneen quieta possessione tenere, quemadmodum ecclesia nostra per multos annos eadem bona quiete et sine perturbacionis impedimento dinoscitur possedisse. Ut autem hec nostra racionabilis vendicio in futurum perseveret immobilis atque firma, presentem litteram super hoc in testimonium facti nostri conscriptam domini nostri episcopi supradicti et ecclesie nostre sigillis fecimus communiri, ut presentis scripti patrocinio malignancium hominum malicia, que bonis semper actionibus adversatur, in perpetuum, immo penitus sit exclusa. Testes huius vendicionis sumus nos Ludolfus prepositus, Geroldus decanus, Conradus dictus de Insula, quondam prepositus Montis sancti Mauritii, Reynoldus dictus de Dasle, quondam prepositus Hildensemensis, Heidenricus dictus de

Sulingen, Johannes plebanus Sancti Andree, Hartmannus dictus de Mynda, Florencius, sacerdotes; Heinricus dictus de Schalkenberch, Henricus Advocatisse, magister Johannes dictus domini Volkmari, diaconi; Sigebodo dictus de Schartfelde, Hinricus dictus de Dryburch, Hildebrandus dictus de Uslaria, Hermannus dictus de Dasle, subdiaconi; Hinricus monachus de Reynhusen dictus de Sulinge, Theodericus sacerdos de Bodenhusen. Actum Hildensem in capitulo nostro anno gracie millesimo ducentesimo quinquagesimo tercio, pridie Kalendas Octobris, pontificatus venerabilis in Christo patris domini Hinrici, nostri episcopi, anno septimo.

6.

Hildesheim, 1255. Mai 21.

Heinricus Dei gratia Hildensemensis episcopus omnibus hoc scriptum inspicientibus salutem in nomine Salvatoris. Quamvis veritatis substantia verborum aminicula non requirat, tamen expedit aliquociens scripturam fieri, per quam rei geste veritas clarius elucescat. Notum igitur sit omnibus, tam presentibus, quam futuris, quod, cum decima in Scherenhorst et decima de duabus domibus in Uffenhusen nobis vacassent ex resignatione cari nostri Baldewini dicti de Blankenbůrg, qui eas in feodo a nobis tenebat, nos ipsas decimas pro remedio anime nostre contulimus, capituli nostri nichilominus accedente consensu, dilectis filiabus abbatisse et conventui monasterii in Winhusen cum omni jure, quod quis sibi potest in decimarum redditibus vendicare. Ne autem liberalitatis nostre beneficium a quoquam revocetur in dubium, nos presens scriptum de hoc confectum nostro et capituli nostri sigillis duximus roborandum. Testes vero hujus rei sunt: Ludolphus prepositus, Geroldus decanus, Conradus de Insula, Johannes de Bracle, prepositus Montis, Heidericus de Sulinge cellerarius, Johannes plebanus, Florentius, Johannes domini Volcmari, Theodericus de Appolde, Hartmannus de Minda scolasticus, Sigebodo de Scartvelde,

Heinricus de Dribrůg, Hermannus de Woldenberg, Wlradus de Goslaria, Heinricus Mortificatoris, canonici nostri; Hartmannus de Obberneshusen, Heinricus de Osinge, Herwicus de Osinge, Herwicus de Wackerwinkele, Luthardus de Gropere, milites, et alii quam plures. Acta sunt hec Hildensem, anno dominice incarnationis M⁰. CC⁰. L⁰. V⁰, XII. Kalendas Junii, pontificatus nostri anno nono.

(Die Siegel des Bischofs und Domcapitels gut erhalten.)

Wir sehen aus diesen Urkunden, daß der Domherr und Domscholaster Hartmann, der Bruder Dieterichs, ein Hartmannus de Minda ist; daß eine wohlhabende und angesehene Hildesheimische Bürgerfamilie de Minda existirte, welcher noch ein anderer Hartmannus de Minda, der Sohn des am 19. April 1253 schon verstorben gewesenen Arnoldus de Minda *), angehört; daß der magister Johannes, der Blutsverwandte des Bischofs Dieterich, ein Sohn des Volcmarus Dives (Reiche) ist, der selber wieder ein Hildesheimischer Bürger genannt wird; daß also die Abstammung unseres Dieterich von der Hildesheimischen Bürgerfamilie de Minda keinen Zweifel leidet. Möglich wäre es, daß der Heinricus de Minda, der 1253 an der Spitze der Hildesheimischen Bürger genannt wird; der Vater Dieterichs und Hartmanns, so wie ihres dritten Bruders Johann wäre, der uns in den Annales Egmundani (Monum. Germ. hist. Scriptt. XVI, p. 479) als Minorit genannt wird; allein eben so wohl kann dieser Heinrich auch ein vierter Bruder sein oder gar ein weitläufiger Vetter. Ich verzichte daher gern auf so vage Conjecturen.

Schließlich noch einige Worte über die in dem Testamente Dieterichs (№ 3.) erwähnten Personen.

Jo. Montis prepositus ist Johann von Brakel, früher Domkellner und Probst zu Oelsburg, noch im Jahre 1257 zum Bischof von Hildesheim erwählt, † 1261.

---

*) vergl. die Urkunde № 15. des Marienroder Urkundenbuches vom 13. December 1240, wo als Zeugen auftreten: Burgenses Hildensemenses: Volcmarus Dives, Arnoldus de Minda etc.

Al. Sancte Crucis prepositus ist Graf Albert von Everstein, der seit 1247 Probst des heil. Kreuzstifts zu Hildesheim war.

Hartmannus scolasticus, der Bruder des Bischofs Dieterich, ist, wie schon erwähnt, Hartmann von Minden, der als Domscholaster von 1257—1262 erscheint.

Magister Johannes heißt ausführlicher Magister Johannes domini Volcmari Divitis; er war der Sohn eines Hildesheimischen Patriciers und erscheint als Domherr von 1240 bis 1260.

Volradus de Goslaria erscheint als Domherr seit 1251, seit 1258 als Probst zum Moritzberge, in welcher Würde er der Nachfolger des Johann von Brakel war.

W. prepositus de Alesborch ist Werner von Bortfeld, seit 1232 Domherr, seit 1254 Probst von Oelsburg, † 1259 vor dem 1. August, wo sein Nachfolger schon erwähnt wird.

S. de Schartfelde ist Sigebodo Graf von Scharzfeld, der von 1226—1260 als Domherr genannt wird.

H. cellerarius ist Heidenricus de Sulingen (von Seulingen, Amts Duderstadt), der schon 1240 als Domherr vorkommt, seit 1258 aber als Domkellner genannt wird, welche Würde er noch 1288 bekleidete (Marienroder Urkundenbuch № 70).

Jo. plebanus war der Kirchherr von S. Andreae; er wird als solcher 1240—1264 genannt.

Von *Flo.* (Florentius) läßt sich doch wenigstens das angeben, daß er von 1246—1255 vorkömmt; von den beiden zuletzt genannten Domherren jedoch ist der Familienname unbekannt geblieben.

Noch Einen Punkt läßt Herr Mooyer in seinem mehrerwähnten Aufsatze unberührt, obgleich er gewiß nicht ohne Bedeutung ist, nämlich das in dem Testamente Dieterichs angedeutete Verhältniß des Bischofs Dieterich zu dem Abte von Corvey und dem Bischofe von Paderborn *), ein Verhältniß,

*) Abt von Corvey war Thimo 1254—1275, Bischof von Paderborn Simon Graf von der Lippe 1247—1277.

das schon Gadebusch, Livländische Jahrbücher I, S. 280, nicht deuten zu können bedauert. Da Dieterich in seinem Testamente die Erklärung abzugeben für nöthig hält, daß beide Prälaten an sein Vermögen keine Ansprüche zu machen hätten, quod non de diocesi nostra, nec de patrimonio, sed de officio et de bonorum hominum subsidio et nobilium dono ea, que possedimus, habebamus; so muß doch ein Grund vorliegen, weshalb gerade diese beiden dergleichen Ansprüche hätten erheben können, und zwar, wie es scheint, in Betreff der Diöcese Dieterichs und in Betreff seines väterlichen Erbtheils. Dazu kommt noch, daß Dieterich wohl nicht zufällig zugegen war, als 1265 die Voigtei über Höxter und Corvey von dem Abte Thimo von Corvey dem Herzoge von Braunschweig übertragen wurde; selbst der Aufenthalt des Bischofs zu Höxter im Jahre 1257 (s. Urk. № 2.) ist zu beachten. Leider sind mir nur wenige Corveyer und eben so wenige Paderborner Urkunden aus den Jahren 1230—1250 bekannt geworden, so daß auch ich dies Räthsel nicht zu lösen vermag. Ich begnüge mich deshalb, hier auf diesen noch zu erledigenden Punkt diejenigen aufmerksam zu machen, die etwa in der Lage sind, Nachsuchungen darüber vorzunehmen.

III.

Auszug aus dem Briefe eines höheren Officiers der dänischen Garnison in Wolfenbüttel, 26. September 1626.

Von Dr. Onno Klopp.

Im August 1626 gab der Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig den dringenden Bitten seiner Landstände nach, und sagte sich von dem Bündnisse mit Christian IV. von Dänemark los. Die Schlacht bei Lutter trieb die Dänen aus dem Lande, nur in Wolfenbüttel und Northeim hielten sich ihre Besatzungen. Um den Abzug derselben zu erwirken, machten der Herzog Friedrich Ulrich und die Landstände von Braunschweig dem Könige Christian und dem Commandanten in Wolfenbüttel flehende Vorstellungen. „Die Kriegsleiden, die in unserm Lande noch fortdauern", sagen sie, „rühren einzig und allein von der dänischen Garnison in Wolfenbüttel. Fürwahr, es muß Gott darüber erzürnt werden und der Herr Christus sich gänzlich aus etlicher Leute Augen und Herzen verlieren, weil ja nun auch die Diener des göttlichen Wortes um Wolfenbüttel her vor dem viel täglichen Ausreiten nicht sicher sind, die Seelsorge nicht abwarten können, sondern gefangen, verjagt, geplagt und verderbt werden. Daher bleibt manches Kind ungetauft, mancher kranker, elender Mensch muß in höchster Seelenangst, ohne Beichte, Trost und Communion elendiglich dahin sterben" *).

In gleicher Weise ließ der Herzog Friedrich Ulrich es von den Kanzeln seines Landes predigen. Noch wenige Mo-

*) Theatrum Europaeum I, 1100 (Ausgabe von 1635).

nate zuvor hatten die Geistlichen auf Befehl des wilden Herzogs Christian, dem sein Bruder Friedrich Ulrich durch den Zwang des dänischen Oheims die Regierung hatte abtreten müssen, zum Religionskriege aufgerufen. Aber Christian war im Juni gestorben. Friedrich Ulrich, dadurch frei geworden, widerrief jene Befehle. Fortan verkündigten die Geistlichen des Braunschweiger Landes gegen die Dänen, „daß der allmächtige Gott über diejenigen, welche die Religion und das seligmachende Wort Gottes zum Deckmantel ihrer Räuberei, Tyrannei und Brandschatzung gebrauchen, endlich mit deren Ach und Wehe seine Strafe und Rache werde ergehen lassen" *). Friedrich Ulrich legt in einer Proclamation **) ein reuiges Geständniß ab, daß er verführt und betrogen sei zu diesem Kriege. „Es bekümmert uns von Herzen," sagt er, „daß die Unterthanen in dies jämmerliche, landverderbliche, blutige Kriegswesen verflochten sind, und bis daher so elendiglich gemartert, gepreßt und abgemergelt worden." Er bittet, er ermahnt seine Unterthanen, sie mögen sich nicht abermals irre machen lassen. Sie mögen treu zu ihm und dem Kaiser halten, unter welchem sie ihrer Religion sicher seien. Er mahnt, er droht bei schwerer Ungnade, bei Verlust der Güter, bei Leib- und Lebensstrafe, daß den Forderungen der dänischen Garnison in Wolfenbüttel, der alleinigen Quelle alles Unheils, nicht Folge geleistet werden solle. Was half es den Armen? die dänische Besatzung saß fest. Dort in der eigenen Burg des Herzogs spottete sie seiner und des unglücklichen Landes, daß es jemals hatte glauben können, es sei Söldnern um die Religion zu thun. Ihnen selbst bangte wohl einmal bei dem Frevel dieser Lüge; doch sie fuhren fort. Ihre Streifcorps zum Aufholen von Geld und Lebensmitteln zogen durch das Land nach wie vor, alles um der Religion willen. Die Unglücklichen zahlten und gaben, wenn nicht willig, so mit Gewalt, und die Reue kam für Friedrich Ulrich zu spät.

---

*) Kurze Gründliche Information was es mit der Graffschaft Hohn- und Reinstein u. s. w. p. 213.

**) Archiv der Stadt Hannover.

Diese Lage der Dinge zeichnet uns am augenscheinlichsten der Brief eines höheren dänischen Officiers aus Wolfenbüttel, vom 25. September 1626*):

„De Overste Lov unde ik weten nich, wo wy daranne sindt, undt vorwar, hadde sick de König nicht an des Hertogen Deners gemaket, wy worden bestaen syn, alse de Botter in der Sunnen. De Proviant-Commissarius Barnstorp deit dat beste by der Sake, de weith alles upthodriven, in undt uth Wulffenbüttel. Ick meine, wy hebben dem Hertogen unde Edellüden de Speck unde Kornboddem besocht. Wy latet nichtes mehr heruth, dar sindt se dul genog umme. Unde dat het, gha thom Huse uth, Herr mit dem Knechte, unde nim starckere in alse du bist. Se marken nuhmer, dat et kein Religionskrig is, sundern dat it dem König umme dat Landt tho donde is. De König het drey Söne unde eine Krone, se möten alle Land hebben, wat gait dem Kaiser edder Ryke daranne aff, it hebbe we it hebbe. Ick wete averst nich, (ob?) de König nich tho froe darvan geschreven hedde. Man wil darvan seggen, dat it noch best wehre, wy bleiffen darby, et sy ein Religionskrig: de Papen fallen uns sunst aff unde alle Lüde. Wy willen underdes so vele beden unde loven, alsz uns gelegen. Wy kundt nich wisz worden, wath de Hertog in Bronswick mit sinen Junckeren maket. Dr. Puchner het düsse Weken mit dem Canseler Elsz schriven gekregen, de klaget ock darover, Rutenberg isz krank. Hadde wy Dr. Steinbarch hier, de wolde et wol heruth krigen, de versteidt sick beter up de Puszen.

Des Hertogen egene Deners sindt uns upt beste gewogen, mochte de König noch wat daranne wagen, wy wolle öhrer noch mehr finnen. Se menen, et sy alle recht gemaket, nu de König nagegeven, dat de Hertog sick mit dem Kaiser verdragen mag etc. de dullen Lüde, ick kenne dem König den Kop wol. De Hertog hat den

*) Aus dem Archive der Stadt Hannover.

Proviant-Commissarius bespreken laten, de fraget averst nich darna, he hefft sick alles getrostet. It isz gut vor unsz, süsz verlate sick de Düvel up ein ander tit up solcke Kerels, wo wilt se komen, wenn de König öhrer genoch hett.

Segge des Königs Medico unde Secretarisen, dat se vaken an den Proviantmester schrivet, dat he bestendig blive, dat he schwere, et sy ein Religionskrieg, unde dat de Papisten nicht en holden, wat se schrivet unde segget. Ick mag nich mehr darup schweren, de Düvel mochte ein Schelm wehren, wile mick des Könnis sin anders bekandt is. Powisch is uns öffel affegahn, de wuste darvan tho vertellen, dat se it loven mosten. Wy möten ander befehl vom König hebben; denn de Buren marken, dat wy neen recht en hebben. Wenn se man beseggelt wehre (plancet) (*sic!*), so kan de Proviantmester dar genoch schriven etc. He rekent uth, wan alle öhr guth den Junkeren unde Börgeren genahmen werde, wo lange dat wy de Soldaten darvan betalen künt. Dat möte wy hebben.

De König gift nicht gern Geld uth, it isz er ock nich up angefangen. Wy willen dennoch dem Hertogen dat facit wol maken, alse hedde alles verschoten, wo wolle wy süsz thom Lande komen? Wat wilt se endlick dartho doen, wann se it schon marcken? Reden sint Rehden, se hebben dumme Koppe, wy sindt öhne veel tho subthyl. De Proviantmester dait vele arbeit, verhopet groten lohn, wart dat aver krigen, als de Gubernator tho Kalmar, wo it noch so guet wart, ick kenne dem König den Kop wol. Schrif nu, ofte noch gelt folgen kann, des Proviantmesters Künste mochten thom ende lopen, so wol hier öffel blikendt sin.

Ick hope düsse soldate, so vom Kyle her, werde den breff wol dorchbringen. Wan ick wedder starck werde, wil ick sülver herover komen, it staidt der Fedder nich alles tho vertruen. Beholt de König dat land nich, so hefft he ock nich vele daran verloren, heft it tho-

voren nich gehat, et kostet ehme ock nich vele, dat wy uth ander lüde büdel gekriget. Wy seggen, man möte dem fynde nichtes versparen, willet et averst mit den Soldaten wol finden, it gha over de Bronszwikers, wo it kan. Men moet averst darvan nich lude ropen.

Hiermit Gott befohlen. Datum Wulffenbüttel veer dage voor Michaelis ao. 1626.

Dien broder alletyt.

(Name fehlt.)

IV.

Haussprüche aus Celle, Peine und Stadthagen.

Vielfach auf unseren Dörfern, ich weiß nicht genau anzugeben, wie weit sich die Sitte erstreckt, trägt die Vorderseite des Wohnhauses in die Balken eingeschnitzt oder auf sie aufgepinselt Jahreszahl, Namen des Hausherrn und der Hausfrau, dazu gern einen oder mehrere Sprüche. Als in den Städten die Häuser noch mit der Giebelseite nach vorn gewandt an der Straße standen und sich inmitten dieser Giebelseite die weite Thür öffnete, ganz wie noch heutzutage auf den Dörfern, wenigstens in Calenberg, im Lüneburgschen und nach Westfalen hin die Häuser aussehen, da trugen diese Häuser auch in den Städten, wie heute auf den Dörfern, Jahreszahl, Namen des Hausherrn und der Hausfrau nebst ihren Sprüchen. Begnügt sich der Bauer mit Aufmalen dieser Inschriften, so wurden sie an dem stattlicheren Hause des Städters oft mit Kunstfertigkeit in das Holz der Balken eingeschnitzt. Erst als in den Städten zu Ende vorigen Jahrhunderts die Häuser statt ihrer Giebelseite die Langseite mit den bis oben hin in gleicher Breite über einander hinlaufenden Fensterreihen der Straße zuwandten, da verschwand der Schmuck der Sprüche, da verschwanden die Namen der Hausherren und Hausfrauen von den Balken, kaum daß hier und da noch einmal eine armselige Jahrszahl hingesetzt wurde. Ganz fremd sind dergleichen Aufschriften endlich auch dem der neuesten Zeit angehörenden Hausbaue mit seinem Ueberzuge von Mörtel oder Stuck, und so viel auch unsere Zeit in Sitte und Kunst zu den Formen früherer Jahrhunderte, wenn sie Gutes darin zu erkennen glaubt, zurückgreift, den Hausspruch scheint sie in den Städten nicht wieder zu Ehren bringen zu wollen.

Wenn in einer Stadt sich Haussprüche sehr zahlreich aus einer bestimmten Zeit erhalten haben, so deutet das auf einen Verfall oder doch auf einen Stillstand des städtischen Lebens in der darauf folgenden Zeit; denn eine solche Periode des Verfalls oder Stillstandes ändert am wenigsten an den älteren Bauten. So muß es in Stadthagen, dessen Sprüche ich gesammelt habe, mit der Stadtgeschichte zusammenhängen, daß sich dort so auffallend viele Sprüche aus dem sechzehnten Jahrhundert erhalten haben und steht dieser Ort in dieser Beziehung im scharfen Gegensatze zu einer Stadt wie Göttingen, deren in Folge der Schöpfung der Universität genommener Aufschwung sich auch in dem fast gänzlichen Mangel an Haussprüchen kund giebt, während doch die Sitte solcher Hausverzierung hier gewiß so gut wie in dem benachbarten Münden in voller Blüthe gestanden hat.

Wie diese Haussprüche unserer Vorfahren aus dem Bürger- und Bauernstande und der Bauern noch heute nach Ländern und Gegenden, nach Zeiten und individueller Laune verschieden sind, wie weit die Sitte geographisch überhaupt reicht, an einer möglichst vollständigen Sammlung zu betrachten, schien mir eine anziehende Aufgabe. Ich theile hier die Sprüche mit, welche ich in den Städten Celle, Peine und Stadthagen*) (in Schaumburg-Lippe) freilich nur als Durchreisender, aber doch ziemlich vollständig gesammelt habe, zugleich mit der Bitte an Jeden, der den Gegenstand für werth hält, einmal um seinetwillen manche Muße durch eine leichte Bemühung auszufüllen, er möge eine vollständige Sammlung solcher Sprüche an diesem oder jenem Orte anlegen und dieselbe dem historischen Vereine für Niedersachsen zuschicken, welcher für die Veröffentlichung sorgen will. Es wird gut sein, die Sitte nicht nur in den Städten, wo sie todt ist, sondern auch auf dem Lande, wo sie noch lebt, auf

*) Sprüche aus Hannover finden sich in Mithoff's Archiv für Niedersachsens Kunstgeschichte Abthl. I, S. 15 f. Vergl. auch Gödeke „zu Freidank" in den Schriften des historischen Vereins für Niedersf. 1849. S. 282.

diese Weise zunächst durch Sammeln in den Kreis der Beobachtung zu ziehen.

Stuttgart, 8. November 1859. A. Conze.

Celle.

Sechzehntes Jahrhundert.

1) Año dñi m ccccc xxvi jar.
Ornament wie Mithoff, Archiv ꝛc. Taf. XX, a.
2) Anno 1598 Eggeling Volbers.
3) Christian Bolte. Anno Christi .... (16. Jahrh.)
4) — A — D — 1 — 5 — 44 —
Dazwischen immer das Ornament wie Mithoff a. a. O.
5) Hans Meiger. 1567. Sonst nur Ornamentik.
6) Hans .... sraders. Anno 1595. Ebenso.
7) V. D. M. I. E. (*Verbum Domini Manet In Eternum.*)
Der Balken mit der Verzierung, s. Mithoff a. a. O.
8) Anna Progels Johann Ziegemeihers seligern nagelatene Wed.. Anno domini 1597.
9) Jurgen Havermann 1570.
10) Anno dom .... Godtschalk. (16. Jahrh.)
11) ...... ni 1598, Baltzer Volcker. Wer godt vortrwet hefft wol gebwet.
Viele Häuser mit Ornamentik, aber ohne Inschrift aus dem 16. Jahrh.

Siebzehntes Jahrhundert.

12) Harme ...... harbes. Margreta Gorries. 1600.
13) An der alten Schule:
Rope mi an in der nodt so wil ick di errdden so schaltu mi prisen. 50. Psal. In silentio et spe erit fortitudo vestra beati qui expectant dominum. Esa. 30. .. 18. Las dich nicht kluger duncken den die alten dan sie habens auch von iren vetern gelernet verachte nicht was die weisen reden sunder richte dich nach iren spr.... Sap. .. Bonorum laborum gloriosus est fructus et quae non concidit radix sapientiae.

Am Balken des ersten Stockwerkes:

Der herre bewhare deinen eingang undt ausgang vor nun an biss in ewicheit. 121. Psalm. — Woll dem der den Herren fruchtet undt auf seinen wegen gehet. 128. Psalm. Anno 1602. — Wen die gerechten scrien so horet der her und errettet sie aus all ihrer noth. 34. Psalm. — Ich habe kleine zeit muhe und arbeith gefunden und habe grossen trost funden. Sy. 51. — Docete et commonete vosmet in psalmis hymnis et canticis spiritualibus et quicquid egeritis sermone aut facto omnia in nomine domini jesu facite. col. 3. — Paratum cor meum deus. cantabo et psallam. Ps. 108. — 90. Psalm. Herr lehr uns bedencken das wir sterben müssen auf das wir ewig werden. — Macht euch her zu mir ir unerfharnen und kompt zu mir in die schul und was euch fehlet das kundt ir lernen: Syrach 51. Kompt her kinder horet mir zu ich will euch die frucht des herren l..... Erwecke mich alle morgen erwecke mir das ohr das ich hore wie ein junger: Esaiae 50. — Die frucht des herren ist der wisheit anfang: Sir. 1. Die weisheit des geringen bringen ihn zu ehren und setzet i.... Pro. 8. Melior est enim sapientia margaritis et omnia jucunda non possunt ei conferri .. Sir. 1. Omnis autem sapientia a domino et cum illo fuit semper et est ante aevum. —

14) Wer got vortrawt der hat wol gebawet.

Eggeling Prove. Anno 1602. Anna Dickmans.

An einem Ausbaue. Am Hause selbst, das noch aus dem 16. Jahrhunderte ist, ist nur noch Anno domi.. erhalten.

15) Brun Klostermeier 1608 Margrete Brunes.

An einem Ausbaue. Am Hause selbst ist 1]534 erhalten.

16) Ist godt vor uns wol mach wider uns .... Hans ..... Margareta Gerlinges. 1611.

17) Christoffer Meinike. Maria Nemades. 1611. Der here beware deinen inganck van nu an bis in ebichit.

18) Brandt Wedtmer.  Dortie Butehorns. Anno Domini 1614.

19)  Hector Klatte. Anno domini 1617. Frucht des heren is der wisheit anfang.

H K

Am Ende des Balkens:  (Runde Straße №. 482.)

20) .... der hat wol gebauwet im hemmel und auf erden godt ist alleine de err ∾ Jurgen Schede. Ilsebe Schmedes. Anno domine 1617. Godt gifdt merr up einen dach alse ein .....rike vormag.

21) Anno domini 1617. Is Got vor uns wer mach wider un. ...

22) Claus von husen. Barbara Speckhane. W.. .ot vortrauwet hat wol gebauwet. Anno 1620. — ich habe nach gestueben (?) das hat mich ... an den sohn geleubet der hat das ewich .....





23) Got mit uns. Balstserl Athausen. Marlena Harvest. Anno 1622.

24) ....at wol gebauwt. Mei. ..... steit auf got allein. Ano 1625.

25) Henning Grusendorf. Magdalena Kannendreiers. 1629.

26) Durch deine craft her jesu christ bewahre dis haus und segene was darinnen ist. Anno 1629.

27) Ach godt las mich ehrwerben ein erlich leben unt selich sterben. Anno 1629.

28) Franz emeker (?). Anna Olfeken. Anno 1631. A. L. G. D. E.

29) Wer got vertrawet hat wol gebawet im himmel und auf erden. Hans heidelman. Anna Kammans. 1632.

30) Cordt Gronhage. Dorotea Catrina Dickmans. Anno 1634.

An dem Ausbaue eines Hauses, das selbst aus dem 16. Jahrhunderte ist.

31) Es wolt uns got gnedich sein und seinen segen geben hir zeitleich unt dort im eiwigen leben. Anno domini 1634.

32) Tonnis v. der eichen. Ann. Wolers. Wol got vortruwet der hat wol gebuwet. 1636.

33) M. Johan Wet........... Withnes. 1637.

34) Jacob hell. Catrina Dennig. C. I. M. T. Anno 1638.

35) Wer gott vertraut hat wol gebaut. — Herr dein wort ist meines leuchte und ein licht auf meinen wege. — Mit gottes hulf fang alles an so wird dirs wohl und glücklich gahn. — Wo gott zum haus nicht gibt sein gunst so arbeit jeder man umbsonst. — Gott allein die ehre. Anno 1640.

36) Godt alleine die ehre. Jurgen Prove. Sophie Hahnen. Anno 1645.

37) Wer godt vertrauwet der hat wol geibauwet im himmel und auf erden Wer sich verlest auf jesum christ dem mus der himel werden. Hartwich Ties. Anna Abbensinges. Anno 1648.

38) Das dieses haus aus noth und nicht aus lust gebauet weis der so voriges hatt emals angeschawet. Anno 1649.

39) Jasper Jurgen Carstens. Engel Felngs. Anno 1653.

40) M. Hans Schmidt. Margaretha Hollmanns. Anno 1655.

41) Andreas Vondhey. Catrina Rogten (?). Anno 1660.

42) Malo invidiam quam misericordiam. dominus providebit. Aō. 1670.

43) Ihr solt keine Witwen und waisen beleidigen wirstu sie beleidigen so werden sie .... und ich wer.... Anno 1670.

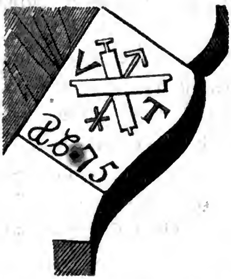
44) Ach got wie geht es immer zu das die mich hassen den ich nichts thue mihr nichts gunnen noch geben mussen gleichwol leiden das ich lebe. C. K. Anno 1670. C. J. A.



45) Ann gottes segen ist alles gelegen. Jacob schele. Maria papen. Anno 1672.

46) Hilf gott aus noth die abgunst ist sehr gros. Sigmunt Timme. Chatarina Evers. 1673.

47) Herr jesu christ regiere mich durch deinne handt gib gesunden leib und rechten verstandt las meinen wandel christlich sein und hernachmalls sellig schlaffen ein. Vallentin Trutzell.



48) Wir buen alle feste und sind doch fromde geste und dar wir sollen ewich sin dar bu wir gar wenich en. Wer got vortruwet der hat wol gebuwedt. Hans Smedt  Anno 1675.

49) M. Berendt Schrader. Ilse Borkers. 1683.

50) Der ein und ausgang mein las dir o gott befohlen sein. Peter von der Lipp. Gese Faerbers. Anno 1691.

51) Wer goth vertrut der hat wol gebautt im himmel und auf erden wer sich verlestt auf jesum ckrist dem mus der himmel werden. Ilse Magdalena Honsteten Johan Herbers Witw 1696.

Hierzu stelle ich noch die Inschrift eines Hauses ohne Jahrszahl, das mit seiner ganzen Architektur voll zierlichen Holzschnitzwerkes dem 17. Jahrhundert angehört:

52) Is got vor uns wer mach den wider uns sin. Rom. 8.  Hans Stille. Lucke Thilen  Wol Got vortrwet der hat wol gebwet.

Oben im Giebel steht:
Ehr si got in der hoge.

Achtzehntes Jahrhundert.

53) Mit gott geräht der anfang wol liorsende (?) man gott danken sol. Hans Glisman. Sophia Fos. 1700.
54) M. Martien Clein. Sopfia Dorathia Michels. Anno 1701.
55) Non tentatus non christianus. Anno 1701.
56) Wer got vertraut hat wol gebaut. Gottra.... erg. Anna Mandelslo. Anno 1702.
57) Fidentem nescit deseruisse deus. Anno 1704.
58) Hans Glusman. Ann. ..phia .os. Anno 1712.
59) Wier bauen steif und feste und sein nur fremde Geste. Johan Jochim Bötger. Anna Heidewig Oberdores. 1725.

Folgende Hausinschriften sind ohne Jahreszahl und habe ich mir auch über das Jahrhundert, dem sie angehören, nichts bemerkt. Doch fallen sie nicht über das 17. zurück und nicht über das 18. hinaus:

60) Wer sein Vertr............ der vorlest keinen in der noth.
61) Psam. Ich wil den Herren loben so lange ich lebe und meinem Godt lob singen weil ich hie bin.
62) Befihl dem herren deine wege und hoffe auff ihn er wirdts wol machen. Psalm am 37.
63) Ach Gott bewahre dieses Haus undt segene alle die da gehen ein und aus.
64) Georg Adam Muller. Anna Dorothea Magdalena Mullers gebohrn Niemans. An Gottes segen ist alles gelegen.
Die Thür des Hauses von 1732 ist später.
65) Wer gott vertruwet hat wol gebuet so ist mein anfangk und mein ende bfele ich stedes in Gottes handen.
66) Gott gebe allen die mich kennen zehen mal so vil als sie mir gunnen.
67) Wir bauwen alle veste und sindt doch frembde geste

und da wir sollen ewig sein da bauwen wir gar weng ein.

68) Quicquid patimur mortales ...... Wer den hern furchtet dem wirds wolgehen in der letzten noth und wird endlich den segen behalten. Sirach 1.

69) Wer got vertrauwet ... wol gebauwet. An gottes segen ist alles gelegen.

70) Wol got vertrauet hat wol gebauet. Hans Sprotze. Adelheit Luders. Anno ....

71) Wol got vertrwet de heft wol gebuw..

72) ....s alle zeit bewaren. godt ist men trus (?) abgunst is gros.

73) Si deus pro nobis quis contra nos.

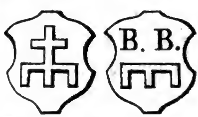
74) Ach got wi geht es immer zu das die mich hassen den ich nicht thue die mich nicht gonnen noch geben musen leiden das ich lebe.

75) Verbum domini manet in eternum.

76) Wo der herr nich das haus bawet so arbeiten umbsonst die dran bawen wo der herr nicht die stadt behuth so wacht der wachter ...... Gott allein die ehre.

77) G. S. S. ? R. A. P.

78) Dis haus steht in gottes hand derselb bewahre es vor allem ungluck und fewersbrandt. Befihl dem herrn deine wercke so werden deine Anschlege fort gehen. Pro. S.

79) 

Wol in got vertruwet de heft wol gebuwet. Hans Lupke. Barbara Betzendorp.

80) Wer godt vortrauwet der hat wol gebauw..

81) Ach Gott lehre mich erwerben ein ehrliches leben und ein seeliges sterben. An gottes segen ist alles gelegen. ...... .auwet im himmel undt auf erden wer sich verlest auf jesum christ dem wirdt der himmel werden.

Peine.

Sechzehntes Jahrhundert.

1) HXLX 1551
ZU GOTTES LObE

(*sic*) über der Thür zu beiden Seiten. Die Ornamentik der Balken ähnlich wie bei Mithoff, Archiv für niedersächs. Kunstgesch. Abth. I, Taf. XX, e.

Siebzehntes Jahrhundert.

2) Jurgen heineman. den ingangk und uthganck min lath di here Cristi bevolen sin. Mette Berens. Anno 1615.

3) Anno partus virgine 1620 Jordan Unverzagt me fieri fecit.

4) Wer got vertrauwet hat wol gebauwet. Anno 1637. Ilsebe Eskem.

5) Got der du bist mein leben mein heil und zuversicht. Cages Blatgarsten. Elisabet richers. Anno 1650.
und über der Thür:
M. Clages Blatgerste Anno MDCL.

6) Wer gott vertrawt hat woll gebawt im himmel und auf erden. Hinrich Boden. Ilsabe Arendes. M. Hinrich Staken. Anno 1656.

7) Wer got vertrawet hat wol gebawet im him... ... auf erden. Anno 1657.

8) Wer got vertrauet hat wol gebauet im himmel und auf erden wer sich verlest auf jesum christ dem sol der himmel werden. Curdt nehr (?) Elisabeth Almes. Im Jahr Christi 1668.



9) ...... her jesu christ dis haus bewahr darzu unsern ein und ausgang immerdar. 1685.

10) ... feuer noth und gefahr her jesu Crist dieses haus bewahr. Meister ..gel Seidel. Cattrina Ellesabette Sittenhof. Anno 1697 den 24. mai.

Außer zwei bloßen Namen vom Jahre 1689 gehören in das siebzehnte Jahrhundert noch folgende Sprüche, denen keine Jahreszahl mehr zur Seite steht:

11) Mitt Segen mich beschütte, mein Herz sei deine Hütte, dein Wort sei meine Speise, bis ich gen Himmel reise.

Mit großen Anfangsbuchstaben der Hauptwörter, und mit Kommaten. Sehr stattlich geschnitzt.

12) Johan Caspar Hundorf. Christina Margreta ...stein. As was mein ... und anfang ist das ge.........

13) Christoff Baumlandt. Anna Margreta Felmans. Alle die uns kennen denen gebe gott was sie uns gonnen.

Vielleicht erst 18. Jahrhundert.

14) An gottes sagen ist alles gelagen.

Achtzehntes Jahrhundert.

15) Dieses haus stehet in gottes handt. Ao 1701. Christoffel Hofman. Anna Ilse Ehrenst.

16) HH .... AME Den aus u. eingank mein
Anno 1707 las dir her christ befolen sen.

17) Wer gott vertraut hat woll gebaut im himmel und auf erden wer sich ver.... ... . christ dem muss der himmel werden u. s. w. (*sic*) Julius Jürgens Riechehusen. Anna Magdalena Löbbeken. Anno 1710.

18) ... gott von hertzen vertrauwen kan der bleibet ... schallen man. Ao. 1711. die marci. der gerechte wirt woll bleiben der gottlose muss ......

19) Franciscus Carolus de la Tour et Agnes Rappenhagen conjuges e CInere restrUXere DeCIMo aUgUstI.

20) qVos tV DeVs refICIs Id hoMo sVffoCare neqVIs. praestat habere invidiam quam commiserationem.

21) Brandanus Justus Francken. Anna Heidewig Linnecken. Ps. XX: der nahme des Gottes jacob schütze mich. Anno 1729.

22) Habe deine lust an dem herrn der wird dir geben was dein hertz wunschet .... Johann Christophel Schrader Anna Catharina Ao. 1753.

23) Mit gott wollen wir thaten er wird unsere feinde untertreten Psalm 108 v. 14. Behrend Christian Loh. Anna Ilsa Rohn. Anno 1753.

24) Johann heinrich staats. Margretha elisabeth ..... anno 1755 im monat Majo gebauet.

25) Mein gott lass dieses haus in deiner gnade stehen so wird es uns allen .... Peter Raabe. Dorothea Magdalena Brandes. 1756.

Namen von Hausherr und Hausfrau allein finden sich außerdem bei den Jahreszahlen 1700, 1736, 1739, 1751. In das achtzehnte Jahrhundert gehören noch folgende Sprüche ohne Jahreszahl:

26) Ich habe meinen bau mit gott angefangen mit gott will ich Folenten * Johan christoffel Schul-meister.

27) Mein Gott Ich Bin Zu Geringe Aller Barm........ Deinnen Knecht Gethan Hast. Harman Conradt Bogeman. Anna Elisabet Meier.

Keinenfalls neuer als das achtzehnte Jahrhundert ist folgender Spruch:

28) Wer got vertraut hat wol gebauet im himel un. .... verlest auf jesum christ dem muss der himmel werden.

Stadthagen.

Funfzehntes Jahrhundert.

Anno dni MCCCCLXXXV.

Die übrige Inschrift nicht gelesen.

Sechzehntes Jahrhundert.

1) Got weit huld und rat wen aller menschen trost ein ende had. Hinrich Mithof. 1502.

2) Am Gefangenhause: Anno dñi 1553. H. S. H. D. H. G.

3) Anno 1563. O starcker got her zebaot du gewadiger dines volkes israël .... giff gnade dat wi alle salig wer...

4) Oculi domini super me tuen.. s l u m ......er ..os

qui spe... in misericordia ejus ut ...... Anno 1563.

5) Anno dñi 1564. Johan Witkoghel me fieri fecit.



6) Am alten Pfarrhause: Dut heft gebuet .. van .... gebodt. 1566. D. P. D. ? D. N.

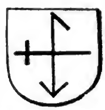
7) Unter einem Pelikan: Pro lege et grege. — Unter einem Löwen: ?

Vertrawe dem liebē got halt fest herren gebot ....
Pastor aedificavit domum.

J. D.



Anno 1570.



8) 1574 Lorens hogelke. Magdalena witer. (über der Thür.)
Schnitzfiguren der Charitas, Fides, Spes.
Anvanck und ende bevele ick got in dine hende.
(über den Fenstern).

9) Anno domini 1574 heft johann Meier duth hues buen laten. Also heft Godt de welt ....

10) Si deus pro nobis quis contra nos. Anno D. 1575.

11) .... de blift lengest. 1575.

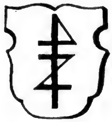
12) O her got wi sint jo hir men geste
nochtan buwen wi hoge neste
mi wundert dat wi nicht mure
dar wi ewich mugen duren.

De wil straffen mi unde de minen
de se erst up sick unde de sinen
suth he den gar kein gebreck
so kame he balde und strafe mick.

Anfanck ist bedenckens wert. 1575.

An einem Erker, an dem seitwärts der Storch geschnitzt ist, der dem Fuchse den Kopf in den Hals steckt, mit unleserlicher Unterschrift.

13) Sich fur dich den truwe is mislich. Hort gottes wort vor allen dingen so wirt dir nimmer miszlingen.

Beneke Frie.  Metke Pense.

15 79.

14) Anno 1581 hat hinrich Cordes und Elisabet von ...len dit hus laten bwen.

Parvos parva decent sed qu.. .... numine
Parva licet fuerit stat........ domus
Fortuna favorabit ....

15) 1585. So hat Gott die welt geliebet das er seinen einigen sohn gegeben hat auff das alle die an in glauben nicht vorlaren werde sonder das ewige lebe habe.

16) Minen anfang unde ende befele ick in Goddes hende. Dirick Geffeke..





Trwve godth vor alle minsken. So godth is midt uns wol kan ... weder wns. A. D. 1587.

17) Help godt aus nodt, afgunst ist gros.
Jost Auhagen
Anno 1591.
Wol godt truwet hat wol gebuwet.

Außer bloßen Namen des Hausherrn und der Hausfrau vom Jahre 1576, 1588 und 1590 gehören noch folgende Aufschriften in Stadthagen in das 16. Jahrhundert, ohne daß die Jahreszahl beigesetzt ist:

18) Dar rechtschapen kloch wil sin bewiset nicht mit worden allein sunder bewiset mit der daet dat is heren chilonis sin radt.

(Am Balken des oberen Stocks.)

Wo Godt nicht sulvest dat hus uprichtet unde schaffet

alle dinck darinne so is mit uns nicht uthgerichtet vor .... starch unde ....

(Am ersten Stock.)

Ueber den Fenstern zu ebener Erde ist Pelikan und Löwe dargestellt.

19) Si deus pro nobis quis contra nos.

Noch drei Sprüche aus demselben Jahrhundert habe ich nicht entziffert.

Siebzehntes Jahrhundert.

20) Gottes gute weret ewiglich. 1610.
Die Namen undeutlich.

21) Wer gott vortruwet hat wol gebuett.
hinrich ludersen. Engel hoffmeiers.
Anno 1634.

22) M. Cord. me fieri fecit. Anna
Laging 1636. Mensking

23) Wer gott vertrawt hat wol gebawt.
Balters Stockhausen. Anna Bremers.
Anno 1640.

24) Am Erker: 77. Psalm. Ich will das leiden u. s. w.
Psalm 127: Wo der herr nicht das haus bawet arbeiten umbsonst die dran bawn.
Am Giebel: Anno 1649. Ilsabe herbauw.
Wenn ich kein ubels vollbringe richte ich bose meuler u. s. w.

25) Henrichs Gerha.. Koneman 1669. Fide sed cui vide.

26) Wol godt vortruwet heft wol gebuwet im himmel undt uf erden. Harmen Backhus. Anna Heinne. 1671.
Wat godt gift is wol geraden. Afgunst der min schaden ick truw up got und sin gebot he wert idt wol geven.

27) Was wol gemagt las unveragt.
Johann Barthold Terding. Anno 1684. Katharina Elisabeth Busching.
Lobe den herren und seine gabe und preise den ewigen gott das er deine hutten wider bauet. Tobie XIII.

Außerdem finden sich Namen von Hausherr und Hausfrau oder nur vom erstern aus den Jahren 1608, 1623, 1637, 1652, 1659, 1660, 1668, 1671, 1683, denen ich noch folgende Sprüche aus dem siebzehnten Jahrhundert ohne beigesetzte Jahreszahl anreihe:

28) Der wil strafen mir und de meinen der siehe erst auf sich und die se....
29) Allen denen die mich kennen gebe gott was sie mir gonnen. Johann Burchard Auhagen. Katharina Elisabeth Witkogeln.

Achtzehntes Jahrhundert.

30) Mit got ...... haus. Anno 1754.
31) Alle die mich kennen den gebe gott was sie mir gonnen.
J. H. H. W. H. M.
A. N. M. L. N. W. L. Anno 1764.

Neben den Jahreszahlen 1743 und 1775 kommen Namen von Hausherr und Hausfrau vor. Von den folgenden Sprüchen endlich lasse ich es ungewiß, ob sie dem 17. oder 18. Jahrhundert angehören:

32) Ach got wie gehet es ummer zu das die mich hassen den ich nicht ....
33) Alle die mich kennen gebe godt was sie mir gonnen.
34) Ick bin jungk gewesen unde olde geworde...
35) Got ...... und radt wen menschen ....

V.

Die Zunahme der Bevölkerung der Stadt Hannover.

Von H. Ringklib, Calculator im Königl. statistischen Büreau.

Seit beinahe einem Vierteljahrhundert, wo die Hauptstadt des Königreichs Hannover wieder zur beständigen Residenz des Landesherrn erhoben wurde und diese Stadt durch Anlegung des Central-Bahnhofes ein Knotenpunkt der wichtigsten Eisenbahnen Deutschlands geworden ist, hat sich dieselbe von Jahr zu Jahr so bedeutend vergrößert, daß es wohl gerechtfertigt erscheint, die Zunahme der Bevölkerung und der Wohngebäude Hannovers von einer Volkszählung zur anderen genau zu beachten. Wie dieses bezüglich der Volkszählungen vom Jahre 1852 und 1855 bereits früher durch geeignete Aufsätze des Verfassers in der Hannoverschen Zeitung geschah, so möge auch das Ergebniß der letzten allgemeinen Volks- und Häuserzählung vom 3. December 1858 in speciellem Bezug auf die Stadt Hannover nachfolgend besprochen und damit ein Rückblick auf die Resultate älterer Aufnahmen verknüpft werden.

I.

Am 3. December 1858 wurden gezählt:

1) in der eigentlichen Stadt Hannover, d. h. in dem zum Verwaltungsbezirke des Stadtmagistrats gehörenden Stadtgebiete:
   1966 Wohngebäude, mit
   6954 Haushaltungen oder Familien und
   33467 Seelen;
2) in der damals noch zum Bezirke des Amts Hannover gehörenden Vorstadt Hannover:

1743 Wohngebäude, mit
4259 Haushaltungen oder Familien und
19622 Seelen;

3) in der zum Bezirke des Amts Linden gehörenden Vorstadt Glocksee:
82 Wohngebäude, mit
127 Haushaltungen oder Familien und
746 Seelen;

4) in der ebenfalls als Vorstadt von Hannover anzusehenden, zum Bezirke des Amts Linden gehörenden Ortschaft Linden:
537 Wohngebäude, mit
1523 Haushaltungen oder Familien und
8017 Seelen.

Im Ganzen ergaben sich somit für Stadt und Vorstädte:
4328 Wohngebäude, mit
12863 Haushaltungen oder Familien und
61852 Seelen.

Die Bevölkerung war folgendermaßen zusammengesetzt:

a. Nach dem Geschlechts-Unterschiede:

	männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.
1) Stadtgebiet	17549	15918
2) Vorstadt Hannover	9242	10380
3) „ Glocksee	410	336
4) Ortschaft Linden	4157	3860
im Ganzen	31358	30494
	= 61852	

b. Nach Ehestands- und Ledigkeits-Verhältnissen:

	Verheirathete.	Wittwer.	Wittwen.
1) Stadtgebiet	9507	330	1482
2) Vorstadt Hannover	6460	147	575
3) „ Glocksee	194	10	20
4) Ortschaft Linden	2609	74	260
im Ganzen	18770	561	2337.

c. Nach Altersstufen.

		Stadtgebiet.	Vorstadt Hannover.	Vorstadt Glocksee.	Ortschaft Linden.	im Ganzen.
unter 1 Jahre alt	männlich	443	372	10	194	1019
	weiblich	434	335	9	162	940
vom vollendeten 1. bis zum vollend. 7. Jahre	männlich	1545	1494	36	614	3689
	weiblich	1687	1518	44	620	3869
vom 7. bis zum vollendeten 14. Jahre	männlich	1495	1137	33	429	3094
	weiblich	1512	1208	41	416	3177
vom 14. bis zum vollendeten 20. Jahre	männlich	2848	938	43	514	4343
	weiblich	2099	1211	41	483	3834
vom 20. bis zum vollendeten 45. Jahre	männlich	8908	3916	244	1950	15018
	weiblich	7219	4481	152	1660	13512
vom 45. bis zum vollendeten 60. Jahre	männlich	1620	1008	33	351	3012
	weiblich	1934	1136	36	360	3466
vom 60. bis zum vollendeten 90. Jahre	männlich	684	376	11	105	1176
	weiblich	1025	486	13	158	1682
über 90 Jahre alt	männlich	6	1	—	—	7
	weiblich	8	5	—	1	14
im Ganzen...		33467	19622	746	8017	61852

d. Nach Religions-Verschiedenheiten.

	Lutheraner.	Reformirte.	Katholiken.	Sonst. christl. Secten.	Israeliten.
1) Stadtgebiet	30375	550	1705	9	828
2) Vorstadt Hannover	18423	174	847	32	146
3) „ Glocksee .	718	6	17	—	5
4) Ortschaft Linden..	7073	150	568	80	146
im Ganzen..	56589	880	3137	121	1125

= 61852

Bekanntlich ist das oben erwähnte Stadtgebiet durch Königliche Verordnung vom 27. Mai 1859 mit dem 1. Juli 1859 um den größten Theil der bisherigen Vorstadt Hannover vergrößert worden. Nur der Königliche Schloß- und Gartenbezirk, welcher aus den vor dem Stein- und Clever-

thore belegenen Königlichen Schlössern, Gärten und sonstigen Besitzungen, so wie der Cavallerie-Caserne der Garde du Corps besteht, ist von der Vereinigung mit dem Stadtgebiete ausgenommen worden und gehört nach wie vor zum Amte Hannover. Das Stadtgebiet zerfällt seit dem 1. Juli 1859 in ein inneres und äußeres und zwar macht das ältere Stadtgebiet, wie es bis zum 1. Juli 1859 bestand (Altstadt, Neustadt und Ernst-August-Stadttheil), nebst einem demselben zunächst belegenen und bereits stadtmäßig bebaueten Theile der Vorstadt das innere Stadtgebiet aus, während der übrige größere Theil der Vorstadt das äußere Stadtgebiet bildet.

Da von dem von der Vereinigung mit dem Stadtgebiete ausgenommenen kleinen Theile der Vorstadt Hannover die Bevölkerung ꝛc. nicht getrennt angegeben werden kann, so erhält man die Wohngebäude- und Seelenzahl des jetzigen Stadtgebiets (wenn auch nicht mit völliger Genauigkeit) indem man die obigen Angaben

	Wohngeb.	Haush.	Seelen
1) vom älteren Stadtgebiete	1966	6954	33467
2) von der ehemaligen Vorstadt Hannover	1743	4259	19622
zusammenzählt, woraus sich	3709	11213	53089

ergeben.

II.

Vergleicht man das oben dargestellte Ergebniß der neuesten Volkszählung vom 3. December 1858 mit demjenigen der letztvorhergegangenen Zählung vom 3. December 1855, welches betrug:

	Wohngeb.	Haush.	Seelen
1) für das Stadtgebiet	1969	6692	33148
2) für die Vorstadt Hannover	1583	3344	15487
3) „ „ „ Glocksee	75	109	594
4) „ „ Ortschaft Linden......	441	1238	6424
im Ganzen....	4068	11383	55653

so stellt sich ein Zuwachs der Bevölkerung innerhalb der 3 Jahre vom 3. December 1855 bis dahin 1858 in Stadt und Vorstädten um

= 6199 Seelen oder 11,14 Procent

des Bestandes vom 3. December 1855 heraus. Auf 1 Jahr berechnet, beträgt die Zunahme durchschnittlich 2066 Seelen oder 3,71 Procent. Die Zahl der Haushaltungen oder Familien vermehrte sich von 1855 bis 1858 um 1480, also durchschnittlich jährlich um 493. Die Zahl der Wohngebäude endlich stieg um 260, also durchschnittlich jährlich um 87.

Wird ferner das Resultat älterer Aufnahmen verglichen, so läßt sich folgende allmähliche Ausdehnung der Residenz und ihrer Vorstädte nachweisen.

A. Zu Ende des Jahrs 1815 und Anfang 1816 ließ die Königliche Regierung eine amtliche Zählung aller Feuerstellen und Einwohner des Königreichs vornehmen. Diese ergab:

	Feuerstellen.	Einwohner.		
für die Altstadt Hannover	1067	16056		
für die Neustadt Hannover	355	5285		
			1422	21341
für die Steinthors-Gartengemeinde	298	1750		
für die Egidienthors-Gartengemeinde	220	1543		
			518	3293
für das Gericht Linden			170	1492
zusammen für Stadt- und Vorstädte			2110	26126

In der Einwohnerzahl war das Militair nicht mitbegriffen. Es erscheint nicht ohne Bedenken, in der Betrachtung der Bevölkerungs-Verhältnisse Hannovers und Vorstädte über das Jahr 1815 hinaus zurückzugehen, da, so interessant auch ein Vergleich mit noch früherer Zeit erscheint, es hierüber doch ganz an amtlichen zuverlässigen Nachrichten fehlt. Um zu zeigen, wie wenig verläßlich die weiter zurückreichenden Nachrichten über Seelenzahl und Wohngebäude sind, braucht man nur die Angaben eines bekannten Statistikers, des weiland Oberamtmanns Scharff in dessen 1777 erschienenem „Politischen Staat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg sammt zugehörenden Herzogthümern und Grafschaften"

mit der amtlichen Zählung von $18^{15}/_{16}$ zusammenzuhalten. Scharff läßt die Volksmenge leider ganz unberücksichtigt, die Zahl der Feuerstellen aber giebt er so an:

Hannover, Altstadt	907	
„ Neustadt	359	
„ Egidii-Neustadt	197	
		1463 Feuerstellen.
Hannover, Gartenhäuser, und zwar zum Amte Langenhagen gehörig (Steinthors-Vorstadt)	248	
zum Amte Coldingen gehörig (Egidien-Vorstadt)	204	
		452 „
Pfarrdorf Linden		153 „
zusammen Stadt und Vorstädte ...		2068 Feuerstellen.

Hiernach wäre in dem zwischen Scharff's Angaben und der Zählung von $18^{15}/_{16}$ liegenden Zeitraume von etwa 40 Jahren im Ganzen nur der sehr geringe Zuwachs von 42 Feuerstellen eingetreten, was an sich schon unwahrscheinlich klingt und um so mehr zu Zweifeln berechtigt, wenn man sieht, daß die eigentliche Stadt Hannover im Jahre 1777 sogar größer nachgewiesen ist, als im Jahre 1815.

Der Vollständigkeit wegen fügen wir übrigens noch folgende Nachrichten aus älteren statistischen Werken über die Bevölkerungs-Verhältnisse Hannovers in früherer Zeit bei.

Spilcker giebt in seiner 1819 erschienenen „Historisch-topographisch-statistischen Beschreibung der Stadt Hannover" die Einwohnerzahl zu 18000 an, eine im Vergleich zu der amtlichen Aufnahme von $18^{15}/_{16}$ offenbar unzutreffende Schätzung, mag der Autor nun die Altstadt und Neustadt, oder nur die Altstadt allein im Auge gehabt haben. Es muß befremden, daß ein Mann wie Spilcker, der doch offenbar einen großen Theil der Materialien zu seinem renommirten Werke amtlichen Quellen entnahm, von der amtlichen Volkszählung von $18^{15}/_{16}$ gar keine Kunde gehabt zu haben scheint, da jede Bezugnahme darauf in dem Buche fehlt.

In dem von Meiners und Spittler herausgegebenen „Neuen Göttingenschen historischen Magazin“ findet sich die Nachricht, daß die Bevölkerung Hannovers betragen habe

im Jahre 1735	13920	Einwohner
„ „ 1740	14873	„
„ „ 1755	17432	„

Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben lassen wir dahin gestellt sein, ebenso die von Patje, in dessen 1796 erschienenem „Kurzen Abriß des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungs-Zustandes in den Chur-Braunschweig-Lüneburgschen Landen“ gemachte Angabe, Hannover enthalte 16500 Einwohner und endlich die Angabe der Einwohnerzahl zu 12600 in Süßmilchs „Göttlicher Ordnung ꝛc.“ Spilcker hält diese letzteren beiden Angaben, besonders die Süßmilch'sche, zwar für zu gering; uns will aber die Angabe von Patje so unwahrscheinlich nicht vorkommen, denn dieser zuletzt genannte Autor war Cammermeister und Commerzrath zu Hannover und ihm standen für seine Ermittelungen gewiß gute Quellen zu Gebote. Uebrigens dürfte von allen aus dem vorigen Jahrhunderte vorliegenden Nachrichten über die Volkszahl der Residenzstadt Hannover diejenige in Dohm's „Materialien für die Statistik und neuere Staatengeschichte“ *) die beste sein, denn diese gründet sich auf eine in der Zeit vom 19. März bis 10. April 1766 vorgenommene specielle Zählung und ergab:

1) für die Altstadt Hannover:

Personen über 14 Jahre alt	8996	
„ unter 14 Jahren alt	2878	
		11874

2) für die Neustadt Hannover:

Personen über 14 Jahre alt	2782	
„ unter 14 Jahren alt	792	
		3574

im Ganzen für die Stadt Hannover 15448 Einwohner excl. des Militairs.

*) 3. Lieferung. Lemgo 1781.

Wenn man also die von den Statistikern Dohm und Patje angegebenen Bevölkerungszahlen mit der amtlichen Zählung von $18^{15}/_{16}$ in Verbindung bringt, so ergiebt sich folgendes Resultat. Die Stadt Hannover (Altstadt und Neustadt) hatte

im Jahre	1766 (nach Dohm)	15448	Einwohner
„ „	1796 (nach Patje)	16500	(ohne das
„ „	1815 (nach amtlicher Zählung)	21341	Militair.)

B. Der vorhin erwähnten amtlichen Volkszählung von $18^{15}/_{16}$ folgte eine fernere, ebenfalls amtliche, im Jahre 1821. Aus dieser hat der weiland Oberfinanzrath Ubbelohde das hauptsächlichste Material zu seinem „Statistischen Repertorium für das Königreich Hannover“ *) geschöpft. Wir finden darin aufgeführt:

	Feuerstellen.	Einwohner.		
die Altstadt Hannover mit..	1279	17199		
„ Neustadt „ „ ..	387	5503		
			1666	22702
die Gartengemeinde (Vorstadt Hannover) mit			636	3198
das Dorf Linden (mit Lindenerberg, Fischerhof und Landwehrschenke) mit			153	1617
zusammen Stadt und Vorstädte...			2455	27517

Ein richtiger Vergleich dieser Zählung mit der vorhergehenden von $18^{15}/_{16}$ ist aber wieder nicht thunlich, da einestheils beide Aufnahmen in soweit nach abweichenden Grundsätzen vorgenommen sind, als man $18^{15}/_{16}$ das Militair von der speciellen Zählung bei jeder Ortschaft 2c. ausschloß, während man es 1821 mitzählte, anderntheils auch das Resultat beider Zählungen sich so sonderbar herausstellt, daß man nothwendig auf Irrthümer schließen muß. Es widerspricht einander geradezu, wenn im Jahre 1821 die Zahl der Feuerstellen in der Gartengemeinde um 118 höher, die Seelenzahl (auch ohne Rücksicht auf das Militair) aber um 95 niedriger angegeben wird als im Jahre $18^{15}/_{16}$. Auch in der Angabe der Feuerstellenzahl von Linden muß ein Irrthum liegen,

*) im Druck erschienen Hannover, 1823.

denn sie soll 1821 17 weniger betragen haben als $18^{15}/_{16}$, was sich ganz bestimmt nicht so verhalten hat. Wahrscheinlich hat man bei den beiden Zählungen mit der Bezeichnung „Feuerstelle“ verschiedenartige Begriffe verbunden, ist vielleicht auch nicht streng innerhalb der geographischen Grenzen jeder Gemeinde geblieben. Aus ähnlichen Gründen wird man sich auch die oben hervorgehobenen Differenzen zwischen der Zählung von $18^{15}/_{16}$ und Scharff's Angaben erklären müssen.

III.

Erst vom Jahre 1833 an hat man genauere und umfassende amtliche Nachrichten über Volksmenge und Wohngebäude unseres Landes und seiner einzelnen Theile. Durch Ministerial-Ausschreiben wurde, zuerst behuf des Steuer-Vereins mit Braunschweig und demnächst mit Oldenburg, für den 1. Juli 1833 eine solche allgemeine Zählung angeordnet und dann regelmäßig in dreijährigen Zwischenräumen wiederholt. Nur zwischen der Zählung vom 1. Juli 1848 und der vom 3. December 1852 liegt ausnahmsweise ein etwas größerer Zeitraum von $4^5/_{12}$ Jahren. Man setzte den Termin deshalb anders fest, damit eine Uebereinstimmung mit den übrigen Zollvereinsstaaten, welche sämmtlich am 3. December zählen, erreicht werde. Das Resultat der Zählungen seit 1833 stellt sich für Hannover und Vorstädte in der unten bemerkten Weise heraus. Es darf dabei nicht unbeachtet bleiben, daß die Zählungen von 1833 bis 1848 einschließlich in ihren Detailangaben von den einzelnen Ortschaften ꝛc. alle Militairs, die bei der Militair-Verwaltung Angestellten und die Feldjäger ausschließen, während die drei letzten Zählungen von 1852, 1855 und 1858 diese Personen einschließen. Uebrigens haben wir der Einfachheit und des besseren Ueberblicks wegen gleich vom Jahre 1833 an die vier politischen Gemeinden: Stadt, Vorstadt Hannover, Vorstadt Glocksee und Ortschaft Linden angenommen, wenngleich die beiden Gemeinden Vorstadt Hannover und Vorstadt Glocksee erst im Jahre 1843 gebildet wurden. Der geographische Umfang wird freilich nicht durch alle Zählungsperioden hindurch genau

derselbe gewesen sein, besonders ist zu erwähnen, daß schon vor der im Jahre 1859 erfolgten Vereinigung der früheren Vorstadt Hannover mit dem Stadtgebiete von den 14 Ortschaften, in welche ursprünglich die Vorstadt zerfiel, eine (Westwende) ganz, drei andere (Vorort, Fernrode, Bütersworth) aber theilweise zum Stadtgebiete geschlagen waren; doch findet eine genaue Sonderung für die Vergangenheit manche Schwierigkeiten.

Zählung am 1. Juli 1833.

	Wohngebäude.	Seelen.
Stadt Hannover........	1716	23751
Vorstadt Hannover......	783	5935
„ Glocksee	44	265
Ortschaft Linden........	222	2226
Zusammen	2765	32177

Zählung am 1. Juli 1836.

Stadt Hannover........	1708	23898
Vorstadt Hannover......	810	6352
„ Glocksee	54	400
Ortschaft Linden........	249	2813
Zusammen	2821	33463

Zählung am 1. Juli 1839.

Stadt Hannover........	1691	24591
Vorstadt Hannover......	841	6749
„ Glocksee	64	472
Ortschaft Linden........	259	2977
Zusammen	2855	34789

Zählung am 1. Juli 1842.

Stadt Hannover........	1808	25916
Vorstadt Hannover......	909	7207
„ Glocksee	72	543
Ortschaft Linden........	255	3194
Zusammen	3044	36860

Zählung am 1. Juli 1845.

	Wohngebäude.	Seelen.
Stadt Hannover........	2111	27926
Vorstadt Hannover......	961	8536
„ Glocksee	68	497
Ortschaft Linden........	293	3289
Zusammen.....	3433	40248

Zählung am 1. Juli 1848.

Stadt Hannover........	2243	28233
Vorstadt Hannover......	1006	9053
„ Glocksee	62	504
Ortschaft Linden........	261	3366
Zusammen.....	3572	41156

Zählung am 3. December 1852.

Stadt Hannover........	1961	31876
Vorstadt Hannover......	1398	12454
„ Glocksee	72	586
Ortschaft Linden........	380	4993
Zusammen.....	3811	49909

Zählung am 3. December 1855.

Stadt Hannover........	1969	33148
Vorstadt Hannover......	1583	15487
„ Glocksee	75	594
Ortschaft Linden........	441	6424
Zusammen.....	4068	55653

Zählung am 3. December 1858.

Stadt Hannover........	1966	33467
Vorstadt Hannover......	1743	19622
Stadtgebiet vom 1. Juli 1859 an	3709	53089
Vorstadt Glocksee.......	82	746
Ortschaft Linden........	537	8017
Zusammen.....	4328	61852.

Leider lassen auch die vorstehenden Zusammenstellungen vermuthen, daß die Zählung der Wohngebäude nicht immer

nach denselben Grundsätzen vorgenommen ist, sonst würden z. B. in der Stadt im Jahre 1839 nicht weniger Wohngebäude gezählt sein als in den Jahren 1836 und 1833, da eine Verminderung nicht eingetreten sein kann. Dasselbe ist in Bezug auf die angebliche Verminderung der Wohngebäude im Stadtgebiete nach dem Ergebnisse der Zählung von 1852, im Vergleich zu den vorhergehenden Zählungen von 1845 und 1848, und endlich hinsichtlich der nachgewiesenen Verminderung der Wohngebäude im Stadtgebiete nach der Zählung vom 3. December 1858, im Vergleich zu der Zählung von 1855 zu erinnern. Wegen dieser Schwankung in den Angaben und da es auch an einer zuverlässigen Basis für den geographischen Umfang der einzelnen Gemeinden zur Zeit der früheren Aufnahme fehlt, erscheinen specielle Vergleiche in Bezug auf diese weniger genau, es empfiehlt sich vielmehr, den gesammten Complex der Stadt und ihrer Vorstädte (mit Einschluß Lindens) ins Auge zu fassen:

Die Bevölkerung hat sich vermehrt:

1) in den 17½ Jahren von Anfang 1816 bis 1. Juli 1833 um 6051 Seelen, also durchschnittlich jährlich um 346 Seelen oder 1,3 Procent;
2) in den 3 Jahren vom 1. Juli 18³³/₃₆ um 1286 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 429 Seelen oder 1,3 Proc.;
3) in den 3 Jahren vom 1. Juli 18³⁶/₃₉ um 1326 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 442 Seelen oder 1,3 Proc.;
4) in den 3 Jahren vom 1. Juli 18³⁹/₄₂ um 2071 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 690 Seelen oder 2,0 Proc.;
5) in den 3 Jahren vom 1. Juli 18⁴²/₄₅ um 3388 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 1130 Seelen oder 3,1 Proc.;
6) in den 3 Jahren vom 1. Juli 18⁴⁵/₄₈ um 908 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 303 Seelen oder 0,8 Proc.;
7) in den 4⁵/₁₂ Jahren vom 1. Juli 1848 bis 3. Decbr. 1852 um 6624 Seelen*), also durchschnittl. jährl. um 1500 Seelen oder 3,6 Proc.;

---

*) Dieses Plus ergiebt sich zwar nicht aus der einfachen Gegenüberstellung der oben nachgewiesenen Bevölkerungszahlen von 1848 und

8) in den 3 Jahren vom 3. Decbr. $18^{52}/_{55}$ um 5744 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 1915 Seelen oder 3,8 Proc.;
9) in den 3 Jahren vom 3. Decbr. $18^{55}/_{58}$ um 6199 Seelen, also durchschnittl. jährl. um 2066 Seelen oder 3,7 Procent.

Man sieht, von 1816 bis 1839 ist die Bevölkerungszunahme in Hannover nach einem und demselben mäßigen Verhältnisse (jährlich 1,3 Procent) vor sich gegangen, von da an aber beginnt eine erhebliche Steigerung, die zwar während der dreijährigen Periode von 1845 bis 1848 bedeutend heruntergeht, dann aber von 1848 an wieder außerordentlich zunimmt und sich in der Periode von 1852 bis 1855 bis auf jährlich 3,8 Procent hebt. Ein Vergleich der Aufnahme vom Jahre 1821 mit der von 1858 ergiebt, daß sich die Bevölkerung der Stadt und Vorstädte in ungefähr 38 Jahren um 34335 Seelen vermehrt hat; das bringt für 1 Jahr eine durchschnittliche Vermehrung um 904 Seelen oder 3,3 Procent.

Setzt man sich über die oben angeregten Bedenken, welche einer speciellen Vergleichung der Volkszunahme in den einzelnen Theilen des Gesammt-Complexes der Stadt Hannover und Vorstädte entgegenstehen, hinweg, so tritt das Zunahme-Verhältniß allerdings noch viel auffallender hervor. Die Stadt für sich allein zeigt dann eine minder rasche Zunahme, was ganz natürlich ist, da die feststehenden Grenzen des alten Stadtgebiets in der Zeit, die wir hier vor Augen haben, nur ein Mal wesentlich erweitert wurden und zwar bei Anlegung des neuen Stadttheils (Ernst-August-Stadttheils), der 1847 unter die Verwaltung des Stadtmagistrats kam, während die Vorstädte und Linden nicht so beengende Grenzen hatten, sich vielmehr nach allen Seiten hin ausdehnen konnten. Vom Jahre 1821 bis 1858 vermehrte sich die Bevölkerung in der eigentlichen Stadt Hannover von 22702 auf 33467 Seelen. Zuwachs in 38 Jahren = 10765 Seelen, also durchschnittlich jährlich 283 Seelen oder 1,2 Procent.

1852, wohl aber dann, wenn man das bei der Zählung von 1852 berücksichtigte, bei der Zählung von 1848 aber unberücksichtigt gebliebene Militair bei der Vergleichung mit in Anschlag bringt.

In den beiden Vorstädten Hannover und Glocksee (zusammengenommen) stieg in demselben Zeitraume die Bevölkerung von 3198 auf 20368 Seelen. Zuwachs 17170, also durchschnittlich jährlich 452 Seelen oder 14,1 Procent. In Linden vermehrte sich die Bevölkerung von 1617 auf 8017 Seelen. Zuwachs 6400, also durchschnittlich jährlich 168 Seelen oder 10,4 Procent.

Hiernach ist die Bevölkerung der eigentlichen Stadt Hannover in den letzten 38 Jahren etwa auf das $1\frac{1}{2}$fache, die Bevölkerung Lindens etwa auf das Fünffache, die Bevölkerung der beiden Vorstädte Hannover und Glocksee aber auf mehr als das Sechsfache des Bestandes von 1821 gestiegen.

IV.

Die rasche Zunahme der Bevölkerung Hannovers und seiner Vorstädte wird recht anschaulich, wenn man dieselbe zuerst mit der Zunahme der Bevölkerung im ganzen Lande und dann speciell mit der Vermehrung in den übrigen größeren Städten vergleicht. Es betrug die durchschnittliche jährliche Zunahme der Bevölkerung:

	im ganzen Königreiche.	in der Residenz und deren Vorstädten.
vom Anfange des Jahrs 1816 bis 1. Juli 1833	1,3 Proc.	1,3 Proc.
vom 1. Juli $18^{33}/_{36}$	0,5 „	1,3 „
„ 1. „ $18^{36}/_{39}$	0,7 „	1,3 „
„ 1. „ $18^{39}/_{42}$	0,6 „	2,0 „
„ 1. „ $18^{42}/_{45}$	0,3 „	3,1 „
„ 1. „ $18^{45}/_{48}$	—*) „	0,8 „
„ 1. „ 1848 bis 3. Decbr. 1852	0,8 „	3,6 „
„ 3. Decbr. $18^{52}/_{55}$	0,07 „	3,8 „
„ 3. „ $18^{55}/_{58}$	1,3 „	3,7 „
„ Jahre 1821 bis 3. Decbr. 1858	0,8 „	3,3 „

*) In den 3 Jahren vom 1. Juli $18^{45}/_{48}$ hatte sich die Gesammtbevölkerung des Königreichs nicht nur nicht vermehrt, sondern sogar um 14684 Seelen oder durchschnittlich um jährlich 4895 Seelen oder 0,3 Procent vermindert.

Bei Vergleichung des Bevölkerungs-Zuwachses in den einzelnen größeren Städten des Landes wollen wir nur die Städte von 5000 Seelen und darüber berücksichtigen und dabei die 38jährige Periode von 1821 bis Ende 1858 zu Grunde legen.

Städte:	Seelenzahl im Jahre 1858:	1821:	Zunahme in 38 Jahren:	Durchschnittliche Zunahme in 1 Jahre:	Oder in Procenten des Bestandes von 1821:
1) Hannover mit Vorstädten..	61852	27517	34335	904	3,3
2) Hildesheim ..	16281	11945	4336	114	1,0
3) Osnabrück ..	15418	10915	4503	119	1,1
4) Lüneburg ...	13918	11294	2624	69	0,6
5) Celle mit Vorstädten ...	13379	8528	4851	128	1,5
6) Emden	12398	11371	1027	27	0,2
7) Göttingen ..	12012	9309	2703	71	0,8
8) Harburg....	11029	3973	7056	186	4,7
9) Clausthal ..	8918	7760	1158	30	0,4
10) Stade mit Vorstädten..	8371	5370	3001	79	1,5
11) Leer	8225	5787	2438	64	1,1
12) Goslar.....	7619	5482	2137	56	1,0
13) Hameln	6614	4900	1714	45	0,9
14) Osterode....	6157	4836	1321	35	0,7
15) Norden.....	6137	5369	768	20	0,4
16) Flecken Papenburg ...	6071	3647	2424	64	1,8
17) Verden....	5853	4215	1638	43	1,0
18) Einbeck.....	5570	4800	770	20	0,4
19) Nienburg ...	5377	3810	1567	41	1,1

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, daß die Bevölkerung in Hannover und Vorstädten, nicht nur was die absolute Kopfzahl betrifft, sondern auch nach Procentsätzen weit stärker angewachsen ist, als in allen anderen Städten des Landes, Harburg allein ausgenommen. Die procentale Bevölkerungszunahme in Hannover war etwa

2	Mal	so	stark	als	die	Zunahme	in	Celle und Stade,
3	"	"	"	"	"	"	"	Osnabrück,
$3^1/_2$	"	"	"	"	"	"	"	Hildesheim,
4	"	"	"	"	"	"	"	Göttingen,
$5^1/_2$	"	"	"	"	"	"	"	Lüneburg,
8	"	"	"	"	"	"	"	Clausthal,
16	"	"	"	"	"	"	"	Emden.

Nur Harburg übertrifft die Verhältnißzahl der Bevölkerungszunahme der Residenz noch fast um die Hälfte, ein Beweis dafür, welchen außerordentlichen Aufschwung dieser vielversprechende Hafenort nimmt. Nächst Hannover war die verhältnißmäßig stärkste Zunahme der Bevölkerung in dem durch seinen regen Schifffahrts-, besonders Werften-Betrieb bekannten Flecken Papenburg, darauf in Celle und Vorstädten ꝛc. Zu bemerken ist noch, daß der Vergleich bei manchen Städten deshalb nicht völlig genau ist, weil der geographische Umfang des Stadtgebiets zur Zeit der letzten Zählung nicht ganz mit demjenigen im Jahre 1821 übereinstimmte, indem neuerdings zufolge der betreffenden Bestimmungen der Städte-Ordnung (hier und da auch schon vor Erlaß derselben) den Stadtgebieten einzelne Wohnstellen, welche bis dahin zum Hoheitsbezirke angrenzender Aemter gehört hatten, einverleibt waren. Deshalb werden die angegebenen Verhältnißzahlen bei einigen Städten etwas zu hoch ausgefallen sein, doch kann die Differenz nirgends eine erhebliche sein.

Uebrigens wurde schon oben darauf hingewiesen, daß die procentale jährliche Bevölkerungszunahme in Hannover und Vorstädten seit der Wiedererhebung dieser Stadt zur beständigen Residenz unserer Könige *) und Eröffnung der Eisenbahn

*) Am 1. Juli 1839 fand die erste, am 1. Juli 1842 die zweite Volkszählung unter der Regierung des hochseligen Königs Ernst

eine ungleich stärkere war, als in den Vorjahren, so daß also, wenn im Vorhergehenden dennoch der längere 38jährige Zeitraum von 1821 bis Ende 1858 zur Vergleichung gewählt ist, mit dem Resultate dieser Vergleichung nur ein sehr mäßiger, von vorübergehenden Schwankungen weniger Jahre unabhängiger Begriff der regelmäßigen Bevölkerungszunahme in der Residenz und den übrigen bedeutenderen Städten des Landes gewonnen wird.

V.

Wir geben im Nachfolgenden noch eine Uebersicht darüber, wie viele Köpfe der Bevölkerung in jeder der oben genannten 19 größeren Städte des Landes von 5000 Seelen und darüber durchschnittlich auf 1 Wohnhaus kommen. Auch darin zeigt die Residenz eine große Verschiedenheit von den meisten Provinzialstädten. In Hannover lebt die Bevölkerung, wie in anderen großen gewerblichen Städten, dichtgedrängt, meistens in Häusern von 3, 4 oder 5 Etagen, in den Provinzialstädten vertheilt sie sich über einen verhältnißmäßig weit größeren Flächenraum, der aber meistens mit Häusern von 1 oder 2 Stockwerk, zum Theil nur dünn besetzt ist. So nimmt beispielsweise Lüneburg eine größere Bodenfläche ein und zählt auch noch 94 Wohngebäude mehr, als die eigentliche Stadt Hannover (d. h. das ältere Stadtgebiet, wie es vor dem 1. Juli 1859 bestand), und doch ist die Volksmenge hier etwa $2^1/_2$ Mal so groß als in jener Provinzialstadt.

Auf 1 Wohnhaus berechnen sich durchschnittlich:

August statt. Schon während dieser dreijährigen Periode hob sich die durchschnittliche jährliche Bevölkerungszunahme in der Residenz und deren Vorstädten von 1,3 auf 2,0 Procent und stieg während der folgenden Zählungs-Perioden über 3 Procent. Ja in der Periode von 1852 bis 1855, in welche die beiden ersten Zählungen unter Seiner jetzt regierenden Majestät, König Georg V., fallen, hob sich die jährliche Bevölkerungszunahme der Residenz fast auf das Dreifache der früheren jährlichen Zunahme in der Periode von 1816 bis 1839, nämlich von 1,3 auf 3,8 Procent.

in Hannover (im älteren Stadtgebiete)	17,0	Köpfe
„ „ (im jetzigen Stadtgebiete)	14,3	„
„ „ (im jetzigen Stadtgebiete mit Einschluß von Glocksee und Linden)	14,3	„
„ Linden allein	14,9	„
„ Hildesheim	8,4	„
„ Osnabrück	9,9	„
„ Lüneburg	6,8	„
„ Celle mit Vorstädten	9,2	„
„ Emden	5,9	„
„ Göttingen	10,3	„
„ Harburg	12,3	„
„ Clausthal	12,5	„
„ Stade mit Vorstädten	8,1	„
„ Leer	8,2	„
„ Goslar	6,9	„
„ Hameln	9,3	„
„ Osterode mit der Freiheit rc......	8,2	„
„ Norden	7,3	„
„ Papenburg	6,7	„
„ Verden	7,5	„
„ Einbeck	7,6	„
„ Nienburg	9,6	„

VI.

Ausgrabungen bei Schinna Amts Stolzenau.

(Mit 3 Abbildungen.)

Vom Amtsassessor C. Einfeld.

1. Das Todtenfeld bei Schinna, 1858.

Das kleine Kirchdorf Schinna (früher Scinna) liegt an der linken Seite der Weser, 1/2 Stunde nördlich von Stolzenau in der Grafschaft Hoya und gehörte in alter Zeit zum Entergau, sächsische Provinz Engern, und zur Diöcese Minden. Dicht bei dem Dorfe lag das bekannte Benedictinerkloster, welches jetzt ein zum Königlichen Amte Stolzenau gehörendes Vorwerk ist*).

Die nächste Umgebung des Dorfes ist flaches, sandiges Feldland, welches nur von einigen niedrigen Hügeln unterbrochen wird, die mit Föhren (Kiefern) besetzt sind. Einer dieser Hügel von etwa 100′ Länge, 40′ Breite und 5 bis

*) Das Kloster Schinna wurde gestiftet 1148 von dem älteren Grafen Wilbrand (oder Wulbrand) von Hallermund; 1528 begab es sich der freien Verfügung über seine Güter zu Gunsten des Grafen Erich von Hoya und soll 1542 die evangelische Lehre angenommen haben. Als der letzte dieses Stammes Otto III. 1582 gestorben war, wurden dessen Grafschaften Hoya und Bruchhausen von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg als eröffnetes Lehn in Besitz genommen und Herzog Erich II. von Kalenberg bekam u. a. das Kloster Schinna, welches seit 1561 als Vorwerk des genannten Amts erscheint; 1682 wird mitgetheilt, daß die steinernen Gebäude des Klosters sammt der Kirche abgebrochen und zu dem 1546 begonnenen Bau des Schlosses Stolzenau mit verwendet seien. W. v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, 7. Abth. Mooyer, Uebersicht der Klöster des vormaligen Bisthums Minden (Mindener Sonntagsblatt, Jahrgang 1852, №. 15). v. Spilcker, Ueber das Kloster Schinna.

6′ Höhe, mit solchen, aber nicht sehr starken Bäumen bewachsen, an drei Seiten umgeben von Ackerland und an der vierten im Norden von dem Garten des Brinksitzers W. Edler zu Schinna, sollte von dem letzteren in Ackerland umgewandelt werden. Derselbe überließ deshalb (1858) den Hügel zum Abtragen und zur Benutzung des Erdreichs behuf der von Stolzenau durch Schinna nach Nienburg führenden, im Bau begriffenen chaussirten Landstraße der Königlichen Wegbau-Behörde, welche jene Arbeit unter der Leitung des Herrn Landstraßen-Aufsehers Pape in Stolzenau vornehmen ließ.

Der obere Theil des sanft sich absenkenden Hügels bestand aus einer etwa 1′ hohen Erdschicht, die aus Sand gemischt mit Laub, Gras und Föhrennadeln gebildet war, wobei wir bemerken wollen, daß der Hügel seit alten Zeiten stets mit Holz bepflanzt gewesen sein soll. Unter diesem Erdreich fand sich eine wohl 3′ hohe Sandschicht von schwarzer Farbe und darunter der aus reinem gelbem Sande bestehende Urboden.

Als die Arbeiter nach Abtragung der oberen Schicht auf die schwarze Sandschicht stießen, fanden sie einige Knochenreste und verrostete Eisengeräthe, welche als werthlos von ihnen zur Seite geworfen wurden. Der darauf hinzukommende Herr Aufseher Pape, welcher darin Ueberreste von Menschen und Pferden und Waffen erkannte, ließ nun die Ausgrabung mit Umsicht und Sorgfalt vornehmen und entdeckte hier einen Begräbnißplatz, wo eine beträchtliche Anzahl von Menschen mit Beigaben von Waffen, Schmuck und Geräth, auch mehrere Pferde bestattet waren.

Dieser Fund wurde in der Neuen Hannoverschen Zeitung № 436 vom 17. September und in der Zeitung für Norddeutschland № 2969 vom 22. September 1858, freilich nur ungenügend und theilweise unrichtig, bekannt gemacht. Der Ausschuß des historischen Vereins bat hierauf unterm 23. desselben Monats das Königliche Ministerium des Innern, den Aufseher Pape ermächtigen zu lassen, die dort gefundenen und von ihm in Verwahrung genommenen Gegenstände und Knochen, nebst seinem Berichte über die Ausgrabungen und Fundverhältnisse der einzelnen Stücke, an den Ausschuß ein-

senden zu dürfen. Das Königliche Ministerium ertheilte sofort hohe Anweisung in erbetener Maße und Herr Pape, welcher den fraglichen Hügel gänzlich hatte abtragen lassen, übermittelte dem Ausschusse im October die darin gefundenen Alterthümer und Knochen, mit seinen Berichten und einer Handzeichnung des Locals, wofür wir ihm hier öffentlich den verbindlichsten Dank sagen.

Nach diesen schätzbaren Berichten und einigen Privatmittheilungen wollen wir das Todtenfeld in seinen Einzelheiten schildern. Zuvörderst ist anzuführen, daß solches unter der oberen Erdschicht sich vorfand und daß die aus Sand bestehende mittlere Schicht die schwarze Farbe lediglich von den darin verweseten Cadavern angenommen haben muß. Beim Aufgraben „hauchte diese Schicht einen betäubenden Todtengeruch aus" und die dem Vereine zugesandten Knochen hatten noch nach mehreren Wochen einen ekelerregenden Geruch behalten. „In dieser Schicht lagen nach des Herrn Pape Angabe, etwa 50 bis 60 Leichen und zwar nicht übereinander, sondern nebeneinander, jedoch nicht regelmäßig, indem die eine mit dem Kopfe nach Osten, die andere nach Westen, Süden oder Norden lag. Neben den Leichen und auch unter einigen derselben lagen Pferdeskelette, aber bedeutend weniger als Menschen." Bei einer Leiche fanden sich Schwert und 4 Speerspitzen, bei 5 anderen Messer von Eisen, und Schmuckkorallen nebst Schmelz von Glas in der Brustgegend zweier Leichen. Die übrigen Gegenstände von Eisen, Metall und Glas lagen nebst vielen Thonscherben und kleinen Kohlen, vermischt mit den Knochenresten der Menschen und Pferde, an verschiedenen Stellen der erwähnten Hügelschicht zerstreut; unter dieser Schicht wurde etwas nicht gefunden.

Wir wenden uns nun zur Beschreibung der einzelnen Gegenstände und ihrer Fundverhältnisse:

A. Menschenskelette. Diese lagen ausgestreckt, wie deutlich zu erkennen war, indeß zerfielen sie schon bei leiser Berührung in meistens kleine, morsche Fragmente und

in Staub und leider hat nicht ein Schädel gerettet werden können. Herr Pape hat einige Skelette messen können und gefunden, daß sie eine Länge von bezw. 6′ 3″, 6′ 6″ und 6′ 7″ hannov. Maß hatten. Wenn man annehmen darf, daß der todte Körper, namentlich durch das Schwinden der Zwischenknorpel und Gelenkbänder, etwa 2 bis 3 Zoll der Länge verliert, die er im Leben hatte, so sind hier Leute von einer Größe begraben, welche jetzt selten vorkommt*). Von 2 Leichen, die im Anfange der Ausgrabung entdeckt wurden, lag die eine mit dem Gesichte nach Süden, die andere nach Westen gekehrt und so nahe, daß ihre Köpfe sich fast berühren mußten; neben ersterer lagen Eisenwaffen, neben letzterer fanden sich keine Beigaben. Die dem Vereine überlieferten Knochenfragmente und Zähne zeigen, daß sie mit Feuer nicht in Berührung gekommen sind. Das ärztliche Gutachten über selbige ist folgendes:

Es seien darunter erkennbar:

a. verschiedene Stücke von Schädeln gewöhnlicher Stärke,

b. Köpfe von Hüftknochen, Schenkelknochen und Oberarmknochen,

c. Stücke von Pfannenknochen,

d. Stück einer Fibula.

Alle diese Knochen haben Erwachsenen angehört und zwar, nach ihrer Beschaffenheit und Stärke zu schließen, nur Männern.

e. die Zähne, verhältnißmäßig klein, aber stark, seien ebenfalls von Erwachsenen.

Wir wollen dabei hinzufügen, daß die Kronen der Mahlzähne und die Spitzen der Schneidezähne durch Gebrauch theilweise weggerieben sind, wie wir schon mehrfach an Schädeln beobachtet haben, welche in älteren vorchristlichen Grabstätten gefunden wurden.

---

*) In den Gräbern bei Selzen fanden sich 10 männliche Skelette von $6^1/_2$ bis 7′ rheinländ. Maß Größe und sogar einige weibliche von mehr als 6′, ja eines von 7′. Lindenschmit, das germanische Todtenlager bei Selzen.

B. Pferdeskelette. Von diesen konnten zwar ziemlich viele Knochen, namentlich von dem einen Skelett, auch mehrere Zähne conservirt werden, aber keine Schädel, da diese theils gänzlich vermodert waren, theils beim Versuche des Heraushebens in feinen Staub zerfielen, wie u. a. einer, in dessen Maule ein nicht sehr weites Trensengebiß steckte. Die guterhaltenen Backenzähne sind in Größe und Beschaffenheit denen unserer jetzigen Pferde gleich, und die meistens festgebliebenen, theilweise vollständigen Beinknochen zeigen, daß sie kräftigen Thieren von mittlerer Größe angehörten; durch mehrere, an beiden Enden abgebrochene starke Röhrenknochen sind lange Wurzeln von Haidekraut gewachsen. Da weder Hufeisen, noch Nägel derselben sich gefunden haben, so ist anzunehmen, daß die Pferde nicht beschlagen waren. Spuren von Feuer sind an den Knochen nicht zu entdecken.

C. Gegenstände von Eisen, sämmtlich stark verrostet:

a. Einschneidige Schwertklinge mit starkem Rücken, deren Spitze und Griff fehlt, 23″ lang und 2″ breit, mit beschädigter Schneide.

b. 4 ganz gleiche, aber unvollständige Wurfspeerspitzen von 6½″ Länge, deren 4″ lange, platte Klinge verhältnißmäßig schmal — in der Mitte nur 1″ breit — ist, mit 2½″ langer Tülle zum Aufstecken von nur ½″ Durchmesser; in 2 Tüllen stecken Reste von dem vermoderten und vom Oxyd durchdrungenen Holze des Schafts.

Diese Waffen lagen neben der oben erwähnten Leiche in folgender Weise: zu ihrer Rechten zwei Speerspitzen, zur Linken dicht am Körper das Schwert und dann 2 Speerspitzen.

c. 5 einschneidige spitze Messer (Dolche) von gleicher Form mit Stiel zum Einstecken, von bezw. 4¾″ bis 7″ Länge und ¾″ bis 1¼″ Breite in der Mitte; der Stiel ist 2″ bis 3″ lang, und bei einem Messer fand sich ein deutlich erkennbares Stück des Griffs von verwittertem Knochen oder Hirschhorn. Die Messer, wovon 2 zerbrochen sind, fanden sich bei 5 verschiedenen Leichen.

d. Starke ovale Schnalle, deren Zunge abgebrochen ist, $2\frac{1}{2}''$ lang, $2''$ breit, gefunden neben einem Pferdeschädel und vermuthlich zu dessen Geschirr gehörend.

e. Kleine ovale unvollständige Schnalle, $1\frac{1}{4}''$ lang und $1''$ breit.

f. Runder gehämmerter starker Ring von fast $1\frac{1}{4}''$ Durchmesser, welcher dünn mit gelbem Metall belegt gewesen, aber abgescheuert ist, um zu prüfen ob es Vergoldung sei; als er bei einer Leiche in der Nähe des folgenden Gegenstandes gefunden wurde, war er mit grüner Patina überzogen.

g. Trensengebiß, $6''$ lang, $\frac{1}{2}''$ dick, an beiden Enden mit starken angeschmiedeten Ringen versehen und in der Mitte durch einen freihängenden Ring verbunden, von der noch jetzt gebräuchlichen Form, nebst Eisenresten, die zum Geschirr gehört haben werden; gefunden im Maule eines Pferdeschädels steckend, neben Pferdeknochen und einer Leiche, so wie den Gegenständen f. und h*).

h. Runde, an der einen Seite etwas abgebrochene Platte (eines Knopfes?) von $\frac{7}{8}''$ Durchmesser und $1'''$ Stärke. Die eine Fläche ist mit dünnem Eisenblech überlegt und zeigt in Resten einer ziemlich starken Vergoldung einen geperlten Rand und eigenthümliche Verzierungen, u. a. eine kreuzförmige von feinen Punkten umgeben, welche anscheinend mit Stempeln ausgeschlagen sind**). In dem von dem Finder abgeputzten vergoldeten Eisenblech, welches bei der Auffindung eine grünliche Farbe hatte, treten 2 kleine Blasen hervor, die zu der Vermuthung führen könnten, daß es mit Feuer

*) Trensen von derselben Form sind in Gräbern mehrfach vorgekommen. Vergl. u. a. Lindenschmit, das Todtenlager bei Selzen. S. 6, 28. Bei Nordendorf: Jahresbericht des histor. Vereins zu Augsburg für 1844 u. 1845. S. 14, 40. Pratobevera, die kelt. und röm. Antiken in Steiermark. S. 34.

**) Einige Personen in Stolzenau wollten in den Verzierungen Freimaurerzeichen (!!) erkennen (Vergl. Zeitung f. Norddeutschl. № 2969 von 1858).

in Berührung gekommen sei, indeß findet sich an dem ganzen Gegenstande davon keine Spur und die untere glatte Fläche ist mit einem Rost bedeckt, der nur von Feuchtigkeit erzeugt sein kann.

Wir geben hierunter eine getreue Abbildung der vergoldeten Platte in natürlicher Größe.



Bei der Abtragung des Hügels wurde eine angeblich ähnlich verzierte Platte von dem genannten Brinksitzer Edler gefunden, dann seinen Kindern zum Spielen gegeben und von diesen verloren.

i. Stück eines etwas gebogenen Reifs oder Beschlages, 6″ lang, $1^3/_4$″ breit, 2‴ dick und ohne Schneide, und

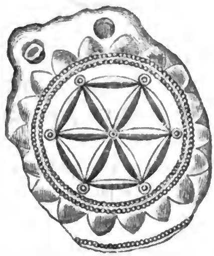
k. unkenntliche Reste von eisernem Geräth oder Schmuck, an einem zeigt sich ein kleines Niet mit einem Plättchen unter dem Kopfe.

D. Gegenstände von Kupfer und Bronze:

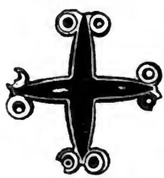
a. Runder, verbogener und unvollständiger (zerbrochener) Ring von 3″ bis $3^1/_2$″ im Durchmesser, aus 2 dünnen zusammengewundenen Bronzedräthen bestehend, deren Enden in feine Haken auslaufen; (Armring?) von röthlicher Farbe, jedoch an den Bruchstellen goldschimmernd. Der von dem Finder abgeputzte Ring lag nicht fern von den nachfolgenden Gegenständen b. und c.

b. Verbogene, am Rande etwas beschädigte ovale Zierplatte von Bronze, $1^3/_4$″ lang, $1^1/_4$″ breit und 1‴ dick. Die eine Seite, flach convex, verziert und oben mit 2 Löchern versehen, welche auf 2 Löcher in einem daneben gefundenen unvollständigen Plättchen von dünnem Kupferblech passen, ist von röthlicher Farbe, durch welche die goldfarbige

Bronze hervorschimmert; in dem einen der ersten Löcher steckt ein Stückchen eines feinen kupferröthlichen Niets. Die Verzierungen sind mit Instrumenten (Stempeln) eingeschlagen, wie deutlich zu sehen ist. Die innere concave, etwas gesprungene Seite der Zierplatte ist glatt, nicht ornamentirt und von heller Bronzefarbe. Dieses Anhängsel oder Theil eines Schmuckstücks von gehämmerter Arbeit ist gleichfalls nach der Auffindung abgeputzt. Die nachstehende treue Abbildung in Naturgröße zeigt die obere Seite der Platte mit ihren Verzierungen.



c. Kleines Kreuz mit abgerundeten Spitzen und sehr feinen Löchern, aus dünnem Kupferblech ausgeschlagen, von röthlicher Farbe, fast 1″ lang und eben so breit, ist etwas beschädigt. Die obere Seite desselben ist hier getreu abgebildet.



Die untere glatte Seite hat einen am Rande der Mitte hervorstehenden sehr feinen Ring und hatte anscheinend früher noch 2 (jetzt abgebrochene) ähnliche Ringe. Aus den Ringen

und Löchern darf man schließen, daß das Kreuzchen aufgenäht oder Theil eines Schmuckes war.

d. Vollständige Pincette von Bronze, anscheinend nicht gegossen, sondern gehämmert, 2¾" lang, mit ⅞" breiter Zange und oben am Stiele mit feinen Reifen verziert; sie ist stark abgeputzt und jetzt von goldähnlicher Farbe.

An allen Metallgegenständen sind Spuren von Feuer nicht wahrzunehmen.

E. 23 Schmuckkorallen (Perlen):

a. von Glas: 2 weißliche, 1 bräunliche, 2 dunkelblaue (von welchen die größere geschmolzen ist), 1 von ziegelrothem Thon und 3 Stücke von feinem grünschillerndem Glasschmelz, vereinzelt gefunden in der Brustgegend einer Leiche, nicht fern von den vorgehenden Gegenständen a. b. c.;

b. von Glas: 2 größere dunkelblaue (geschmolzen), 3 feine dunkelblaue, den jetzigen Stickperlen gleich, 1 hellblaue undurchsichtige, 1 braune, 1 amethystfarbige, 1 Stück von grünem und 1 von hellblauem Schmelz, vereinzelt gefunden in der Brustgegend einer andern Leiche;

c. von Glas: 1 kleine undurchsichtige, ovale braune mit grünen Streifen, 1 grüne, 1 größere rothbraune undurchsichtige und 1 größere geschmolzene dunkelblaue, welche im Hügel an verschiedenen Stellen einzeln lagen.

F. Reste von Thongefäßen:

Unglasirte Scherben und Trümmer von verschiedenen Thongefäßen kamen zerstreuet im ganzen Hügel vor; sie sind aber sämmtlich so klein, daß man die Formen nicht errathen kann. Nur eine Scherbe von dünnem bräunlichem gutverarbeitetem Thon ist verziert und zwar mit 6 senkrecht herablaufenden, eingeritzten feinen Strichen. Einige sind im Innern schwärzlich gefärbt, ob aber von dem Erdreich oder von Rauch und Feuer, ist jetzt nicht zu unterscheiden; andere, ganz rein und glatt im Innern, sind offenbar mit Feuer nicht in Berührung gekommen; nicht ganz selten klebten an den Scherben kleine verbrannte Knochentheile und Holzkohlenstückchen, als man sie auffand.

Hinsichtlich der Thonmasse und ihrer Bearbeitung können wir darin mit Bestimmtheit unterscheiden:

a. dünne Scherben von gutgeschlammtem ziegelrothem Thon;

b. von gelbröthlichem Thon, roh geknetet (der kleine Fuß eines Gefäßes ist 1″ dick);

c. von dunkelgrauem grobem Thon, der von Außen und Innen mit gelbröthlichem Thon überlegt ist, und

d. roh gearbeitete von demselben grauen Thon nur auswendig mit gelbröthlichem Thon stark überlegt.

Spuren der Töpferscheibe finden sich an den uns vorliegenden Scherben nicht.

In den obenerwähnten kleinen Sandhügeln, die sich in der ganzen Umgebung von Stolzenau finden, sind nicht ganz selten Alterthümer der vorchristlichen Zeit von Thon, Stein, Bronze und Eisen nebst Knochen von Menschen und Pferden angetroffen. Wir wollen in dieser Hinsicht nur anführen, daß 3 der interessantesten römischen Bronzegefäße, welche man im Königreiche gefunden hat, dort ausgegraben sind*). Vor einigen Jahren sollen in einem in der Nähe von Schinna liegenden Hügel „2 kupferne Urnen mit geschmackvollen Verzierungen“ gefunden sein, wovon die eine in Stolzenau eingeschmolzen worden**); die in Betreff derselben von uns dort angestellten Nachforschungen haben ein Resultat nicht ergeben, und jene Notiz beruht vermuthlich in einer Verwechselung mit einem älteren Funde von 2 Bronzegefäßen. Vor etwa 8 bis 9 Jahren wurden nicht sehr fern von dem geschilderten Todtenlager, bei Anlegung einer tiefen Kartoffelngrube zusammengefunden: langes einschneidiges Schwert, 2 Lanzenspitzen und Beil von Eisen, nebst einem zusammengerosteten, gutgearbeiteten Pan-

*) C. Einfeld, Ueber einige im Königreiche Hannover gefundene römische Bronzearbeiten ꝛc. (in: Zeitschr. des histor. Vereins, Jahrg. 1854. S. 25 ff.).

**) Zeitung f. Norddeutschl. № 2969 von 1858.

zerhemde von feinen eisernen Drathringen. Diese Gegenstände sind nebst etlichen anderen Anticaglien aus der Gegend von Stolzenau in Privatbesitz hieselbst gekommen, wo sie ohne Nutzen für die Wissenschaft und den Gefahren der Zersplitterung oder des Unterganges leicht ausgesetzt sich befinden. Deshalb können wir nur wünschen, daß der Herr Besitzer sich bewogen finden möge diese Gegenstände dem historischen Vereine zu widmen, um dessen wissenschaftlich wichtige öffentliche Sammlung vaterländischer Alterthümer in Beziehung auf jene Gegend immer mehr zu vervollständigen und zur Vergleichung mit anderen Funden dienen zu können.

Eigentliche Todtenfelder aus der vorchristlichen Zeit kommen bekanntlich im nördlichen Deutschland viel seltener vor, als im südlichen und westlichen, und aus dem Königreiche Hannover könnten wir nur einige wenige anführen. Schon deshalb ist das Todtenfeld bei Schinna — das erste, welches in der Umgegend von Stolzenau entdeckt worden — für uns merkwürdig; aber auch in antiquarischer Hinsicht erscheint es uns nicht uninteressant.

Aus der obigen Schilderung geht hervor, daß die in dem fraglichen Hügel gefundenen Ueberreste theils Verbrannten, theils Begrabenen angehört haben. Der Leichenbrand erweist sich nicht nur durch die darin angetroffenen Kohlen und die nach den Berichten des Herrn Pape Spuren von Feuer zeigenden kleinen Knochenstücke, sondern ganz unwiderlegbar durch die geschmolzenen Glaskorallen. Die verschiedene Thonmasse und Bearbeitung der Gefäße macht es nicht unwahrscheinlich, daß letztere zu verschiedenen Zeiten beigesetzt wurden. Später wurden dann die Körper von Menschen (Männern) mit ihren Pferden, Waffen u. a. m. in dem frühern Begräbnißplatze unverbrannt bestattet. Wenn man erwägt, daß die Sandschicht nur etwas mehr als 3′ hoch war, worin über oder zwischen mehreren Thongefäßen 50 bis 60 Menschen und eine Anzahl Pferde, theilweise unter letzteren, verscharrt waren, so konnte es nicht fehlen, daß die Gefäße zerdrückt und ihr Inhalt sammt etwa freiliegenden Beigaben mit denen des späteren Begräbnisses vermischt wurden. Zu dieser

Vermischung mag auch noch die anfangs unbeaufsichtigte Abräumung der oberen Hügelschicht beigetragen haben, und so ist es erklärlich, daß sich Schmuckkorallen in der ganzen mittleren Schicht zerstreuet vorfanden, selbst geschmolzene in der Brustgegend unverbrannter Leichen.

Wir dürfen annehmen, daß die vielen hier begrabenen Menschen zu derselben Zeit bestattet sind und daß sie Heiden waren. Letzteres erweist sich wohl daraus, daß Pferde mit ihnen begraben wurden und daß Christen es nicht leicht gewagt haben würden, ihre Todten in einem heidnischen Begräbnißorte zu bestatten. Dieses war insbesondere den christlichen Sachsen von Carl d. Gr. ausdrücklich verboten in dem Capitulare vom Jahre 785: Jubemus, ut corpora christianorum Saxonum ad coemeteria ecclesiae deferantur et non ad tumulos paganorum *). Das eigenthümlich gestaltete Kreuz, so wie das Kreuzchen auf der vergoldeten Eisenplatte, welche jenen Leichen angehört haben werden, widersprechen unserer Annahme nicht, da in unwiderlegbar heidnischen Grabhügeln und Aschenkrügen Schmucksachen von Kreuzesform, z. B. Heftel und Brustspangen von Bronze, oder mit Kreuzen verziert nicht gar selten sich finden, wie u. a. die hiesige Vereinssammlung zeigen kann.

Daß die Leichen zu derselben Zeit begraben wurden, geht nach unserer Meinung daraus hervor, daß alle auf gleiche Weise — nebeneinander und ausgestreckt — bestattet sind. Mit ihnen wurden ihre Pferde verscharret, und ihnen müssen alle Gegenstände von Metall angehört haben, weil diese keine Spuren von Feuer an sich tragen. Man kann leicht auf die Vermuthung kommen, daß nach einer in der Nähe vorgefallenen Schlacht hier die Todten einer Partei begraben sind und zwar anscheinend der siegreichen. Denn wenn sie geschlagen wären, so würden die Sieger ihre Feinde wohl nicht so regelmäßig begraben, auch ihnen Pferde, Waffen und Schmuck schwerlich gelassen haben. Dabei können wir

---

*) Conring, de Origg. juris Germanici. Ed. III. 4. §. 6, 21. p. 332.

nicht bezweifeln, daß die Pferde erst beim Begräbniß getödtet und nach altem Brauch ihren Herren mitgegeben wurden. Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß diese Bestattung ohne Schonung früherer Beisetzung von Todtenresten und so nahe unter der Oberfläche des Hügels andeuten kann, sie sei in der Eile vorgenommen, da sich in der Nähe genug unbenutzte Hügel vorfanden, in welche man die Leichen tiefer und geschützter begraben konnte.

Die Hauptfrage bleibt immer: in welcher Zeit hat das Begräbniß stattgefunden? und hierüber werden die Schmucksachen noch eher Andeutungen geben als die Waffen. Die Formen der letzteren liefern uns keinen sicheren Anhaltspunkt für die Zeitbestimmung, weil dieselben Formen während mancher Jahrhunderte im Gebrauch blieben*). Es muß dabei übrigens auffallen, daß von 50 bis 60 Erwachsenen und vermuthlich Männern nur einige Wenige Waffen bei sich hatten.

Die Arbeit an mehreren eisernen Gegenständen, z. B. der Trense, nicht weniger die Ueberziehung des Eisens mit dünnem Metall, ferner die Vergoldung, auch die gehämmerten und mit Instrumenten künstlich bearbeiteten Metallgegenstände, lassen mit Sicherheit eine ausgebildete Technik erkennen, welche nur einer späteren Zeit angehören kann. Diese Meinung wird durch die eigenthümlichen Ornamente der Metallgegenstände unterstützt, in welchen man weder die Ver-

*) Zur Vergleichung wollen wir hierbei Folgendes anführen: Auf einem großen Begräbnißplatze zwischen Kaiseraugst und der Rheinfelderstraße wurden vor etwa 20 Jahren mehr als 100 Gräber unverbrannter Leichen mit reichen Beigaben geöffnet. Es fanden sich hier u. a. einschneidige Eisenschwerter mit langem Griff 2′ 6″ lang, Dolche von 5 bis 6″ Länge und Wurfspeerspitzen, aber keine große Lanzenspitzen. Diese für alemannische erklärten Gräber werden in das 5. oder 6. Jahrhundert gesetzt. W. Vischer's Bericht über die Schmidt'sche Sammlung von Alterthümern aus Augst. — In dem Todtenlager bei Selzen, welches derselben Zeit angehören wird, fanden sich eben solche Schwerter von 2 bis 3′, Dolche von 4″, Wurfspeerspitzen von etwa 5″ Länge, auch große Lanzenspitzen, darunter eine, die 21″ lang ist. Lindenschmit, a. a. O.

zierungen der älteren germanischen Zeit noch der Antike widerfindet. Dagegen aber tragen diese Ornamente entschieden den Charakter der letzten heidnischen Zeit, wohinein christliche Motive, selbst Symbole sich nicht selten mischen. Aus dieser Zeit wird das Todtenfeld bei Schinna stammen.

2. Alterthümerfund bei Schinna, 1859.

Behuf Erdgewinnung für die Stolzenau-Nienburger Landstraße wurde es im Herbst d. J. erforderlich, noch einen der bei Schinna liegenden großen Hügel zu benutzen, die bei der Schilderung des dort entdeckten „Todtenfeldes“ oben erwähnt sind. Dieser Hügel, von dem Dorfe etwa 180′ entfernt, war 100′ lang, 80′ breit und erhob sich aus dem sandigen Ackerlande, worin er lag, in einer Höhe von nur etwa 3′. Schon beim Beginn der von dem Herrn Landstraßen-Aufseher Pape zu Stolzenau geleiteten Abtragumg desselben stieß man etwa 1 bis $1^1/_4$′ tief unter der Oberfläche auf mehrere, aber feuchte und zerfallene Thongefäße, welche zum Theil durch das Pflügen des Landes vernichtet sein mochten, und in einigen lagen Knochenreste. Tiefer im Hügel fanden sich gleichfalls Thongefäße, die gewöhnlich nicht regelmäßig, sondern zerstreuet standen, aber keines war ganz vollständig zu erhalten; nur 3 derselben standen neben einander, und in dem mittleren, zertrümmerten, lag ein kleines Bronzemesser. Ferner fanden sich morsche, meistens in Staub zerfallene Knochenreste stellenweise, ohne daß Gefäße daneben standen. Der Hügel wurde indeß nicht gänzlich, sondern nur zum größten Theile abgetragen, weil man für jetzt Erde zu dem gedachten Zwecke nicht mehr gebrauchte; im Innern desselben wurden Steine, namentlich Steinsetzungen, nicht angetroffen.

Mit diesen Nachrichten hat Herr Pape folgende dort gefundene Gegenstände dem historischen Vereine übersandt, wofür wir ihm hier öffentlich Dank sagen:

1) Das dünne Bronzemesser, von bekannter Form, $3^1/_2$″ lang, mit fast $^7/_8$″ breiter Klinge, die an dem einen Ende gerade, an dem anderen in eine Spitze ausläuft, welche

durch Umbiegen zu einem kleinen platten ovalen Oehre verarbeitet ist; die Schneide der Klinge ist durch Oxyd sägenartig fein eingezackt und das Instrument, offenbar erst vor Kurzem vor dem Griffe durchgebrochen, ist mit bräunlichem Rost und Grünspan bedeckt. Spuren von Feuer finden sich daran eben so wenig als

2) an den Thongefäßen:

a. Unverziertes Gefäß von gelbbraunem gutverarbeitetem Thon, dessen Rand an einer Stelle ausgebrochen ist, 9½″ hoch, an der Mündung 8″, im Bauche 10½″, im Fuße 4″ im Durchmesser haltend, worin wir Knochenreste und gelben Sand vorfanden;

b. kleineres, etwa halb abgebrochenes, aus rothem ziegelähnlichem Thon gemacht, 4¼″ hoch, auf dessen Bauche eine Reihe kleiner länglicher Erhöhungen in unregelmäßigen Zwischenräumen roh aufgedrückt ist;

c. Scherben von mindestens 8 größeren unverzierten Gefäßen, die entweder nur aus gelbbraunem oder schwarzgrauem Thon bestehen, oder aus letzterem, der von Außen und Innen oder nur auswendig mit gelbröthlichem Thon dünn überlegt ist; in dem grauen Thon sind hin und wieder grobe Sandkörner zu sehen.

3) Die sämmtlichen übersandten kleinen menschlichen Knochenreste, welche sich so wohl freiliegend, als in Gefäßen vorgefunden haben, sind weißlich von Farbe, stark verwittert, häufig mürbe und mit wenigen Ausnahmen nicht näher zu bestimmen. Erkennbare Schädelstücke oder nur Zähne sind nicht darunter, eben so wenig sind Kohlen und Asche oder deutliche Spuren von Feuer oder Rauch daran zu bemerken.

Nichts desto weniger scheint es, daß hier außer Begrabung, auch Verbrennung von Todten stattgefunden hat, weil Knochenreste in Gefäßen gefunden sind. Aus der Bearbeitung des Thons dürfen wir schließen, daß die Bestattungen der s. g. „Eisenperiode“ angehören, in welcher bekanntlich Messer und andere kleine Instrumente von Bronze nicht selten den Todten mitgegeben wurden; namentlich finden sich kleine Messer in Frauengräbern, die erweislich jener Periode angehören.

VII.

Die Entwickelung der Stadt Hannover bis zum Jahre 1369.

Vortrag
zur Einführung des Urkundenbuches der Stadt Hannover bei der 25jährigen Stiftungsfeier des historischen Vereins für Niedersachsen am 19. Mai 1860 gehalten
vom Archivsecretair Dr. **C. L. Grotefend.**

Wie eine jede Geschichte die Kenntniß ihrer Quellen voraussetzt, so ist es auch eine Unmöglichkeit über die älteste Geschichte der Stadt Hannover gründlich zu sprechen, ohne die Haupt-Quelle, aus der sie geschöpft werden muß, die Urkunden der Stadt, genügend zu kennen. Die einzigen Geschichtschreiber unserer Stadt, die dieser Bedingung Genüge leisteten, waren Grupen und Kotzebue; alle anderen haben sich damit begnügt, die Mittheilungen dieser zu benutzen und mehr oder weniger Unrichtiges denselben beizumischen. Um so mehr ist es jetzt an der Zeit, von Neuem die älteste Geschichte der Stadt in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, da nun die von dem Ausschusse des historischen Vereins dessen Mitgliedern als Festgabe gebotene, lediglich durch die Liberalität des hochlöbl. Magistrats und der Herren Bürgervorsteher ermöglichte vollständige Sammlung der die hiesige Stadt betreffenden ältesten Urkunden eine reinere und reichere Quelle darbietet als die früher unvollständig, unrichtig und zerstreut abgedruckten Urkunden oder das vom Reichsfreiherrn Julius Grote zu Schauen bearbeitete, von Herrn Steuerdirector Broennenberg zu Verden 1846 zum Druck beförderte älteste Stadt-Copial- und Statutenbuch.

Hannover bildet einen Theil des zur Diöcese Minden gehörigen Marsteme-Gaues und gehörte ursprünglich zu der Grafschaft, welche später von dem Sitze ihrer Grafen den Namen Lauenrode erhielt. Wie die zunächstgelegenen, jetzt verlassenen und zur Stadt, beziehungsweise zu Limmer gezogenen Dorfschaften Embere, Puttenhusen und Erthere, noch jetzt kenntlich an dem Emmerberge, dem Puttenser-Felde und den Erder-Wiesen, ihre erste Erwähnung dem heiligen Bernward von Hildesheim verdanken, der ihrer in den Stiftungsurkunden des Klosters St. Michaelis zu Hildesheim vom Jahre 1022 gedenkt und gedenken läßt*); so verdanken wir auch die erste Erwähnung von Hannover dem heiligen Bernward, indem unter den an seinem Grabe geschehenen Wundern von einem Mönche des St. Michaelis-Klosters in Hildesheim zu Anfang des 12ten Jahrhunderts auch die Heilung eines kranken Mädchens in vico Hanovere aufgezählt wird**). Damals also, im elften oder angehenden zwölften Jahrhunderte, war Hannover noch ein Dorf, vicus, und damit läßt sich auch eine Nachricht der Sassen-Chronik Botho's in Uebereinstimmung bringen, welche zum Jahre 1156 Wahres und Falsches seltsam durcheinander würfelt. Es heißt dort: De stad Honover was gans slym, wente yd was ein greveschopp, unde het de greve van Lauwenrode; de vorstorven alle, do nam de greveschopp in hertoge Hinrich de Lauwe to Sassen unde leyt de stad beteren, unde de borch de het Lauwenrode unde lach, dar nu de Nygenstadt licht vor Honover over der Leyne. Es würde zu weit führen alle die Irrthümer aufzudecken und zu widerlegen, welche in dieser Stelle uns aufstoßen, zumal da eins unserer Mitglieder, Herr Legationsrath von Alten, der Erläuterung dieser Stelle einen besonderen Aufsatz gewidmet hat; wir nehmen daraus nur die für unsere Geschichte wichtigen Nachrichten und zwar vorerst die Nachricht, daß Herzog Heinrich der Löwe 1156 die Stadt Hannover, die wohl bis

*) Vergl. Urkundenbuch S. 39. Anm. 1.

**) Monum. Germ. hist. SS. IV, p. 783.

dahin noch keine Stadt gewesen war, bessern ließ, d. h. daß er sie mit Befestigungswerken versehen ließ. Aber noch eine zweite Nachricht enthält die Stelle, die für die Geschichte Hannovers von besonderer Wichtigkeit ist, die Nachricht, daß Herzog Heinrich der Löwe die Grafschaft Lauenrode 1156 eingenommen habe. Daß von einer Grafschaft Lauenrode da noch nicht die Rede sein konnte, wo noch keine Burg Lauenrode existirte, versteht sich von selbst; dennoch existirte schon der Bezirk, welcher später die Grafschaft (Voigtei) Lauenrode bildete, es existirte schon das Grafending, zu welchem Hannover und das spätere Lauenrode gehörten; ob aber diese Grafschaft und dieses Grafending schon in den Händen derjenigen Familie waren, welche später sich nach dem Schlosse Lauenrode benannte, das ist nicht so ganz klar. Zwar kennen wir um 1130 ein Grafending des Grafen Hildebold von Roden im Marstemegau am westlichen Ufer der Ihme (placitum comitis Hildeboldi de Rothen in pago Merstemen in occidentali ripa Himene fluminis, Würdtwein, Subsid. dipl. VI, 328.); aber eben sowohl erscheint Graf Widekind von Schwalenberg in den zwei ersten Jahrzehenden des zwölften Jahrhunderts als Inhaber eines Grafendings zu Linden und zu Linderte, und es ist immerhin möglich, wie Herr von Alten vermuthet, daß die Nachricht Botho's von dem Einziehen der Grafschaft Lauenrode durch Herzog Heinrich den Löwen auf das Einziehen der Lehen des Schwalenbergers sich bezieht, dessen feindselige Stellung gegen den Herzog erwiesen ist, während die Grafen von Roden offenbar zu den getreuen Anhängern des Herzogs gehörten, also auch auf eine Belehnung durch den Kaiser, wie sie Havemann vermuthet, keinen Anspruch machen konnten. War aber die Grafschaft Lauenrode (wir wollen sie einmal so benennen) ein Lehen der Welfen-Herzoge, das im Jahre 1156 den Schwalenbergern genommen und den Grafen von Roden ertheilt war, so erklärt sich auch, wie Hannover in der Theilungsurkunde der Söhne Heinrichs des Löwen, 1202, als Eigenthum des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrich aufgeführt und 1241 doch von dem Grafen Conrad von Roden

dem Herzoge Otto Puer abgetreten werden konnte. So finden wir denn 1215 den Grafen Conrad von Roden auf Lauenrode, das in diesem Jahre zum ersten Male genannt wird; so finden wir von 1225—1236 gräflich Rodensche Ministerialen im Besitze der Voigtei von Hannover oder Lauenrode, erst den Winand von Wagenzelle, dann den Lambert von Roden, zuletzt den Hildebrand von Herbergen; so erscheint Graf Conrad von Roden 1238 noch als Patron der St. Georgen-Kirche. Seit 1241 aber gehört das Schloß Lauenrode dem Herzoge, die Voigtei wird von dem Herzoge mit seinen Ministerialen besetzt (der erste herzogliche Voigt war Johann von Brunsrode, der 1239 Voigt von Braunschweig gewesen war), die Marktkirche erkennt die Herzöge als Patronen an u. s. w.

Doch wir kehren zu den Anfängen Hannovers zurück. Aus dem Urkundenbuche ersehen wir, daß 1163 Herzog Heinrich der Löwe zu Hannover seinen Hof hielt, als er auf Geheiß des Pabstes Victor IV. und des Kaisers Friedrich I. dem Kloster Flechtorf durch einen Tausch mit dem Kloster Corvei zum Besitze des Zehnten zu Flechtorf verhalf. Es ist das die einzige Urkunde aus dem 12ten Jahrhunderte, welche der Stadt Hannover Erwähnung thut. Wichtiger, wenn auch nicht gerade erfreulicher sind die Nachrichten, welche die Chroniken aus diesem Jahrhunderte bringen. Der Streit Herzogs Heinrich des Löwen mit Kaiser Friedrich dem Rothbart gereichte auch der jung aufblühenden Stadt Hannover zum Verderben. Zwar nennen die gleichzeitigen Annalen von Pöhlde, Magdeburg, Pegau, Steterburg und Stade unter den im Jahre 1180 oder 1182 von Kaiser Friedrich eroberten oder verbrannten Orten unser Hannover nicht; aber Heinrich von Herfort (ein Dominicaner, der 1370 im St. Pauls-Kloster zu Minden starb) giebt an, die Anhänger des Kaisers hätten auch Hannover durch Verrath erobert*), und Botho

*) Eodem tempore principes ex parte imperatoris 4 castra ducis Henrici Leonis obsederunt, scilicet Blankenborch, Levenborch, Lechtenberch, Honovere, et ceperunt, quia perfide trade-

(im 15ten Jahrh.) spricht sogar von einer Eroberung und Einäscherung Hannovers durch den Kaiser. Sicher ist jedenfalls das, daß 1189, während der Kaiser Friedrich auf dem Kreuzzuge abwesend war, dessen Sohn und Stellvertreter, König Heinrich VI., die Stadt Hannover verbrannte (civitatem Hanovere succendit), nachdem er die Burg Limmer vergeblich berannt hatte: das erzählt uns ein gleichzeitiger Schriftsteller, der Probst Gerhard von Steterburg, Verfasser der Steterburger Annalen. Da auch bei dieser Gelegenheit einer Burg Lauenrode nicht gedacht wird, kann man dreist annehmen, daß diese erst später erbaut ist, wie sie denn auch vor dem Jahre 1215 nirgend genannt wird.

Daß bei der Theilung der Welfischen Erblande unter die Söhne Heinrichs des Löwen Hannover dem Herzoge Heinrich zugefallen, ist oben schon erwähnt worden; ebenso, daß Hannover mit Lauenrode bis 1241 den Grafen von Roden, die sich nach dieser ihrer Hauptburg auch Grafen von Lauenrode nannten, verliehen war. Herzog Otto das Kind, der erste Herzog von Braunschweig, bewog 1241 den Grafen Conrad von Lauenrode, ihm die Stadt wieder abzutreten, und bestätigte den Bürgern alle Privilegien und ihr althergebrachtes Recht. Es war dies noch nicht das Mindensche Recht, das erst von dem Sohne Otto's des Kindes, Herzog Johann, dem bei der Erbtheilung 1267 Hannover als Bestandtheil der Herrschaft Lüneburg zugefallen war, der Stadt Hannover verliehen ist*), das der Rath zu Minden indessen 1285 schon als von alten Zeiten der Stadt verliehen**) bezeichnet, sondern von Alters her zu Hannover gültige Rechtsbestimmungen, die zum Theil auch namentlich aufgeführt werden. Herzog Otto versprach zugleich, er wolle mit der Stadt Hannover Niemanden belehnen, sondern die

bantur una die. Vergl. Bruns, Beiträge zur krit. Bearbeitung unbenutzter alter Handschr. Heft I, S. 24 f.

*) Vaterl. Archiv 1844, S. 358.

**) Ebenso nennt es auch Herzog Otto der Strenge 1282 jus, quod a nostris progenitoribus memorati burgenses possidere videbantur.

Stadt sich und seinen Erben frei erhalten. Dies Versprechen wurde der Stadt auch später dem Wortlaute nach gehalten; aber Herzog Otto der Strenge übertrug 1283 bei einer Sühne mit dem Bischofe Siegfried von Hildesheim diesem das Eigenthum des Schlosses Lauenrode und der Stadt Hannover und ließ sich von ihm mit beiden belehnen. Es scheint, daß dies Verhältniß, das 1291 noch bestand, bald darauf, spätestens in dem Frieden von 1306, wieder aufgehoben wurde, wenigstens kommt nach dem Jahre 1291 keine Spur desselben mehr vor. Oder sollte man daraus, daß Herzog Otto 1294 in einem Vertrage mit Herzog Heinrich dem Wunderlichen diesem seine munitio Honovere (also Schloß und Stadt) verpfändet, wenn er den Vertrag nicht halten würde, schließen können, daß schon damals Hannover wieder freies Eigenthum des Herzogs war?

Eben so unklar, wie dieses, lange Zeit hindurch als Mythe betrachtete Lehnverhältniß, bleibt uns der eigentliche Zusammenhang eines andern, nur durch die Urkunden des Stadt-Archives uns bekannt gewordenen Ereignisses, ich meine den Streit der Stadt mit Herzog Otto dem Strengen im Jahre 1297.

Noch am 13. Juli 1296 hatte Herzog Otto bei einer Anwesenheit in Hannover dem Rathe daselbst das Patronatrecht über die Heilige-Geist-Kirche geschenkt, und schon am 25. September des folgenden Jahres muß ein blutiger Kampf der Bürger mit dem Herzoge Statt gefunden haben, da eine alte Nachricht uns die Namen von zwei Rittern und eilf andern Personen bringt mit dem Zusatze, daß die Zahl der pro libertate et defensione civitatis gefallenen Knappen und Bürger im Ganzen sich auf 38 belaufen habe. Bald darauf, am 23. October 1297, kam durch die Bemühungen des Grafen Gerhard von Hallermund und mehrerer Adlichen eine völlige Aussöhnung zwischen dem Herzoge und der Stadt zu Stande, für deren Dauer sich nicht nur 30 Ritter und Knappen aus des Herzogs Gefolge in mündlichem Gelöbniß, sondern auch die Grafen Otto und Johann von Oldenburg und selbst zwei Jahre später noch die Grafen

Gerhard und Otto von Hoya durch eigens deshalb ausgestellte Urkunden verbürgten. Wenn wir aus den bei dieser Gelegenheit der Stadt verliehenen neuen Rechten einen Schluß auf den Grund des Zwistes machen wollen — und ich glaube, daß wir dazu berechtigt sind —, so hat Havemann's „gemeiner Erzählung" folgende Darstellung, wonach die Hannoverschen Bürger durch wiederholte Aufnahme der entlaufenen Hörigen benachbarter Adelicher die Veranlassung zum Streite gegeben hätten, bei Weitem mehr für sich, als die Wendungen, welche der Sache von Krantz, Scheidt und Anderen gegeben werden. In dem Sühnebriefe nämlich verleiht Herzog Otto der Stadt Freiheit der Personen und Güter solcher Leute, die sich ob spem gratiae in dieselbe begeben würden.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit einer späteren Fehde zwischen dem Herzog Otto und der Stadt. Kein Geschichtschreiber berichtet uns davon, Niemand weiß ihre Veranlassung anzugeben, und doch heißt es in einem Sühnebriefe der Gebrüder von Hemmingen vom 25. December 1332: „Wir sprechen den Rath und die Stadt Hannover frei von Schuld wegen des Schadens, die unser Vater und wir gelitten haben an Haus und an Hof damals, als unser Herr, der Herzog" (d. h. der am 9. April 1330 verstorbene Otto der Strenge; denn nach dessen Tode regierten seine Söhne Otto und Wilhelm gemeinschaftlich bis 1352, es konnte also nach dem 9. April 1330 nicht wohl von einem einzelnen Herzoge die Rede sein) „Krieg führte (orloghede) mit der genannten Stadt." Bedeutend wird dieser Krieg nicht gewesen sein, man würde sonst wohl mehr davon erfahren haben.

Doch nur sehr selten waren die Beziehungen der Stadt zu den Herzögen feindlicher Art; das bezeugen die mancherlei Schenkungen der Herzöge an geistliche und milde Stiftungen der Stadt; das bezeugt die Verleihung des Mindenschen Rechts durch Herzog Johann für die Unterstützung, welche er bei der Stadt in einer Fehde gefunden hatte*); das die

*) Vaterl. Archiv 1844. S. 358.

mancherlei Bewilligungen und Privilegien, welche von den Herzögen der Stadt ertheilt sind, darunter die Verleihung des Torfstichs auf dem Moore hinter Misburg, 1365; das die Verwendung des Herzogs Otto bei denen von Escherde, von Goltern, von Hanensee, von Alten, von Ilten, von Wettbergen, von Reden und von Südersen in den Jahren 1314 und 1315, um diese zu bewegen zum Besten der Stadt die ihnen zugehörigen Kothen zwischen dem Steinthore nnd dem Brühle abzubrechen und nicht wieder aufzubauen; das wiederum die Bereitwilligkeit, womit die Stadt sich bei dem Grafen Günther von Kevernberg verbürgte, als Herzog Otto der Strenge 1320 die Grafschaft Lüchow erkauft hatte.

Nur einmal berichtet uns das Urkundenbuch von einer Verpfändung der Stadt an eingesessene Adeliche. Herzog Wilhelm versetzte im Jahre 1356 seine Schlösser Lauenrode, Hannover und Pattensen mit den Voigteien, zwei Hufen vor Pattensen und die Dörfer Hilperdingen und Sehnde an die von Salder und einige andere Lüneburgische Adeliche für 280 Mark löthigen Silbers Hannoverscher Währung.

Ueber die Verbindung Hannovers mit anderen Städten in Beziehung auf Handel und Verkehr werden wir später Gelegenheit haben zu berichten; Bündnisse von politischer Bedeutung aber hat Hannover in dem Zeitraume, den wir hier besprechen, nur wenige aufzuweisen. Im Jahre 1256 finden wir Hannover in einem Bündniß mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig nnd den Städten Braunschweig, Goslar und Hildesheim gegen den Bischof Heinrich zu Hildesheim. Im Jahre 1360 verbanden sich die Städte Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hannover, Eimbeck, Hameln und Helmstedt auf 3 Jahre zur gegenseitigen Unterstützung, bevorworteten aber dabei, daß sie gegen ihre Landesherren nicht auftreten wollen. Im Jahre 1361 finden wir Hannover in einer Verbindung mit einer Anzahl Adelicher der Lüneburgischen Ritterschaft gegen das Stift Minden und die Grafen von Schauenburg. In den Jahren 1367 und 1368 finden wir Hannover unter den Städten der Hanse, während noch kurz vorher die Städte Lüneburg und Hannover, offenbar

als Unbetheiligte, von den Seestädten zu einem schiedsrichterlichen Spruche in einem Streite zwischen ihnen und Hamburg wegen Aufbringung der Kosten, die durch den Krieg gegen den König von Dänemark entstanden waren, aufgefordert waren.

Von geringerer Bedeutung sind einige Sühnen der Stadt mit in der Nachbarschaft angesessenen Adelichen; so 1311 mit dem Ritter Ludwig von Engelbostel und dessen Söhnen; so 1325 mit dem Ritter Siegfried von Roden; so 1332, wie oben erwähnt, mit den Gebrüdern von Hemmingen; so 1338 mit denen von Wettbergen, denen die Bürger ihre Güter verbrannt und ihr Steinhaus zu Wettbergen demolirt hatten; so 1343 mit den Gebrüdern von Leveste, 1355 mit Dietrich Goslin wegen eines an dessen Vetter Hermann Goslin begangenen Todtschlages und 1356 mit einem sonst unbekannten Cord Endewath.

An der Spitze der Stadtverwaltung stand ein Rath von 12 Bürgern, der jährlich gewählt wurde und am Montage nach dem Feste der heiligen drei Könige sein Amt mit einem Eide antrat. Den Vorsitz unter diesen consules führte der proconsul. In wichtigeren Angelegenheiten mußte der regierende (sittende) Rath mit dem alten Rathe (consules antiqui) gemeinschaftlich beschließen; so galt kein Statut, über welches nicht „de rad old unde nye" übereingekommen war. Vielleicht erklärt es sich hieraus, wenn in einzelnen älteren Urkunden (Nr. 45 von 1297, Nr. 108 von 1311, Nr. 130 von 1316) mehr als 12 Consuln genannt werden. Der alte Rath bestand, wie es scheint, aus den sämmtlichen früheren Rathsherren; nur so erklärt es sich, wie 1358 die Zahl der consules antiqui sich auf 16 belaufen konnte. Im Jahre 1322 wurde bestimmt, daß, wer die Wahl zum Rathsherrn nicht annehmen wollte, für das Jahr 10 Mark Bremisch entrichten sollte. 1347 wurde festgesetzt, daß nur solche, die von vier Ahnen echt und recht geboren waren, Rathsherren werden könnten. Ein Statut von 1309 verbot, Vater und Sohn, oder zwei Brüder zu Rathsherren eines Jahres zu wählen, und ein Statut von 1355 dehnt diese Bestimmung

sogar dahin aus, daß nur zwei aus einem Geschlechte (ute den slechten van eneme namen) im ganzen Rathe sitzen sollten, einer im neuen und einer im alten Rathe *).

Von den 40 Geschworenen, die gegen Ende des 14ten Jahrhunderts an der Stadtverwaltung Theil haben, ist bis zum Jahre 1369 keine Spur; dagegen finden sich andere öffentliche Aemter. Die magistri civium, burmestere, auch magistri structurae genannt, seit 1277 immer zwei, hatten unter Oberaufsicht des Rathes hauptsächlich die Stadtbauten und die Stadtholzung zu beaufsichtigen. Das Amt der Feuerherren, magistri ignium**), erklärt sich aus seinem Namen; über die Zahl derselben in der hier besprochenen Periode ist nichts bekannt. Auf öffentlichen Anstand und Sitte hielten 4 bestellte magistri disciplinae***). Seit die Münze in den Besitz der Stadt übergegangen war, wurden jährlich auch 4 Münzherren gewählt. Ein Statut von 1303 endlich ernannte in jeder der vier Straßen oder Quartiere, in welche die Stadt seit den ältesten Zeiten getheilt wurde (Osterstraße, Marktstraße, Köbelingerstraße und Leinstraße), je zwei Hauptleute (capitanei), bei denen die Bürger einer jeden Straße bei einem entstehenden Auflaufe sich zu stellen hatten***).

Während bei allen diesen Aemtern die Eigenschaft eines guten Bürgers schon wahlfähig machte, wurde bei einem Posten ein höherer Grad von Bildung verlangt, es ist das der des Stadtschreibers, des notarius civitatis, zu dem nur Studirte oder, was damals ziemlich gleichbedeutend war, clerici gelangen konnten.

Wenden wir nun unser Augenmerk auf Handel und Gewerbe, so kann uns die Bemerkung nicht entgehen, daß Hannover betriebsame Einwohner hatte, deren Handel schon frühzeitig sich weithin erstreckte. Wir finden schon um 1260

---

*) S. Urkundenbuch S. 88. Anm. 4. Vaterl. Archiv 1844. S. 284 f.

**) Vaterl. Archiv 1844. S. 498. 529.

***) Urkundenbuch S. 87 f. Anm. *2.

Hannover unter den sächsischen Städten, welche sich wegen ungerechter Behandlung ihrer Kaufleute bei der Stadt Gent beschweren; Hamburg sagte den Hannoverschen Kaufleuten schon 1264 freies Geleit zu, und in der ältesten Hamburger Zollrolle heißt das Eisen, welches die zwischen Celle und Hannover hausenden Waldschmiede gewannen, vorzugsweise „Hannoversches Eisen"*); um dieselbe Zeit vermuthlich ertheilte der Bremische Rath auf Verwendung des Rathes zu Lübeck den Hannoverschen Kaufleuten Erlaubniß zum freien Kornverkauf in Bremen; ja die Handelsverbindungen Hannovers dehnten sich schon frühzeitig so weit aus, daß 1295 Hannover unter den Städten genannt wird, deren Bürger wegen eines sie gravirenden Urtheilsspruches von dem Gerichtshofe zu Nowgorod an die Stadt Lübeck appelliren sollen. Den sichern Verkehr mit den benachbarten Städten schützten die Verträge mit Celle (1288), Hildesheim (1298), Bremen (1301) und der Dammstadt Hildesheim (1310). Graf Gerhard von Hoya bewilligte den Hannoverschen Bürgern 1338 die Freiheit, Vieh in seiner Grafschaft zu kaufen, die Herzöge Erich der Aeltere und Erich der Jüngere von Sachsen-Lauenburg begünstigten sie bei ihren Zöllen zu Eißlingen (Tollenspieker) und Mölln (1349 und 1357), und seit dem Jahre 1368 theilten sie die Rechte und Freiheiten der Hanse. Auch die Herzöge von Braunschweig förderten den Handel der Stadt, theils durch Ertheilung des Privilegiums des Tuchhandels (1272) und die Ausdehnung dieses Privilegiums auf die Märkte und Jahrmärkte (1277 und 1282), theils durch Ermäßigung des Heringszolls zu Winsen an der Luhe (1333), namentlich aber durch den Verkauf der Münze und des nach damaligen Verhältnissen nothwendig damit verknüpften Wechsels an die Stadt (1322).

Dagegen hielten die Herzöge an ihrem Zoll fest; des ne verkope we nicht, heißt es in einer Urkunde von 1348. Er diente den Herzögen oft als Unterpfand bei größeren Anleihen; so war er 1313 an die Gebrüder von Gadenstedt

*) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch I, S. 550.

und von Duingen, 1315 an Dietrich von Prome, dann an die von dem Berge und 1320 an die von Salder versetzt.

Die Zahl der in der Stadt bestehenden Gilden zeugt ebenfalls von der Ausdehnung der Gewerbthätigkeit ihrer Bürger. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts werden uns folgende 17 Gilden in Hannover namhaft gemacht: Kaufleute (d. h. Tuchhändler), Bäcker, Schuster, Knochenhauer, Schmiede, Kramer, Wollenweber, Schneider, Kürschner, Hutmacher, Goldschmiede, Hoken, Leineweber, Hausschlächter, Schuhflicker, Oelschläger, Bader*).

Besonders reich war die Stadt und ihre nächste Umgebung an Mühlen. Die Urkunden nennen uns 1226 die Klickmühle, die 1347 von den Edelherren von Meinersen dem Rathe zu Hannover überlassen wird; 1312 die Hamelmühle zwischen dem Damme und Lauenrode; 1314 die Stapelmühle; in demselben Jahre die Ihmen- oder Neue Mühle in der Marsch (Danzelmarsch) bei der Neustadt und die Hofmühle unter Lauenrode, von denen die erstere 1358 vom Hospitale St. Spiritus, die letztere 1357 von dem Rathe angekauft wird; 1325 die Luchtemühle auf dem Damme; 1329 die Brückmühle. Alles dieses sind wirkliche Wassermühlen, zu ihnen kommt noch 1334 die wahrscheinlich durch Pferde getriebene Hirsemühle in dem Großen Wolfshorne.

Was die Münze zu Hannover anbetrifft, so haben wir schon bemerkt, daß dieselbe 1322 von dem Herzoge an die Stadt verkauft sei. Was für Münzen die Stadt in derselben hat schlagen lassen, ist bis jetzt noch nicht ermittelt; die ältesten Stadt-Hannoverschen Münzen, welche man bis jetzt aufgefunden hat, sind Groschen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts und kleine Bracteaten mit dem Kleeblatte aus der-

*) Es ist dies die Reihenfolge, welche die ältesten Stadtbücher stets bei Aufzählung der Gilden befolgen. Vergl. Vaterländ. Archiv 1844. S. 131. 233. 451 ff. Sie heißen daselbst: Mercatores, Pistores, Sutores, Carnifices, Fabri, Institores, Lanifices, Sartores, Pellifices, Pileatores, Aurifabri, Penestici, Textores linifices, Coldunarii carnifices, Oldbotere, Olifices, Barbatores oder Stupenatores.

selben Zeit. Desto interessanter sind die Producte der Hannoverschen Münze aus der frühesten Zeit, ehe dieselbe noch in die Hände der Stadt übergegangen war. Es sind Bracteaten, welche theils ein großes Kreuz mit der Umschrift: MONETA . IN . HONOVERE . H . DVCIS bieten, theils einen gekrönten Löwen zeigen mit der Umschrift: MONETA . COMITIS . IN HON. Von beiden Sorten hat man auch Varietäten, die nur die Umschrift MONETA . IN . HONOVER haben*). Diese Bracteaten sind zuerst aus dem Saalsdorfer Funde (1841) bekannt geworden, dessen Inhalt zwischen den Jahren 1200 und 1270 geprägt sein mag; der Herzog H., der auf denselben als Münzherr in Hannover genannt wird, kann also nur der Herzog und Pfalzgraf Heinrich sein, dem Hannover in der Theilung von 1202 zufiel; der Graf aber ist, wie auch der gekrönte, hier freilich nicht auf Balken liegende Löwe andeutet, der Graf von Roden. Leider lassen auch diese Münzen nicht erkennen, wie Hannover aus dem Besitze des Pfalzgrafen in den Besitz des Grafen von Roden gekommen ist, oder ob nicht auf derselben Münzstätte gleichzeitig Münzen des Grafen und seines Oberlehnsherrn, des Herzogs, geprägt worden sind.

Handel und Gewerbe hatten die Stadt reich gemacht; kein Wunder, daß auch die Bevölkerung sich zusehends mehrte. Als Otto das Kind die Stadt von dem Grafen von Roden übernahm, waren außer der St. Gallen-Capelle in Lauenrode zwei Parochialkirchen in Hannover, die Kirche St. Georgii**) und die Kirche St. Egidii. Bereits im Jahre 1284 sah der Rath sich genöthigt, die Erlaubniß des Diöcesanbischofs nachzusuchen zur Errichtung einer neuen Pfarrkirche, die man von dem nahegelegenen, schon seit 1256 erwähnten Hospitale

*) Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens, Taf. III, Fig. 7—9. — Schönemann, Zur vaterländischen Münzkunde vom 12. bis 15. Jahrhundert Taf. A, Fig. 10—13, S. 13.

**) Der Name S. Jacobi et S. Georgii, den die Marktkirche jetzt führt, kommt in keiner Original-Urkunde vor 1380 vor und wird mit der Einweihung derselben nach dem Neubau zusammenhängen.

St. Spiritus benannte; der Bischof von Minden ertheilte seine Genehmigung hierzu, bevorwortete aber, daß der Archidiacon (die Stadt Hannover gehörte zu dem Archidiaconate Pattensen) die Synoden nur in der Marktkirche halten sollte. Allein schon im Jahre 1333 war auch die Kirche St. Spiritus wieder zu klein für ihre Gemeinde geworden, und der von Neuem angegangene Bischof von Minden gestattete gern, daß die Pfarre von St. Spiritus auf die neu erbaute Kirche St. Crucis übertragen würde. Das Patronatrecht der städtischen Pfarrkirchen war im Besitze des Landesherrn, vor 1241 der Grafen von Roden, nachher der Herzöge. 1296 ertheilte Herzog Otto der Strenge das Patronatrecht der Heiligen-Geist-Kirche dem Rathe der Stadt, der dasselbe später auch auf die Kreuzkirche übertrug; das Patronatrecht der beiden anderen Kirchen kaufte der Rath erst später von Herzog Erich dem Jüngern.

Die Schule der Stadt war natürlich in unmittelbarer Nähe der ältesten Kirche, der Marktkirche, und das Patronatrecht derselben war gleichfalls im Besitz der Herzöge. 1282 erlangten die Bürger gemeinschaftlich mit 4 Burgmannen auf Lauenrode (von Alten, von Hanensee, von Reden und von Rethen) das Recht, den Rector der Schule zu präsentiren; 1315 erhielten sie die Erlaubniß, die Schule neu aufzubauen, und 1348 erkauften sie von den Herzögen das Patronatrecht über die Schule und das Recht, mehr Schulen in der Stadt anzulegen.

Wie in der Stadt das Hospital St. Spiritus mit seiner Capelle schon recht früh eine Frucht des mildthätigen Sinnes der Hannoverschen Bürger war, so finden wir auch außerhalb des Thores das Hospital und die Capelle des heil. Nicolaus schon frühzeitig errichtet, 1284 noch mit dem die eigentliche Bestimmung bezeichnenden Namen „capella leprosorum“: denn wie das Hospital in der Stadt mehr für gebrechliche Bürger und Bürgerinnen bestimmt war, so war das vor dem Thore mehr zur Aufnahme Aussätziger und erkrankter Reisender angelegt.

Die Marien-Capelle vor dem Egidienthore verdankt

ihren Ursprung dem frommen Sinne eines Bürgers Johann von Edingerode, der 1349 außer der Capelle ein Hospital für 13 Personen zu bauen vorhatte, aber erst nach 10 Jahren, wie es scheint, nur die letztere zu Stande brachte, die nach zweimaliger Verlegung jetzt in der Gartenkirche noch fortlebt.

Der von Cord von Alten gebaueten, im Jahre 1388 von denen von Alten, von Reden und von Heimburg erweiterten und mit dem Kaland in Verbindung gesetzten Marien-Kapelle auf der Neustadt*) geschieht in der von uns behandelten Periode noch keine Erwähnung, wiewohl sie gegen das Ende derselben schon existirt haben mag. Ueberhaupt war die Neustadt, die 1283 zum ersten Male erwähnt wird, nur spärlich angebaut und bestand mehrentheils nur aus größeren Höfen, die im Besitze adelicher Familien waren.

Für den frommen Sinn der damaligen Bürger geben die gesammelten Urkunden hinreichendes Zeugniß, sie wimmeln von Nachrichten über fromme Stiftungen und Schenkungen, und die Menge der für die Markt- und Kreuz-Kirche, wie für die Nicolai-Capelle und das Heilige-Geist-Hospital erwirkten Ablaßbriefe mag auch nicht ohne tüchtige Geldopfer erworben sein; es kann uns daher nicht auffallen, daß schon frühzeitig Mitglieder verschiedener Orden und Klöster sich hier niederzulassen strebten. So haben wir 1291 die Anfänge des Minoriten-Klosters an der Leinstraße, 1293 den Loccumer Hof an der Osterstraße, 1308 den Marienroder Hof an der Köbelingerstraße, 1318 eine Niederlassung der Dominicaner im Peweler-Hofe an der Köbelingerstraße, 1328 das Haus der Karmeliter an der Osterstraße, 1331 das Haus der Augustiner an der Reselerstraße, 1357 den Barsinghäuser Hof an der Burgstraße und zu derselben Zeit auch das Haus der Beghinen an der Beghinen- oder Pferdestraße.

Wenn wir nun die Reihe der städtischen Urkunden durchmustern, bleibt uns nur eine Classe derselben noch zu besprechen übrig; es ist dies die verhältnißmäßig große Anzahl

*) Sie ist leider durch einen Schreibfehler in der Erklärung des dem Urkundenbuche beigegebenen Planes, unter V, Capella S. Galli prope Lowenrode genannt.

von Schuldbriefen der Stadt. Die Zahl derselben ist so groß, daß wir leicht zu Zweifeln an der Blüthe der Stadt kommen könnten; wenn wir aber bedenken, daß eines Theils es damals schwer war, vorräthiges Geld sicher zu belegen und Geld auf Zinsen zu erhalten, andern Theils, daß die Stadt gerade in einem Zeitraume von kaum funfzig Jahren eine Menge außerordentlicher Ausgaben zu bestreiten hatte, so müssen wir vielmehr staunen, wie es einer Stadt, deren Wohlstand doch lediglich auf der Betriebsamkeit ihrer Bewohner beruhete, möglich wurde, alle ihr in so kurzer Zeit sich aufdrängenden Ausgaben zu bestreiten. 1322 erkaufte die Stadt von dem Herzoge Otto die Münze und den Wechsel und war genöthigt, eine neue Wechselbude zu bauen, 1333 vollendete sie den Bau der Kreuzkirche, 1347 begann sie den Neubau der Egidienkirche und erkaufte von Otto von Roden den Ottenwerder und die Klickmühle, 1348 erwarb sie von den Herzögen den Wortzins und die Schule nebst dem Rechte noch mehr Schulen in der Stadt anzulegen, 1349 wurde der Neubau der Marktkirche und des dazu gehörigen Thurmes begonnen, und wie sehr nebenbei auf die Verbesserung der Befestigungswerke gesehen wurde, zeigt jetzt noch der 1357 vollendete sogenannte Beghinen-Thurm.

Nichts kann besser die damalige Blüthe der Stadt bezeichnen, als dies Verzeichniß, nichts deutlicher uns die Wichtigkeit versinnlichen, welche die Stadt bei dem drohenden Aussterben der altlüneburgischen Linie beanspruchen konnte, und welche ihr auch willig sowohl von dem Herzoge Wilhelm, als auch von seinen beiden designirten Erbnehmern, dem Herzoge Ludwig (1355) und nach dessen Tode dem Herzoge Magnus (1367), zuerkannt wurde.

Der Tod des Herzogs Wilhelm erfolgte am 23. November 1369 auf dem Schlosse zu Lüneburg; die Verwickelungen, in welche derselbe die Herrschaft Lüneburg stürzte, und die vielfachen speciellen Einwirkungen desselben auf die Stadt Hannover gehören einer späteren Periode an; wir müssen uns begnügen, hier nur eben darauf hinzudeuten.

VIII.

Einige Nachrichten über den aus Hannover gebürtigen Oeseler Bischof Ludolf Grove.

Vom Amtsrichter **Fiedeler**.

Im 15. Jahrhunderte lebten drei Männer, die, aus bürgerlichen Familien der Stadt Hannover abstammend, sich durch Gelehrsamkeit u. s. w. ausgezeichnet und zu der Würde eines Bischofs emporgeschwungen haben: Johann Schele, Bischof von Lübeck[1]) von 1420 bis 1439, Dieterich Reseler, Bischof von Dorpat[2]), von 1413 bis 1441, und Ludolf Grove, Bischof von Oesel, von 1439 bis 1457 (1458).

Daß Letzterer der Stadt Hannover angehört, war bisher gänzlich unbekannt; von den Hannoverschen Chronisten wird er nirgends namhaft gemacht, und eben so wenig findet sich bei den Liefländischen Geschichtschreibern irgend eine Angabe über seine Herkunft und Familienverhältnisse. Somit dürften denn die nachfolgenden, auf die Personalien Ludolf Grove's und seine Wirksamkeit in der Stadt Hannover bezüglichen Nachrichten und Urkunden, die ich zu sammeln Gelegenheit gehabt habe, für die Leser dieser Zeitschrift wohl nicht ohne Interesse sein.

Zu welcher Zeit Ludolf Grove geboren ist und wer seine Eltern gewesen sind, vermag ich nicht anzugeben, auch über seinen Geburtsort liegen directe urkundliche Beweise nicht vor, doch ist es, wie wir sehen werden, allen Umständen nach nicht zu bezweifeln, daß er aus einer Bürgerfamilie der

---

[1]) Vergl. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck I, S. 355 ff. — Hannov. Magazin 1833, № 38, 39.

[2]) Vergl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschr. 1857, S. 309 f.

Stadt Hannover abstammt. Bereits im Jahre 1355 erwarb ein gewisser Gerd Grove aus Engensen (de Engkese), Amts Burgwedel, das Bürgerrecht der Stadt Hannover [1]). Sodann finden wir im Jahre 1378 einen Hannoverschen Bürger Namens Friedrich Grove, welcher ein Haus an der Leinstraße besaß [2]) und zu der Familie unseres Grove gehörte. Eines andern Friedrich Grove geschieht Erwähnung im Jahre 1410 dieser veranlaßte damals, daß die gerichtlichen Verhandlungen in der Streitsache Burchard's von Reden gegen Mathilde, Witwe weil. Friedrich Grove, wegen Eigenbehörigkeit in das Stadtbuch eingetragen wurden [3]).

Unser Grove hatte zwei Brüder, von denen der eine mit Vornamen Johann [4]), der andere Friedrich hieß. Letzterer wurde Bürger zu Hannover im Jahre 1431 und kommt noch vor im Jahre 1448 [5]); sein Tod erfolgte vor dem 26. September 1451. Derselbe war Eigenthümer eines Hauses [6]), welches an der Leinstraße zwischen dem Hause des Bürgers Hermann Quirre und dem Minoritenkirchhofe belegen war und dessen Area einen Theil des jetzigen Schloßgebäudes umfaßte.

Ludolf Grove selbst übersiedelte, wie viele andere Einwohner der Stadt Hannover, nach Liefland. Im Jahre 1430 war er bereits Domherr im Stifte Oesel und zugleich Vicar des dortigen Bischofs [7]). Im Jahre 1433 war er in Hannover anwesend, bei welcher Gelegenheit ein Rechtsstreit,

---

1) Liber burgensium im Stadt-Archive.

2) Liber civitatis im Stadt-Archive S. 24. — Der im Jahre 1362 als Besitzer eines Hauses genannte Friedrich von Grove (Urkundenbuch der Stadt Hannover № 407) wird einer anderen Familie angehört haben.

3) Lib. civ. S. 58. Vergl. Grupen, Disceptt. for. S. 1029.

4) Stadtprotocollbuch de 1432 S. 28.

5) Lib. burg. S. 83. Stadtprotocollb. de 1432 S. 423.

6) Ueber dieses Haus vergl. Grupen, Origg. et Antiqq. Hanov. S. 355.

7) Napiersky, Index corp. hist.-dipl. Livoniae I. Reg. 1283. Grove wird dort und an anderen Stellen mit Zunamen bald Grau, bald Green genannt.

welchen Grove und sein Bruder Friedrich mit dem dortigen Stadtrathe führten, durch einen Vergleich beendigt wurde [1]). Im Jahre 1438 finden wir ihn noch als Oeselschen Domherrn [2]).

Als Bischof von Oesel kommt unser Grove bereits am 15. Januar 1439 urkundlich vor; er bekleidete diese Würde bis zum Jahre 1457 oder 1458. Einigen Nachrichten zufolge erfolgte sein Tod im Jahre 1458, doch lebte er vielleicht noch am 28. October 1459 [3]).

Daß Grove auch noch in seinem höheren Lebensalter der Stadt Hannover eingedenk geblieben ist und ein lebhaftes Interesse für dieselbe an den Tag gelegt hat, beweiset sein (sogenanntes) Testament [4]), welches von ihm am 26. September 1451 auf dem bischöflichen Residenzschlosse Arensburg auf der Insel Oesel errichtet wurde.

Indem ich im Allgemeinen auf den Inhalt dieses Testamentes selbst Bezug nehme, hebe ich daraus folgende Hauptbestimmungen hervor:

Zunächst sollten 2 Vicarien in der St. Gallen-Capelle, nämlich eine zu Ehren der heil. Dreieinigkeit, und eine zweite zu Ehren aller Heiligen, sodann in der Liebfrauen-Capelle außerhalb des Egidienthors eine Vicarie zu Ehren der heil. Jungfrau errichtet, sämmtliche 3 Vicarien aber mit einer Jahresrente von 60 Rhein. Gulden aus den innerhalb und außerhalb der Stadt Hannover belegenen Grundstücken des Stifters dotirt werden. Für seine in Armuth lebenden nächsten Verwandten wurden von ihm 200 Rhein. Gulden ausgesetzt. Das oberwähnte, auf den Testirer vererbte Haus seines verstorbenen Bruders Friedrich hatte er schon früher dem Barfüßerkloster zur Erweiterung seines Friedhofes und

---

1) Anlage I. — Vergl. Stadtprotocollb. de 1432 S. 28.

2) Gadebusch, Livländ. Jahrb. I. S. 106.

3) Vergl. Napiersky, II, S. 363; Mooyer im Correspondenzblatt 1860, № 5.

4) Anlage 2.

zu anderen Zwecken des Klosters unter gewissen Bedingungen [1]) mittelst einer Schenkung übertragen. Zu Vollstreckern des Testamentes wurden ernannt: Ludolf Quirre, Archidiaconus in Stöckheim, Ludolf Nagel, Domherr zu Oesel, Dieterich Hoverden, Pfarrer an der Kreuzkirche zu Hannover, Heinrich Heymerberg (Heymberg), Pfarrer in „Heynissen" (Heningessen), Dethard Bolting, Pfarrer zu Karmel, Hermann Eggerdes, Geistlicher der Mindener Diöcese, Conrad Rapkole, Rathsherr zu Hildesheim, und dessen Bruder Henning.

Zu Ausführung des Grove'schen Testamentes hinsichtlich der darin angeordneten Stiftungen trafen nun die ernannten Testamentarien im Wesentlichen unterm 20. Februar 1452 [2]) folgende Bestimmungen:

1) gründeten dieselben in der Liebfrauen-Capelle eine Vicarie am Marien-Altare, behuf deren Dotirung angewiesen wurden: 352 Rhein. Gulden und 48 Pfund an den Häusern der Hannoverschen Bürger Heinrich Pattensen, Bertold von der Heyde, Burchard Karebom, Albert Neteler, Heinrich Warmbüchen, Johann Bothfeld, im Zehnten zu Stiddem und beim Stadtrathe zu Hildesheim.

Zum Vicar des neu gestifteten Altars wurde Arnold

---

[1]) Mit diesen Bedingungen, deren wichtigste darin bestand, daß das Haus abgabenfrei werde, erklärte der Stadtrath sich einverstanden. Der Anfang der desfallsigen Urkunde d. d. Petri et Pauli (29. Juni) 1452 lautet im Auszuge wie folgt: „Wy, de rad to Honover, bekennen: So alse her Ludeleff Grove, bisschopp to Ozell, unse holde, gnedige, leve here, dorch God to salicheit siner unde Frederikes Groven, sines zeligen broders, zele den geistliken broderen unde convente der Bervotenbrodere des closters bynnen unser stad gelegen ghegeven hefft dessulven Frederikes hus, dat van ervetale unde dodes wegen des erben. Frederikes an den vorg. hern Ludelffe ghefallen was, ghelegen in der Leynstrate twisschen dem Bervotenclostere orem kerkhove unde Hermen Quirren huse, to behoff orem kerkhove van der wegen wider to makende, also beschedeliken, efft wy sodan hus, word unde woninge uthe der wachte, were, dingplicht unde schot laten wolden" etc. — Die Schenkungsurkunde selbst findet sich im Stadtarchive nicht vor.

[2]) Anlage 3.

Rapkole, der Sohn des schon oben genannten Hildesheimer Rathsherrn Rapkole, ernannt.

2) In der St. Gallen-Capelle wurde eine Vicarie am Altare Trinitatis gestiftet und als Altarist zum ersten Male der Grovesche Testamentar, Pfarrer Heymberg, präsentirt. Dotirt wurde die Vicarie mit baar vorhandenen 11 Gulden, so wie mit verschiedenen Capitalen zum Gesammtbetrage von 389 Gulden, haftend auf den Häusern der Hannoverschen Bürger Heinrich (von) Pattensen, Roder Gropengießer, Herman Mutzel, Gerhard Holste, Strokorf, Jordan von Hagen, Tile Kassel, Stoffers, des Hildesheimer Bürgers Hans von Sauingen und am Berkhofe.

3) In derselben Capelle wurde eine Vicarie Aller-Heiligen gestiftet und mit baar vorhandenen 64 Gulden, imgleichen mit 336 Gulden dotirt, welche auf den Häusern der Hannoverschen Bürger Tile Kassel, Giseke von Lüpke, Heinrich Moller, Henning Richardes, Eberhard von Cöln, Dieterich Fullerdes und Ludolf und Johann Goldschmidt hafteten. Zum ersten Male sollte diese Vicarie einem gewissen Ludolf Arberch zu Theil werden.

4) Das Patronat der gestifteten 3 Vicarien sollte bei dem Bischofe Ludolf Grove verbleiben, nach dessen Tode aber auf Hermann Quirre und dessen Erben übergehen.

Mittelst der im Stadtarchive aufbewahrten Urkunde des Mindener Bischofs Albert II. d. d. Minden, 1452 Laetare Jerusalem (19. März), wurden die obigen Anordnungen der Groveschen Testamentarien bestätigt, nachdem sowohl der Herzog Wilhelm der Aeltere von Braunschweig-Lüneburg, als auch der mehrbemeldete Ludolf Quirre als Rector der St. Gallen-Capelle bereits ihre desfallsige Zustimmung ertheilt hatten.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Ludolf Quirre am 13. Juli 1462 für unsern Bischof und dessen Bruder Friedrich, so wie für Burchard Kanenfischer, ein Jahrgedächtniß in der St. Gallen-Capelle gestiftet hat [1]).

[1]) Die desfallsige im Stadtarchive befindliche Urkunde lautet im Auszuge so: „Wy, Ludeleff Quirre, domprovest der kerken to

Anlagen.

1.

Vergleich zwischen Ludolf Grove, Domherrn zu Oesel, und seinem Bruder Friedrich einerseits, und dem Rathe zu Hannover andererseits.

1433, November 19.

Ik her Ludeleff Grove, domhere to Oysele, bekenne openbare in dessem breve, dat ik umme alle zake, claghe, ansprake, schelinge, twydracht unde misbequemicheit, wu men diit benomen mochte, myd den ersamen heren borgermesteren, ratmannen unde swornen der stad to Honovêre my vruntliken unde leffliken to gantzer ghuden grund gescheden, gebleghen unde vordragen hebbe, wudannewiis desset twischen on unde my unde mynem brodere van anbeghinne wente an dessen dach uppe datum desses breves gevallen gewesen unde vorhandelet were, also dat alle zake, claghe, ansprake unde unwille, darvan upgestan eder wes dar nach van upstan mochte, schullen to ewighen tiiden machtlos unde redelos wesen unde bliven; unde hiirmede schal ok de vordracht unde sodanne willekore, alse myn broder Frederik in dem vorjare dem rade unde den swornen vorben. gedan unde vorbrevet hefft, bii vuller macht unde unvorbroken bliven, also dat ek, myn broder Frederik unde unse erven na lude der breve de holden schullen unde willen ane geverde. Desses to merer bekantnisse hebbe ek Ludeleff vorben. dessen breff besegelt na Godes bort verteynhundert jar in dem dreundedrittigesten jare, Elizabeth vidue, myd mynem ingezeghele, witliken hiir angehengkt.

Original auf Pergament mit dem sehr beschädigten Siegel.

Halberstad, bekennen, dat wy gemaket unde gestichtiget hebben veer memorien in der kerken to S. Gallen bynnen Honover. — Vortmer hebbe wy gemaket ene andere memorien in dersulven kerken to troste unde salicheyt zelen heren Ludeleff Groven, biscoppe to Ozel, Frederikes synes broders, heren Borchardes Kanenvischers, aller orer eldern unde frunde. Ghegeven na der bord Christi dusent veerhundert jar darna in deme tweundesestigesten jare, ame dage Margarete virginis."

2.

Testament des Ludolf Grove, Bischofs zu Oesel.

Residenzschloß Arensburg, 1451, September 26.

In nomine sancte et individue Trinitatis, Patris et Filii et Spiritus sancti. Amen.

Per hoc presens publicum instrumentum cunctis ipsum intuentibus pateat evidenter, quod anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo, indictione decima quarta, die vero solis vicesima sexta mensis Septembris, hora terciarum vel quasi, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini, domini Nicolai divina providencia pape quinti [1]), anno ejus quarto, in mei, notarii publici, testiumque infrascriptorum, ad hoc vocatorum et rogatorum, presencia personaliter constitutus reverendus in Christo pater, dominus Ludolphus episcopus ecclesie Osiliensis, corpore et mente sanus, timens inevitabilem mortis eventum, quem nullus hominum potest preterire, et in sua mente revolvens, quod nichil sit cercius morte et nichil incercius hora mortis, nolens decedere intestatus, sed de bonis et rebus suis, sibi a Deo collatis, anime sue et parentum suorum saluti providere, ne eciam post ipsius decessum de hujusmodi suis bonis dissencio aliqua valeat exoriri, ideo non coactus, non circumventus, sed ex ejus certa sciencia et non per errorem inductus, sed sponte et libere suum presens atque nuncupativum testamentum sive ultimam suam voluntatem condidit, fecit, ordinavit et disposuit in hunc, qui sequitur, modum:

In primis voluit et ordinavit, quod ex bonis suis supradictis, a Deo sibi collatis, laboribus et industria necnon ecclesiasticis beneficiis acquisitis, antequam ad ecclesiam Osiliensem in episcopum fuerat promotus, ac eciam hereditario jure ad eum devolutis, sine mora, visis presentibus, tres perpetue fundentur et dotentur vicarie, que sint in redditibus equales, quarum quelibet

---

[1]) Pabst Nicolaus V. vom 6. März 1447 bis 24. März 1455.

habeat annuatim viginti florenos Renenses. Due fundentur in ecclesia sancti Galli Honoverensi[1]), prima in honore sancte Trinitatis, et ejus vicarius ad legendum duas missas in septimana sit asstrictus, primam missam de sancta Trinitate, secundam pro defunctis, illis diebus in septimana, quibus Deus dederit sibi suam graciam; secunda vicaria fundetur in honore omnium sanctorum, et similiter ejus vicarius duas legat missas in septimana, primam de omnibus sanctis, secundam pro defunctis; tercia vicaria fundetur et dotetur in ecclesia beate Virginis extra et prope opidum Honoverense[2]) in honore ejusdem Virginis gloriose, cujus vicarius simili modo sit asstrictus ad legendum duas missas in septimana, primam de ipsa beata Virgine, secundam de sanctis angelis. Collacionem, presentacionem et quamvis aliam disposicionem predictarum perpetuarum vicariarum sibi, quamdiu vixerit, reservavit; et ad dotandum predictas tres vicarias perpetuas idem reverendus pater, dominus Ludolphus episcopus ecclesie Osiliensis, assignavit, deputavit et legavit omnes et singulos redditus et census perpetuos, quos habet in opido Honoverensi et extra, ubicumque locorum existant, et si dicti census et redditus perpetui ad valorem sexaginta florenorum Renensium, que erit summa totalis reddituum predictarum perpetuarum vicariarum, non ascendunt, tunc redditus ex bonis suis aliis suppleantur et augmententur usque ad valorem predictum sexaginta florenorum Renensium; habito tamen respectu ad justum precium, pro quo redditus perpetui in opido Honover communiter comparari consweverunt.

Item voluit et mandavit, quod inter pauperes suos consangwineos et in linea consangwinitatis sibi proximiores distribuantur ducenti floreni Renenses prompte et effectualiter a manu secundum personarum qualitatem,

---

1) Die von dem unten genannten Ludolf Quirre († 1463) im Jahre 1446 gestiftete St. Gallen-Capelle lag an der Ecke der Burg- und Ballhofstraße.

2) S. diese Zeitschr. Jahrg. 1857, S. 312.

dando uni plus, alteri minus, secundum quod fuerit visum expedire, quos eisdem donavit, legavit et assignavit.

Item voluit et mandavit, quod residua bona sua seu restancia mobilia et immobilia, in quibuscumque rebus consistencia, sibi per executores et testamentarios suos infrascriptos, quamdiu vixerit, sub fideli custodia reserventur, et quod ille vel illi, apud quem vel quos dicta sua bona residua fuerint reposita, sibi et heredibus suis literam det vel dent recognicionis sigillatam, in qua ipse vel ipsi et sui heredes in tanta summa prefato reverendo in Christo patri se recognoscat vel recognoscant obligatum vel obligatos, et quod predicta litera recognicionis sub fideli ipsius domini testatoris executorum et testamentariorum custodia reservetur unacum aliis literis sigillatis et autenticis, ad eum quomodolibet spectantibus, in usum et utulitatem reverendi patris, domini Ludolphi episcopi ecclesie Osiliensis memorati.

Item voluit et vult, quod executores et testamentarii ipsius infrascripti omnes et singulos redditus suos, quos habet ad vitam suam apud consolatus civitatis Hildensemen. ac Luneborch et Honover opidorum, singulis annis, quamdiu vixerit idem dominus testator, et debitis anni temporibus moneant, levent et colligant juxta tenorem literarum sigillatarum, desuper sibi concessarum, et ad supradicta bona sua residua reponantur et custodiantur; qualiter autem sepedicta bona sua residua seu restancia post ipsius domini testatoris mortem debeant distribui, super hoc proponit melius deliberare et in speciali testamento [1]), per eum ordinando, [voluntatem] suam velit declarare et in eodem eciam exprimere, ad quem vel ad quos collacio, presentacio seu quevis alia disposicio predictarum perpetuarum vicariarum post ipsius obitum ultra debeant devolvi et perpetuo tempore manere. Quodque speciale testamentum presenti suo testamento velit adicere, in quo eciam omnes et singulos defectus

---

1) Von einem solchen Testamente ist nichts bekannt.

presentis sui testamenti intendit supplere, secundum quod Altissimus dederit sibi graciam et intellectum.

Eciam proposuit idem dominus testator, quod domum suam, apud conventum fratrum Minorum in opido Honover situatam, dicto conventui sub certis condicionibus assignavit et donavit donacione facta inter vivos, videlicet, quod dicta domus destruatur et area, in qua domus est constructa, a via publica usque ad viridarium dictorum fratrum in longitudine, et in latitudine usque ad parietem proximioris domus in cimiterium redigatur, et consecretur ad honorem Dei et utilitatem communis sepulture mortuorum, et quod residuum loci versus Leynam serviet utilitati eciam dictorum fratrum, in parte pro viridario suo ampliando, et alia parte aliis locis sibi necessariis, si et in quantum consolatus opidi Honoverensis in hoc ob causas predictas voluerit consentire, prout hec in litera donacionis, eis per eundem reverendum patrem concessa, plenius continentur. Si autem prefatus consolatus in dictas condiciones noluerit consentire, tunc dicta domus sua domino testatori, quamdiu vixerit, debet reservari et litera donacionis a dictis fratribus [reposcatur], et ex censu ejusdem domus singulis annis debeat solvi dictis fratribus unus florenus Renensis, pro quo agant quolibet anno semel officium mortuorum cum vigiliis et missis, orando pro salute animarum parentum et consangwineorum ipsius domini testatoris et eciam pro ipso testatore vivo et mortuo devotas suas fundant oraciones. Dictum officium mortuorum fiat secunda feria aut tercia feria post Reminiscere, quod cantatur in quadragesima.

Item voluit et ordinavit, quod de supradictis bonis et redditibus, mediantibus quibus vicarie, de quibus supra fit mensio, debeant dotari, nulla per amicos suos petatur quarta Trebellianica aut Falcidia [1]), et in istum finem

---

[1]) Nach der lex Falcidia (Dig. XXXV, 2) darf der Erbe den Legataren so viel kürzen, daß ihm der vierte Theil seines Erbtheils (die s. g. Falcidische Quart, welche man bei Universal-Fideicommissen wegen

mandavit eis distribui florenos supradictos, sed premissa bona, pro earum dotacione deputata, ipsis vicariis totaliter applicentur.

Executores dicti testamenti sive ultime voluntatis et fideicommissarios aut testamentarios, seu quocumque nomine nuncupari possint, omnibus melioribus modo, via, jure, causa et forma, quibus melius et efficacius fieri potest, prefatus reverendus pater, dominus Ludolphus episcopus, testator supradictus, fecit, nominavit, elegit et deputavit ad ea, que in premissis aut aliquo premissorum necessario sint agenda et perficienda, videlicet venerabiles et circumspectos viros, dominos Ludolphum Quirren, archidiaconum in ecclesia Hildensemensi in Stockem [1]), Ludolphum Nagell, canonicum ecclesie Osiliensis [2]), Tidericum Hoverden, plebanum Sancte Crucis Honoverens. [3]), Hinricum Heymerberg, plebanum in Heynissen [4]) Hildensemensis dioc., Dethardum Bolting, plebanum in Carmell [5]) Osiliensis dioc., Hermannum Eggerdes, presbiterum Myndensis dioc., Conradum Rapkole, consulem civitatis Hildensemensis, et Henningum, fratrem ejus, absentes et quemlibet eorum in solidum, dans et concedens eiisdem et cuilibet istorum liberam exequendi potestatem omnia et singula premissa, que in suo dicto testamento continentur, ita quod quilibet istorum predic-

---

des Senatusconsultum Trebellianum die Trebellianische Quart zu nennen pflegt) frei bleibt.

1) Groß-Stöckheim im Kreisamt Wolfenbüttel; Lüntzel, die ält. Diöc. Hild. 295 ff., vergl. 436.

2) Derselbe war 1466 Domdechant zu Oesel und Altarist in der St. Gallen-Capelle zu Hannover. — Sein Bruder Johann wurde Bischof zu Dorpat. Siehe C. L. Kotzebue, de Calenda Hannoverana. Mscr. in der Stadtbibliothek.

3) Derselbe erscheint als Pfarrer der Kreuzkirche bereits 1444. In Gemeinschaft mit Ludolf Barum, Kirchherrn zu S. Jacobi et Georgii, und Dieterich Kornacker, Kirchherrn zu S. Egidii, stiftete er 1449 die fraternitas Trinitatis oder Priester-Brüderschaft. Urk. im Stadtarchive.

4) Heynissen (Heningessen), ob Hänigsen, Amts Meinersen?

5) Karmel, auf der Insel Oesel.

torum executorum seu testamentariorum presens suum testamentum et ea, que circa ipsum fuerint necessaria, libere poterit exequi et ad debitum effectum perducere pro ipsius domini testatoris anime salute, secundum quod superius est expressum, et de hoc Altissimo valuerit reddere racionem; contradictione, replicacione et impedimento non obstantibus quibuscumque vel quorumcumque.

Voluit eciam, quod hujusmodi presens suum testamentum meliori modo valeat, quo valere potest et debeat; et si forte non valeret jure testamenti, valeret jure codicillorum sive codicilli et cujuscumque alterius voluntatis, et si non secundum leges sive jus civile valeret, tamen secundum canones et canonicas sanctiones vel equitate aut conswetudine aut alias per quemcumque modum, formam vel effectum valere possit [1]), ita quod intencio et voluntas dicti domini testatoris juxta premissa suum debitum sorciantur effectum.

Super quibus omnibus et singulis idem reverendus pater, dominus Ludolphus testator supradictus, peciit a me, notario publico infrascripto, sibi fieri unum vel plura publicum seu publica instrumentum seu instrumenta ad dictamen cujuslibet sapientis, predictorum substancia et effectu non mutatis.

Acta sunt hec in castro Arnsborch Osiliensis dioc., in loco residencie reverendi patris, domini Ludolphi episcopi ecclesie Osiliensis, testatoris predicti, anno, indictione, die, mense, hora et pontificatu, quibus supra, presentibus ibidem honorabilibus viris, domino Hartmanno Mutzell, canonico ecclesie Osiliensis, Johanne Berkhusen, Hermanno Steynhusen, laycis Myndensis dioc., Hermanno Winkelhusen, Tiderico Werneri, Hinrico Restorp et Arnoldo Kaddell, laycis Coloniensis, Osiliensis, Swerinensis dioces., testibus ad premissa vocatis pariter et rogatis.

Et ego Johannes Lunde, clericus Myndensis dioc., publicus sacra imperiali autoritate notarius,

1) Es ist dieses die s. g. Codicillar-Clausel.

quia premissis omnibus et singulis, dum sic fierent et agerentur, ut premittitur, unacum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, idcirco hoc presens publicum instrumentum, manu mea scriptum, exinde confeci et in hanc publicam formam redegi signoque et nomine meis solitis et conswetis unacum appensione majoris sigilli dicti reverendi patris, domini Ludolphi testatoris, de ejus speciali mandato signavi, rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum.

Original auf Pergament, etwas beschädigt, mit dem Notariatszeichen und dem anhängenden Siegel des Bischofs in rothem Wachs.

3.

Die Grove'schen Testamentarien urkunden über die Vollziehung des Grove'schen Testaments.

St. Gallen-Hof zu Hannover, 1452, Februar 20.

In nomine sancte et individue Trinitatis amen. Cum labilis sit memoria hominum et multociens morte ac vetustate occultentur ea, que geruntur, ideo necesse est, ut ea, que modernis agantur *(sic)* temporibus, memorie literarum commendantur *(sic)*, et racio suadet, videlicet ut bonis non lateat facti racio, et malignis calumpniandi occasio subtrahatur; hinc est, quod nos, Ludolphus Quirre, decretorum doctor, archidiaconus in Stockem in ecclesia Hildensem., Theodericus Hoverden, plebanus Sancte Crucis Honoverens., Hinricus Heymberch, plebanus in Heynissen [1]), Conradus et Henningus dicti de Rapkole, testamentarii et executores certi testamenti reverendi in Christo patris et domini, domini Ludolphi episcopi ecclesie Osiliensis, in quo quidem testamento continetur, quod tria perpetua beneficia ecclesiastica in opido et ante opidum Honoverense, scilicet duo in capella sancti Galli, et tercium in

---

[1]) Die bischöfliche Bestätigungsurkunde vom 19. März 1452 hat Heningessen. — Einige andere Varianten derselben sind in den folgenden Anmerkungen bezeichnet.

capella beate Marie virginis ante opidum Honoverense, Hildensem. dioc., de suis bonis fundare, erigere et dotare debemus ad laudem et honorem Dei omnipotentis et sue matris, virginis Marie, et aliorum sanctorum, inferius descriptorum, ideo juxta desiderium et voluntatem dicti reverendi patris, domini Ludolphi episcopi Osiliensis, universis Cristi fidelibus notum facimus per presentes, quod ad salutem anime dicti reverendi patris, episcopi Osiliensis, ac anime defuncti fratris sui, Frederici Grouven [1]), et parentum eorundem, ad laudem et gloriam omnipotentis Dei et sue matris, gloriosissime virginis Marie, et specialiter beate Marie virginis, de expresso consensu et voluntate omnium et singulorum, quorum interest, unam perpetuam vicariam fundamus et instituimus ad altare, quod jacet versus plagam meridionalem in fine capelle beate Marie predicte, et consecratum est ad laudem Dei omnipotentis et prefate Marie virginis.

Dictumque altare sive perpetuam vicariam hiis, que sequuntur, bonis dotavimus et dicto altari assignamus, appropriamus perpetuis temporibus apud beneficium mansura, scilicet quinquaginta florenos Renenses in domo Hinrici Pattensen, opidani Honoverensis, viginti quatuor talenta in domo Bertoldi van der Heyde, viginti quatuor talenta in domo Borchardi Karebom, quinquaginta florenos in certis bonis Alberti Netelers, septuaginta duos florenos in domo Hinrici Wermboken et Johannis Botvelt, septuaginta florenos in decima Stiddem [2]) prope Levesten, et centum et decem florenos apud consulatum Hildensem.

Jus instituendi manebit apud illum, qui habet ad alia beneficia in dicta capella instituere, et prima vice debet illud beneficium habere Arnoldus Rapkol, filius

---

1) Gro̊ven.

2) Stiddem, auch Stedium, Stedegem, Stedigem, Stedeyem genannt, ist ein ausgegangenes Dorf, welches zwischen Leveste und Langreder im Amte Wennigsen lag. (Vergl. v. Hodenberg, Cal. Urkundenb. IX, S. 42, 103, 130.)

mei, Conradi. Iste et sui successores debent in qualibet septimana legere ante dictum altare duas missas, unam de beata Virgine, aliam pro defunctis, et semper habere debet in memoria vivorum reverendum patrem, dominum Ludolphum episcopum Osiliensem, et in memoria mortuorum Fredericum Grouven[1]) et suos parentes.

Insuper secundam vicariam sive beneficium, quod debet esse in capella sancti Galli, Mindens. dioc., instituimus et fundamus ad altare, quod consecratum est ad laudem Dei et sancte Trinitatis, et est in latere sinistro, sicud intratur ad capellam; et ad dictum beneficium ego Hinricus Heymberch debeo presentari et institui; quod eciam dotamus cum quadringentis florenis in hiis bonis et locis existentibus, prout sequuntur: quinquaginta florenos in domo Hinrici de[2]) Pattensen, opidani Honoverensis, tridecim talenta in domo Hinrici Scherenhagen, duodecim florenos in domo sive in bonis Roder Gropengheter, quinquaginta florenos in domo Hermen Musels[3]), viginti quatuor talenta in domo Gherhardi Holsten, duodecim talenta in domo Strokorff[4]), triginta talenta in domo Jordani de Hagen, octoginta florenos minus quatuor apud Hanse van Zauwinge in Hildensem, quinquaginta florenos in domo Tilen Kassels, duodecim talenta in domo Hermen Mussels[5]), duodecim talenta in domo Stoffers, quadraginta octo talenta in deme Berckhove et undecim florenos in prompto. Jus instituendi habebit ille, qui ad alia beneficia in dicta capella habet instituere.

Tercium beneficium sive vicariam, quam dotare et fundare debemus, debet esse in eadem capella sancti Galli, quod consecratum est ad laudem Dei et omnium sanctorum suorum, et jacet ad manum dexteram, sicut

---

1) Gröven.

2) de fehlt.

3) Mutzels.

4) Strokorves.

5) Musels.

intratur ad capellam; et dictum beneficium dotamus cum quadringentis florenis, qui perpetuis temporibus apud dictum beneficium debent manere, et sunt in locis constituti, ut sequitur: quinquaginta florenos in domo Tilen Kassels, opidani Honoverensis, viginti quatuor marcas Bremenses in domo Ghisen van Lubeke, quatuordecim talenta in domo Hinrici Mollers, duodecim talenta in domo Henniken Richardes, triginta sex florenos in domo Everhardi de Kolne[1]), quinquaginta florenos in domo Theoderici Fullerdes, centum florenos in domo Ludolphi Gholtsmet, item sexaginta quatuor florenos in prompto; item in domo Johannis Gholtsmed surdi quadraginta quinque florenos. Istam vicariam debet habere pro ista vice Ludolphus Arberch. Jus instituendi habebit rector capelle sancti Galli ut ad aliam. Predicti vicarii et beneficiati in capella sancti Galli predicta debet quilibet eorum ante suum altare duas missas legere, unam pro defunctis, aliam de suis patronis, et quilibet eorum debet in missa sua orare pro domino Ludolpho episcopo Osiliensi in memoria vivorum, et in memoria mortuorum pro anima Frederici Grouven[2]) et parentum suorum. Isti vicarii debent se regere et habere juxta statuta et ordinaciones ac consuetudines dicte capelle, sicud ceteri vicarii in eadem capella tenentur facere ex eorum fundacionibus et aliis graciis sedis apostolice.

Insuper volumus et ordinamus, quod jus patronatus presentandi ad dicta beneficia tociens, quociens vacaverint vel aliquod eorum vacaret, debet manere apud reverendum patrem, dominum Ludolphum episcopum Osiliensem, tempore vite sue, et post ipsius obitum apud Hermannum Quirren[3]) et suos heredes perpetuis temporibus.

Eciam volumus et ordinamus, quod litere super bonis et redditibus dictorum beneficiorum debent manere

1) Kollen.

2) Groven.

3) Bruder des vorerwähnten Ludolf Quirre.

sub custodia tali, sicud alie litere aliorum beneficiorum custodiantur *(sic)*. Simili custodia debet pecunia, que pertinet ad dicta beneficia, custodiri, donec et quousque cum dicta pecunia alia bona sint comparata et reempta, et litere, desuper sigillate super bonis reemptis, debent reponi, ubi priores litere reposite fuerint; et si contingit, aliqua bona reemi, pertinencia ad dicta beneficia vel aliquot *(sic)* istorum, ista pecunia, pro qua bona predicta sunt reempta, debet poni ad custodiam, ubi litere prime custodiebantur, donec et quousque alia bona sive redditus reemi possunt, et hoc semper debet fieri cum consensu et consilio patroni.

In omnium et singulorum premissorum testimonium presentem literam fundacionis et dotacionis jussimus sigillis nostris appensionem *(sic)* communiri.

Datum anno Domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo, dominica Esto michi, in curia sancti Galli Honoverensi, presentibus honorabilibus viris, dominis Ludolpho Quirren, rectori *(sic)* parrochiali [1]) ecclesie in Lengede [2]), Johanni Foltzen, canonico ecclesie sancti Blasii in Brunswik [3]), Johanni de Zodis et Hermanno Quirren, opidanis Honoverensibus.

Original etwas beschädigt, auf Pergament. An der Urkunde sind ursprünglich 5 Siegel mittelst Pergamentstreifen befestigt gewesen; an derselben hängt jetzt nur noch das fünfte, etwas beschädigte Siegel in grünem Wachse, außerdem die Pergamentstreifen des zweiten, dritten und vierten Siegels.

---

1) parrochialis.

2) Lengede, Kirchd. im Amte Peine. Der Archidiakon zu Stöckheim war Patron zu Lengede. Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesh. S. 295.

3) Er stiftete später eine Vicarie an dem Altare S. Trinitatis und eine zweite am Altare S. Crucis in der St. Gallen-Capelle. Urk. im Stadtarchive.

IX.

Ueber das Geburtsjahr des Herzogs Heinrich des Wunderlichen († September 1322) und die Zeit der zweiten Vermählung des Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig († September 1279).

Von **Hilmar v. Strombeck** zu Wolfenbüttel.

Das Geburtsjahr des Herzogs Heinrich des Wunderlichen war bisher nicht bekannt.

Eine anscheinend bis jetzt unbeachtet gebliebene Dorstadter Klosterurkunde vom Jahre 1267 (S. Anmerk. 1) schließt mit den Worten: „Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCCLXVII, quo natus est dux Heinricus de Bruneswich", und es scheint dieser unbedenklich für den Herzog Heinrich den Wunderlichen gehalten werden zu dürfen, da die Geschichte nichts dem Entgegenstehendes enthält und sich in der gesammten Sippschaft des braunschweigischen Fürstenhauses kein anderer Heinrich findet, für den das Jahr 1267 als Geburtsjahr nur einigermaßen passen würde.

Ich erlaube mir in diesen Beziehungen die folgenden Bemerkungen, übrigens Kundigern die bessere Prüfung überlassend.

1.

Herzog Albrecht der Große, der Vater Herzogs Heinrich des Wunderlichen, war zweimal vermählt, zuerst mit Elisabeth, Herzogs Heinrich von Brabant Tochter, welche 1261 kinderlos starb (S. Anmerk. 2), und danach mit Adelheid (S. Anmerk. 3), geb. Markgräfin von Montferrat.

Letztere war die Nichte der Gemahlin des Königs Hein-

rich III. von England, Eleonore [1]), und hielt sich an dessen Hofe auf. An dem Zustandekommen der Heirath des Herzogs mit ihr hatte der König, der sich für dieselbe sehr interessirte, großen Theil [2]).

Der Heirathsvertrag wurde in den ersten Tagen des Octobers 1262 zu Paris bei Gelegenheit eines Besuchs des Königs Heinrich III. bei dem Könige von Frankreich in Gegenwart desselben und dessen Gemahlin geschlossen; der Herzog war dabei persönlich nicht anwesend, hatte vielmehr Abgesandte dieserhalb geschickt, und benachrichtigte deshalb der König denselben unter dem 6. October 1262 brieflich von dem Abschlusse des Heirathsvertrages und lud ihn zugleich ein, Ostern 1263 nach London zu kommen, um die Hochzeit zu feiern und seine Gemahlin von dort in seine Lande heimzuführen (S. Anmerk. 4). Umstände verhinderten dieses jedoch und veranlaßten die Verlegung der Hochzeitsfeier zum Herbste 1263 [3]); es fehlen indeß bestimmte Nachrichten, ob sie damals Statt gehabt hat. Am 7. September 1263 war der fürstliche Bräutigam jedenfalls am englischen Hofe noch nicht eingetroffen, wurde aber binnen Kurzem erwartet, und da der König an jenem Tage [4]) den Befehl gab, einen goldenen Kranz zum Schmuck der fürstlichen Braut für die Hochzeit auf dem Markte zu Winchester zu kaufen, und keine Mühe zu scheuen, um einen solchen zu erlangen, so ist anzunehmen, daß der König sicher darauf gerechnet hat, daß die Hochzeit damals vor sich gehen werde. Deshalb und weil der König überdies bald darauf in einem Erlasse vom 26. October 1263 [5]) den Brautschatz der Markgräfin, deren Dotirung er zwar früher schon im Allgemeinen, jedoch ohne sich über den Betrag desselben zu äußern, übernommen hatte, nun auf die Summe von 1000 Pfd. Sterling und deren Zahlung halb Ostern, halb Michaelis 1264 bestimmt, könnte man zwar mit einigem

---

1) Sudendorf, Welfen-Urkunden №. 62, 63.
2) Cfr. z. B. Sudendorf Urk. №. 62.
3) Befehl vom 7. Septbr. 1263, Sudendorf №. 60.
4) Sudendorf l. c. №. 60.
5) Sudendorf l. c. №. 61.

Anscheine vermuthen, daß die Vermählung im Herbste 1263 wirklich Statt gehabt haben werde; allein diesem steht entgegen, daß Herzog Albrecht gerade zu dieser Zeit seine Rüstungen zu seinem Kriegszuge gegen den Markgrafen Heinrich von Meißen traf, daß er diesen Zug in Person führte und daß derselbe mit dem Verluste der Schlacht bei Besenstedt (zwischen Halle und Wettin) und seiner Gefangennahme am Tage Simonis et Judae (28. Octbr.) 1263 endete [6]), aus der er sich erst nach einem Jahre [7]) (also nach dem 1. Novbr. 1264), nach Anderen sogar erst nach $1^1/_2$ Jahren (also nach dem April 1265) zu lösen vermochte (S. Anmerk. 5).

Berücksichtigt man außerdem, daß der Herzog Albrecht darnach noch im Jahre 1265, in Begleitung des Markgrafen Otto von Brandenburg mit dem Pfeile, eine gelobte Heerfahrt nach Preußen, dem deutschen Orden zu Hülfe, vollführte [8]), ferner daß der König Heinrich III. von England während der bürgerlichen Unruhen in der Schlacht bei Lewes am 14. Mai 1264 in die Gefangenschaft des Grafen Simon von Leicester gerieth [9]), aus der ihn erst der Sieg seines Sohnes bei Evesham am 4. August 1265 befreite [10]); Kenilworth aber, wo gerade die Hochzeit in Gegenwart des Königs gefeiert wurde [11]), noch in der Gewalt der Aufständischen blieb und

---

6) Die Hamb. Handschrift der Reimchr., wie Gobler bei Leibniz Scr. T. III, p. 140, Cap. 71, Vers 98 f.; (Koch), Pragm. Geschichte p. 101.

7) Die citirte Handschrift sagt wie Gobler l. c. p. 141, Cap. 71, Vers 202: „Her was me dan eyn iar ghevanghen."

8) Die Hamb. Handschr. der Reimchr. (cf. Leibniz T. III, p. 141, Cap. 71, Vers 215 f.) sagt: „Dar nach an dhem anderen iare Vur her... Zo Pruzen Gote to eren" etc.; auch das Chron. S. Egidii bei Leibniz l. c. T. III. p. 592 setzt diese Heerfahrt ins Jahr 1265, so wie das Chron. S. Petri ap. Mencken, Script. III. p. 271.

9) Rymer l. c. Tom. I, Pars 1, p. 440; Lingard, History of England. Vol. I, p. 138.

10) Lingard l. c. p. 148; cf. auch die Urk. vom 26. October 1265 bei Rymer l. c. p. 465. Sudendorf, Welfen-Urk. p. 48, setzt diesen Sieg ins Jahr 1266.

11) Sudendorf l. c. № 69.

erst 12 Monate später, also im August 1266 [12]), von den Königlichen genommen wurde [13]), so muß im höchsten Grade unwahrscheinlich erscheinen, daß die Vermählung des Herzogs auch während dieses Zeitraums und somit vor dem August 1266 Statt gefunden haben kann und wird. Am 2. November 1266 hatte dieselbe dagegen bereits Statt gehabt, wie König Heinrich III. in einem Erlasse [14]) von diesem Tage bestimmt sagt, und da er in diesem als Brautwerber dem Herzoge die üblichen Geschenke aussetzt und die Termine bestimmt, in denen sie gezahlt werden sollen, so wie in einem Erlasse vom 7. November 1266 [15]) seinen Cassenbeamten zu London befiehlt, dem Herzoge zu Berichtigung der bedeutenden Ausgaben und Anleihen, welche er seiner zur Hochzeitsfeier nach England unternommenen Reise und seines Aufenthalts am königlichen Hofe halber zu machen gezwungen gewesen war, sobald irgend möglich, 1000 Mark auszuzahlen, da ferner diese beiden Erlasse gerade zu Kenilworth [16]), wo die Vermählung gefeiert wurde, ausgestellt sind, und dieses nebst dem ganzen Inhalte derselben und eines gleichfalls noch ebendaselbst ausgefertigten königlichen Befehls vom 9. November 1266 (S. Anmerk. 6) sehr wahrscheinlich erscheinen läßt, daß jene Urkunden gerade zu der Zeit, als sich der Herzog zur Feier seiner Vermählung am königlichen Hofe befand, ausgestellt sind; endlich auch

---

12) Am 20. August 1266 war Kenilworth bereits in der Gewalt des Königs, s. Rymer l. c. p. 469.

13) Keightley, Gesch. Englands (deutsch) Bd. I, p. 227; cf. auch die Urk. vom 26. Decbr. 1265 bei Rymer l. c. p. 467, nach welcher derzeit Kenilworth noch im Besitze der Aufständischen war.

14) Sudendorf l. c. Urk. № 62.

15) Sudendorf l. c. № 63.

16) König Heinrich III. hat am 20. August, 3. Septbr., 7. Octb., 2., 7. und 10. Novbr. im Jahre 1266 Urkunden zu Kenilworth ausgestellt (Rymer l. c. p. 469 u. 470) und sich also während dieser Zeit daselbst aufgehalten. Kenilworth war übrigens ein königliches Schloß neben dem noch vorhandenen Orte dieses Namens, nicht weit von Warwick belegen, und liegt jetzt in Ruinen, die indeß noch ein ziemlich vollständiges Bild von den Räumlichkeiten des Schlosses geben.

dieselbe nach der Reimchronik [17]) erst nach seinem Heerzuge nach Preußen Statt hatte, so darf wohl mit gutem Grunde und mit Zuversicht angenommen werden, daß die Vermählung des Herzogs Albrecht mit Adelheid erst zwischen dem August und 2. November, und wahrscheinlich in den letzten Tagen des Octobers oder am 1. oder 2. November 1266 geschehen ist (S. Anmerk. 7); aus den Vorkommnissen vor denselben erklärt sich denn auch die große Geldnoth, in der sich der Herzog offenbar zur Zeit seiner Vermählung befand.

Jener Annahme würde es nun nicht allein entsprechen, wenn die Herzogin Adelheid ihren fürstlichen Gemahl im Jahre 1267 mit dem ersten Kinde beschenkt hat, sondern sogar zur Unterstützung des demselben untergelegten Nachweises immerhin noch etwas beitragen, und es kann demnach der 1267 geborene Prinz Heinrich möglicher Weise nur dann der nachherige Herzog Heinrich der Wunderliche sein, wenn dieser der erstgeborene seiner Geschwister gewesen ist, wogegen, wenn er dieses nicht ist, und etwa seine Schwester Mechtild älter als er sein sollte, selbstverständlich entweder er jener Prinz Heinrich nicht sein kann, oder die zweite Vermählung seines fürstlichen Vaters vor dem Monat August 1266 geschehen sein muß. Daß nun aber Herzog Heinrich der Wunderliche der älteste der aus der zweiten Ehe seines Vaters hervorgegangenen Söhne war, so weit diese bekannt sind, wird, so viel mir bekannt, von Niemandem angezweifelt und darf auch wohl als außer Zweifel angesehen werden [18]); dagegen vermag ich dafür,

---

17) Die Hamb. Handschrift derselben (cf. Leibniz l. c. T. III, p. 141, Cap. 72, Vers 4) sagt: „Reyt dar nach — — Nach eyner maget scone Zu Enghelant“ etc., also nach den Cap. 71 in fine erzählten Begebenheiten.

18) z. B. Scheidt im Cod. dipl. p. XLIV, (Koch) in der Pragm. Gesch. p. 117, so wie die Reimchron. nach der Hamb. Handschrift (cf. Leibniz T. III, p. 147, Vers 93), die Chron. vetus bei Mader p. 22 sagen dies ausdrücklich; auch steht Herzog Heinrich in den Urkunden stets seinen Brüdern voran, z. B. in einer Urkunde von 1280 im Dipl. S. Jacobi zu Osterode № 36, vom 7. Kal. Septb. 1281 im Lucklumschen Archive.

daß er auch älter als seine Schwester Mechtild war, überall nichts, nicht einmal Vermuthungen beizubringen, indeß eben so wenig dafür, daß diese älter als er gewesen ist.

Wenn sonach das Eine wie das Andere gleich ungewiß bleibt, so kann darin jedenfalls bis auf weitere Ermittelungen weder etwas dem oben angenommenen Zeitpunkte der zweiten Vermählung des Herzogs Albrecht, noch der Behauptung, daß jener Prinz Heinrich der nachherige Herzog Heinrich der Wunderliche sei, Entgegenstehendes gefunden werden.

2.

Die Reimchronik sagt bestimmt [19]), daß Herzog Heinrich der Wunderliche beim Tode seines Vaters [am 15. September 1279 [20])] 12 Jahre alt gewesen ist, und da er, wenn er 1267 geboren wäre, damals nur 11 oder 12 Jahre alt sein konnte, je nachdem der Geburtstag vor oder nach dem 15. September fällt, so würde dieses passen.

3.

Herzog Albrecht der Große hinterließ bei seinem Tode aus zweiter Ehe 7 lebende Kinder: Heinrich (der Wunderliche), Mechtild, Albrecht (II. oder der Feiste), Wilhelm, Otto, Conrad und Lüder [21]).

Gewiß und bekannt ist, daß die Mehrzahl derselben bei des Vaters Tode noch im vormundlichen Alter war [22]). Scheidt sagt zwar bestimmt [23]), daß alle anfangs unter Vormundschaft

---

19) nach der Hamb. Handschr. (cf. Leibniz T. III, p. 147, Vers 93 f.): „Dher oldeste herzoge Heynrich heyz. Ouch sagen uns dhe mere, We her dho zvelf iar alt were. Dher nam zo wibe ouch darnach Dhes landgreven tochter“ etc.

20) Umschrift des Siegels einer Urkunde vom St. Johannistage 1322 unter den Urkunden des Stifts S. Blasii im Wolfenb. Landes-Hauptarchive.

21) z. B. die in Note 18 angeführten Chroniken und Urkunden verglichen mit dem Schreiben von 1280 bei Rymer l. c. T. I, Pars 1, p. 581.

22) z. B. Schreiben v. 1280 bei Rymer l. c. p. 580.

23) i. s. Cod. dipl. p. XXXIV.

gestanden haben, und andere Historiker [24]) sind derselben Meinung; allein das, was zum Beweise derselben beigebracht wird, beweiset sie nicht, weil die dafür angeführten, und noch mehrere andere Urkunden aus den Jahren 1279, 1280 und 1281, so weit ich von denselben Kunde habe, wenn man auch darauf kein Gewicht legen will, daß sie vom Herzoge Heinrich mit Einwilligung seiner Mutter und resp. des Vormundes, Bischofs Conrad, und nicht von diesen mit Einwilligung jenes ausgestellt sind, jedenfalls durchaus ungewiß lassen, ob die Herzogin-Mutter ihre Einwilligung eben als Vormünderin, und ob sie und der Vormund, Bischof Conrad, solche insonderheit auch für den ältesten der Geschwister, den Herzog Heinrich, geben, oder vielmehr nur für seine Geschwister, und weil eben so die Ausdrücke in den beiden Beschwerdeschreiben der Herzogin Adelheid vom Jahre 1280 an den König von England [25]) zu allgemein und unbestimmt sind, wenn schon aus dem einen derselben wohl so viel gefolgert werden darf, daß Herzog Heinrich nicht Vormund oder Mitvormund seiner Geschwister war.

Dagegen finden sich nun aber aus derselben Zeit auch andere Urkunden, welche Herzog Heinrich ganz allein [26]), sogar als dominus terrae [27]), oder nur mit Zustimmung seiner Brüder [28]) allein ausgestellt hat, Inhalts welcher zwar er bereits ein Siegel führte, seine Brüder aber noch nicht [29]), und in denen von seinen Kanzler und Räthen, seinem Mar-

---

24) z. B. Havemann l. c. Bd. I, p. 408; (Koch), Pragm. Gesch. p. 113, läßt dagegen ungewiß, ob alle Kinder des Herzogs Albrecht anfangs unter Vormundschaft waren.

25) bei Rymer l. c. p. 580 u. 588.

26) z. B. von 1279 für das Egidienkloster in Braunschweig bei Koch, Hist. duc. Alb. № 352, von 1280 in Leuckfeld, Antiq. Poeld. p. 279, von 1280 in Bege's Burgen p. 54.

27) Urk. v. 1280 bei Leibniz, Script. T. I, p. 868.

28) z. B. von 1280 in Scheidt's Cod. dipl. p. XXXIV.

29) z. B. Urk. von 1280 für das Kloster Riddagshausen bei Koch l. c. № 363.

schall, Advocaten 2c. die Rede ist[30]). Indeß zu der sichern Annahme, daß Herzog Heinrich bereits damals zu seinen Jahren gekommen sein müsse, reicht dieses wiederum nicht aus, weil es in dieser und noch späterer Zeit nichts so gar Seltenes und Ungewöhnliches ist, daß adliche und fürstliche Personen[31]), die bevormundet, sogar noch unter 11 Jahren waren, Urkunden ohne ihren Vormund ausgestellt haben, erstere freilich häufig, vielleicht sogar meist unter Beitritt von Bürgen, wogegen man jedoch fürstlichen Bevormundeten, zumal wenn sie schon Kraft und Energie zeigten, nicht füglich die Stellung von Bürgen anheimgeben durfte.

Es wird daher wohl zweifelhaft bleiben, ob Herzog Heinrich unter Vormundschaft gestanden hat oder nicht; allein selbst wenn sich das Eine oder Andere nachweisen lassen sollte, so möchte doch selbst dann noch ein daraus auf sein Alter gezogener Schluß sehr unsicher erscheinen, weil damals noch keine bestimmte Bestimmungen für den Zeitpunkt des Aufhörens der Vormundschaft über fürstliche Minderjährige und der Uebernahme der Landesregierung seitens Minderjähriger bestanden, vielmehr die Bestimmung darüber hauptsächlich vom Vormunde und dem Willen des jungen Fürsten selbst abhing, sofern er diesen durchzusetzen vermochte, und weil ihn, wenn er die Kraft dazu in sich fühlte, selbst bestimmte gesetzliche Bestimmungen schwerlich würden zurückgehalten haben.

4.

Herzog Heinrich der Wunderliche war mit Agnes, Tochter des Landgrafen Albrecht des Unartigen von Thüringen, vermählt. Das Jahr der Vermählung ist zwar bis jetzt unbekannt geblieben, indeß steht so viel fest, daß er 12. Kal. Aug.

---

30) s. die in den Noten 27 u. 28 citirten Urkunden und Urk. bei Koch l. c. № 359.

31) z. B. Herzog Otto das Kind in seinem 11. Jahre die Schenkungsurkunde von 1215 (s. Origg. Guelf. T. IV, p. 97; Oesterley, Gesch. Herzogs Otto I. p. 15, 16).

(21. Juli) 1282 bereits mit ihr vermählt war [32]). Er würde somit damals, wenn er 1267 geboren wurde, 14 oder 15 Jahre alt gewesen sein, und sich allerdings zwar etwas früh, jedoch keineswegs so früh vermählt haben, daß sich daraus jenes Jahr seiner Geburt als unwahrscheinlich darstellt.

5.

Die Geburt des Herzogs Heinrich des Wunderlichen war für die braunschweig-lüneburgischen Lande ein sehr erfreuliches und wichtiges Ereigniß, weil derselbe nicht nur der erstgeborne Sohn Herzogs Albert, sondern überhaupt der erste männliche Sproß aller damals lebenden Herzöge von Braunschweig und Lüneburg war, und wenn man annehmen darf, daß der Verfasser der fraglichen Urkunde die Geburt des 1267 geborenen Prinzen Heinrich nur deshalb bei der Datirung derselben einschaltete, weil er solche für ein nicht unwichtiges Ereigniß ansah, so würde auch dieses auf die Geburt Herzogs Heinrich des Wunderlichen sehr gut passen.

6.

Allein jener 1267 geborene Herzog Heinrich könnte ja auch ein bislang unbekannt gebliebener Prinz sein.

Wenn als genügend feststehend angenommen werden darf, daß, nachdem Pfalzgraf Heinrich 1227 gestorben, dessen Neffe, Herzog Otto das Kind, der einzige männliche Stammhalter des gesammten deutschen Welfenhauses war, und dieser bei seinem Tode 1252 außer seinen bekannten vier Söhnen Albrecht, Johann, Conrad und Otto keine männliche Nachkommenschaft nachgelassen hat, die beiden letzteren aber nicht verheirathet gewesen und bis an ihren Tod geistlich geblieben sind und deshalb keine Nachkommenschaft hinterlassen haben können, die hier Berücksichtigung finden darf, so bleibt nur die Nachkommenschaft ihrer beiden Brüder, des Herzogs Albrecht des Großen von Braunschweig und Johann von Lüneburg, übrig,

---

32) Urk. in Scheidt's Cod. dipl. p. XL; Sudendorf in seinem Urkundenbuche zur Gesch. ɪc. Abthl. I, p. XXI., setzt zwar die Vermählung ins Jahr 1282, giebt indeß die Gründe nicht an.

in welcher jener 1267 geborene Herzog Heinrich gesucht werden kann, und zwar gleich gut unter der des ersteren, wie des letzteren, da Herzog Albrecht, wie oben nachgewiesen, zwischen dem August und 2. November, wahrscheinlich Ende October oder am 1. oder 2. November 1266 und Herzog Johann 1265 [33]) sich vermählt hat.

Hätte Dorstadt [34]) in dem Lande eines derselben gelegen, oder wüßte man, wo die fragliche Urkunde aufgenommen ist, oder daß der Verfasser derselben Vasall, Beamteter, Verwandter oder Befreundeter eines und welches derselben war, oder wo er wohnte, so könnte man danach auch den Vater jenes Prinzen Heinrich vermuthen. Allein darüber ergiebt die Urkunde nichts, wenn schon noch immer eher Veranlassung zu der Muthmaßung ist, daß der Verfasser der Urkunde, weil er aller Wahrscheinlichkeit nach in Dorstadt oder doch in dessen nächster Umgebung und deshalb vielleicht sogar in dem Lande des Herzogs Albrecht gewohnt hat, seinen Blick eher auf diesen und dessen Nachkommenschaft, als auf den entfernteren Herzog Johann gerichtet haben wird.

Da nun aber Herzog Heinrich der Wunderliche nach der Reimchronik [35]) beim Tode seines Vaters, am 15. September 1279, 12 Jahre alt war, und deshalb nur zwischen dem 15. September 1266 und 1267 geboren sein kann, und er, wenn man unsere Annahme der Zeit der zweiten Vermählung seines Vaters für begründet hält, im August oder Anfang September 1267 geboren sein würde, so folgt daraus, daß der 1267 geborene Prinz Heinrich nur entweder der nachherige Herzog Heinrich der Wunderliche oder überhaupt kein Sohn des Herzogs Albrecht sein kann, und würde dieses auch noch dadurch unterstützt werden, daß sich im deutschen Welfen-

---

33) (Koch), Pragm. Gesch. p. 218; Sudendorf, Urkundenbuch zur Gesch. ꝛc. I, p. XIX; am 15. Juli 1265 war er jedoch noch nicht vermählt l. c. Urk. 58. p. 39.

34) Dorstadt gehörte damals zum Bisthum Hildesheim, lag jedoch unmittelbar an der Grenze der Lande des Herzogs Albrecht.

35) s. Note 19.

hause kein Beispiel findet, daß zwei Geschwister ein und denselben Taufnamen geführt haben. Wüßte man nun ebenfalls, daß eines der bekannten Kinder des Herzogs Johann im Jahre 1267 geboren ist, so würde der obige Einwurf, daß jener 1267 geborene Herzog Heinrich ein bislang unbekannt gewesener Prinz sein könne, wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit beseitigt sein; allein unglücklicher Weise weiß man dieses nicht und kann sogar nicht einmal Vermuthungen dafür beibringen.

Da hiermit Alles angeführt ist, was ich zu Beurtheilung jenes Einwurfs beizubringen vermag, wenn man nicht etwa darauf noch einiges Gewicht legen möchte, daß jener Prinz Heinrich dux de Bruneswich und nicht dux de Luneborch genannt ist und deshalb zur Nachkommenschaft des Herzogs Albrecht gehöre, so muß zugestanden werden, daß im Vorstehenden jener Einwurf nicht beseitigt ist. Allein daneben muß zugleich auch eingeräumt werden, daß durchaus nichts in der Geschichte vorliegt, was auch nur im Entferntesten zu der Vermuthung berechtigen könnte, daß Herzog Albrecht aus einer zweiten Ehe oder Herzog Johann noch einen bislang nicht bekannt gewesenen, wenn auch bald nach der Geburt gestorbenen Sohn gehabt haben. Der bloßen Möglichkeit davon kann aber kein Einfluß bei Beurtheilung der vorliegenden Frage zugestanden werden; denn was würde bei Zulassung solcher Möglichkeiten aus der Geschichte werden? von geschichtlich Gewissem würde nicht viel übrig bleiben, und es darf deshalb auch ohne Widerlegung der obige Einwurf unbeachtet bleiben.

7.

Wenn nun hiernach die Geschichte nichts enthält, was der Annahme entgegensteht, daß der 1267 geborene Prinz Heinrich der nachherige Herzog Heinrich der Wunderliche sein könne, vielmehr alle geschichtlichen Vorkommnisse damit zusammenpassen, so darf wohl bis dahin, daß bestimmte Spuren von einem bislang unbekannt gebliebenen Prinzen Heinrich, auf den das Geburtsjahr 1267 gleichfalls paßt, nachgewiesen sind, der Geburtstag des Herzogs Heinrich des Wunderlichen

mit gutem Grunde zwischen den 1. Januar und 15. Septbr. 1267 und mit großer Wahrscheinlichkeit in den Monat August 1267 angesetzt werden.

Anmerkungen.

1) Diese Urkunde, an welcher das Siegel des Ausstellers in Wachs hängt, ist im Besitze des Gutsbesitzers Löbbecke zu Dorstadt und in dorso mit № 116 bezeichnet; sie lautet folgendermaßen: „Conradus miles dictus de Dorstat omnibus etc., quod dominus Conradus prepositus ecclesie in Dorstat *) cum Johanne et Bertoldo fratribus dictis de villa eadem **) in presencia nostra emcionem de quatuor mansis et 4 areis et totidem utilitatibus lignorum, quorum proprietas ecclesie prefate fuit, cum predictis fratribus sic finivit, quod jam dictus prepositus prenotatis fratribus et matri eorum dedit 30 marcas puri argenti tali condicione, quod ecclesia prefata 6 annis bonis illis, ut propriis, utetur, post sextum vero annum autem ante dicti fratres eadem bona pro tanta summa, quantam acceperint, a festo sancti Michahelis usque ad festum sancti Martini episcopi, si velint, redimendi habeant liberam facultatem; sin autem ecclesia sepedicta iterum ipsa bona 6 annis sequentibus possidebit, duodecim annis sic completis, rursus prememorati fratres intra festa sancti Michahelis et sancti Martini episcopi mansos prenominatos et areas cum utilitatibus lignorum pro summa, quam acceperint, possint redimere sicut prius; sin autem tunc redimere nol — — aut neque — — —, ecclesia prefata 10 marcas examinati argenti pro omni solucione bonorum illorum superaddet fratribus sepedictis etc. Testes hujus facti

*) Der Probst des Augustiner-Nonnenklosters Dorstadt, Conrad, ist mir als Aussteller einer Urkunde von 1260 (Koch, Hist. ducis Alberti magni № 114b Mscr.; cf. Braunschw. Anz. 1745, p. 1824) und von 1262 (Cop. Dorstadt. p. 230), so wie in Urkunden von 1264, 1266 und 1267 (Cop. cit. p. 36, 38 u. 305) vorgekommen; doch bleibt es nach den Urkunden von 1264, 1266 u. 1267 ungewiß, ob er zur Zeit ihrer Ausstellung noch Probst war. Dagegen erscheint in einer Urkunde von 1266 (Cop. cit. p. 191) B. — nicht ausgeschrieben — praepos. Dorstad. als Aussteller, und scheint es deshalb, daß Conrad zur Zeit der Ausstellung der obigen Urkunde von 1267 nicht mehr Probst war und der zu seiner Zeit abgeschlossene Vertrag erst später, 1267, verbrieft ist. Vgl. Zeitschr. des hist. Vereins f. N.-S. 1849. S. 399.

**) Aus Urkunden des Cop. Dorst. cit. ergiebt sich, daß der Vater dieser Gebrüder v. Dorstadt der Ritter Bertram v. Dorstadt und 1264 bereits todt war, und daß die Mutter derselben Adelheid hieß und 1267 noch lebte; ein Bruder des Bertram war Heinrich und lebte noch 1264; ob oder wie diese mit dem Aussteller der Urkunde verwandt waren, ist mir nicht bekannt.

sunt Fredericus filius meus, Elias sacerdos, Johannes de Halberstat, Johannes longus et alii quam plures. Acta sunt hec anno dominice incarnacionis MCCLXVII, quo natus est dux Heinricus de Bruneswich.“ (Auf Pergament mit anhängendem Wachssiegel: † SIGILLVM CONRADI DE DORSTAT um das bekannte Wappen der Edelherren von Dorstadt.)

2) Chron. vetus duc. Br. et Luneb. in Maderi Antiq. Brunsw. p. 21; die Hamburgische Handschrift der s. g. Braunschw. Reimchronik (cf. die Gobler'sche Bearbeitung derselben bei Leibniz, Script. T. III, p. 136, Cap. 68, Vers 134) sagt nach einer gütigen Mittheilung des Bibliothekars Prof. Petersen in Hamburg: „Se starph an erben hor ich sagen“. Nach Sudendorf's Angabe auf der Stammtafel in seinem Urkundenbuche zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg hat Herzog Albrecht der Große auch in seiner ersten Ehe Söhne erzeugt; etwas Weiteres ist über dieselben jedoch nicht angegeben; cf. (Koch), Pragm. Gesch. p. 115, Not. c. Sind Söhne dagewesen, so müssen sie jener Angabe der Reimchronik zufolge, jedenfalls vor ihrer Mutter gestorben sein. — Da auf diese Chronik im Folgenden noch öfter, auch ganz allein, zum Beweise Bezug genommen werden wird, so bemerke ich, daß der Verfasser derselben viele von ihm angeführte Quellen und, so weit sie noch vorhanden sind, gewissenhaft benutzt hat, daß er dabei auch nicht ohne Kritik verfahren ist, und daß der Chronist deshalb auch hinsichtlich der Nachrichten, hinsichtlich welcher die in Bezug genommenen Quellen nicht mehr vorhanden oder von ihm seine Quellen nicht angegeben sind, Vertrauen erwecken muß und erweckt. Seine hier berührt werdenden Nachrichten dürfen deshalb für um so zuverlässiger gehalten werden, als er sein Werk in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts, also nur wenige Jahre nach den Ereignissen schrieb. — Man kennt übrigens von der Chronik nur eine einzige vollständige Handschrift, welche glücklicher Weise für nicht viel jünger, als die Abfassung der Chronik gehalten wird, und sich in der städtischen Bibliothek zu Hamburg befindet (Pertz, Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. VI, p. 390 f.). Einen Abdruck derselben hat man zur Zeit noch nicht; die Wolfenbüttelsche Handschrift der Chronik, von welcher Leibniz Script. T. III. einen Abdruck gegeben hat, ist viel jünger und nicht vollständig; es fehlen in ihr gerade die Nachrichten, welche für uns hier von Werth sind.

3) Mit diesem Taufnamen schreibt sie sich in einem Schreiben von circa 1275 (Sudendorf, Welfen-Urkunden № 72), in zwei Schreiben von 1280 (Rymeri Foedera, convent. etc. regum Angliae. Edit. Lond. 1816, Tom. I, Pars 2, p. 580, 588) und in zwei andern Urkunden von 1280 (Koch, Hist. duc. Alb. cit. № 359 und Diplom. S. Jacobi in Osterode); ebenso nennt sie ihr Sohn, Herzog Heinrich der Wunderliche, in einer Urkunde von 1280 (Leibniz l. c. Tom. I,

p. 868), wogegen König Heinrich III. von England sie in zwei Schreiben von 1266 (Sudendorf l. c. №. 62 u. 63) Alaisia und Alesia, das Memorienbuch von St. Blasien sie Alexina (Wedekind, Noten. Th. I, p. 428), die Reimchronik nach der Hamb. Handschr. sie Adhelize und die Storia del Montferrat bei Muratori Th. XXIII, p. 387 sie Alesina nennt.

4) Cf. die Urk. vom 6. October 1262 mit der vom 7. September 1263, und die vom 18. December 1262 bei Sudendorf l. c. №. 58, 60 u. 59. Die in der citirten Urkunde vom 6. October gebrauchten Ausdrücke: matrimonium solenniter contractum, conjux ducis, können nur für „Heirathsvertrag", „fürstliche Braut" genommen werden, weil der König sonst in dem citirten spätern Befehle vom 7. September nicht sagen könnte: Markesia, quam dux in brevi ducturus est in uxorem, wenn man nicht etwa vorziehen will, unter jenem zwar die Trauung (bei Abwesenheit des Herzogs per procuratorem), unter dem letztern aber die Feier der Hochzeit und die Heimführung der fürstlichen Gemahlin aus England nach Braunschweig durch den Herzog selbst zu verstehen, wie z. B. Koch, Hist. duc. Alb. cit. thut, der indeß wahrscheinlich den citirten Befehl vom 7. September nicht gekannt hat.

5) So sagt (Koch) l. c. (das von ihm angezogene Chron. Misnense habe ich nicht zu erlangen vermocht), und daß die Gefangenschaft erst im Jahre 1265 beendigt ist, sagt auch Sudendorf l. c. p. 45. Nach Havemann, Gesch. der Lande Braunschw. u. Lüneb. 1853. Bd. I, p. 398 hat dieselbe nur ein volles Jahr gedauert; das Chron. in de Ludewig Rel. man. T. IV, p. 400, auf welches dabei Bezug genommen ist, enthält indeß über die Dauer der Gefangenschaft nichts. Uebrigens will ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß sich nach den Bege'schen Auszügen aus den Marienthalschen Copialbüchern eine Urkunde d. d. Braunschweig 1264 Kal. Mart. vom Herzoge Albrecht und d. d. Celle 1264 4. Kal. Sept. von den Herzögen Albrecht und Johann, so wie in Koch's cit. Hist. duc. Alberti sub №. 169 eine Urkunde d. d. Magdeburg in die Epiphan. 1265 vom Herzoge Albrecht und in Scheidt's Cod. dipl. p. 712 eine d. d. Eimbeck in die b. Georgii (24. April?) 1265 von den Herzögen Albrecht und Johann ausgestellt findet.

6) Sudendorf l. c. №. 64. Nach dieser Urkunde war dem Edelknaben des Herzogs Albrecht, Heinrich, vom Könige die Auszeichnung geworden, durch seinen Sohn, den Prinzen Eduard, zu Northampton mit dem Gürtel der Ritterschaft beehrt zu werden; da jedoch hier die ritterlichen Ehrenzeichen nicht vorräthig waren und die Abreise des Edelknaben bevorstand, so befahl der König seinem Garderobenankäufer, eiligst dieselben dem Edelknaben zum Geschenke zuzusenden, damit er sie noch vor seiner Abreise bekomme. Ohne Zweifel hat der Edelknabe zum Gefolge des Herzogs gehört und wird deshalb der letztere bald nach dem 9. Novbr. 1266 von England zurückgereiset sein.

7) Pricelius in seiner Stammtafel des deutschen Welfenhauses und Sudendorf in dem citirten Urkundenbuche zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg Abth. I, p. XIX setzen die Vermählung schon in das Jahr 1265. Ich bemerke, daß sich in Rymer's citirtem Werke keine Urkunde findet, welche König Heinrich III. im Jahre 1265 in oder bei Kenilworth ausgestellt hat.

8) Pricelius in seiner citirten Stammtafel läßt die Prinzeß Mechtild nach ihrem Bruder Heinrich folgen, dagegen Sudendorf in seiner citirten Stammtafel setzt sie vor demselben an und scheint sie deshalb für älter zu halten. Sofern man übrigens für begründet hält, daß die Herzogin Adelheid sich Ende October oder Anfang November 1266 vermählte und daß Herzog Heinrich der Wunderliche 1267 geboren ist, muß man nothwendig die Prinzeß für jünger, als den letzteren, halten.

X.

Zwei Actenstücke über die Einführung der Jesuiten in Stade und Goslar im Jahre 1630.

(Aus dem ehemaligen Domcapitels-, jetzt älterem Regierungsarchive zu Osnabrück.)

Mitgetheilt vom Dr. phil. O. Klopp.

Am 6. März 1629 erließ der Kaiser Ferdinand II. das Restitutions-Edict, und ernannte einige Monate später den Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, den Hoch- und Deutschmeister, und den Reichshofrath Johann von Hyen zu Executoren des Edictes in Ober- und Niedersachsen. Franz Wilhelm und Hyen übernahmen den Auftrag, das andere Mitglied der Commission blieb aus. Der Zweck des Edictes und der Commission war nicht unmittelbar auf die Herstellung des Katholicismus gerichtet. Indem der Kaiser gemäß dem Buchstaben des Religionsfriedens von Augsburg die Stifter und Klöster zurückforderte, welche nach dem Passauer Vertrage von 1552 von protestantischen Fürsten und Genossenschaften an sich genommen waren, beabsichtigte man einen bedeutenden Theil dieser Kirchengüter dem Jesuitenorden zuzuwenden, mit den Einkünften derselben Jesuiten-Collegien und Noviziate zu errichten, und durch den Unterricht, die Predigt der Jesuiten mittelbar dieses Ziel zu erreichen. Also war es der Zweck zunächst für Stade, und noch mehr für Goslar, welches Franz Wilhelm zum Sitze einer katholischen Universität für Niedersachsen bestimmte. Im Erzbisthume Bremen wurde das Nonnenkloster Neuwald (Neuenwalde) zu diesem Zwecke für das Collegium in Stade bestimmt. Es folgt hier das notarielle Document der Uebergabe:

„In dem Nahmen der heiligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Zu wißen sey allen vnd Jedem dieses offenen Instrumenti Ansichtigeren, daß im sechszehn hundert dreyßigsten Jare nach der gnadenreichen geburt vnsers einigen Erlösers Jesu Christi, Indictione decima tertia, Bey Regierung deß Allerdurchleuchtigsten, Großmechtigsten, Vnüberwindlichsten Fürsten vnd Hern, Hern Ferdinandi deß Anderen (voller Titel) Am Mittwochen, wahr der 21 tag Julii veteri stylo, vngefer vmb 12 vhr Nachmittage, vff beschene requisition vnd Subarration deß Erwürdigen vnd Wolgelarten Hern Mathiae Calckoven, Patris superioris societatis Jesu in Staden, mit den auch Erwürdigen Ernuesten Großachtbahren, Hoch vnd Wolgelarten Hern Philipp Lüttringhausen, Alberto Trekel der Rechten Doctorn vnd Licentiaten, vnd Thoma Rungio, Alß deß Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Hern, Hern Frantz Wilhelm Bischoffs zu Oßnabrugk vnd Veerden, Thumbprobsten zu Regenßburg u. s. w. (voller Titel), auch Johan von Hyen der Röm. Kays. M. Reichs Hoff Radt, deß beider zu exequirung vber etzliche erledigte gravamina publicirten Kay. Edicts im Ober vnd Nydersechsischen Kreyß Hochwollverordneten Hern Kayserlichen Commissarien von Stade ab nach dem Closter Neuwalde vnß verfüget vnd sein den freytag wahr der $\frac{2 \text{ Augusti}}{23 \text{ Julii}}$ Morgens vngefer vmb 7 Vhr auf beuelich ehrgemelten Hern subdelegirten, die Eerwürdige Edle Erbare vnd Tügentsame Junffern .....*), Anne Sophie Below, Anne Ronneken, Bake Dreweß, Christine von Estorp, vnd Grete wackhüsen zusammen gefurdert, Alß nun dieselbe In deß Closters Vorwerks hause In der stuben (Nach dem daß Clostergebew vngefer fürm Jaer gentzlich Abgebrant vnd in die Aschen gelegt) gebürlicher maßen für mir Kayserlichem offenbarem Notario, vnd denen dazu erfurderten gezeugen personlich erschienen, hatt Im Nahmen Obwolgemelter Hern Commissarien, der mit subdelegirter Licentiatus Philippus Lottringhausen den Anwesenden Junffern die

*) Name unleserlich.

vrsach Ihrer Ankunfft Angezeigt, Ihre Habende Commission (deren Copia hernach wörttlich inserirt) mir Notario zuuerlesen vbergeben, vnd den Junffern die sigilla et manuum subscriptiones zu agnoscirn vorgehalten: Alß nun solche recognitio geschehen, hatt Er ferner darbey vermerckt, wie sich die Junffern sampt vnd besonder zu erinnern, daß für diesem auß beuelich Ihrer gnedigen vnd großgünstigen Hern Committenten die Hern Kays. Commissarien dieß Closter Neuwalt mit allen dessen Angehörigen güetern in sequester genommen, vnd dabey den Junffern nach Inhalt Kays. Commission Anbefolen, Innerhalb dazu praefigirter gewisser frist nunmehr fürlengst Alß auff verschienen Ostern verflossen gewesen, sich zu der vhralten Christlichen Catholischen Religion vnd Kirchen zu begeben, oder aber daß Closter zu quitiren, vnd zu reumen, deme allen Aber die eine so weinig Alß die Andere biß annoch gehorsamblich nit nachgelebt, daß demnach Sie die Hern subdelegati beuelicht kegenwertigen, den Erwürdigen Hochgelarten Hern Matthiam Calckoven Patrem superiorem societatis Jesu In Staden, Im Nahmen vnd von wegen selbigen Hochloblicher geistlicher societet In die würckliche possession deß Closters Neuwalt vnd selbiges Closter In Geist- vnd weltlichen Anhang- vnd zugehörigen güeter realiter ac in optima juris forma zu immittiren, vnd derselbigen die würckliche possession vel quasi zu tradirn vnd einzureumen. Diesem nach wollen die Hern subdelegirte in Krafft Ihrer subdelegirten Commission Ihnen ernstlich Anbefolen haben, daß sie nunmehr bey poen vnd ernster Straffe Ihrer Kays. Mayst. Edicto einverleibt, vorgemeltes Closter Neuwalt vnd dessen semptliche Clostergüetere alsobalt Abzutretten, vnd sich von dannen zu begeben, Im Falle aber Sie Junfferen sampt oder sonders zu der Catholischen Religion sich erkleren, oder daß sie noch nicht genugsamb informirt, sich noch hinfüro In der wahren Christlichen Catholischen Religion vnterweisen laßen wollen, wie sie hierzu woll offtmals zärtlich vnd mit allem fleiß getrewlich ermanet, In solchem falle sollte denselben, so viel deren auch sein möchten, Andere Ahnnemliche gelegenheit, vnd Inmittelst genugsamer vnterhalt verschaffet werden.

Herkegen haben Junfferen zwar zum hogsten sich beklagt, daß Ihnen gantz beschwerlich nunmehr daß Closter zuuerlaßen, weill sie Itzo In der eile nirgends hin wüsten, auch In deme von Godt Ihnen zugefügten großem brandtschaden alle daß Ihrige verlorn vnd zugesetzt hetten, bäten derohalben gantz instendig, die Hern Commissarii möchten sie doch so schleunig nicht verjagen, sondern mit Ihnen noch eine Zeitlang In die gelegenheit sehen. Waß den punct der verenderung Ihrer Religion belanget, darauff wolten sie sich bedencken. Darauff die Hern Commissarii Ihnen wiederumb Angezeiget, Ob sie wol nicht beuelicht, den Junffern lenger zeit zu geben, sondern Alßbalt mit der Execution zuuerfaren, So wolten sie dennoch biß auff den nechstfolgenden tagk, war der Sonnabent, bedenckzeit auß sonderlicher gunst einwilligen, In mitler Zeit müsten sie vermüge habender subdelegation mit der Immission vnd einreumung der würcklichen possession verfaren, vnd haben darauff der vorwerck vnd der Cammer, darin die Junffern bey einander gewesen, Thüren, wie auch den Kesselhaken vorgemeltem Hern Patri superiori societatis Jesu In Staden In seine handt tradirt, daß sie darmit die würckliche possession selbigen Closter Vorwerks mit allem desselbigen zubehör vnd gerechtigkeit In krafft subdelegirter Kay. Commission Ihme nomine societatis Jesu tradirt. Vnd sein demenach weiter nach denen von der feuersbrunst vbergepliebenen ruderibus mehrgemelten Closters Neuwalt gangen, da dan der Her Commissarius einen Mauerstein dem Hern Patri In die handt geben, vnd Ihme damit plenariam possessionem vel quasi selbigen Closters würcklich tradirt. Ferners sein wir nach der verbranten Kirchen gangen, vnd Alß daselbst daß Altar noch vnabgebrant gestanden, sein die Hern Commissarii mit dem Hern Patre für daß Altar getretten, vnd Ihnen gleichergestalt daß Altar Angewießen, zu seinen henden geliefert, vndt haben endtlich nochmals außtrucklich sich erklert, daß sie vermittelst dieser Anweisung vnd tradirten possession deß Closters Abgebranten Kirchen vnd Clostergebew desselbigen fundi, vnd dero noch vorhandenen ruderum in Krafft Ihrer habendter Commission den Hern Patrem vnd daß Collegium

societatis Jesu In Staden, Alß Authoritate Pontificia et Caesarea constitutos Proprietarios et Dominos deß Closters Neuwalt in die Nießbarliche Vollenkommene possession vel quasi selbigen Closters, vnd aller vnd jeden desselben pertinentien, Rechten, Frey- vnd Gerechtigkeiten, An ligenden vnd farenden güttern, äckern, Heiden, weyden, wischen, Holtzungen, Moren, Sehen, Deichen, Mühlen, Jagten, Fischereyen, Dorffern, Meigern, Koetenern, Zehenden, pfachten, Diensten, vnd wie eß alles nahmen haben magk, nichts vberal auß bescheiden, gleich wie die vorige detentrices dasselbige Innegehapt vnd beseßen haben, oder sunsten de jure diesem Closter zu einigem Angehörig vnd zustendig gewesen, eingesetzt haben wolten, Alles optimo plenissimoque modo, wie solches zu Rechten am bestendigsten sein, geschehen sollen, können oder mögen, dergestalt daß nun hinfüro ehegenanter Herr Pater nomine Collegii societatis Jesu In Staden, alß nunmehr verus proprietarius et legitimus possessor In aller bestendigsten Form Rechtens proprio maximo jure dieselbe annemen, haben, besitzen, genießen, administriren vnd verwalten solte vnd möchte, welches dan ermelter Herr Pater cum solemni gratiarum actione acceptirt vnd Angenommen Hatt: Nach geschener dieser Immission sein auch deß Closters Neuwenwalde Meigers auß allen selbigen Closters Dörffern vff deß Closters Vorwercks hoff gefurdert, welche er alß sie sich In zimblicher Anzall den $\frac{\text{4 Augusti}}{\text{25 Julii}}$ eingestelt, Ist Ihnen von den Hern Commissarien Angezeigt, welcher maßen der Erwürdiger Her Pater superior societatis Jesu In Staden Matthiaß Calckoven gegenwertig nomine dictae societatis pro legitimo Domino et possessore deß Closters Neuwenwalde erkleret, vnd Ihme die würckliche vollenkomene possession vel quasi selbigen Closters mit allem dessen zubehör vnd gerechtigkeit, auch mit allen vnd jeden Dörffern, höffen, Meigern, Koetenern, so jemals selbigem Closter angehörig, In krafft subdelegirter Kay. Commission tradirt vnd eingeantwurt sey, So wollen sie derhalben den Anwesenden vnd gefurderten selbigen Meigern solches hiemit notificirt vnd angekündigt,

einen (*sic*) [ihnen?] auch dabey ein solch Anbefohlen haben, nun hinfüro die Hern Patres societatis Jesu In Staden für Ihrn gutsherrn zu erkennen, respectirn vnd ehren, allen gebürenden gehorsamb vnd schuldige Dienstfolge zu leisten, vnd sunsten schuldige heuerpflicht auch zehenden, dienste vnd andere meigerliche pflicht zu entrichten vnd zu praestiren, vnd sunsten in allen alß gehorsame Meigeren sich zu bezeigen, welches die Anwesende Meigere sampt vnd sonders für sich vnd wegen Ihrer Abwesenden benachbarten Closter Meigeren mit hantgebener trew, stipulato Angelobt haben. Nach deme aber die Junffern zum Neuwen walde gar höchlich vnd wehemüthig sich beklagt, daß Ihre mobilia hiebeuor Im Closter verbrandt, sie auch von den Ihrigen nicht wol mittell zu leben, weiniger von ihren Anuerwanten etwaß zu gewarten hetten, vnd derhalben gantz flehentlich gebetten, Nachdem sie nunmehr daß Closter reumen müsten, daß demenach der Her Pater superior S. J. In Staden Ihnen mit einer freywilligen vereherung zu hilff kommen vnd sublevirn möchte, hatt derselbe endtlich durch Ihre einstendige Bitt sich dahin bewegen laßen, daß eingewilliget vnd verheißen, nicht allein denselben, so einig gelt pro admissione hiebeuor an das Closter gegeben, dasselbe widerumb herauß zu geben vnd zu restituirn, sondern auch weiter einer Jeden Junffern daselbst auß gutem freyen willen einß für allemall zu geben fünff vnd siebenzig Reichsthlr. vnd daneben zwey tonnen rogken, mit fernerem anerpiefen, wan eine oder mehr von den Junffern geneigt wehren In Stade sich zu begeben, vnd In der wahren Christlichen Catholischen Religion sich unterweisen zu laßen, daß derselben inmittelst, biß Ihnen Andere Mittel zu leben verschaffet, frey behausung vnd vnterhalt gegeben werden solte, welche deß Hern Patris verheissung vnd erpieten die Junfferen mit großer danckſagung acceptirt vnd angenommen, vnd darauff gutts freyes willens ohne einige contradiction oder widersetzlichkeit deß Closters Vorwercksbauß vnd den gantzen Closter Hoff gereumt, vnd an andere örtter mit dem Ihrigen sich begeben. Nachdeme nun dieses vorgeschriebener maßen verrichtet, hatt ehrgedachter Herr Pater solenni subarratione mich Notarium

requirirt, dieses alles zu notiren, eins oder mehr Instrumenta darüber zu verfertigen" u. s. w.

Das Fernere sind die Formalien des Instruments.

„Petrus zur Lynden N. P."

„Folgett copia Mandati der Commission.

Von Gottes Gnaden Wir Frantz Wylhelm, Bischoff zu Oßnabrugk vnd Veerden, Thumprobst zu Regensburg, Graue zu Wartenberg vnd Herr zu Walt, auch Johan von Hyen, der Röm. Kays. Mayt. ReichsHoffRadt Alß deroselben zu dem Ober- vnd Nyder Sächsischen Crayß zu Exequirung deß vber etzliche Reichs grauamina publicirten Kays. Edicts verordneten Commissarii fügen hiemit denen bey dem Erzstifft Bremen gelegenen Kloster Neuwalt bißhero sich verhaltenden Man, auch frewlichen standts Personen, weß standts und wesens sie auch sein in gn. vnd gunsten zu wißen, Nachdeme Euch sampt vnd sonders genugsamb bekant ist, welcher maßen wir in Krafft aller höchster Kay. Commission Euch der Abtrettung deß hiebeuor dem auffgerichteten Religionfrieden vnd vhralter fundation zu wider eingezogenen Closters vnd dazu gehörigen guettern, vor diesem ernstlich anbeuolen, auch eine gewiße nunmehr lengst verflossene zeit dazu anbestimpt, deme allen Aber biß noch gehorsamblich nit nach gelebt worden ist, daß derowegen wir die Ehr- vnd würdige, Ersam Hochgelarte, auch Ernueste vnd Wolachtbahren vnsern vicarium in spiritualibus Rethe Liebe Andechtige getrewe vnd respective guette freunde, Philippum Lottringhausen, Albertum Trekell der Rechten Doctorn vnd Licentiaten, vnd Thomam Rungium In gn. vnd gunsten sampt vnd sonders subdelegirt, Thun auch solches hirmit dergestalt, daß sie bißhero gewesene detentores et detentrices, vnuerhindert waß sie bey vnß zu verschiebung der entlichen Execution einwenden laßen, Abschaffen, vnd die possession den PP. societatis Jesu zu Staden würcklich einreumen, auch zu allem deme, waß gedachtem In geist- vnd weltlichem Anhäng vnd zustendig Ihnen verhelffen sollen, durch Mittel vnd wege, so sie der befindlichkeit vnd Ihrer discretion nach, Am bequemisten vnd nötigsten empfinden vnd

erachten werden: Befehlen demnach Im Nahmen Allerhöchster Ihr Kay. Maytt. Jedermenniglichen, Insonderheit denen bey Mehrgedachtem Closter Neuwalt sich aufhaltenden Personen, bey straffe dem Kay. Edicto einverleibt, diesem vnserm beuehliche vnd ernanten subdelegirten sich gehorsambst zu accommodiren. Darnach sich ein Jedtweder entlich zu richten, vnd selbsten für schaden zu hüten wißen wird. Dessen zu Vhrkunt haben wir dieses mit vnserem respective fürstlichen vnd Angebornen pitzschafft vnd vnterschrifft bestettiget.

So geschehen Hameln den 2. Maii Ao. 1630.

Franz Wilhelm (L. S.)
Johan von Hyen (L. S.)

Concordat" u. s. w. Die Beglaubigung des Notars Petrus zur Lynden.

Franz Wilhelm schätzte die damaligen Einkünfte dieses Benedictiner-Nonnenklosters Neuenwalde auf 1500 Thaler jährlich.

Weitere Dinge hatte er mit Goslar vor. Der anfängliche Plan war, dort ein Probationshaus für den Orden zu stiften. Er bestimmte dazu das ehemalige Cisterzienser Nonnenkloster Wöltingerode im Bisthum Hildesheim, und schätzte die Einkünfte desselben auf 2400 Thlr. jährlich. Dann jedoch dehnte er seinen Plan weiter aus. Goslar sollte ein Hauptsitz der katholischen Wissenschaft sein. Zu diesem Zwecke wurden vom Kaiserlichen Hofe aus Unterhandlungen mit Rath und Bürgerschaft angeknüpft, in wie weit dieselbe zu freiwilligen Leistungen erbötig sei. Es liegen uns verschiedene Briefe von und an Franz Wilhelm vor, in welchen die Bereitwilligkeit der Reichsstadt Goslar gerühmt wird. Die folgende notarielle Urkunde beweist nicht das Gegentheil.

„Hiemitt zu wißenn. Nachdehm die Römische Kays. auch in Hungarn vnnd Böhmen Königl. Mayett. Vnser Allerg. Herr u. s. w. durch deroselben vnterm zehnten Aprilis jüngsthinn abgefastes Kays. Schreiben h. h. Bürgermeister vnndt Rahtt der Kayserlichen Vndt des heiligen Reichs freien Stadt Goßlar Allergnedigest angesucht vnndt begehret, zue deroselbenn

Allergnädigstem gefallen Curiam Imperialem hieselbstenn bey dem Collegiat Stifft SS. Simonis et Judae belegen (welchenn berürte Stadt etliche hundert Jahr in besitz gehabt, vnndt alß dieselbe zweymahl durch fewrbrunst in die Aschen gelegett, mit großen Köstenn wieder erbawt) der hochlöblichen Societet Jesu zue Ihrer habitation zu vergünstigenn vnndt einzureumen, daß demnegst nach vndterschiedtlicher in pleno senatu mit zueziehungk der Gildemeister vnndt gemein Leuthenn gepflogenenn reifflichen deliberation vndt mit dem subdelegirten Kayserlichen Commissario Hern Hermannum Eilingh Churf. Colnischer Rahtt vnd Officialen zue Hildesheimb nebens Ihrer Wol Ehrwürdenn hh. Pater Hermannen Bauingh der wolgemelter societet prouinciali gehaltenen communication vnd vndterredungen vor wolgemeltem Herren Bürgermeister Rahtt vndt ganzer gemeinden zue bezeichungk derselbenn gegenn Allerhöchster Ihrer Kays. Mayt. Allervndertheнigst beharlich tragende deuotion zue dero hoch ersehnlichstenn Kayserlichenn respecto vndt allergnedigstem gefallen vorgesetzte Curiam, Vngeacht sie hoch schwerliches dehrenn alß Ihres Prouianthauß vndt weinkellers endtrahten köndten, sambt dauor nachberürtem Stifft liegendenn großenn Platz der Kayserbleck genandt, vorerwehnter societet Jesu zue Ihrer habitation vnndt anrichtung eines novitiatus freiwillig abzutretten vnndt einzuraumbenn sich Allervndterthenigst erkleret, Jedoch mit Außtrücklichem beding vndt Vorbehaldt, daß gedachter Rahtt sich ann ihrer wircklichen deß Ohrts vonn vndencklichenn Jahren herbrachten Jurisdiction Ober vnd Herlicheidt in civilibus et criminalibus gegenn die dahin sich verfüeget, der societet mit angehörige delinquenten vnndt anderen vordechtigenn oder berechtigtenn Persohnen nicht begeben haben, auch die löbliche societet oder dehren membra oder angehörige daselbstenn niemandt zu receptiren, einnehmenn, hausenn, hägenn sollen noch wollen, so E. E. Rahtt vnd gemeiner Stadt wie obgedacht, wiedrigk, sondern allsolche delinquenten oder ander vordechtige vnd berechtiegte Personenn oder malefactores auf begebende Fälle vnndt gebürliches ansuchen gutwilligk von sich stellenn oder außfolgenn laßenn, Auch an stadt bemelter

Curiae vnndt dabeneben eingeraumtenn großenn Platz die außgesehnn zween Canonicat Höeffe, Im Fahl Ihnenn dieselbe benebenn anderen eingereumbt werdenn inn verpleibender solcher hinnehmung aber, oder sonst ein ander geraumer annehmblicher orth ein oder auß deß Stiffts immunitet gelegen, zur wiederanrichtung eines prouiant vnndt munition hauß, ohne einiege beschwerung wircklich verschaffenn vnndt vor alle anspraach gewehren, vnndt da die wollöbliche societet sonstenn zue gedachtem Ihrem Collegio habitation vnndt vorhabendem gebew ferner etliche Bürgerhäußer an sich bringen würde, denselben Bürgeren andere auß dem Stifft oder anderswo gelegene bequembe Heußer, so hingegen E. E. Rahtt in Wachen, schoß vnndt anderen Bürgerlichenn Vnpflicht kommen mögen, anweisenn, oder sonstenn sich in anderenn E. E. Rahtt vnd den verlaßenenn lehren heußer bequembliche wegenn vereinbahrenn, Auch gegen wolgedachtenn Rahtt, Stadt vnd gemeindte Bürgerschafft vndt sonstenn menniglich scheidt- vnd friedtlich verhaltenn, sonsten aber daß, waß Jezo verabscheidet, vndt verwilliget, alles in dehm standt, wie es Jetzo allerseitz befindtlichenn ist, gerühiglichenn verpleibenn laßenn, vndt sich ferner nichts ahne verwilligung E. E. Rahts anmaßen, oder vnternehmen wollen. Inmaßen denn offtgedachtem Rahts- vnndt Stadtzeugkhauß hinder vorerwehntenn curia wie gleichfalß der alda anstoßenden Platz gantz vngehindert inn Ihrem standt verbleibenn, benebenst auch ein raumblicher Wegk zur Auß- vnd einführungk deß geschütz versus meridiem vndt vndter vor des Stiffts Maurenn her, wie auch ebenmeßigk auf der ander seithenn versus septentrionem lauffender gemeiner wegk gelaßenn werdenn soll, gestalt vor berürter P. provincialis solches vestiglich nomine soc̃tis p̃fatae versprochenn vnd angelobt, auch darauff alsofort ann Seithen mehrwolgemelter Bürgermeister Rahtt vndt gemeindt volwilligett, dick erwiederten Kaisers Hoff Ihres gefallens zue gebrauchenn vnndt zue accommodiren, auch vorgeschriebenen Platz ohne beeintrechtigungk mehrberürten dreien Wegen abzuesondern, vndt zue dero Privat begriff oder bezirck zu bringenn. Dehme dan ferner zuefolg Sambstagh dem fünfften Junii vormittagk vmb

9 Uhr die Ernueste Wolgelarte vnndt Fürsichtiege herren Andreas Reimern Rahts Cämmerer, Tible Kegell, Wilhelm Friedrich von Muttersbach der gemeinde Wortthalter, Johannes Sochtingk, Conradt Volckmern, wie auch Johann Boehmer Secretarius alß sonderlichs vom Bürgermeister Rahtt vndt gemeindte deputirte, Auf vielgedachtenn Kaysers hoff erschienen vnndt im Nahmen Wolgedachter Bürgermeister Rahtt vndt gemeindtenn denselbenn curiam vndt obbeschriebenen Platz mehrermelten herrn Patri Provinciali zu behueff der obgemelter löblicher societet Jesu mit Vberliefferungk der Schlüsselenn vndt renuntiation aller vndt Jeder wolgemelter Kayserlichenn freyen Reichs Stadt Goßlar, deß jetzt vnd künftigenn Magistrat vnndt commun darauf doch mit vorbehaldt vorschriebene reseruation habendenn eigenthumb recht vndt gerechtigkeitt vor sich vnd alle successoren wircklich cedirt vndt abgetretten vndt respective eingeraumbt mit gleichmeßiger außtrücklicher vnndt wolbedechtlicher verzeichnungk vndt begebung aller vndt Jeder gegen ietzt beschriebene cession vndt transportation der Wolgedachter Stadt Rahtt vnd gemeindenn oder künfftiger dehren successoren einiger gestalt vortraglichenn Rechtshilff beneficien, exceptionen, Indulten oder freiheidt in genere et specie, wie die mehr nahmen haben können oder mögenn, alwelche cession deoccupation transportation vndt renunciation, sein WolEhrwürden H. Pater Prouincial dancknehmlich acceptirt vndt mit auf vndt annehmung der Schlüssel vndt andern gewöhnlichenn ceremonien mehrhochgemeltenn curiae vnd vorligenden Plazes possessionem wol ergriffen vndt adirt, sich auch im nahmen wolgemelter societet vber dieses alles so wol bei der Röm. Kays. Mayt. Vnserem Allergnedigsten Herrn, Alß auch dero Generaln Confirmation vndt genehmbhaltungk Allervnterthenigst außzuwiercken vndt Wolgemeltem Rahtt einzuehendigenn versprochenn vndt zugesaget hat, Worauff beide Theile vnß Melchiorem Schebe vnndt Heinricum Brehmer Notarios publicos in gegenwart der Ehrwürdig Ehrnuest Hochgelahrtenn Auch achtpahren herren Arnolden Erlentwein Canonichen deß Altenn Thumbß zue Münster, Johannen Reck der Rechte

Doctoren, comitis Palatini vnndt Johannes Lohman darzu sonderlich erpehtener gezeugenn gebührlich data arrha requirirt, solches alles wol ad notam zu uernehmen, vndt darüber nötige instrumente vnndt attestation vor die gepühr zu ertheilen."

(Der Schluß fehlt.)

XI.
Miscellen.

---

1. Schmalmeißel von Bronze.

In der hiesigen Vereinssammlung befindet sich ein ersichtlich schon vor längerer Zeit im Stiel schräg abgebrochener bronzener Celt von Gußarbeit, der jetzt noch $7^1/_4$" lang ist und 18 Loth wiegt. Der jetzt $2^1/_2$" und bezw. $2^1/_4$" lange, 1" breite Stiel desselben ist auf beiden Flächen nur schwach vertieft, ohne die scharfen Grate anderer Bronzecelts zu zeigen; an den Seiten ist der Stiel vor der Klinge fast $^3/_4$" breit und wird nach dem Bruche zu dünner, so daß er vor diesem etwa $^1/_4$" stark ist. Hieraus möchten wir schließen, daß von demselben nicht mehr als höchstens 1" fehlt. Auf beiden Flächen endigt der Stiel in eine abgerundete, in der Mitte kaum $^1/_4$" hervorragende Erhöhung, welche dazu gedient haben wird, das Holz des Griffes (Schafts) dagegen zu stemmen. Die unter diesen Erhöhungen beginnende Klinge von $4^3/_4$" Länge ist viereckig, aber an den Ecken nicht kantig, sondern abgestumpft, im Anfange $^3/_4$" und bezw. $^1/_2$" breit und sie läuft immer schmaler werdend in eine platte abgerundete Schneide von $^3/_8$" Breite aus. Der Fundort dieses mit dunkelgrüner Patina überzogenen Meißels hat nicht angegeben werden können. Derselbe ist (Mai 1860) mit vierzehn Celts von verschiedenen Formen, außer 11 andern Erz- und Stein-Gegenständen aus der vorchristlichen Zeit, von dem Herrn Hofbuchhändler Fr. Hahn hieselbst unserm Vereine verehrt worden.

Bronzene Celts mit Klingen von der Form der gewöhnlichen Tischlermeißel kommen häufig genug vor; eigentliche Breitmeißel sind selten, aber Schmalmeißel, wie der geschilderte, wohl die seltenste Form. Klingen von der Hohlmeißelform, wie sie von Feuerstein sich finden, sind mir nicht bekannt geworden.

Unter den Archäologen haben besonders die deutschen und englischen sich mit den Celts beschäftigt und sich bemüht solche zu classificiren (z. B. Klemm, Lindenschmit, Schreiber. — Dunoyer, On the Classification of Bronze-Celts. — Synopsis of the Contents of the British Museum. Ed. 36, p. 262. — Yates, The Use of Bronze-Celts in military Operations im: Archaeological Journal

Vol. VI. 1849. u. A. m.) Sie theilen die Celts nach der Form des Stiels und der Klinge in verschiedene Arten, jetzt meistens 5, ein, indeß erscheinen diese Classificationen nicht vollständig, da sich noch mehrere Formen nachweisen lassen, die von Keinem berücksichtigt sind. Zu diesen gehören u. a. die Celts mit schmalmeißelförmiger Klinge, deren Seltenheit schon allein durch die Auslassung in jenen Classificationen bezeugt wird. Von dieser Form ist außer dem obigen mir bis jetzt nur ein einziges Beispiel vorgekommen, indeß will ich nicht bezweifeln, daß es deren noch mehrere giebt.

Der Reichsfreiherr J. Grote zu Schauen besitzt unter andern interessanten Alterthümern aus der vorchristlichen Zeit einen vollständigen bronzenen Schmalmeißel, „der im Fallstein, einem mit Wald bedeckten Höhenzuge zwischen Osterwieck und Hornburg von den Waldarbeitern gefunden", und von demselben freundlichst zur Ansicht mir mitgetheilt wurde. Dieses gegossene Instrument, welches von den Findern abgeputzt sein soll, ist mit einem schwärzlichen Oxyd überzogen, der auf den ersten Anblick wie Eisenrost erscheint, und hat eine Länge von etwas über 5". Dasselbe zeigt auf 3/5 seiner Länge einen schwachen, eben sichtbaren Grat auf beiden Flächen, der sich am Ende dieses etwas schräg abgerundeten platten Stiels von 1/2" bis 1/4" Breite verliert. Vor dem Grate erbreitert sich der Celt bis zu fast 3/4", der hier fast 1/4" dick ist. Von der Mitte dieser Erbreiterung geht die etwa 2" lange, an den Seiten stumpfe platte Klinge aus, welche etwa 1/2" bis bezw. 1/4" breit, im Anfange etwas weniger als 1/4" dick ist und immer dünner werdend in eine abgerundete, ziemlich scharfe platte Spitze von etwa 1/5" Breite endigt.

So zeigt sich auch hier deutlich ein kleiner Schmalmeißel, der nach der Form seines Stiels zu den s. g. Celts gezählt werden muß.

C. Einfeld.

---

2. Große bronzene Lanzenspitze mit Tülle von seltener Form.

Diese gegossene Lanzenspitze von der bekannten geschmackvollen Blattform ist 15 1/4" lang und vollständig bis auf kleine Beschädigungen am untern Theile der Schneiden. Die Klinge derselben, 11 1/4" lang und von 2 1/4" in ihrer größten Breite, hat auf den Flächen die so häufig vorkommende sanftgerundete Erhöhung, welche unten etwas über 1" breit ist und schmaler werdend fast bis in die äußerste Spitze sichtbar ist. Die 4" lange starke Tülle ist nicht wie gewöhnlich von runder, sondern von rein elliptischer Form, an der Mündung bezw. 1 3/4" und 1" und vor der Klinge 1 3/8" und 1" im Durchmesser haltend; das Schaftloch ist im Innern ebenfalls elliptisch und geht schmaler werdend tief in die Waffe hinein. Zur Befestigung des Schafts

sind etwa 1" über dem Rande der Tülle 2, einander gegenüberstehende runde Löcher von etwa 1/4" im Durchmesser angebracht.

Die mit edeler grüner Patina gleichmäßig überzogene Lanzenspitze — deren Fundort leider nicht hat angegeben werden können — ist die längste und schönste von 45 der Vereinssammlung und ein Geschenk des Herrn Hofbuchhändlers Fr. Hahn hieselbst. Merkwürdig daran ist die elliptische Tülle, eine Form, welche mir bis dahin unbekannt war, und welche ich nicht angeführt gefunden habe. Viereckige, oblonge oder sechseckige Tüllen von Speerspitzen werden als seltene Ausnahmen von den runden erwähnt.

Bronzene Lanzenspitzen von der Größe der obigen kommen selten vor, jedoch haben sich bekanntlich noch längere gefunden. Die längste, welche mir bekannt geworden, ist von der gewöhnlichen Form, aber 26" englisch (über 27" hannov. M.) lang und wurde mit einer bronzenen Schwertklinge ohne Griffzunge von 30" und einer verzierten starken Nadel von 20" engl. Länge in der Mündung des Flusses Wandle in der Grafschaft Surrey zusammengefunden. Diese Gegenstände werden im Britischen Museum zu London aufbewahrt und sind abgebildet im Archaeological Journal № 33, March 1852, p. 7.

C. Einfeld.

---

3. Zur Ortsbestimmung in Niedersachsen.

Die Grenzpunkte für die Theilung zwischen Heinrichs des Löwen Söhnen.

Vom Staatsminister a. D. **Freiherrn v. Hammerstein.**

Die bekannten drei Urkunden von 1203 über die Theilung der Lande zwischen den Söhnen Heinrichs des Löwen nennen übereinstimmend zwischen Wittingen (resp. Hankensbüttel) und Wadenberg einen Grenzpunkt Swibeke, welcher bislang noch nicht ermittelt ist. Es ist mir gelungen, denselben jetzt zu finden. Die Urkunde Herzogs Heinrich von 1203 giebt näheren Fingerzeig, daß derselbe zwischen Hankensbüttel (resp. Wittingen) und Vorsfelde zu finden ist, indem dieselbe ihn zwischen diesen beiden Orten nennt. Nun ist zwar ein bewohnter Ort, der diesem Ausdruck ähnelt, in dieser Strecke nicht zu finden; denn das unfern Brohme, auf altmärkischem Gebiete gelegene Steimke liegt bei der Linie nach Vorsfelde zu sehr aus dem Wege, läßt sich schwerlich auf Swibeke zurückführen, und ist auch deshalb außer Frage, weil Brohme ausdrücklich als urbs des Herzogs Wilhelm genannt wird, also östlich von der Grenzlinie lag. Dagegen findet sich laut des Amtslagerbuchs des nun verblichenen Amts Knesebeck von 1760 in der Amtsgrenze zwischen den Aemtern Knesebeck und Gifhorn (später Isenhagen) ein Bach, welcher Suerbeck genannt wird, und wohl zweifellos der Swibeke jener Urkunden ist. Dieser Bach ist ein wichtiger Punkt in der Grenzbeschreibung, denn es heißt: „Erstlich grenzt dieses Ambt

mit dem Ambte Gifhorn, und gehet die Grentze an aus der Ise in den Suerbeck, den Suerbeck entlang in die Düsterhaepen, von dannen uff ein steinern Kreuz, welches uff Befehlig des Durchleucht. hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelmen des Jüngern, weyland Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. hohen Andenkens sehlig Anno 1570 durch den Hauptmann zu Gifhorn, Johann von Seggerde und damaligen Einhaber des Hauses Knesebeck und Albrecht von der Schulenburg zur Grenzfindung zwischen Gifhorn und Knesebeck gesetzt worden, so der „weiße Stein“ genannt worden. — Dieser Stein lag nach weiteren Nachrichten der Amtsgrenzbeschreibung in der Bickelsteinschen Haide.

Nördlich von Suerbeck machte die Ise die Grenze zwischen den Aemtern Knesebeck und Gifhorn; zugleich sollte nun, da mit Wittingen einerseits und Hankensbüttel andererseits in den Urkunden von 1203 offenbar die beiderseitigen Hauptorte des Grenzgebiets bezeichnet sind und die eigentliche Grenze in der Mitte zu suchen ist, nördlich vom Suerbeck offenbar die Ise, welche sowohl die weltlichen als geistlichen Gebiete (die Diöcesen Hildesheim und Halberstadt, die Archidiaconate Hankensbüttel und Wittingen und die Landgerichte Hankensbüttel und Wittingen) trennte, die Grenze zwischen den beiden in den Urkunden von 1203 bestimmten Reichen sein. Die Ise hörte da, wo der Suerbeck in dieselbe einfließt, auf, Grenze der beiderseitigen weltlichen Untergebiete zu sein, welche durch Wittingen und Hankensbüttel angedeutet sind; zugleich trennten sich beim Suerbeck die geistlichen und weltlichen Grenzen, letztere nach Vorsfelde zulaufend, erstere noch ferner der Ise bis zur Aller folgend; alles Gründe genug, um gerade diesen Punkt in der Grenzbeschreibung der beiden Reiche besonders zu erwähnen.

Nichts ist natürlicher, als daß die Grenze der beiden Reiche vom Suerbeck aus ferner der Amtsgrenze zwischen Gifhorn und Knesebeck folgte, also über das Kreuz auf der Bickelsteiner Haide, auf der Papen'schen Karte mit „Kreuzstein“ bezeichnet, nach der kleinen Aller nördlich an Tidische lief, von hier aber nach dem Drömling, der kleinen Aller in ascensu folgend, zuging, der dieselbe weiter nach Wabenberg bei Calvörde leitete. Denn durch eben diese Grenze wird das Gebiet des Hauses Brohme, das Gericht Brohme, wie die Urkunden es wollen, dem Wilhelmischen Reiche, und das Gebiet von Vorsfelde, das spätere Amt Vorsfelde, ebenfalls wie die Urkunden es verlangen, dem Ottonischen Reiche zugewiesen.

Hinsichtlich des Ortes Danlo, welcher den Knotenpunkt für die drei Reiche bildet, ist, obwohl noch Wedekind (I, 76) darin einen großen Wald Danloh vermuthete, schon neuerlich andern Orts das Dorf Dalle im Kirchspiel Eschede bezeichnet, welches auch mit dem Ausdruck „in Dolle“ einen Grenzpunkt der Hildesheimschen Diöcesan-

grenze ausmacht. Es hat sich mir durch das von Hobenberg edirte Lüneburgsche Lehnregister die Gewißheit herausgestellt, daß Danlo eben dieses Dorf Dalle ist. Nach diesem Lehnsregister (S. 20, § 22) und zwar unter dem in den Jahren 1330—1352 verliehenen Lehnen empfängt Cord van Marenholte „de lütcken tegeden to Lo unde Danlo". 1368 (S. 60 des Registers) wird Evert van Marenholte, Cordes Sohne, wiederum der „smale tegede to dem Lo unde to dem Danlo" verliehen. Es ist klar, daß hier die unmittelbar neben einander liegenden Dörfer Lohe und Dalle, Kirchspiels Eschede, gemeint sind, und das hier bestimmt für Dalle vorkommende Danlo läßt nun auch nicht mehr zweifeln, daß das Danlo der Urkunden von 1203 eben jenes Dalle ist, zumal weder ältere noch neuere Urkunden einen Wald Danlo kennen.

4. Das Alter der Kirche zu Hessen.

Bei dem Abbruche der Kirche zu Hessen im Herzogthume Braunschweig, dem ehemaligen Sitze der Edelen von Hessenem, welcher in diesem Sommer 1859 Statt fand, entdeckte man in der steinernen Platte des Altars ein etwa 3 Zoll hohes Gefäß von braun und blau gestreiftem Thon, welches Ueberbleibsel von einem in jetzt vermodertes Leinen gewickelten kleinen Knochen enthielt. Von welchem Heiligen diese Reliquie ist, hat nicht ermittelt werden können, wohl aber die Zeit der Niederlegung derselben in den Altar, indem das Gefäß mit dem Siegel in Wachs des Bischofs Ulrich von Halberstadt verschlossen war. Die Weihe des Altares und also auch wohl der Kirche fällt demnach entweder in die Jahre 1149—1160, wo der Bischof Ulrich resignirte, oder 1177—1180, wo er den bischöflichen Stuhl wieder eingenommen hatte.

Das Siegel des Bischofs Ulrich ist dasselbe, welches bei Falke, Tradd. Corbejens. Tab. VIII. abgebildet ist.

Schauen. J. Grote.

5. Die Lippoldshöhle und Lippold von Rössing.

Die zwischen Brunkensen und Hohenbüchen liegende Lippoldshöhle hat der Sage nach einem zur Zeit des dreißigjährigen Krieges dort hausenden Räuber Lippold ihren Namen zu verdanken. Weder die Zeit noch die Bezeichnung des Lippold als Räuber ist richtig. Erstere widerlegt sich schon dadurch, daß Merian in der Topographie von Braunschweig-Lüneburg p. 61, welche 1654, also nur 6 Jahre nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges erschien, schreibt, daß der Lippold vor vielen Hundert Jahren gelebt habe. Also schon damals wußte man die Zeit nicht, und kann der angebliche Räuber nicht in jener Zeit gelebt haben. Ein Lippold hat der Höhle den Namen gegeben, und gewiß kein Räuber, sondern der Ritter Lippold von Rössing

oder, wie er sich seit dem Besitze der Herrschaft nennt, von Hohenbüchen. Nach Aussterben der Edelherren dieses Namens, um 1282, mit denen er eines Geschlechtes gewesen zu sein scheint, war er Besitzer dieser Herrschaft, und hatte von dort aus manche Fehden, welche um 1310 zur Zerstörung der Burg Hohenbüchen führten.

Sollte nicht die Lippoldshöhle ein Theil dieser Burg gewesen sein? — Merian erzählt, daß man außer den in den Felsen gehauenen Stuben, Kammern und Gefängnissen, welche durch lange Gänge verbunden sind, noch die Spuren eines dreistöckigen Gebäudes, welches mit der Höhle verbunden gewesen und unter welchem ein gemauerter Keller sich befunden, sehen könne; daß ein Pferdestall und vor diesen Gebäuden eine steinerne Mauer aufgeführt gewesen, in welcher noch die Löcher für eine Balkenlage sichtbar wären. Alles dieses deutet mehr auf eine wohlbefestigte Burg, als auf den Schlupfwinkel eines Räubers, welcher schwerlich von den Herren von Hohenbüchen lange geduldet sein würde, wenn er in so unmittelbarer Nähe einen umfangreichen Zufluchtsort gehabt hätte. Die Burg an der Lippoldshöhle beherrschte die Umgegend und sicherte die Grenze gegen Lauenstein.

Freilich steht meiner Vermuthung, daß dort die Burg Hohenbüchen gestanden, der Umstand entgegen, daß man noch jetzt den Burgplatz zwischen der Höhle und Hohenbüchen belegen zeigt. Lippold kann sich aber nach Zerstörung der alten Burg, welche vielleicht nicht wieder aufgebauet werden durfte, weiter unten wieder angesiedelt haben, oder diese spätere Burg ist von den Edelherren von Homburg, denen die von Rössing die Herrschaft Hohenbüchen 1355 abtraten, gebauet. Lippold von Hohenbüchen scheint nach Zerstörung der Burg die Gegend verlassen zu haben; 1316 finden wir ihn auf Calenberg.

Jedenfalls wird der Name der Lippoldshöhle von dem Ritter Lippold von Rössing herzuleiten sein, aus dessen Fehden die Sage Raubzüge und so aus dem Ritter einen Räuber machte, welcher, wie in vielen andern Räubergeschichten, seinen Pferden die Hufeisen verkehrt auflegte, um die Verfolger zu täuschen, und endlich durch ein geraubtes Mägdlein verrathen wurde.

Schauen. J. Grote.

---

6. Auszüge aus einer geschriebenen Goslarschen Chronik.

Mitgetheilt vom Baurath **Mithoff**.

1) Ablieferung des Vermögens, der Kostbarkeiten u. s. w. der Brüderschaften nach dem Eintritte der Reformation betr.

1529 ist Brgstr. Carsten Baller, welcher bishero dem Papstthum angehangen, der religion auch beygetreten und derselben eifriger Verfechter worden.

Vier Münte Herren Brun Rudemann, Valentin Dunde, Hans Takken, Hans Smedestidde,.

Sechs Kasten Herren, 2 aus dem Rathe Valentin Dunde, Hans Achtermann, 2 aus der Gemeine der Worthalter, Dr. Fridericus Reifstock und Henni Tilli, 2 aus den Gilden Henrich Blomberg und Hans Bekker,

de hebben am frydage na Panthaleon, alle broderschappe und entledighede lene vor sek laten forderen, un alle oren schat, zierrad, geld, reschup un vogedes brefe van onen afgenomen un to underholdunge der Dener Goddes an Kerken un Scholen ene hovetsum gemaket.

Jede Brüderschaft hat 3 oder 4 Vormünde gehabt, die haben obgeb. Deputatis rechnung abgelegt, das residuum nebst Brief und Siegeln auch pretiosen, instrumenten und Geräthe eingeliefert, als Dammast und allerley couleur seiden und sammitte boldeken (vel Kragen oder Halszierrath / credo Bilder, bekleidete imagunculae), Gold und Silbern übergüldete Kelche und patenen, Gold und Silberne Ketten, Kreutze, Zinnen und hölzerne Becken und Weinkannen, Meßingen Leuchter, Kupferne große und kleine Keßel, Bratspieße, Töpfe ꝛc., Wachs, Lichte, Flachß.

Die Brüderschaften mit ihren Vogds Briefen und liegenden patrimonial Gründen sind registrirt als folget:

Stae Barbarae 16 Vogds Briefe zu 300 M. in Summa.
De Kistenmaker 1 Vogds Brief, St. Lamberti 7.
St. Jacobi 11 Vogd Briefe, Cathrinae 5.
Schütten 9 Vogd Briefe, Timmerlude 3.
St. Mauritii 10, Hillien Cruces 4.
Spellude 2, Stover 2, Linwefer 3.
St. Johannis in Bergdorpe 12, Kohler 5.
St. Annen als der Wolthouwer 3.
St. Bernhard als der Stengrover 3.
Garbrader 1 un an red geld 250 Marck.
Mariae Magdalenae 4, Munter et ohme 2.
Snieder Knechte 5, Elende Broderschop 10.
Eseldriver 1, Bartbeeder 2.
St. Johan van den Hilligen grafe 4.
Leven Vrowen rede geld 50 M. und Negen hawe landes.
Letzlich van des Kalandes broderschaps Vormunden, Danhusen und Henni Busen, sind overleferd 12 Vogedes breefe to 251 Mark, an reden gelde 300 Mark.
Item. dat grote guet 5 hofe landes un dre hofe to olden Walmode, 4 hofe landes to Donhusen, 1 hofe an den Stenberge, 4 Morgen to Ringelen.
Golden kelk un patenen twe Mark, sulver un overguldet kelk,

patenen un cruce, kedden un sirat 24 Mark, sulverne kannen un leppel 18 marc, Sammit, Atlas, Siden un parchen boldeken van mennigerly varwen, caseln, alven un antipendia in grot getal, 12 copre kettel grot un klein, tinne scotelen, hantfete luchter 200 punt, messingen bekken, un rescup, bratspete, erden potte genoeg, enen luchter van messing mit 3 rige armen, 2 luchter mit 2 rygen. Veer huse up den Kaisersbleke, dar H. Lorens Rosenkrans up syn levendage ½ den tins van inboret.

Nastaende tins is gefunden 154 Mark.

Noch hebben Henningus Tillingk, Hans Bekker samt den scriver gefordert uth der kerken Cosme et Domiani van den Kalande, van den Commenden Johann Rapemund und Henne Pichler de Caselen mit den Diaken rokken 13 stuk unde 3 missalen.

Uth der Clus Cosme und Damian is genommen 1 Vogde breef, 2 verguldete kelke, 100 Mark rede geld, Wynkanne, furpannen un wykettels.

Ut Bartolomei kerke 1 kelk und 2 preparmente.

Ut Egidii 9 Casel, 6 alven, 4 antipendia, 8 ℔ was, 5 messing luchter, 4 isen luchter, 4 messing bekken, 2 wynkannen, 1 Hantfat.

Nunnen to dem Frankenberge 4 preparmente.

Ut den Benhuse 4 preparmenten der Elenden broderschop tobehorig.

Noch sind bei obgedachter registratur benannt: Achims Commende, St. Jacobi, St. Trinitatis und Brunsche commende, Martini Commende van der Schostergilde.

2) Formalien bei der Wahl eines Gemeinde-Worthalters betr.

1597 Tages für Andreae wurd Martinus Grobeker Stadthauptman, welcher dem Tafel Amte viele Jahre wohl fürgestanden, nachdem Georg Iden Worthalter, Tafelherr und Stadthauptman, kürzlich gestorben, zum Gemeinen Worthalter regente Consule Valentin Witzenhusen erwählet. Bey seiner ersten function hat er folgende formalien observirt zu haben niedergeschrieben:

1) Die regierende 6 Man sind in der Rath und die 8 Man in der Wirtstube versamlet gewesen.
2) Der Cammer hat die 8 Manne zu den 6 Mannen in die Rathstube invitiret.
3) Consul post curialia. Es were herkommens, daß zu der vacans in die 6 Manne beqwehme Persohnen in die Cuhr gesetzet würden, Ob die 8 Manne es dabey laßen oder es beßern wolten.

4) So sie es dabey laßen wolten, mögten sie sich beraten und denominiren.
5) Danckte immittelst daß ihnen führig Jahr die regierunggegönnet, da was versehen, mögten sie es der Zeit ungelegenheit zuschreiben.

Darauf sind abgetreten und post deliberata 3 Personen als 2 Rathsherrn und einen 8 Man in die Cuhr gesetzet und solches dem Cammer notificiret.

Darauf sie wieder eingebeten und nachdem sie eingetreten, responsum des Danksagens hätten die Herren nicht, gestalt sie 8 den sechsen für ihre Mühe dankten, wüsten sich Versehens nicht zu erinnern, so es geschehen, hieße es nemo omnibus placere potest, were der betrübten Zeit zuzumeßen.

Achtman wolten es bei bisheriger Gewohnheit laßen, Hätten für den abgelebten 6 Mann 3 Personen zu Papier gebracht.

3) Auffindung von Särgen betr.

1710 Julii wurde das Opperhauß zum Marckte zum Theil neu erbauet. Im fundament fanden sich zwei steinerne Särke, oben zum Haupte breiter als zu den Füßen, die Stelle darin das Haupt gelegen, runder Form ausgehauen, und das ganze Sark hin und wieder mit characteren, als Sonn, Mond und sternen, Blumen ausgehauen.

---

7. Schreiben des Abts zur Clus bei Gandersheim an die Aebte von St. Michaelis und St. Godehardi zu Hildesheim, 22. Mai 1556.

Nach dem Originale mitgetheilt von **Julius Reichsfreiherrn Grote** zu Schauen.

Den Erwerdigen In Godt Heren Heren Johanni unde Alberto Abten s. Michaelis und s. Gothardi In Hildensheim mynen bisunderen gunstigen heren und frunden demodig geschr.

Jesum ꝛc. Erwerdigen in Got bisunderen gunstigen heren und frunde J. E. kan ick nicht bergen wu dat ik nach J. E. scrivent hebbe angesproken laten den suffraganen dorch unßen cellerarium und ome vornomen laten J. E. tovorlatlik begerte, Des hefft syn gnade ßoden bericht ome gegeven J. E. vorkundigen alßo ludende Dat J. E. mogen erschinen hir in unsem closter negest tokomende mandage septima hora unde hefft ock muntliken unde ernstlicken bevolen unsem vorbedachten cellerario dat ik J. E. schulle scriven dat J. E. dar to trachten dat de requisita an luchteren an kannen an twelen an handocken unde ander requisita tho dem ampte syn nige unde tapper unde nicht hundischer acht Sede dar beneven syn gnade hebbe des eyn sunderlick

bevel van unßem landesforsten Wu aver syn gnade sege effte sporde dat enßodan vorbenompte requisita woren verachtlik alse denne wolde syn gnade gentzliken darvan gan Soden bericht mochte ek J. E. nicht bergen, dar willen sek J. E. wol in richten Item wes ik aver bekomen kan in victualibus nach J. E. bevel wyl ick mek besliten wu wol de tidt wil sere kort syn und unmogelik to bescaffende wat dar to bedarff wert syn. Konden J. E. weß mede bringen wore gans gut. J. E. syn gode bevolen. Datum Iligen tor Clus fridages nach Octavam ascensionis 1556.

Fr. Joh. abt tor Cluß.

Auf der Adresse steht von späterer Hand: Abbas Clusensis scribit Abbatibus S. Godehardi et S. Michaelis, ut se disponant ad Coronationem. Das Siegel zeigt eine Lilie. — Syn Gnade ist der Bischof Friedrich von Hildesheim, Prinz von Dänemark (1551, 3. October bis 1556, 27. September). — Johannes Mutken, Abt zur Clus bei Gandersheim, gewählt 1541, † 1570. Unter ihm wurde die Reformation, aber gegen seinen Willen, vorgenommen. — Johannes von Herzogenbusch, Conventual, zum Abt von St. Michael gewählt 1551, † 1563. — Albertus Dove, Conventual, dann Abt zu St. Godehard, gewählt 1555, † 1565.

---

8. Zwei Kleinode der Schützengilde in Dannenberg.

Die Stadt Dannenberg von etwa 2000 Einwohnern wird von dem Flusse Jeetzel (Jetze, Jetzel) durchströmt, der von hier bis zu seiner Ausmündung in die Elbe bei Hitzacker für kleine Fahrzeuge schiffbar ist. Die Umgegend gehörte in alten Zeiten zu einer wendischen Herrschaft und kam in den sächsisch-wendischen Kriegen (1125—1150) in den Besitz eines sächsischen Edeln Volrad, der urkundlich als der erste Graf von Dannenberg 1158 erscheint. Dieser erbauete ein Schloß an dem Flusse, um welches später der Ort Dannenberg entstand. Stadt und Grafschaft wurden dann von Nicolaus dem letzten Grafen durch Vertrag von 1303 gegen eine Rente von 40 Mark löthigen Silbers auf seinen Todesfall (1312) dem Herzoge Otto „Strenuus" von Braunschweig und Lüneburg zugesichert.

Nach dem Ableben des Herzogs Franz Otto von der Lüneburgschen Linie (1559) verglichen sich dessen zuerst gemeinschaftlich regierenden Brüder Heinrich und Wilhelm 1569 dahin, daß der Erstere verschiedene lüneburgsche Aemter, u. a. Dannenberg, zum ausschließlichen Besitze erhielt. Er residirte bis zu seinem Tode (1598) in Dannenberg und hinterließ aus seiner Ehe mit Ursula, Prinzessin von Sachsen-Lauenburg, 2 Söhne, Julius Ernst, geb. 1571, der 1636 kinderlos verstarb, und August (der „Jüngere" genannt), geb. 1579, † 1666, von welchen der Erstere ebenfalls dort, der letztere aber bis 1635 gewöhnlich auf

dem Schlosse Hitzacker sich aufhielt. In diesem Jahre trat August durch Vergleich die Regierung von Wolfenbüttel im engern Sinne an und wurde der Stifter des jetzigen braunschweigschen Herzogshauses. Dannenberg kam nach Aussterben der in Celle residirenden Braunschweig-Lüneburgschen Linie 1705 an das Haus Hannover.

Von dem unter den Grafen erbaueten Schlosse in Dannenberg, das 1376 als eine Raubburg zerstört wurde, ist nur ein von Backsteinen erbaueter, wohlerhaltener runder Thurm, der „Waldemarsthurm“ genannt, übrig geblieben, in welchem Graf Volrad II. den von seinem Verbündeten, Grafen Heinrich von Schwerin, gefangenen König Waldemar von Dänemark von 1223—1225 verwahrt haben soll. Uebrigens hat dieser oft erwähnte Thurm, nach seiner jetzigen innern Einrichtung zu schließen, noch in neuern Zeiten als Gefängniß gedient. Das Schloß aus späterer Zeit, worin die Fürsten wohnten, wurde um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wegen Baufälligkeit abgebrochen und an dessen Stelle die gegenwärtige Beamtenwohnung erbaut.

Die im 14. Jahrhundert im gothischen Style erbauete Stadtkirche hat durch eine von 1806—1810 vorgenommene Renovation ihren ursprünglichen Charakter fast ganz verloren. Die in dem Gewölbe derselben beigesetzten Särge der dort verstorbenen Fürsten wurden damals größtentheils verkauft, nachdem man ihren Inhalt in den Sarg der Herzogin Ursula geschüttet und diesen verschlossen hatte. Dieser in einer oben offenen Nische der Kirche stehende Sarg ist vor Kurzem in hiesigen Zeitungen beschrieben.

Aus der fast 80jährigen Zeit, als Dannenberg die Residenz eines Zweiges des erlauchten Welfenhauses war, stammen zwei interessante und werthvolle Kleinode, welche von fürstlicher Hand der dortigen Schützengilde verehrt sind und vor allen Stürmen der Zeit bewahrt, noch jetzt den Schützenkönig beim alljährlichen Auszuge der Gilde zum Schießplatze schmücken. Da diese Zierathe aus einer längst vergangenen Zeit unsers Wissens noch nicht beschrieben sind, so wollen wir darüber eine kurze Notiz geben.

Nach den freundlichen Mittheilungen des Herrn Senators Windel in Dannenberg, besteht das älteste dieser Kleinode aus einem silbernen Vogel „von fast Lebensgröße“, woran ein Schild von vergoldetem Silber mit den Braunschweigschen Wappen an einer starken seidenen Schnur hängt. Um das Wappen ist eingravirt: „Von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und Lüneburg“ und auf der Rückseite die Jahrszahl: „1573“. Demnach ist der Schmuck unbezweifelt ein Geschenk des erwähnten Herzogs Heinrich.

Das zweite Kleinod ist eine starke goldene Kette von 135 Gliedern, jedes von etwa einem Ducaten an Werth, woran ein goldener schön emaillirter Schild mit dem Fürstlichen Wappen befestigt ist, an welchem

ein kleiner goldener Vogel hängt. Auf der Rückseite des Schildes steht: „Augustus der Jünger B. G. G. H. Z. B. U. Lüneburg hat aus sonderen Gnaden der Schützenzunft zum Dannenberg dieses Kettlein zusampt dem Anhengenden Wappen und Vogel den 13. Juli anno 1615 verehren und überreichen lassen". Ferner finden sich an der Kette mit goldenen „Reifen" (Draht) angehängt 2 „Goldstücke", auf deren einem: „Just Horuck 1618" und auf dem andern: „Erasmus Pfeiffer 1622" steht, wahrscheinlich Geschenke derselben, als sie Schützenkönige geworden waren. C. Einfeld.

---

9. Zwei geistliche Lieder.

Mitgetheilt von **Julius Reichsfreiherrn Grote** zu Schauen.

1) Ein lied gemacht auff Herzog Ernsten zu B. und Lüneburg reim:
Zu gott mein trost.

Im Ton durch Adams fal.

ZV gott mein trost, der mich erlost
hatt durch Christum aus schaden,
hab ich gestelt, wies im gefelt
so mir gescheh mit gnaden.
Der weis gar wol, was er thun sol
das mir zu gut mag kommen.
sonst nichts beger auff erden mehr,
desgleichen alle frommen.

GOT alle tag mich trosten mag
in trübsal angst und schmertzen
Drumb frücht ich zwar gar kein gefahr,
noch betrübnis von hertzen.
Er strafft geschwindt wegen der Sündt
manchen menschen doch on hassen,
Darumb allein denn gar gemein
wir Ihn faren lassen.

MEIN trost O herr bistu ie mehr
Drumb wil ich dich anbeten
ia rufen an und nicht ablahn,
Du wollest mich erretten,
Aus aller nott, vor sünd und spott
thue mich alhier bewaren,
auch gnad gib mir, das für und für
ich nach deim wort fortfare.

TRÖST herr all Zeit, mein hertzlich leidt
wegen der Sünd begangen
und hilff das mich gantz vleissiglich

zubesseren anfangen
das böß verlaß und guts anmaß
durch deinen geist und gaben,
Den in mir send bis an mein endt,
so werdt ich trosts gnug haben.

2) Ein Lied gemacht auff Hertzog Augusti zu B. und L. reim:

E. N. S. W. T. H.

Im Ton durch Adams fall.

ELEND NICHT SCHADT WER TVGÊNDT HAT
Das ist mein trost auff erden
Elend vorghet, tugend besteht,
lest nicht zu schanden werden.
darumb O herr dich bit ich sehr,
Du wolst mir weisheit geben
Im elend gleich das tugentreich,
Ich hie volbring mein leben.

Elend nicht schadt wer tugendt hat
von gott aus lauter gnaden,
trübsal und nott bis in den todt
mogen denn nümmer schaden,
gott der herr wendt alles elendt
letzlich in große freuden
so ewig wert, drumb hie auf erdt
Ich gern elend wil bleiben.

Elendt nicht schadt wer tugent hatt
ist war darbei sols bleiben,
mein bescherteß glück mag nicht zurück
etwas auf erden treiben,
so mir gott hatt aus großer gnad
durch seinen Sohn verheissen.
Drumb weil ich leb, nach nirgendt streb
und wil mich drein befleissen.

Wer tugent hatt ist wolgeborn
On tugent ist allr adel vorlorn.

Vorstehende geistliche Lieder sind einer großentheils von der Hand der Prinzeß Clara, Tochter des Herzogs Wilhelm des Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg, geschriebenen Sammlung geistlicher Lieder und Gebete entnommen, welche sich in meinem Besitze befindet. Diese Sammlung ist im Jahre 1586 angefangen, als die Prinzeß Clara funfzehn Jahre alt war, also wohl bei ihrer Confirmation. Das Aeußere des Buches trägt den Stempel der Einfachheit jener Zeiten; auf unbeschnittenem Papier geschrieben, ist es in ein Pergamentblatt

eines alten Missales mit grobem Zwirn geheftet, und trägt die Aufschrift: „Clara gebornes Frewlein zu Brunschweig und Lunenburg. — Gottes gnade mein trost. 1586." — Das Format ist Octav, und das Buch 130 Blätter stark, von denen eins der letzten die Jahrszahl 1593 enthält.

Die Prinzessin Clara war am 16. Januar 1571 zu Celle geboren, vermählte sich am 7. März 1593 mit Wilhelm, Grafen zu Schwarzburg (geb. 1534), welcher sie im Jahre 1598 als Witwe hinterließ. Sie starb am 12. Juli 1658 zu Heringen. In der 1619 auf dem Schlosse zu Schwarzburg gestifteten „Tugendlichen Gesellschaft" führte sie den Namen der Wahrhaftigen.

Außer obigen Liedern enthält diese Sammlung noch folgende auf die Wahlsprüche fürstlicher Personen:

1) Ein Geistlich liedt gemacht auff den reim des konigs in Dennemark Christian M. H. Z. G. A. (Mein Hoffnung zu Gott allein.)
2) Johannis des Eltern Hertzogen zu Holsteins reim: Auff dich Herr traw ich.
3) Ein liedt auff Hertzog Ulrich von Mecklenburgs reim gemacht: Her gott vorlei uns gnadt.
4) Ein liedt auff den reim Frawen Elisabeth Hertzog Ulrichs gemahl: Alles nach gottes willen.
5) Ein Liedt gemacht auff der konigin in Dennemarck Sophiae ꝛc. reim: Gott vorlest die seinen nicht.

---

10. Aus dem Altare der Ilfelder Kirche*).

B. C. D.

Demnach es der Gebrauch ist, daß bey Auffrichtung öffendlicher Gebäude, oder bey Veränderung derselben, einige Nachricht von dem Zustande der damahligen Zeiten beygefüget zu werden pfleget; als hat bey Auffrichtung dieses neuen Altars und Cantzel solches auch nicht unterlaßen werden sollen. Ist derowegen zu wißen

1) Daß die anjetzo Regierende Keyserliche Majestät sey, der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr CAROLUS der VIte der noch zur Zeit Letzte männliche Zweig des Ertzhauses Österreich, welcher zugleich ein rechtmäßiger Successor der Spannischen Monarchie, biß dato aber wegen usurpation des Frantzösischen

*) Das nachfolgende Document, für dessen Mittheilung im Originale wir dem Herrn Landbau-Inspector Praël zu Dank verpflichtet sind, ist kürzlich bei dem Abbruche der Kirche unter dem Altare derselben gefunden worden. Da es einzelne historische Daten enthält, welche einer Aufbewahrung werth sind, wird der Abdruck hier wohl nicht mißfallen. C. L. Grotefend.

Hertzoges von Anjou nicht mehr davon, als das Königreich Catalonien in Besitz hat, und deßwegen mit der Krone Frankreich so wohl in Spannien selbst, als in den Spannischen Niederlanden würcklich Krieg führet. Seine Gemahlin ist die Durchlauchtigste Fürstin und Frau, Frau ELISABETA CHRISTINA, älteste Tochter Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn LUDOVICI RUDOLPHI zu Braunschw.-Wolffenbüttel, von welcher aber noch keine leibliche Erben vorhanden sind.

2) Der jetzt Regierende Landes Herr ist der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr GEORGIUS LUDOVICUS Hertzog von Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Churfürst und Ertzschatzmeister. Deßen Durchlauchtigster Chur-Printz GEORGIUS AUGUSTUS ist zugleich Erbe von der Krohne Engelland, und hat den Churfürstl. Stamm mit noch einem Printzen nahmens FRIDERICUS LUDOVICUS vermehret.

3) Die Herren Grafen von Stollberg als Advocati des hiesigen Churfürstl. Stiffts, sind anjetzo der Hochgebohren Graff und Herr, Herr CHRISTOPHORUS FRIDERICUS zu Stollberg und deßen Herr Bruder, der auch Hochgebohrne Graff und Herr, Herr IUSTUS CHRISTIANUS zu Roßla.

4) Das Directorium des Stiffts führet als Administrator, der Hochwürdige und HochEdelgebohrne Herr IUSTUS CHRISTOPHORUS REICHE, Sr. Churfürstl. Durchl. von Braunschw. und Lüneb. Hochbetrauter geheimbde Justitz-Raht in Hannover, welcher sich sehr bemühet, dieses Stifft in gute Aufnahme zu bringen und daher nicht allein durch heilsame Einrichtung viels verbeßert, und verschiedene neue Gebäude sowohl im Closter selbst als deßen darzu gehörigen Güthern erbauwen; sondern auch diesen neuen Altar und Cantzel (nachdem vor einigen Jahren die Orgel auch neuerbauet worden) zu desto bequemerer Anhörung des göttlichen Wortes also aufrichten und außschmücken laßen.

5) Churfürstl. Stiffts-Ambtman ist der HochEdle Herr CHRISTIANUS LUDOVICUS WRISBERG, unter dessen besondern Aufsicht und Anstalt, wie die wichtigsten Closter-Geschäffte, also auch der Bau dieser neuen Cantzel und Altars geführet worden.

6) Pastor loci heißet zu demmahl Herr Mag: Ge: Basilius Brinckman, welcher diese Kantzel zuerst betreten wird; Gott gebe, daß Er allezeit das Wort Gottes lauter und rein mit gutem Nutzen nebst seinen Nachfolgeren darauf lehre und predige!

7) Die Closter-Schule hat vor jetzo drei Collegen welche sind
Herr Ge: Nicol: Kriegk artium magister et Rector.
Herr Mag: Joh: Casp: Günther Conrector.
Herr Heinrich Ulrich Hartmann Subconrector.

Es hat sich zwar oberwehnter Herr Administrator Reiche auch sehr angelegen sein laßen, die Schule in gutes Aufnehmen zu bringen

indem Er anstatt des einen Gemachs, worauff die Knaben alle zusammen seyn musten, viele Stuben und Cammern bauen laßen, darauff zwey und zwey besonders studiren können: die Freystellen, deren zuvor nur 12 gewesen, biß auff 32 vermehret: in die Closter-Bibliothec die Opera Graevij, Gronovij, Vossij, Begerj und andere mehr, wie auch Globum Weigelianum angeschaffet: doch hat es auß seinen Uhrsachen noch nicht wieder zu der Vollkommenheit gebracht werden können, welche die Schule zu Neandri Zeiten gehabt, da auß derselben immediate Pastores, Rectores und andere dem gemeinen Wesen dienliche Leuthe beruffen worden. Unter deßen erstreckt sich doch die Zahl der Alumnorum und Pensionariorum wohl auff funffzig, darunter aber die wenigsten Studirens halber hier zu seyn scheinen.

8) Was sonst den Zustand des Landes anlanget, so ist zwar in demselben die Lutherische Religion am allermeisten im Schwange, doch wird an verschiedenen Orthen denen Reformirten und Papisten auch ihr exercitium religionis verstattet, und ist, nachdem der bis noch am Leben und regierende Hertzog Anthon Ulrich von Braunschw. Wolffenbüttel zu diesen letztern übergetreten, ihnen verwichenes Jahr eine besondere Kirche in Braunschweig eingeräumet worden.

9) Den lieben Frieden hat diß Land bißher beständig zu genießen gehabt, obschon das benachbarte Hollstein zu Anfang dieses Jahrs mit Krieg zwischen denen Dänen, Sachsen, Moscovitern als Alliirten einerseits, und den Schweden andererseits überschwemmt worden.

10) So wird auch von keiner ansteckenden Seuche gehöret, wiewohl es diesen Lande sehr nahe gewesen, indem die Pest, welche einige Jahre her in Polen Preußen Pommern grassiret auch endlich das vergangene Jahr in das Hollsteinische biß an die Zellische Grentze gekommen, daß dahero von Sr. Churfürstl. Durchl. starcke Wachte allenthalben zu halten befohlen, und besondere Pest-Bethstunden angeordnet worden, welche Letztere anjetzo noch continuiren.

11) Von Theurung ist eben nicht zu sagen, maßen die Früchte sonderlich Weitzen, Rocken und Erbsen bei mittelmäßigen Preise sind: ein Nordhäusischer Scheffel Weitzen gilt 20 ggr, ein Scheffel Rocken 17 ggr, ein Scheffel Gersten 10 ggr, ein Scheffel Erbsen 20 ggr, ein Scheffel Haber 7 ggr, ein Scheffel Rübesaamen 24 ggr.

12) Der Werth aber des Geldes ist folgender: ein Species ducaten gilt 2 Thaler und 16 ggr, einen Thaler zu 24 ggr und einen ggr zu 12 Pfennigen gerechnet: ein Species Reichsthaler gilt 32 ggr und also ein halber Speciesthaler 16 ggr. An Scheide Müntze sind gänge und gäbe, Stücke von 8 ggr, Stücke von 4 ggr, Stücke von 4 Mariengroschen deren einer 8 ₰ gilt, Stücke von 2 ggr, Stücke von 2 Mariengroschen, Weißpfennige von 9 ₰, Mariengroschen, Sechspfennige, Vierpfennige, Drey- Zwey- und Einpfennige Stücke ꝛc. Sonst sind die landüblichen Sorten Lüneburgisch, so meist fein Silber, Brandenburgisch,

Chur-Sächsisch wiewohl auch Keyserlich, Frantzösisch, Meynzisch, Heßisch etc. genommen wird.

13) Von der benachbarten Keyserlichen ReichsStadt Nordhausen auch etwas zu melden; so ist dieselbe jüngsthin auff zweymahl hinter einander fast gantz abgebrandt, als Aō: 1710 den 24ten Augusti und Aō: 1712 den 21ten Augusti, und ist anjetzo noch wenig darvon wieder erbauet. Deß Schutzes über besagte Stadt hat sich von einigen Jahren her Sr. Königl. Majestät von Preußen angemaaßet und zu dem ende das Schultzen-Ambt an sich kauffen wollen; weil aber der meiste Theil des Raths und der Bürgerschafft protestiret und lieber unter Chur Hannöverischem Schutze sein wollen; so ist das vor das Schultzen-Ambt gezahlte Geld nicht angenommen sondern von den Königlichen Hoff-Raht auff das Rathhauß gesetzet worden, woselbst es noch uneröffenet stehet, und da die Jahre, auff welche einige vom Rath das Schultzen-Ambt verkaufft, binnen welchen auch Sr. Königl. Majestät daßelbe auch würklich exerciren laßen, anjetzo zu ende und Sr. Majestät selbst den 25ten Febr. 1713 Todes verfahren, welchen auch der Königl. Hoff-Raht Röppenack so in vorgedachten Stadt Schultzen Ambte zu Nordhausen Praeses gewesen, in wenig Tagen gefolget, so will die Bürgerschafft den Preußischen Schultzen nicht mehr erkennen, und haben die Geistlichen der Drohungen des Königlichen Schultzen Gerichts unerachtet aufhören müßen auf der Kantzel vor ermeldeten SchutzHerrn zu bitten.

Gott dem zu Ehren diese Cantzel und Altar erbauet worden, verleyhe auch daß dadurch seine Ehre befordert werde; Er behüte diese Closter Kirche und das gantze Closter vor Feuers- und ander Gefahr: Er erhalte allhier die Predigt des lautern und unverfälschten Worts Gottes und den rechten Gebrauch der Heil. Sacramenten biß an das ende der welt, daß dadurch noch viele Seelen erhalten und Seelich werden umb Christi Jesu willen Amen.

Geschrieben Ilefeld am Tage der Verkündigung Mariae in Eintausend Siebenhunderd und Dreyzehenten Jahre

L. S.*) Christian Ludwig Wrißberg.
Stiffts-Ambtman.

Noch habe hinzu thun wollen, daß hiesiges Stifft biß dato 36,000 ℛ in Capital stehen habe. Vale.

---

*) Das Wappen zeigt einen auf einem Hügel stehenden Vogel im silbernen Felde; auf dem offenen Helme über einem Wulste zwei Pfauenfedern. C. L. Grotefend.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.